



Bezirksregierung Düsseldorf

Az.: 25.05.01.01-09/17

Planfeststellungsbeschluss

**für
die Erneuerung zweier Düker der Erdgasleitung (EGL) Nr. 12 und
13/4 auf den Stadtgebieten Mülheim und Essen durch Ersatzneu-
bau.**

Düsseldorf, den 22.06.2023

VT:

Open Grid Europe GmbH

Kallenbergstraße 5

45141 Essen

Inhaltsverzeichnis

ÜBERSICHTSKARTE	2
INHALTSVERZEICHNIS.....	3
ABKÜRZUNGS- UND FUNDSTELLENVERZEICHNIS.....	9
ABBILDUNGSVERZEICHNIS	12
A. ENTSCHEIDUNG.....	13
I. FESTSTELLUNG DES PLANS	13
II. FESTGESTELLTE PLANUNTERLAGEN, DIE ÖFFENTLICH AUSGELEGEN HABEN.....	14
III. BEFREIUNGEN, GENEHMIGUNGEN, ERLAUBNISSE UND AUSNAHMEN.....	18
1. <i>Vorbemerkung zur Konzentrationswirkung</i>	18
2. <i>Befreiungen von naturschutzrechtlichen Verboten</i>	19
2.1. Nichtbetroffene Schutzkategorien	19
2.2. Gem. §§ 23 und 26 BNatSchG gesetzlich geschützte Bereiche von Natur und Landschaft, die einer Befreiungen nach § 67 BNatSchG bedürfen	19
2.3. Gem. § 39 BNatSchG Artenschutzrechtliche Entscheidungen, die einer Befreiungen nach § 67 BNatSchG bedürfen	20
IV. WASSERRECHTLICHE ENTSCHEIDUNGEN	21
1. <i>Allgemein</i>	21
2. <i>Tenor der wasserrechtlichen Erlaubnis gem. § 8 WHG</i>	21
3. <i>Tenor der Genehmigung § 22 LWG NRW i.V.m. § 36 WHG</i>	22
4. <i>Begründung wasserrechtliche Entscheidungen</i>	22
V. NEBENBESTIMMUNGEN, VORBEHALTE UND HINWEISE ZUM PLANFESTSTELLUNGSBESCHLUSS.....	22
1. <i>Vorbemerkung</i>	22
2. <i>Allgemeine bau- und betriebsbedingte Nebenbestimmungen</i>	22
3. <i>Natur- und Landschaftsschutz</i>	27
4. <i>Boden, Baugrund und Altlasten</i>	36
5. <i>Gewässerschutz und Gewässerunterhaltung</i>	38
6. <i>Denkmal</i>	43
7. <i>Arbeits- und Immissionsschutz, Gesundheit und Eigentum zum Schutz sensibler Nutzungen</i>	43
8. <i>Erdbebensicherheit</i>	45
9. <i>Leitungsbetreiber</i>	45
9.1. RWW Rheinisch-Westfälische Wasserwerksgesellschaft mbH	45
9.2. Evonik für AIR LIQUIDE und ARG mbH & Co. KG.....	46
9.3. 1&1 Versatel	47
VI. ENTSCHEIDUNGEN ÜBER EINWENDUNGEN UND STELLUNGNAHMEN.....	47
1. <i>Verfahrenseinwendungen</i>	47

2.	<i>Berücksichtigte Stellungnahmen</i>	47
3.	<i>Grundsätzliche Bedenken und Forderungen</i>	47
4.	<i>Spezielle Forderungen</i>	48
5.	<i>Zusagen/Zusicherungen der VT</i>	48
VII.	KOSTENENTSCHEIDUNG.....	49
B.	BEGRÜNDUNG	50
I.	DAS VORHABEN	50
II.	ABLAUF DES PLANFESTSTELLUNGSVERFAHRENS.....	52
1.	<i>Einleitung des Verfahrens</i>	52
2.	<i>Auslegung der Planunterlagen</i>	52
3.	<i>Beteiligung der Behörden und Stellen, deren Aufgabenbereich berührt wird</i>	53
4.	<i>Erörterungstermin</i>	55
5.	<i>Deckblatt I (DB)</i>	56
5.1.	Gegenstand der Änderungen im DB I Verfahren	56
5.2.	DB I Änderungs- und Beteiligungsverfahren.....	58
6.	<i>Zulassung des vorzeitigen Baubeginns gemäß § 44c EnWG</i>	59
6.1.	Allgemeines zur Zulassung gem. § 44 c EnWG.....	59
6.2.	Erste und zweite Zulassung gem. 44c EnWG	62
6.3.	Dritte Zulassung gem. 44c EnWG	63
6.4.	Vierte Zulassung gem. 44c EnWG	63
III.	VERFAHRENSRECHTLICHE BEWERTUNG.....	64
1.	<i>Notwendigkeit der Planfeststellung</i>	64
2.	<i>Zuständigkeit der Planfeststellungsbehörde</i>	65
3.	<i>Umfang der Planfeststellung</i>	65
4.	<i>Raumordnungsverfahren</i>	67
IV.	UMWELTVERTRÄGLICHKEITSPRÜFUNG (UVP).....	68
1.	<i>Verfahren zur Prüfung der Umweltverträglichkeit nach dem UVPG</i>	68
2.	<i>Zweck und Gegenstand der Umweltverträglichkeitsprüfung</i>	73
3.	<i>Beschreibung der Umwelt</i>	75
3.1.	Zusammenfassende Darstellung der Umweltauswirkungen (§ 24 UVPG).....	76
3.2.	Allgemein.....	76
3.3.	Schutzgut Bevölkerung und menschliche Gesundheit.....	79
3.3.1	Beschreibung der Datengrundlagen, der Untersuchungsraumgröße und Methoden der Bestandserfassung	79
3.3.2	Darstellung des Ist-Zustandes und Bewertung.....	80
3.3.3	Vorbelastung und Empfindlichkeit	80
3.3.4	Baubedingte Auswirkungen	81

3.3.5	Vermeidungs- und Verminderungsmaßnahmen sowie von Kompensationsmaßnahmen	82
3.4.	Schutzgut Pflanzen, Tiere - biologische Vielfalt	82
3.4.1	Belange des Gebietsschutzes und gesetzlich geschützter Bereiche von Natur und Landschaft.....	82
3.4.2	Biologische Vielfalt	83
3.4.3	Flora (Vegetation) und Biotoptypen.....	84
3.4.3.1	Beschreibung der Datengrundlagen, der Untersuchungsraumgröße und Methoden der Bestandserfassung	84
3.4.3.2	Darstellung des Ist-Zustandes und Bewertung	85
3.4.3.3	Vorbelastung und Empfindlichkeit der Biotoptypen	86
3.4.3.4	Baubedingte Auswirkungen.....	87
3.4.3.5	Vermeidungs- und Verminderungsmaßnahmen sowie von Kompensationsmaßnahmen ..	88
3.4.3.6	Kompensationsergebnis	89
3.4.4	Fauna (Tiere)	89
3.4.4.1	Beschreibung der Datengrundlagen und der Untersuchungsraumgröße.....	89
3.4.4.2	Methoden der Bestandserfassung, Darstellung des Ist-Zustandes und Bewertung der Fauna 91	
3.4.4.3	Vorbelastung und Empfindlichkeit	94
3.4.4.4	Baubedingte Auswirkungen.....	94
3.4.4.5	Vermeidungs- und Verminderungsmaßnahmen sowie Kompensationsmaßnahmen	95
3.4.5	Belange des Artenschutzrechts	95
3.5.	Schutzgut Boden.....	96
3.5.1	Beschreibung der Datengrundlagen, der Untersuchungsraumgröße.....	96
3.5.2	Methoden der Bestandserfassung, Darstellung des Ist-Zustandes und Bewertung im Schutzgut Boden 97	
3.5.3	Vorkommen von Wert- und Funktionselementen von besonderer Bedeutung.....	97
3.5.4	Vorbelastung und Empfindlichkeit	98
3.5.5	Baubedingte Auswirkungen	99
3.5.6	Vermeidungs- und Verminderungsmaßnahmen sowie von Kompensationsmaßnahmen	101
3.6.	Schutzgut Wasser	102
3.6.1	Beschreibung der Datengrundlagen, der Untersuchungsraumgröße.....	102
3.6.2	Methoden der Bestandserfassung, Darstellung des Ist-Zustandes und Bewertung.....	103
3.6.2.1	Wasserschutzgebiete gemäß § 51 WHG.....	103
3.6.2.2	Gesetzliche Überschwemmungsgebiete gemäß § 76 WHG.....	103
3.6.2.3	Oberflächenwasserkörper	103
3.6.2.4	Grundwasser.....	105
3.6.3	Vorbelastung und Empfindlichkeit	106
3.6.3.1	WSG und ÜSG	106
3.6.3.2	Oberflächenwasserkörper	106
3.6.3.3	Grundwasser.....	107
3.6.4	Baubedingte Auswirkungen	108
3.6.4.1	WSG und ÜSG	108

3.6.4.2	Oberflächengewässer	109
3.6.4.3	Grundwasser.....	110
3.6.5	Vermeidungs- und Verminderungsmaßnahmen sowie von Kompensationsmaßnahmen	111
3.6.5.1	WSG und ÜSG	111
3.6.5.2	Oberflächengewässer	112
3.6.5.3	Grundwasser.....	112
3.7.	Schutzgut Klima	113
3.8.	Schutzgut Landschaft und landschaftsgebundene Erholung	114
3.9.	Schutzgut Fläche.....	116
3.10.	Schutzgut Kultur- und sonstige Sachgüter	117
3.11.	Wechselwirkungen zwischen den Schutzgütern.....	117
3.12.	Kumulative Wirkungen	119
4.	<i>Bewertung der Umweltauswirkungen (§ 25 UVPG)</i>	119
4.1.	Allgemein	119
4.2.	Schutzgut Bevölkerung und menschliche Gesundheit.....	121
4.3.	Schutzgut Pflanzen, Tiere - biologische Vielfalt	122
4.4.	Schutzgut Boden	125
4.5.	Schutzgut Wasser	128
4.5.1	Wasserschutzgebiete gemäß § 51 WHG	129
4.5.2	Gesetzliche Überschwemmungsgebiete gemäß § 76 WHG	130
4.5.3	Oberflächenwasserkörper	130
4.5.4	Grundwasser	131
4.6.	Schutzgut Klima	132
4.7.	Schutzgut Landschaft und Landschaftsbild.....	133
4.8.	Schutzgut Fläche.....	135
4.9.	Schutzgut Kultur- und sonstige Sachgüter	135
5.	<i>Zusammenfassung</i>	136
V.	MATERIELL-RECHTLICHE BEWERTUNG.....	138
1.	<i>Planrechtfertigung</i>	138
2.	<i>Planungsleitsätze</i>	140
3.	<i>Technische Ausführung und Sicherheit der Leitung</i>	140
4.	<i>Raumordnung, Landes- und Regionalplanung</i>	144
5.	<i>Abwägung</i>	145
6.	<i>Materielle Prüfung einzelner Planungsleitsätze und abwägungsrelevanter Belange</i>	147
6.1.	Planungsvarianten und technische Alternativen	147
6.1.1	Rechtliche Anforderungen.....	147
6.1.2	Null-Variante	149
6.1.3	Ermittlung von Varianten	151
6.1.4	Räumliche Beschreibung der Varianten	153
6.1.4.1	Variante A (rote Linie; Antragstrasse).....	153

6.1.4.2	Variante B (orangene Linie)	153
6.1.4.3	Variante C (violette Linie)	154
6.1.4.4	Variante D (grüne Linie).....	154
6.1.5	Wahl der Trassenvariante	155
6.2.	Immissionsschutz.....	159
6.2.1	Allgemein.....	159
6.2.2	Baubedingte Immissionen	160
6.2.2.1	Lärmschutz	160
6.2.2.2	Luftreinhaltung	162
6.2.3	Anlagen- und betriebsbedingte Immissionen.....	163
6.2.4	Ergebnis.....	163
6.3.	Gewässer- und Grundwasserschutz.....	163
6.3.1	Belange des Gewässer- und Grundwasserschutzes.....	163
6.3.2	Vereinbarkeit mit wasserrechtlichen Vorschriften in WSG, in ÜSG, sowie an Oberflächengewässern 165	
6.3.2.1	Allgemein.....	165
6.3.2.2	Begründung für die Erlaubnisse gem. § 8 WHG.....	166
6.3.2.3	Anlagen gem. § 36 WHG i.V.m. § 22 LWG NW in, an, über und unter oberirdischen Gewässern	169
6.3.2.4	Entfallen einer Befreiung gem. § 52 WHG im WSG - Begründung.....	170
6.3.2.5	Prüfung einer Genehmigung gem. § 78a WHG i.V. mit § 84 LWG im ÜSG	171
6.3.3	Vereinbarkeit mit den Vorgaben der WRRL	173
6.3.3.1	WRRL Allgemein	173
6.3.3.2	Potenziell betroffene Wasserkörper.....	177
6.3.3.3	Ermittlung des Ist-Zustandes potenziell beeinträchtigter Wasserkörper	178
6.3.3.3.1	Oberflächengewässer	178
6.3.3.3.2	Grundwasserkörper	180
6.3.3.4	Verbesserungsgebot	181
6.3.3.4.1	Oberflächengewässer	182
6.3.3.4.2	Grundwasserkörper	183
6.3.3.5	Verschlechterungsverbot	184
6.3.3.5.1	Oberflächenwasserkörper	186
6.3.3.5.2	Grundwasserkörper	186
6.3.4	Zusammenfassende Beurteilung	191
6.4.	Bodenschutz und Abfallrecht.....	191
6.4.1	Boden	191
6.4.2	Altlasten	195
6.5.	Naturschutz und Landschaftspflege, Artenschutz	195
6.5.1	Artenschutz	196
6.5.1.1	Rechtsgrundlagen des Artenschutzes.....	196
6.5.1.2	Prüfmethodik und Bestandserfassung.....	199

6.5.1.3	Prüfung der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände	204
6.5.1.3.1	Prüfmethode.....	204
6.5.1.3.2	Verbotstatbestände im Hinblick auf die Avifauna	205
6.5.1.3.3	Verbotstatbestände im Hinblick auf die Fledermäuse.....	212
6.5.1.3.4	Verbotstatbestände im Hinblick auf sonstige Arten	213
6.5.1.4	Allgemeiner Artenschutz	216
6.5.1.5	Einwendungen / Stellungnahmen zur Artenschutzprüfung.....	219
6.5.1.6	Artenschutzrechtliche Zulässigkeit und Befreiung gem. § 67 BNatSchG im Rahmen des Vorzeitigen Baubeginns gem. § 44c EnWG.....	220
6.5.1.7	Ergebnis der Artenschutzrechtlichen Prüfung	223
6.5.2	Gebietsschutz	223
6.5.2.1	Gebietsschutz Befreiung gem. § 67 BNatSchG	223
6.5.2.2	§ 23 BNatSchG - NSG, die einer Befreiung nach § 67 BNatSchG bedürfen	226
6.5.2.3	§ 26 BNatSchG - LSG, die einer Befreiung nach § 67 BNatSchG bedürfen.....	227
6.5.2.4	Schutzgebiete, die Befreiung nach § 67 BNatSchG nicht bedürfen	228
6.5.3	Gesetzlicher Biotopschutz	228
6.5.4	Eingriffsregelung.....	229
6.5.4.1	Rechtsgrundlagen	229
6.5.4.2	Umfang und Methodik der Bestandserfassung	231
6.5.4.3	Vermeidungs-, Minimierungs- und Schutzmaßnahmen	232
6.5.4.4	Eingriffsbilanzierung	233
6.5.4.5	Entscheidung	235
6.6.	Denkmalpflegerische Belange	235
6.7.	Landwirtschaft	236
6.8.	Kommunale Belange.....	236
6.9.	Kreuzung und Parallellage zu anderen Leitungen und Anlagen.....	237
6.10.	Stellungnahmen der Träger öffentlicher Belange.....	238
6.10.1	Grundsätzliche Hinweise zur Behandlung der Stellungnahmen.....	238
6.10.2	Vollsperrung der Ruhr	238
6.11.	Eigentum.....	239
6.12.	Private Einwendungen.....	242
VI.	WÜRDIGUNG PLANFESTSTELLUNG.....	242
C.	HINWEISE.....	245
I.	ENTSCHÄDIGUNGSVERFAHREN.....	245
II.	GELTUNGSDAUER DES BESCHLUSSES.....	246
III.	ZUSTELLUNG UND AUSLEGUNG DES PLANS.....	246
D.	RECHTSBEHELFSBELEHRUNG	247

Abkürzungs- und Fundstellenverzeichnis

Abschn.	Abschnitt
AFB	Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag
ASP	Artenschutzrechtlichen Prüfung
AVV	Allgemeine Verwaltungsvorschrift zum Schutz gegen Baulärm- Geräuschemissionen
AZ	Aktenzeichen
BauGB	Baugesetzbuch
BArtSchV	Bundesartenschutzverordnung
BImSchG	Bundesimmissionsschutzgesetz
BImSchV	Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes
BBB	Bodenkundliche Baubegleitung
BBodSchG	Bundes-Bodenschutzgesetz
BBodSchV	Bundes-Bodenschutz- und Altlastenverordnung
BNatSchG	Bundesnaturschutzgesetz
BR Düsseldorf	Bezirksregierung Düsseldorf
FB Boden	Fachbeitrag Bodenschutz
BE-Flächen	Baustelleneinrichtungsflächen
BVerwG	Bundesverwaltungsgericht
DIN	Deutsche Industrienorm
DSchG NRW	Gesetz zum Schutz und zur Pflege der Denkmäler im Land Nordrhein- Westfalen (Denkmalschutzgesetz)
EEG NRW	Gesetz über Enteignung und Entschädigung für das Land Nordrhein- Westfalen (Landesenteignungs- und Entschädigungsgesetz)
ELWAS	Elektronisches wasserwirtschaftliches Verbundsystem
ENB	Ersatzneubau

EnWG	Energiewirtschaftsgesetz
EöT	Erörterungstermin
EU-ArtSchV	Verordnung (EG) Nr. 338/97 des Rates vom 09.12.1996 über den Schutz von Exemplaren wildlebender Tier- und Pflanzenarten durch Überwachung des Handels
EuGH	Europäischer Gerichtshof
FB	Fachbeitrag
FFH-RL	Flora-Fauna-Habitat-Richtlinie
FFH-VU	FFH- Verträglichkeitsuntersuchung
GasHDrLtgv	Gashochdruckleitungsverordnung
GEP	Gebietsentwicklungsplan
GebG NRW	Gebührengesetz des Landes Nordrhein-Westfalen
Grundstücksvz	Grundstücksverzeichnis
HDD-Verfahren	Horizontalbohrspülverfahren
HNB	Höhere Naturschutzbehörde
KrWG	Gesetz zur Förderung der Kreislaufwirtschaft und Sicherung der umweltverträglichen Bewirtschaftung von Abfällen
LAbfG NRW	Abfallgesetz für das Land Nordrhein-Westfalen
LImSchG	Landes-Immissionsschutzgesetz
LANUV	Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz NRW
LEP NRW	Landesentwicklungsplan NRW
LBP	Landschaftspflegerischer Begleitplan
LBodSchG	Landesbodenschutzgesetz
LFoG NRW	Landesforstgesetz für das Land Nordrhein-Westfalen
LNatSchG	Gesetz zum Schutz der Natur in Nordrhein-Westfalen (Landesnaturenschutzgesetz NRW)
LPIG	Landesplanungsgesetz
LSG	Landschaftsschutzgebiet

LVR	Landschaftsverband Rheinland
LWG	Wassergesetz für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeswassergesetz)
LWL-Kabel	Lichtwellenleiterkabel
m.w.N.	mit weiteren Nachweisen
NSG	Naturschutzgebiet
NSV	Naturschutzvereinigungen
NVwZ	Neue Zeitschrift für Verwaltungsrecht
NVwZ-RR	NVwZ- Rechtsprechungs-Report
OVG	Oberverwaltungsgericht
ÖBB	Ökologische Baubegleitung
PFBH	Planfeststellungsbehörde
RFNP	Regionalen Flächennutzungsplan
ROG NRW	Raumordnungsgesetz NRW
ROV	Raumordnungsverfahren
RVR	Regionalverband Ruhr
RLP	Rohrlagerplatz
TA Lärm	Sechste Allgemeine Verwaltungsvorschrift zum Bundes-Immissionsschutzgesetz, Technische Anlei- tung zum Schutz gegen Lärm
TöB	Träger öffentlicher Belange
UBB	Untere Bodenschutzbehörde
ÜSG	Überschwemmungsgebiet
UL	Umlegung
UNB	Untere Naturschutzbehörde
UWB	Untere Wasserbehörde
UVP	Umweltverträglichkeitsprüfung
UVPG	Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (Bund)
VO	Verordnung
VV	Verwaltungsvorschrift

VRL	Vogelschutzrichtlinie (Richtlinie des Rates der Europäischen Gemeinschaft vom 02.04.1979 über die Erhaltung der wildlebenden Vogelarten, 79/409/EWG)
VwGO	Verwaltungsgerichtsordnung
VwVfG NRW	Verwaltungsverfahrensgesetz des Landes Nordrhein-Westfalen
WHG	Gesetz zur Ordnung des Wasserhaushaltes (Wasserhaushaltsgesetz)
WRRL	Wasserrahmenrichtlinie
WSG	Wasserschutzgebiet

Abbildungsverzeichnis

Abbildung 1, Übersichtskarte	2
Abbildung 2, Übersicht der Varianten	153
Abbildung 3, Gegenüberstellung der Trassenvarianten.....	156
Abbildung 4, Umweltfachliche Rangfolge der Varianten.....	156
Abbildung 5, Exkursionstermine der faunistischen Bestandsaufnahme	202
Abbildung 6, Tabellarische Eingriffsbilanzierung	234

A. Entscheidung

I. Feststellung des Plans

Der Plan der Open Grid Europe GmbH, Kallenbergstr. 5, 45141 Essen, nachfolgend VT genannt, zur

- Erneuerung der vorhandenen beiden Doppeldüker in Form von zwei Einfachdükern der Erdgasleitung (EGL) Nr. 12 und 13/4 auf den Stadtgebieten Mülheim und Essen durch ENB,
- einschließlich der hiermit im Zusammenhang stehenden Folgemaßnahmen an anderen Anlagen sowie
- der Maßnahmen des Naturschutzes und der Landschaftspflege

im Regierungsbezirk Düsseldorf auf den Gebieten der Städte Mülheim und Essen wird nach Maßgabe der in diesem Beschluss enthaltenen Regelungen, Änderungen und Nebenbestimmungen festgestellt.

Die wasserrechtlichen Regelungen sind in diesem Beschluss enthalten (siehe hierzu unter Kap. A.IV).

Die Feststellung beinhaltet auch den Rückbau der alten Düker.

Rechtsgrundlage der Feststellung des von der VT aufgestellten Plans sind die §§ 43 ff. des Gesetzes über die Elektrizitäts- und Gasversorgung (Energiewirtschaftsgesetz – EnWG) in Verbindung mit den §§ 72 ff. des Verwaltungsverfahrensgesetzes für das Land NRW (VwVfG NRW) und §§ 5 ff. des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) in der jeweils geltenden Fassung.

Mit der Bestandskraft vorliegender Planfeststellung erlöschen alle Zulassungen des vorzeitigen Beginns gemäß § 44c EnWG.

Soweit die Regelungen dieser Planfeststellung den Regelungen der vorgenannten vorläufigen Zulassungen des vorzeitigen Beginns gem. § 44c

EnWG widersprechen, gehen diese Regelungen den Regelungen der Zulassung des vorzeitigen Beginns vor.

II. Festgestellte Planunterlagen, die öffentlich ausgelegt haben

Folgende Planunterlagen sind Bestandteil dieses Beschlusses und maßgebend für die Ausführung des Vorhabens.

Die im Laufe des Verfahrens geänderten Unterlagen werden in der nachfolgenden Tabelle rot markiert wie auch als durchgestrichen und somit als ungültig gekennzeichnet und die nun geänderten oder neu eingebrachten, nicht offengelegenen aber gültigen Unterlagen werden blau markiert.

Teil A: Allgemeiner und Technischer Teil					
Kapitel 1 Erläuterungsbericht					
Ordner	Unterlagenart	Blatt-Nr.		Rev. Nr.	angefertigt
1	Erläuterungsbericht	1-36	-	00	16.08.2021
	Erläuterungsbericht	1-37		01	08.07.2022
	Ruhrdüker Varianten Planungsvorgaben	G1	M 1:5000	1.0	29.08.2019
	Ruhrdüker Varianten Planungsvorgaben	G1	M 1:1000	1.0	29.08.2019
	ÜbersPlan Trassenvarianten (mLB)	G1	M 1:1000	00	Aug/2019
Kapitel 2 Gesamtübersichten/Luftbildlageplan					
1	Übersichtsplan	01	M 1: 5000/ 1:25000	00	28.01.2021
Kapitel 3 Trassierungspläne					
1	Trassierungsplan (oLB)	G1	M 1: 1000	00	07/2021
1	Trassierungsplan (mLB)	G1	M 1: 1000	00	07/2021
Kapitel 4 Sonderpläne/ Zuwegung					
1	Sonderplan Baustellenzufahrt Nord (mLB)	G1	M 1: 1500	00	07/2021
1	Sonderplan Baustellenzufahrt Nord (oLB)	G1	M 1: 1500	00	07/2021
1	Übersicht Baustellenzufahrt (mLB)	G1	M 1: 5000	00	08/2021
1	Übersicht Baustellenzufahrt (oLB)	G1	M 1: 5000	00	08/2021
1	Sonderplan Zufahrt Ruhr Sud (mLB)	G1	M 1: 1000	00	08/2021
1	Sonderplan Zufahrt Ruhr Sud (oLB)	G1	M 1: 1000	00	08/2021
1	Sonderplan Zufahrt Ruhr Sud (mLB)	G2	M 1: 1000	00	08/2021

Ord- ner	Unterlagenart	Blatt-Nr.		Rev. Nr.	angefertigt
1	Sonderplan Zufahrt Ruhr Sud (oLB)	G2	M 1: 1000	00	08/2021
1	Sonderplan Zufahrt Ruhr Sud (mLB)	G2a	M 1: 1000	00	08/2021
1	Sonderplan Zufahrt Ruhr Sud (oLB)	G2a	M 1: 1000	00	08/2021
Kapitel 5 Sonderlängenschnitte					
1	Draufsicht, Längenschnitt	217190-DRG- G301	M 1: 250	03	06.09.2019
1	Systemquerschnitte	217190-DRG- G401	M 1:100, 1: 20	03	16.09.2019
1	Geländebedarfsplan	217190-DRG- G501	M 1: 500	02	16.08.2017
Kapitel 6 Kreuzungsverzeichnis					
1	Kreuzungsliste	1		00	16.01.2020
Kapitel 7 Wasserrechtliche Belange/ Bodengutachten					
1	Gutachten- Untersuchung nach LAGA	Seiten 1-5	P5535- UG170814	-	14.08.2017
1	Anlage 1.1 - Übersichtslageplan	1	38.5535/1.1	-	11.08.2017
1	Anlage 2 - Trassierungsplan	G1	M 1: 1000	00	07/2021
1	Anlage 3 - Baugrunderkundung	Seite 1-10	38.5535/4.1	-	04.08.2017
1	Anlage 4 - Gegenüberstellung Analysenergebnis zu den Zuordnungswerten LAGA M20	Seite 1		-	14.08.2017
1	Anlage 5 - Prüfbericht 2449529- 541996	Seite 1-6		-	11.08.2017
1	Geotechnisches Gutachten - Anlage 2	Seite 1-14	P5535B1708 11	01	11.08.2017
1	Anlage 1.1 - Übersichtslageplan	1	38.5535./1.1	-	11.08.2017
1	Anlage 2.1 - Trassierungsplan	G1	M 1: 1000	00	07/2021
1	Anlage 3 - Längenschnitt	1	M 1: 100	01	05/2013
1	Anlage 4 - Baugrunderkundung	Seite 1-10	38.5535/4.1	01	04.08.2017
1	Anlage 5- Körnungslinie	Seite 1-3		-	14.08.2017
1	Antragsunterlagen für wasserrechtliche Erlaubnis- Erläuterungsbericht	Seite 1-16	P5535_WT- 191125	01	25.11.2019
1	Anlagen 1-7 - wasserrechtliche Erlaubnis	Seite 1-45	37.5535	-	24.10.2019
Kapitel 8 Grundstückverzeichnis [GVZ]					
1	GVZ Erläuterung	Seite 1-2		-	-
1	Grundstückverzeichnis Ruhrdüker	Seite 1-2		00	12.08.2021
Kapitel 9 Pläne zum Grundstückverzeichnis [GVZ]					
1	Plan zum GVZ	G1	M 1: 1000	00	Jan/2021

Ordner	Unterlagenart	Blatt-Nr.		Rev. Nr.	angefertigt
1	Plan zum GVZ	G1a	M 1: 1000	00	Jan/2021
1	Plan zum GVZ	G1b	M 1: 1000	00	Jan/2021
1	Plan zum GVZ	G1f	M 1: 1000	00	Jan/2021
Kapitel 10 Informationen §5- Anzeige					
1	Info P5 Anzeige- GasHdrLtgV	Seite 1-5			26.01.2020

Teil B: Ökologischer Teil**Kapitel 11 UVP-Bericht und LBP**

Ordner	Unterlagenart	Blatt-Nr.		Rev. Nr.	angefertigt
1	UVP-Bericht nach §16 UVPG mit integriertem Landschaftspflegerischem Begleitplan	Seite 1-90	-	1.4	August 2021
	UVP-Bericht nach §16 UVPG mit integriertem Landschaftspflegerischem Begleitplan	Seite 1-90		1.5	Juni 2022
1	Eingriffsbilanz	1		1.4	August 2021
1	Karte Nummer 1 - Lageplan mit Darstellung der Baustellenflächen und -zufahrten	1	M 1: 5000	1.3	22.07.2021
1	Karte Nummer 2 - Übersicht mit Darstellung naturschutzfachlicher Planungsvorgabe	1	M 1: 5000	1.0	26.03.2020
1	Karte Nummer 3 - Übersicht mit Wasser- schutz- und Überschwemmungsgebieten	1	M 1: 5000	1.0	30.03.2020
1	Karte Nummer 4 - Ausgangszustand Biotypen Legende	1	M 1: 5000	1.2	13.08.2021
1	Karte Nummer 4a - Ausgangszustand Biotypen (mit Luftbild)	1	M 1: 5000	1.2	22.07.2021
1	Karte Nummer 4b - Ausgangszustand Biotypen (mit ABK)	1	M 1: 5000	1.2	22.07.2021
Kapitel 12 Artenschutz					
1	Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag gemäß VV Artenschutz NRW	Seite 1-17	-	1.6	August 2021
	Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag gemäß VV Artenschutz NRW	Seite 1-43		1.7	Juni 2022
1	Anhang 1 - Art-für-Art-Protokoll	Seite 1-17		1.6	August 2021
1	Anhang 2 - Gesamtliste der erfassten Tierarten	Seite 1-5		1.6	August 2021

Ordner	Unterlagenart	Blatt-Nr.		Rev. Nr.	angefertigt
1	Karte Nummer 1 - Fundpunkte planungsrelevanter Vogelarten, Amphibien sowie Futterpflanzen des Nachtkerzenschwärmers	1	M 1: 3000	1.0	April 2021
1	Karte Nummer 2 - Bewegungsräume planungsrelevanter Arten	1	M 1: 2500	1.1	Juli 2021
1	Karte Nummer 3 - Fundpunkte Fledermäuse	1	M 1: 1000	1.0	März 2020
1	Ergänzende Stellungnahme zu umwelt- und naturschutzfachlichen Fragen, uventus Projekt-Nr. 1394-77	Seite 1-12		1.1	März 2022
1	Libellenkartierung am der Ruhr – Abschlussbericht	Seite 1-6		00	Dezember 2021
Kapitel 13 Fachbeitrag WRRL und Bodenschutz					
1	Fachbeitrag Bodenschutz für die Erneuerung von zwei Dükern an LNr. 12 und 13/4	Seite 1-48	-	1.2	August 2021
1	Fachbeitrag Bodenschutz für die Erneuerung von zwei Dükern an LNr. 12 und 13/4	Seite 1-32		1.3	Juni 2022
1	Fachbeitrag Bodenschutz- Anhang 1	Seite 1-16		00	15.12.2020
1	Fachbeitrag WRRL für die Erneuerung von zwei Dükern an LNr. 12 und 13/4	Seite 1-68	-	1.3	August 2021
1	Fachbeitrag WRRL für die Erneuerung von zwei Dükern an LNr. 12 und 13/4	Seite 1-61		1.4	Juni 2022
1	Fachbeitrag WRRL- Anhang 1	Seite 1-7		00	06.10.2020
Deckblattverfahren I					
Teilung der beantragten durchgängigen Bauphase in zwei Bauphasen					
1	Erläuterungsbericht	1-37		01	08.07.2022
1	UVP-Bericht nach §16 UVPG mit integriertem Landschaftspflegerischem Begleitplan	Seite 1-90		1.5	Juni 2022
1	Fachbeitrag Bodenschutz für die Erneuerung von zwei Dükern an LNr. 12 und 13/4	Seite 1-32		1.3	Juni 2022
1	Fachbeitrag Bodenschutz- Anhang 1	Seite 1-16		00	15.12.2020
1	Fachbeitrag WRRL für die Erneuerung von zwei Dükern an LNr. 12 und 13/4	Seite 1-61		1.4	Juni 2022
1	Fachbeitrag WRRL- Anhang 1	Seite 1-7		00	06.10.2020
1	Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag gemäß VV Artenschutz NRW	Seite 1-43		1.7	Juni 2022
Änderung der Spundwand in eine geböschte Dükerrinne					

Ordner	Unterlagenart	Blatt-Nr.		Rev. Nr.	angefertigt
1	Antrag auf Vorzeitigen Baubeginn Dükereinbau	Seite 1-4		-	11.08.2022
1	Anlage 1- Ruhrdüker – betroffene Flurstücke		M 1:1000	-	Nov 2018
1	Anlage 2 - Schifffahrtspolizeiliche Genehmigung	Seite 1-7			05.08.2022
1	Anlage 3- Stellungnahme der ÖBB zum geplanten Verzicht auf Spundung zur Herstellung der Dükergrabens	Seite 1		-	12.08.2022
1	Anlage 4 – Erneuerung der Ruhrdüker in Mülheim a. d. Ruhr, Bodenkundliche Baubegleitung (BBB), Vermerke zur Modifikation des Bauablaufs	Seite 1			12.08.2022
1	Anlage 5- Längsschnitt Ruhrdüker Essen-Kettwig	Seite 1	M 1: 250	02	04.07.2022

Tab. 1: Festgestellte Planunterlagen

Im folgenden Text wird die von der VT gewählte Bezeichnung „Kapitel“ durch das Wort „Anlage“ ersetzt, da diese Unterlagen als Anlagen zum Beschluss planfestgestellt werden.

III. Befreiungen, Genehmigungen, Erlaubnisse und Ausnahmen

1. Vorbemerkung zur Konzentrationswirkung

Neben der Zulässigkeit des Vorhabens sind vom vorliegenden Planfeststellungsbeschluss aufgrund der Konzentrationswirkung gem. § 75 VwVfG NRW die landschaftspflegerischen Maßnahmen wie auch alle notwendigen Folgemaßnahmen an anderen Anlagen im Hinblick auf alle von ihm berührten öffentlichen Belange umfasst und werden unter nachfolgenden Abschnitten genannt.

Somit entfallen alle hier mitkonzentrierten rechtlichen Genehmigungen, Verleihungen, Erlaubnisse, Bewilligungen, Zustimmungen und Planfeststellungen anderer Belange.

Die notwendigen wasserrechtlichen Entscheidungen nach WHG sind wie beantragt und im nachfolgenden Kapitel (siehe A.IV dieses Beschlusses) beschrieben, im Beschluss enthalten.

Durch die vorliegende Planfeststellung werden alle öffentlich-rechtlichen Beziehungen zwischen der VT und den durch den Plan Betroffenen rechtsgestaltend geregelt (§ 75 Abs. 1 VwVfG).

Vorliegend sind insbesondere folgende Entscheidungen eingeschlossen:

2. Befreiungen von naturschutzrechtlichen Verboten

2.1. Nichtbetroffene Schutzkategorien

Natura-2000-Gebiete / FFH- und Vogelschutzgebiete, Biosphärenreservate, Nationalparke und nationale Naturmonumente, Naturdenkmäler und Geschützte Landschaftsbestandteile einschließlich geschützter Alleen kommen im Untersuchungsraum nicht vor oder werden durch das Vorhaben nicht beeinträchtigt. Befreiungen hinsichtlich der vorgenannten Schutzkategorie waren somit keine zu erteilen.

2.2. Gem. §§ 23 und 26 BNatSchG gesetzlich geschützte Bereiche von Natur und Landschaft, die einer Befreiungen nach § 67 BNatSchG bedürfen

Soweit gem. § 23 BNatSchG gesetzlich geschützte NSG vorliegend i.V.m. § 39 Abs. 1 Nr. 1 und 3 LNatSchG durch das Vorhaben „ENB zweier Düker“ betroffen sind, bedürfen diese nach § 67 BNatSchG hinsichtlich der Verbote gem. § 23 Abs. 2 BNatSchG einer Befreiung.

Soweit gem. § 26 BNatSchG gesetzlich geschützte LSG vorliegend i.V.m. § 39 Abs. 1 Nr. 1 und 3 LNatSchG durch das Vorhaben „ENB zweier Düker“

betroffen sind, bedürfen diese nach § 67 BNatSchG hinsichtlich der Verbote gem. § 26 Abs. 2 BNatSchG einer Befreiung.

Aus Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses einschließlich solcher sozialer und wirtschaftlicher Art wird eine Befreiung von den Verbot- und Gebotsvorschriften der betroffenen ordnungsbehördlichen Schutzgebietsausweisungen im Einvernehmen mit den zuständigen Naturschutzbehörden erteilt.

Die VT wird für die Umsetzung ihres Vorhabens von einzelnen Schutzbestimmungen befreit, und zwar von betroffenen Bestimmungen:

- Für das gem. § 23 BNatSchG gesetzlich geschützte NSG vorliegend i.V.m. § 39 Abs. 1 Nr. 1 und 3 LNatSchG
 - NSG „MH-020 Untere Kettwiger Ruhraue“ – Name auf Essener Stadtgebiet „E-008 Untere Kettwiger Ruhraue“.
- für das gem. § 26 BNatSchG gesetzlich geschützte LSG:
 - LSG-4607-0016 Ruhraue zwischen Menden und Mintard

Zur Begründung siehe Abschn. B.V.6.5.2 dieses Beschlusses.

2.3. Gem. § 39 BNatSchG Artenschutzrechtliche Entscheidungen, die einer Befreiungen nach § 67 BNatSchG bedürfen

Bezüglich der baubedingten Nichteinhaltung der Vegetationspausen und der damit verbundenen Eingriffe, wird die erforderliche Befreiung, die bereits im Rahmen des 44 c EnWG Bescheides erteilt wurde, gemäß § 67 BNatSchG von den Ge- und Verboten nach:

- § 39 Abs. 5 S. 1 Nr. 2 BNatSchG (Allgemeiner Schutz wildlebender Tiere und Pflanzen)

aus Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses erteilt.

Die Befreiung galt bis einschließlich 17.03.2022. Die Befreiung wird in die Entscheidung, den Plan festzustellen, mit aufgenommen.

Zur Begründung wird auf den Abschn. B.V.6.5.1.6 dieses Beschlusses verwiesen.

IV. Wasserrechtliche Entscheidungen

1. Allgemein

Sofern durch das Vorhaben wasserrechtliche Genehmigungen, Erlaubnisse oder Befreiungen gem. WHG notwendig werden, werden diese gem. § 19 Abs.1 WHG durch die PFBH im Einvernehmen mit den zuständigen Wasserbehörden im nachstehenden Kapitel erteilt und später begründet (siehe Kap. B.V.6.3.2 dieses Beschlusses).

Wasserrechtliche Entscheidungen gem. § 52 WHG in nach § 51 WHG festgesetzten WSG wie auch in ÜSG gem. § 78a WHG waren nicht erforderlich.

2. Tenor der wasserrechtlichen Erlaubnis gem. § 8 WHG

Im vorliegenden Planfeststellungsbeschluss werden die erforderlichen wasserrechtlichen Erlaubnisse nach § 8 WHG, wie von der VT beantragt auf der Grundlage der Planunterlagen (siehe Anl. 7 dieses Beschlusses) sowie der nachfolgenden Auflagen, Nebenbestimmungen und Hinweise (A.V.5 dieses Beschlusses), für die folgenden Gewässerbenutzungen erteilt und mitgeregelt:

- temporäre Grundwasserentnahme (und damit verbundene Absenkung des Grundwassers in den Baugruben) und Einleitung des geförderten Grund-, Stau-, Schicht- und Tageswassers in die Ruhr (Flurstück 227, Flur 55, Gemarkung Saarn) während der Bauzeit (s. Anl. 7 dieses Beschlusses),
- die temporäre Bauwasserhaltung der Leitungsräben und Baugruben während der Bauzeit (s. Anl. 7 dieses Beschlusses),

- temporäre Entnahme und Einleitung von Wasser aus der Ruhr bzw. in die Ruhr zur Spülung der Leitungen während der Bauzeit (s. Anl. 7 dieses Beschlusses).

3. Tenor der Genehmigung § 22 LWG NRW i.V.m. § 36 WHG

Aufgrund der Planunterlagen sowie der nachfolgenden Nebenbestimmungen und Hinweise (A.V.5 dieses Beschlusses) wird der VT wie beantragt, die stets widerrufliche Genehmigung nach § 22 LWG NRW i.V.m. § 36 WHG erteilt für:

- die Arbeiten in, an, über und unter oberirdischen Gewässern vorliegend der Ruhr als Gewässer 1. Ordnung.

4. Begründung wasserrechtliche Entscheidungen

Zur Begründung der vorgenannten wasserrechtlichen Entscheidungen siehe Kap. B.V.6.3.2 dieses Beschlusses.

V. Nebenbestimmungen, Vorbehalte und Hinweise zum Planfeststellungsbeschluss

1. Vorbemerkung

Der Planfeststellungsbeschluss ergeht zum Wohl der Allgemeinheit und zur Vermeidung nachteiliger Wirkungen auf Rechte anderer nach § 43 EnWG i.V.m. § 74 Abs. 2 VwVfG NRW unter nachfolgenden Nebenbestimmungen:

2. Allgemeine bau- und betriebsbedingte Nebenbestimmungen

2.1. Die Enteignung zur Durchführung des planfestgestellten Vorhabens ist gem. § 45 Abs. 1 Nr. 1 i.V.m. § 45 Abs. 2 S. 1 EnWG zulässig.

2.2. Die betroffenen Grundstücke sind im Leitungsrechtsregister aufgeführt.

- 2.3. Die davon betroffenen Grundstückseigentümer haben gegen die VT dem Grunde nach einen Anspruch auf Entschädigung für die Inanspruchnahme von Grundflächen sowie für sonstige durch die Maßnahme hervorgerufene unzumutbare Nachteile.
- 2.4. Durch die Flächeninanspruchnahme zur Anlage der Baufelder entstehende Nachteile werden durch die Entschädigung für die Anlage und Absicherung des Schutzstreifens nicht erfasst und sind gesondert auszugleichen.
- 2.5. Über die Höhe der Entschädigung wird – sofern es zwischen der VT und einem betroffenen Eigentümer nicht zu einer entsprechenden Einigung kommt – in einem gesonderten Entschädigungsverfahren nach dem EEG NRW entschieden (C.I dieses Beschlusses).
- 2.6. Berühren Bauarbeiten oder der Betrieb der planfestgestellten Leitung öffentlich-rechtliche Interessen und Belange anderer Anlagen (z.B. Straßen, Wege, Schienenstrecken, Gewässer, Telekommunikations- und andere Leitungen), gelten neben den gesetzlichen Bestimmungen die Ergebnisse des Anhörungsverfahrens der Planfeststellung, soweit sich aus diesem Planfeststellungsbeschluss nichts anderes ergibt.
- 2.7. Da es sich bei dem hier planfestgestellten Vorhaben gem. Anl. 17 der vom Bund-Länderausschuss „Gaswirtschaft“ am 04.12.2014 veröffentlichten Auflistung um eine unwesentliche Änderung i. S. d. § 8 Abs. 1 der GasH-DrLtgV handelt, ist eine Anzeige gemäß GasHDrLtgV an die zuständige Behörde, hier die BR Arnsberg, Abteilung 6 Bergbau und Energie in NRW, entbehrlich.
- 2.8. Die EGL ist gem. § 49 Absatz 1 EnWG so zu errichten und zu betreiben, dass die technische Sicherheit gewährleistet ist. Dabei sind vorbehaltlich sonstiger Rechtsvorschriften die zum Zeitpunkt der Ausführung jeweils geltenden allgemein anerkannten Regeln der Technik zu beachten.
- 2.9. Bei der Durchführung des planfestgestellten Vorhabens ist die im Bauwesen erforderliche Sorgfalt anzuwenden, soweit im Folgenden keine weitergehenden Anforderungen geregelt werden.

- 2.10. Die EGL darf erst in Betrieb genommen werden, wenn ein Sachverständiger auf Grund einer Prüfung hinsichtlich der Dichtheit und Festigkeit und des Vorhandenseins der notwendigen Sicherheitseinrichtungen festgestellt hat, dass gegen die Inbetriebnahme der Gashochdruckleitung keine sicherheitstechnischen Bedenken bestehen.
- 2.11. Die sich aus den vorgenannten unmittelbar geltenden normativen Regelungen und den weiteren, nachfolgenden Nebenbestimmungen und Auflagen dieses Beschlusses ergebenden Betreiberpflichten bleiben von einer privatrechtlichen Übertragung der Betriebsführung der EGL von der VT oder ihrem/ihrer Rechtsnachfolger/in auf einen Dienstleister unberührt, sofern der/die Rechtsnachfolger/in von der bestehenden Betriebserlaubnis Gebrauch macht.
- 2.12. Spätestens drei Monate (bei Flächen größer als 20.000 m² sechs Monate) vor Baubeginn, ist ein Antrag auf Kampfmittelüberprüfung bei der örtlichen Ordnungsbehörde zu stellen. Die rechtzeitige Beantragung dient dazu, Bauverzögerungen und -stilllegungen zu vermeiden.
- 2.13. Vor Baubeginn ist die Bescheinigung über die Kampfmittelüberprüfung bei der zuständigen Bauaufsichtsbehörde vorzulegen. Ist die Bauaufsichtsbehörde nicht gesetzlich geregelt, so ist diese Bescheinigung der BR Düsseldorf vorzulegen.
- 2.14. Zur Sicherung des 2017 neu asphaltierten Wegeabschnitts, hat die VT vor Baubeginn mit dem FB 66-2-3 der Stadt Essen eine Zustandserfassung vorzunehmen (Herr Gerstenberger, Tel. 0201/88-66 279, E-Mail: Lothar.Gerstenberger@amt66.essen.de).
- 2.15. Beginn und Abschluss der Bauarbeiten sowie der landschaftspflegerischen Maßnahmen sind folgendermaßen schriftlich anzuzeigen:
- der UBB Essen; Ansprechpartnerin Abt. 59-4-1 ist Frau Syhre, Tel. 0201/ 88- 59 420, E-Mail: berit.syhre@umweltamt.essen.de, spätestens eine Woche vorher,

- der UWB Essen - Stadt Essen FB 59 – Umweltamt – Wasserwirtschaft
- Untere Wasserbehörde; info@uwb.essen.de
- der UWB MH,
- den zuständigen UNB,
- der Stadt Essen, FB 67-3-2 / Grünflächenbereich Süd-West, Herr Wolframm, Schnabelstr. 16, 45143 Essen, Telefon: +49 201 8867355, Fax +49 201 8867226, E-Mail: michael.wolframm@gge.essen.de anzuzeigen,
- der PFBH,
- der HNB,
- der OWB (Dez. 54.5) – mindestens sieben Tage vorher.

Sollte keine genaue Zeitangabe genannt sein, so hat die Anzeige 14 Tage vorher zu erfolgen.

- 2.16. Die Erreichbarkeit der Ackerflächen und eine baubedingt ggf. notwendig werdende Umleitung für den Radverkehr ist sicherzustellen. Ansprechpartnerin beim Amt für Straßen und Verkehr, Abt. 66-2-12 ist Frau Doelfs, Tel. 0201/ 88- 66 228, E-Mail: silke.doelfs@amt66.essen.
- 2.17. Die Durchgängigkeit der Radwegeverbindung während der Bauzeit ist zu gewährleisten.
- 2.18. Sollte baubedingt eine Sperrung des Radweges erforderlich werden, ist für die Dauer dieser Sperrung in Abstimmung mit der Stadt Mülheim eine verkehrsgerechte Umleitung zu realisieren.
- 2.19. Sollten sich baubedingt etwaige Gefahrenstellen für die Wegnutzer ergeben, ist durch die VT vorsorglich darauf hinzuweisen (Schilder, Beleuchtung etc.).
- 2.20. Die Verkehrssicherungspflicht der Wegeverbindung liegt für die Baustellenbereiche für die Dauer der Baumaßnahme bei der VT.

- 2.21. Sämtliche baubedingten Schäden an der Wegeverbindung sind dem RVR anzuzeigen und nach den anerkannten Regeln der Technik zu beheben.
- 2.22. Die Fahrrinne der Ruhr für die Fahrgastschifffahrt ist in der Hauptsaison (Ostern bis einschließlich Oktober) für die Schifffahrt frei zu halten.
- 2.23. Im Falle einer Änderung oder Abweichung des Vorhabens gegenüber den Antragsunterlagen hat die VT der PFBH die entsprechenden Unterlagen unverzüglich zur Entscheidung vorzulegen.
- 2.24. Auf beiden Ruhrseiten sind in Absprache mit der Feuerwehr (Stadt MH) im Bereich der Baustellen Anfahrtspunkte für Feuerwehr und Rettungsdienst festzulegen und zu kennzeichnen, um im Schadenfall eine zügige Rettung sicherzustellen.
- 2.25. Es dürfen keine neuen dauerhaften Wege angelegt werden.
- 2.26. Sollten Wegeverbreiterungen erforderlich werden, sind diese im Vorfeld mit der UNB E abzustimmen.
- 2.27. Für die Nutzung der städtischen Grundstücke ist vorab ein Gestattungsvertrag mit der Stadt Essen zu schließen.
- 2.28. Grundsätzlich sind vom Vorhaben ausgehende bau-, betriebs- und anlagebedingte Beeinträchtigungen betroffener Unternehmen so gering wie möglich zu halten (z.B. temporär benötigten Bau- und Lagerflächen, Baustraßen, Straßensperrungen, Umleitungen, Gewährleistung der Erreichbarkeit etc.).
- 2.29. Betroffene Unternehmen im Umfeld sind:
- umfassend und frühzeitig über die Bauphase zu informieren und einzubinden,
 - in ihren Betriebsabläufen und ihrer Erreichbarkeit nicht zu stören und
 - vor Behinderungen durch Baustelleneinrichtungen, Baumaßnahmen an der bestehenden Verkehrsinfrastruktur sowie Eingriffen in die Ver- und Entsorgungsinfrastruktur zu schützen.

- 2.30. Die vorgenannten (A.V.2.29) Beeinträchtigungen wie auch der Erwerb bzw. die temporäre oder dauerhafte Beschränkung von Betriebsflächen sollen auf das unbedingt notwendige Maß beschränkt bleiben.
- 2.31. Temporäre Maßnahmen im Straßennetz (wie z. B. Baustelleneinrichtungen und Bau-Verkehre) sind so zu planen und auszuführen, dass die Belange des Straßengüterverkehrs angemessene Berücksichtigung finden und umliegende Unternehmen insbesondere auch für Kundenverkehre betriebsbedingt erreichbar bleiben.
- 2.32. Wenn der Einsatz einer Drohne (z.B. zur Bauüberwachung oder zum Aufmaß) beabsichtigt ist, ist für ihre Verwendung eine Ausnahme nach §§ 21a oder 21b Abs. 3 LuftVO bei der örtlich zuständigen Luftfahrtbehörde (BR Düsseldorf, Dezernat 26) zu beantragen.
- 2.33. In Naturschutzgebieten (NSG) und Natura 2000-Gebieten ist der Betrieb von unbemannten Luftfahrtsystemen und Flugmodellen (z.B. zum Einmessen oder der Bauüberwachung) verboten (§ 21b Abs. 1 Nr. 6 LuftVO).
- 2.34. Die BR Düsseldorf ist berechtigt, soweit erforderlich, Sachverständige auf Kosten der Antragstellerin zu beauftragen sowie erforderliche Nachweise und Gutachten zu fordern.
- 2.35. Die Genehmigung und die dazugehörenden Planunterlagen sind durch den Antragsteller für den Zeitraum des Betriebes der Anlage aufzubewahren.

3. Natur- und Landschaftsschutz

- 3.1. Die nach dem LBP, dem AFB, dem FB BODEN und dem FB WRRL sowie den Nebenbestimmungen für die Ausführungsplanung maßgeblichen Vorgaben sind in die vertraglichen Bedingungen und Leistungsverzeichnisse bei der Auftragsvergabe an die ausführenden Firmen aufzunehmen. Bei der Vergabe ist DIN 18320 entsprechend zu beachten.

- 3.2. Die im LBP, im AFB, dem FB BODEN und dem FB WRRL dargestellten Minderungs- und Vermeidungsmaßnahmen sind in der planfestgestellten Fassung entsprechend durchzuführen.
- 3.3. Die VT hat im Rahmen des LAP ein zeitliches Maßnahmenkonzept mit Bauablaufplan zu erarbeiten, aus dem hervorgeht, wie sichergestellt werden soll, dass durch die Winterbaustelleneinrichtung und die Gewässereingriffe ab März Beeinträchtigungen für alle Tierarten ausgeschlossen werden.
- 3.4. Dieses Maßnahmenkonzept ist vor Baubeginn im Frühjahr den UNB sowie der HNB vorzulegen.
- 3.5. In der Umsetzung der sowohl im LBP als auch im FB Boden aufgeführten Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen für Beeinträchtigungen des Schutzguts Boden ist eine Gegenläufigkeit der jeweiligen Maßnahmen auszuschließen.
- 3.6. Eine über den planfestgestellten Eingriffsbereich hinausgehende Flächeninanspruchnahme ist nicht zulässig. Die Baustellenabwicklungen (u.a. Zufahrten, Baustraßen, Lagerflächen, Arbeitsräume) haben in der Abgrenzung der Eingriffsbewertung zu erfolgen.
- 3.7. Ggfs. erforderlich werdende Abweichungen vom Planfeststellungsbeschluss sind rechtzeitig bei der PFBH mit den erforderlichen Unterlagen zu beantragen.
- 3.8. Dies gilt analog für den Fall, dass durch Abstimmungen anderer Belange über den Antragsgegenstand hinausgehende Betroffenheiten von Natur und Landschaft ausgelöst werden.
- 3.9. Die Bauarbeiten sind durch eine fachlich qualifizierte ökologische (ÖBB) und eine bodenkundliche Baubegleitung (BBB) zu begleiten.
- 3.10. Die ÖBB hat die fachgerechte Umsetzung der naturschutzrechtlichen Nebenbestimmungen sicherzustellen. Das beinhaltet insbesondere:

- die Einhaltung, Umsetzung und Betreuung der im LBP und im artenschutzrechtlichen Fachbeitrag (AFB) (insbesondere keinerlei baubedingte Störungen brütender Vogelarten) und im Fachbeitrag Wasserrahmenrichtlinie (FB WRRL) formulierten bzw. dargestellten Maßnahmen (einschließlich der Vermeidungs- und Verminderungsmaßnahmen) und Einschränkungen zum Schutz von Natur, Landschaft und Boden,
 - die Information der Mitarbeiter der Baufirmen über die Artenschutzproblematik und die Einweisung, wie mögliche Funde zu sichern sind,
 - die wöchentliche Übermittlung der Berichte/Dokumentationen an die UNB MH insbesondere in den aktiven Bauphasen wie auch
 - die Dokumentation neuer fachlichen Erkenntnisse, wie auch das Feststellen neuer fachlicher Erkenntnisse etwaiger oder zusätzlicher Eingriffe nach § 14 Abs. 1 BNatSchG, die eine Aktualisierung der Eingriffsbilanzierung und dadurch eine Nachbilanzierung des Kompensationsumfanges erforderlich machen würden.
- 3.11. Die Aufgaben der ÖBB beginnen mit den bauvorbereitenden Maßnahmen und enden mit der Bauabnahme einschließlich der Umsetzungskontrolle aller Maßnahmen der Landschaftspflege und des Artenschutzes.
- 3.12. Vor Beginn von Baumaßnahmen oder vor Aufnahme von Bautätigkeiten in der Zeit zwischen dem 1. März und dem 30. September ist vorab durch die ÖBB sicherzustellen, dass keine artenschutzrechtlichen Zugriffsverbote verletzt werden.
- 3.13. Kann dies (A.V.3.12) nicht sicher ausgeschlossen werden, sind die Bautätigkeiten in dem möglicherweise betroffenen Bereich erst nach Freigabe durch die ÖBB in Abstimmung mit der zuständigen Naturschutzbehörde zu beginnen.
- 3.14. Die ÖBB wie auch die BBB hat alle Bauarbeiten, die vom vorzeitigen Baubeginn umfasst sind, zu begleiten sowie für die Einhaltung der Nebenbestimmungen zu sorgen.

- 3.15. Die ÖBB hat von Beginn der bauvorbereitenden Maßnahmen und explizit während der Baumaßnahmen auf Anzeichen der Anwesenheit des Bibers achten.
- 3.16. Bei neuen Erkenntnissen zur Anwesenheit des Bibers im Vorhabenbereich sind die HNB wie auch die UNB MH umgehend zu informieren. Die zuständigen Naturschutzbehörden behalten sich vor, weitere eventuell notwendige Vermeidungs- und Schutzmaßnahmen durchführen zu lassen.
- 3.17. Der HNB sowie den zuständigen UNB ist spätestens zum Baubeginn ein Nachweis über die Ausbuchung aus dem Ökokonto „Auberg“ in Mülheim an der Ruhr des RVR Essen vorzulegen.
- 3.18. Zu Beginn der bauvorbereitenden Maßnahmen ist der HNB sowie den zuständigen UNB schriftlich die gesamtverantwortliche Bauleitung und die für die ÖBB qualifizierte Person mit Name, Anschrift und Kontaktdaten mitzuteilen.
- 3.19. Die HNB ist in den Verteiler der Baubesprechungsprotokolle (E-Mail) aufzunehmen.
- 3.20. Die Protokolle der ÖBB sind der HNB wie auch der UNB MH unverzüglich vorzulegen.
- 3.21. Während der Bauarbeiten sind die DIN 18916, DIN 18917, DIN 18918 und DIN 18919 und DIN 19639 in ihrer jeweils aktuellen Fassung einzuhalten.
- 3.22. Um die Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten auszuschließen, sind unvermeidbare Eingriffe in Pflanzenbestände nicht in der Zeit vom 1. März bis zum 30. September durchzuführen (§ 39 Abs. 5 S.1 Nr. 2 BNatSchG i.V.m. § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG). Diese NB gilt nicht für die unter Abschn. A.III.2.3 dieses Beschlusses erteilte Befreiung.
- 3.23. Außerhalb dieses Zeitraumes sind sie nur dann zulässig, wenn sie aus wichtigen Gründen nicht zu anderer Zeit durchgeführt und Verbotstatbestände gem. § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG ausgeschlossen werden können.

- 3.24. Sollten bei der Ausführung der Baumaßnahme neuere Erkenntnisse zu geschützten Arten, planungsrelevanten oder bedeutsamen Rote-Liste-Arten vorliegen (z.B. insbesondere Reptilien und Amphibien) oder ergeben, so sind die zuständigen Naturschutzbehörden umgehend zu informieren. Die Naturschutzbehörden behalten sich vor, weitere ggf. erforderliche Nebenbestimmungen zu formulieren und eventuell notwendige Vermeidungs- und Schutzmaßnahmen durchführen zu lassen.
- 3.25. Werden besonders geschützte Tiere und/oder deren Fortpflanzungs- oder Ruhestätten festgestellt, sind diese sofort der UNB MH und der HNB anzuzeigen und das weitere Vorgehen mit der UNB MH abzustimmen.
- 3.26. Während der Arbeiten ist der Baumschutz auf Baustellen zu beachten. Die vorhandenen Bäume sind während der Bauzeit entsprechend zu schützen.
- 3.27. Insbesondere die Lagerung von Baumaterialien im Kronentraufbereich und das Befahren desselben mit Baumaschinen und LKW ohne ausreichende Schutzmaßnahmen sind verboten.
- 3.28. Die DIN 18920 sowie die RAS-LP 4 „Richtlinien für die Anlagen von Straßen – Teil Landschaftsgestaltung, insbesondere Abschnitt 4 – Schutz von Bäumen und Sträuchern im Bereich von Baustellen“ sind zu beachten. Ansprechpartner bei Grün und Gruga Essen, Abt. 67-2 ist Frau Kuhlke, Tel: 0201/8867 229, E-Mail: felizia.kuhlke@gge.essen.de.
- Ansprechpartner bei der UNB, Abt. 59-5-1 sind Herr Wagner, Tel.: 0201/88-59 545, E-Mail: M.Wagner@umweltamt.essen.de, Katrin Heitmann, Tel.:0208/455 7033, E-Mail: Katrin.Heitmann@muelheim-ruhr.de und Daniela Specht, Tel.:0208/455 7035, E-Mail: Daniela.Specht@muelheim-ruhr.de.
- 3.29. Die zum Schutz des Eisvogels auf der nördlichen Baustelleneinrichtungsfläche (BE-Fläche) geplanten Bodenmieten sind so auszurichten, dass der Brutplatz vom Baufeld abgeschirmt wird.

- 3.30. Die Fertigstellung der vorgenannten Bodenmieten ist der UNB MH anzuzeigen, damit die Bodenmieten von der UNB MH vor Ort abgenommen werden können.
- 3.31. Vor der Entfernung dieser Bodenmieten sind diese durch die ÖBB auf eine mögliche Besiedlung durch den Eisvogel oder andere Tiere zu überprüfen.
- 3.32. Bei einem Vorkommen des Eisvogels sind die HNB und die UNB zu informieren. Die Naturschutzbehörden behalten sich vor, weitere Vermeidungs- und Schutzmaßnahmen durchzuführen zu lassen.
- 3.33. Sowohl um die südlichen als auch die nördlichen BE-Fläche ist ein Amphibienschutzzaun zu errichten.
- 3.34. Im landschaftspflegerischen Ausführungsplan (LAP) sind der Zeitraum und die Art des Schutzzaunes (Ausführung und Material) in Abhängigkeit der Amphibienart im Maßnahmenblatt festzulegen und in der Bauausführung entsprechend zu berücksichtigen.
- 3.35. Sollten Amphibien- und Reptilienschutzzäune um die Baufelder in den Wintermonaten (wegen der baubedingten Aufteilung auf zwei Jahre) abgebaut werden müssen, so sind diese Flächen vor der Baufortsetzung durch die ÖBB auf das Vorkommen von Reptilien und Amphibien zu überprüfen.
- 3.36. Der Aufbau der Amphibien- und Reptilienschutzzäune ist in jedem Jahr der Bauarbeiten jeweils bei der UNB Mülheim anzuzeigen, damit eine Abnahme erfolgen kann.
- 3.37. Es ist im Rahmen der ÖBB sicherzustellen, dass keinerlei Störungen auf brütende Vogelarten bei Bauarbeiten innerhalb der Brutzeit entstehen.
- 3.38. Vergrämungsmaßnahmen jedweder Art sind mit der UNB MH vorabzustimmen.
- 3.39. Insbesondere die Vermeidungsmaßnahmen für die Feldlerche sind durch die ÖBB auf ihre Wirksamkeit auch während der Baustellennutzung durch Baustellenfahrzeuge und Maschinen zu überprüfen. Sollte es hier zu Konflikten kommen, so ist das weitere Vorgehen sowohl mit der HNB wie auch

- mit den zuständigen UNB (Städte Mülheim a. d. Ruhr und Essen) abzusprechen.
- 3.40. Die mit der OFB abgestimmte Abfischung vor Baubeginn ist sowohl im Jahr 2022 sowie im Jahr 2023 vor Arbeiten auf und in dem Gewässer durchzuführen. Hierbei ist das „Standard-Befischungsprotokoll zur Erfassung in Fließgewässern“ (LANUV) zu erstellen und zeitnah der OFB, der Unteren Fischereibehörde (UFB, Stadt Mülheim – Ordnungsamt), der Ruhrfischereigenossenschaft sowie dem LANUV (FB 26) vorzulegen.
- 3.41. Die Elektro-Befischung der nördlichen und südlichen Seite ist bei der UFB MH Abt. 32-1 „Sicherheit und Ordnung“ gem. § 10 Abs. 1 Satz 1 LFischVO zu beantragen.
- 3.42. Der Termin der Elektrobefischung ist in beiden Jahren der OFB rechtzeitig mitzuteilen.
- 3.43. Die Elektrobefischung ist von fachlich versiertem Personal durchzuführen, wobei die entsprechenden Nachweise der UNB MH und der UFB MH vorzulegen sind.
- 3.44. Es ist ein ausreichend großer Puffer vom abzufischenden Bereich zum Bau-
feld einzuhalten, um das Risiko einer Wiederbesiedlung zu minimieren.
- 3.45. Sollten die gesetzlichen Schonzeiten der LFischVO aus technischen Vorgaben nicht einzuhalten sein, sind weitere evtl. notwendig werdende Maßnahmen (z.B. Elektrobefischung, Bergen und Einsatz in räumlicher Nähe unterhalb des Entnahmeorts) vorher mit der OFB der BR Düsseldorf abzustimmen.
- 3.46. Eine durch die Bautätigkeiten oder den Betrieb auftretende Lichtemission (infolge zusätzlicher oder anderer Beleuchtungen) ist mit dem Ziel zu minimieren, das Anlocken von Insekten aus angrenzenden Lebensräumen und deren Prädatoren zu reduzieren.

- 3.47. Diesbezüglich sind der „Leitfaden zur Neugestaltung und Umrüstung von Außenbeleuchtungsanlagen“ (BfN Skript 543), die „Künstliche Außenbeleuchtung“ (LANUV-Info 42) oder vergleichbare Veröffentlichungen zur Lichtemission in ihrer aktuellen Fassung zu berücksichtigen.
- 3.48. Eine Nutzung der Beleuchtung hat ausschließlich während der Arbeitszeit zu erfolgen.
- 3.49. Ähnliche Vorkehrungen sind auch bei Rangierfahrten auf der Ruhr bei Dunkelheit zu treffen.
- 3.50. Vor allem vor dem Hintergrund der geänderten Bauzeiten bis 20:00 Uhr sind zusätzliche Lichtemissionen explizit zu vermeiden.
- 3.51. Sollte während der Bauabläufe vom derzeitigen Schutzkonzept abgewichen werden, ist dies mit der OFB abzustimmen und die PFBH darüber zu informieren.
- 3.52. Sämtliche Maßnahmen innerhalb des Gewässers sind mit der OFB, der Ruhrfischereigenossenschaft und dem zuständigen Fischereiverband abzustimmen.
- 3.53. Während der Baumaßnahmen auf und in der Ruhr ist durch die ÖBB explizit auf das Vorkommen der laut dem FB WRRL vor Ort zu erwartenden Großmuscheln
- *Anadonta anatina* (Rote Liste D und NRW: V),
 - *Anadonta cygnea* (Rote Liste D: 2, Rote Liste NRW: 3),
 - *Unio pictorum* (Rote Liste D: V, Rote Liste NRW: 3) und
 - *Unio tumidus* (Rote Liste D: 2, Rote Liste NRW: 2)
- zu achten.
- 3.54. Sollte es bei diesen teilweise gefährdeten bzw. stark gefährdeten Großmuschelarten zu neueren Erkenntnissen und Funden kommen, ist das weitere Vorgehen mit der OFB abzustimmen.

- 3.55. In der Zeit vom 1. April bis 31. Mai ist gem. der LFischVO §§ 15 f die Entnahme von Ober- und Unterwasserpflanzen sowie von Schlamm, Erde, Sand, Kies und Steinen nur mit Zustimmung des Fischereiberechtigten (vorliegend die Ruhrfischergenossenschaft) zulässig.
- 3.56. Die Entnahme von Fischnährtieren und Laich bedarf der Zustimmung des Fischereiberechtigten.
- 3.57. Die verwendeten Wasserbausteine sind zur Wahrung des Landschaftsbilds einerseits an dem Gewässerleitbild anzupassen (s. hierzu LANUV Arbeitsblatt 25 „Fließgewässertypenkarten Nordrhein-Westfalen“ sowie Umweltbundesamt „Hydromorphologische Steckbriefe der deutschen Fließgewässertypen“) und andererseits haben sie der örtlichen Geologie zu entsprechen.
- 3.58. Die Wiederherstellung der Flächen im Bereich der Stadt Essen nach Bauende hat in Abstimmung mit Grün und Gruga, Ansprechpartner: Herr Wolf-ramm, Tel. 0201/88-67 355, E-Mail: GGE@essen.de und michael.wolframm@gge.essen.de zu erfolgen.
- 3.59. Für die Wiedereinsaat der Grünflächen ist nach § 40 Abs. 1 Nr. 4 BNatSchG grundsätzlich „Regiosaatgut“ der Herkunftsregion 7 „Rheinisches Bergland“ zu verwenden.
- 3.60. Der Nachweis der Zertifizierung des Saatguts ist der HNB vor Beginn der Umsetzung vorzulegen.
- 3.61. Bei der Durchführung und der Pflege der landschaftspflegerischen Maßnahmen ist auf die Verwendung von Torf, Dünger und chemischen Mitteln zu verzichten.
- 3.62. Nach Umsetzung der landschaftspflegerischen Maßnahmen ist der HNB seitens der ÖBB zu berichten (u.a. zur Nachbilanzierung der Eingriffs-Ausgleichs-Bilanz und der Vorbereitung der Umsetzungskontrolle). Die Umset-

zungskontrolle der Maßnahmen des LBP ist binnen eines Monats nach deren Fertigstellung schriftlich bei der HNB zu beantragen. Es ist sicherzustellen, dass bei der Umsetzungskontrolle die ÖBB anwesend ist.

- 3.63. Mit Abschluss der Baumaßnahmen ist der HNB von der ÖBB ein schriftlicher Bericht vorzulegen, der den Bauablauf und die eingetretenen Auswirkungen auf Natur und Landschaft dokumentiert.
- 3.64. Für die Kompensationsnachpflanzung der Eiche ist aufgrund der mittlerweile sehr trockenen Wetterlage abweichend von der DIN eine einjährige Fertigstellungs- und eine dreijährige Entwicklungspflege durchzuführen, so dass insgesamt vier Jahre zu pflegen sind. Die Entwicklungspflege für die Kompensation der Eiche endet somit erst am 31. Oktober des vierten Jahres nach der Pflanzung. Nach Ablauf der Pflegezeiten ist der Stadt Essen – Bereich Grün und Gruga (Grünflächenbereich GG/67-3-2, Betrieb Südwest) das Ende anzuzeigen (der Ansprechpartner ist dem Gestattungsvertrag zu entnehmen).

4. Boden, Baugrund und Altlasten

- 4.1. Eine Inanspruchnahme schutzwürdiger Böden (auf Essener Stadtgebiet fast ausschließlich Boden mit hoher Funktionserfüllung) ist ausschließlich unter Beachtung der Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen zulässig.
- 4.2. Der Oberboden ist nach DIN 18915 aufzunehmen und getrennt auf Mieten zu setzen, wobei soweit möglich, anfallende Ober- und Unterbodenmassen wieder zu verwenden sind.
- 4.3. Anfallende Böden, die nicht zum Einbau im Eingriffsbereich vor Ort oder einer anderen zweckmäßigen Verwendung zugeführt werden können, sind unter Berücksichtigung der DIN 19731 „Verwertung von Bodenmaterial“ abzufahren und einer hierfür zugelassenen Entsorgungsanlage (Abfall zur Beseitigung) zuzuführen (Pflichten des Abfallerzeugers nach § 8 Abs. 3 DepVO).

- 4.4. Die in den Antragsunterlagen (Kap. 7 und 8 des FB Bodens) aufgeführten Maßnahmen zum vorsorgenden Bodenschutz und Bodenmanagement (im Wesentlichen Vermeidungs- bzw. Minderungsmaßnahmen von Beeinträchtigungen sowie zur Rekultivierung) sind umzusetzen.
- 4.5. Die Entsorgung der Abfälle ist zu dokumentieren und der OBB auf Verlangen vorzulegen, wobei u.a. Angaben zu den Entsorgungswegen und der Entsorgungsmenge zu machen sind.
- 4.6. Die BBB hat einerseits die Umsetzung bodenschutzfachlicher Nebenbestimmungen und Maßnahmen sowie andererseits die Verhinderung von baubedingten Schäden über die genehmigten Eingriffe hinausgehend sicherzustellen.
- 4.7. Der Gutachter der BBB muss Erfahrung in der BBB nachweisen und ist vor Baubeginn der BR Düsseldorf, (OBB) und den UBB schriftlich zu benennen.
- 4.8. Anhaltspunkte für das Vorliegen einer Altlast oder schädlichen Bodenveränderung sind unverzüglich der UBB MH (Mitteilungspflichten gem. § 2 Abs. 1 LBodSchG) anzuzeigen (Joern Sprenger Tel.: 0208 4557047; E-Mail: joern.sprenger@muelheim-ruhr.de). Solche Anhaltspunkte sind z. B.
- geruchlich oder dem Augenschein nach auffällige Böden,
 - angeschüttete bzw. nicht natürliche Böden (z. B. Bauschutt, Schlacke, Asche, Müll usw.) und
 - gewerbliche / industrielle Vornutzungen, bei denen mit umweltgefährdenden Stoffen umgegangen wurde.
- 4.9. Bei Anhaltspunkten für das Vorliegen einer Altlast oder schädlichen Bodenveränderung können ggf. weitere Maßnahmen in Betracht kommen, wie z. B.:
- die Notwendigkeit eines „Altlastensachverständigers“ im Sinne des § 17 LBodSchG) oder
 - Untersuchungen zur Gefährdungsabschätzung etc.

4.10. Die VT hat die bodenschutzrechtliche Überwachung sicherzustellen.

5. Gewässerschutz und Gewässerunterhaltung

5.1. Gem. § 36 Abs. 1 WHG behält sich die OWB der BR Düsseldorf, im Fall von unsachgemäßen Arbeiten im ÜSG, welche den wasserrechtlichen Genehmigungen nicht entsprechen und zu schädlichen Gewässerveränderungen führen / führen können, eine Rücknahme der Genehmigung vor oder das Recht, die Baustelle stillzulegen, bis Mängel o.ä. beseitigt wurden.

5.2. Aus Hochwasserschutzgründen dürfen die Bauarbeiten nur in der Zeit vom 01. April bis 31. Oktober eines jeden Jahres durchgeführt werden. Ausnahmen hiervon bedürfen der schriftlichen Zustimmung der OWB, Dez. 54, BR Düsseldorf und sind rechtzeitig schriftlich zu beantragen.

5.3. Boden- oder Grundwasserverunreinigung sind auszuschließen. Im Bereich der Baustelle dürfen keine wassergefährdenden Stoffe, wie zum Beispiel Kraftstoffe, Öle und sonstige chemischen Einsatzstoffe gelagert werden.

5.4. Es sind keine Baustoffe zu verwenden, bei denen durch äußere Einwirkungen eine chemische oder bakteriologische Beeinträchtigung des Gewässers oder des Grundwassers zu besorgen ist.

5.5. Für das Betanken von Fahrzeugen und Baumaschinen im ÜSG sind folgende Nebenbestimmungen einzuhalten:

- Ein ggf. notwendiger temporärer Tankplatz ist auf dem höchsten Punkt der Baustelleneinrichtungsfläche einzurichten.
- Durch eine extra Wanne ist zu gewährleisten, dass keine wassergefährdenden Stoffe ins Erdreich gelangen.
- In Abhängigkeit der Ergebnisse der Hochwassersituation der täglichen Abfrage der Pegelstände ist der Tankplatz bei Bedarf binnen kürzester Zeit zurückzubauen.
- Der temporäre Tankplatz ist komplett während der Hochwasserzeit vom 01.11. bis zum 31.3. zurückzubauen.

- 5.6. Die Regelungen zum Schiffs- und Freizeitverkehr gem. § 2 RuhrSchVO i.V. mit § 1.21 BinSchStrO sind der OWB (BR Düsseldorf) zwei Wochen vor Baubeginn mit gleichzeitigem Erledigungsvermerk über das Aushängen der Beschilderungen (Beginn und Ende eines Begegnungs- Überholverbotes Tafel A4, Beginn und Ende der Sperrung für jeglichen Schiffsverkehr Tafel A1, nach der Binnenschiffahrtsstraßen-Ordnung (BinSchStrO)) anzuzeigen, sodass durch die OWB, BR Düsseldorf Dez. 54.5 nach der Baubeginnanzeige eine schiffahrtspolizeiliche Bekanntmachung zu den Einschränkungen des Schiffs- und Freizeitverkehrs veröffentlicht werden kann.
- 5.7. Eine kurzzeitige Vollsperrung der Ruhr von ein bis zwei Tagen zum Einsetzen der Dükeranlage hat ausschließlich in der Zeit vom 20.10.2022 bis 31.03.2023 und somit außerhalb der Saison zu erfolgen.
- 5.8. Die für den Ausbau der Düker im Hebe-Zugverfahren von einem Ponton aus notwendige Schifffahrtsverkehrsbeeinträchtigung der Ruhr ist der Weißen Flotte (Tel. 0201 185 799-10, E-Mail: B.Orlowski@baldeneysee.com) sowie den Betrieben der Stadt Mülheim (Tel. 0208 455-8130 E-Mail: jexner@btmh.de) zwei bis drei Tage vorab anzuzeigen.
- 5.9. Nach Möglichkeit hat die Aushebung in den frühen Morgenstunden, bevor die Weiße Flotte ihre Betriebsfahrten durchführt, zu erfolgen.
- 5.10. Die Vollsperrung ist mindestens 14 Tage vorher mit Herrn Boris Orłowski (Tel. +49 201/ 185 799-10, E-Mail: [B.Orłowski@baldeneysee.com](mailto:B.Orlowski@baldeneysee.com)) von der Weißen Flotte sowie mit Herrn Joachim Exner von den Betrieben der Stadt Mülheim (Tel. +49 208 / 455-8130 E-Mail: jexner@btmh.de) abzustimmen.
- 5.11. Die Genehmigungsinhaberin trägt die Verkehrssicherungspflicht im Rahmen des Vorhabens.
- 5.12. Für die Nutzung der landeseigenen Flächen ist der bestehende privatrechtliche Vertrag Nr. 0588 vom 12.12.69 mit der OWB (BR Düsseldorf) neu abzuschließen bzw. anzupassen.

- 5.13. Fahrzeuge und Geräte sind über Nacht und bei mehrtägigem Stillstand der Maßnahmen aus dem ÜSG der Ruhr zu entfernen.
- 5.14. Der amtliche Pegel Hattingen ist mehrmals täglich abzurufen.
- 5.15. Ab einem Pegelstand am Pegel in Hattingen von 454 cm und steigend, sind die Arbeiten einzustellen und die Baustelle ist komplett zu räumen.
- 5.16. Die Verbote und Genehmigungsvorbehalte der Wasserschutzgebietsverordnung „Essen-Kettwig vor der Brücke“ vom 30.01.1998 sind in den Flächen des festgesetzten WSG „Essen-Kettwig vor der Brücke“ der SZ II und III A einzuhalten.
- 5.17. Der sich im Bereich der Baustellenzufahrt befindliche Icktener Bach ist vor baubedingten Schäden im und am Gewässer zu schützen. Trotzdem auftretende Schäden sind umgehend der UWB zu melden, damit diese die ggf. notwendig werdenden Maßnahmen ergreifen kann.
- 5.18. Die Herstellung von Böschungen und Verbau an Ufern und Baugruben unter Berücksichtigung der dynamischen Oberflächengewässer- und Grundwasserverhältnisse hat standsicher zu erfolgen. Mögliche Auswirkungen der Grundwasserhaltung sind entsprechend zu berücksichtigen.
- 5.19. Die für die Dükerrinne aufgenommene Uferbefestigung ist beim Rückbau wieder ähnlich dem Ausgangszustand zu modellieren.
- 5.20. Anfallendes Schnittgut ist umgehend aus dem ÜSG der Ruhr zu entfernen.
- 5.21. Eventuell notwendige Wegeverbreiterungen sind in der WSG SZ II ausschließlich ohne Um- und Ausbauten vorzunehmen. Wegeveränderungen sind ausschließlich mit Stahlplatten zulässig.
- 5.22. Beeinträchtigungen der WSG SZ I sind auszuschließen.
- 5.23. Zum Schutz der WSG SZ I ist eine Staubentwicklung durch die Baustellenfahrzeuge zu unterbinden. Hierfür ist die Fahrtgeschwindigkeit entsprechend zu reduzieren und ggf. zusätzlich entsprechende Befeuchtungsmaßnahmen der Fahrwege und auch der übrigen Baustelle vorzusehen.

- 5.24. Anfallender Bauschutt, Staub und Flüssigkeiten sind mit Auffangvorrichtungen zu sammeln und sachgerecht zu entsorgen, sodass ein Eintrag von Bauschadstoffen in den Wasserkörper vermieden wird. Es ist dafür Sorge zu tragen, dass die Auffangvorrichtungen undurchlässig sind und bei Beschädigungen umgehend ersetzt werden.
- 5.25. Zum Schutz der Böden mit hoher Funktionserfüllung (Grundwasserboden) und somit mit hoher Empfindlichkeit gegenüber Änderungen hinsichtlich der Dichte und des Wassergehalts, ist eine baubedingte Änderung des Grundwasserspiegels und eine mögliche Verdichtung durch geeignete Vermeidungsmaßnahmen zu minimieren.
- 5.26. Die Mindesttiefe der Ruhr ist in der Schifffahrtsrinne, auch bei einem Niedrigwasserabfluss, entsprechend der vorhandenen Sohlhöhen auf min. 2,20 m für Schiffe mit einem Tiefgang von 1,70 m einzuhalten (die Breite der Schifffahrtsrinne beträgt derzeit 25 m).
- 5.27. Die vorhandenen Sohlhöhen entsprechend diesen Angaben sind zu erhalten.
- 5.28. Eine Überdeckung der Leitungen in der Ruhr von min. 1,50 m ist zu gewährleisten.
- 5.29. Nach der Fertigstellung und danach alle zwei Jahre, oder nach einem Hochwasserereignis, ist die Sohle der Ruhr bzw. Dükerpeilung im Vorhabenbereich durch den Betreiber zu vermessen.
- 5.30. Die Ergebnisse dieser Vermessungen sind dem Dez. 54.5 zur Verfügung zu stellen. Veränderungen der Sohlhöhen sind, unter Einhaltung der Vorgaben (s. Nebenbestimmung A.V.5.25, A.V.5.27 und A.V.5.28), durch den Betreiber abzustellen.
- 5.31. Während der gesamten Baumaßnahmen auf und in der Ruhr ist ein Ordnungsdienst einzurichten, welcher die Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs sicherzustellen hat.

- 5.32. Bei Arbeitsunterbrechungen am Arbeitstage oder an Wochenenden, sind die Einschränkungen durch Verhüllung der Beschilderung aufzuheben.
- 5.33. Schwimmende Geräte sind bei Arbeitsunterbrechungen am Arbeitstage oder an Wochenenden sowie an Feiertagen aus der Schifffahrtsrinne zu entfernen und durch Beleuchtungen nach der BinSchStrO kenntlich zu machen.
- 5.34. Eine Zwischenlagerung bzw. Verklappung der Aushubmassen innerhalb des Gewässers hat aus hochwassertechnischer Sicht nicht zu erfolgen.
- 5.35. Die anfallenden Massen, die nach Fertigstellung der Maßnahme nicht wieder eingebaut worden sind, sind direkt aus dem ÜSG der Ruhr zu entfernen.
- 5.36. Nach Abschluss der Wiedereinbaumaßnahmen und bei anlaufendem Hochwasser sind Schutzvorrichtungen an Land, die quer zur Fließrichtung stehen, sofort zurück zu bauen.
- 5.37. Nach Abschluss des Einbaus der Düker ist die Einhaltung der Fahrwassertiefe durch eine Fächerecholotvermessung der Ruhrsohle bei der OWB der BR Düsseldorf nachzuweisen.
- 5.38. Nach Beendigung der Baumaßnahmen ist eine Bauabnahme bei der OWB Dez. 54 BR Düsseldorf schriftlich zu beantragen.
- 5.39. Eventuell baubedingt entstehende Schäden im und am Gewässer sind umgehend den UWB E und MH zu melden und nach hiesiger Ab- und Zustimmung auf eigene Kosten zu beseitigen; Ansprechpartner bei der UWB Essen - Stadt Essen FB 59 – Umweltamt – Wasserwirtschaft - Untere Wasserbehörde; info@uwb.essen.de.
- 5.40. Sofern erforderlich, ist ein Massenausgleich für den Retentionsraum der Ruhr herzustellen.
- 5.41. Die Stilllegung oder Beseitigung der Anlage bedarf der Genehmigung der OWB und ist der OWB, Dez. 54, Bezirksregierung Düsseldorf, vorher schriftlich anzuzeigen.

6. Denkmal

- 6.1. Etwaige historische Strukturen des historischen Kulturlandschaftsbereichs 81 „Ruhrtal zwischen Mülheim und Kettwig“ gem. Fachbeitrag „Kulturlandschaft“ zum Regionalplan Ruhr (LVR/LWL 2014) sowie des historischen Leinpfades am Ufer sind, soweit möglich, zu erhalten.
- 6.2. Frühzeitig vor Baubeginn sind mit dem RVR im Bereich des „Leinpfades“ privatrechtliche Regelungen zu treffen.

7. Arbeits- und Immissionsschutz, Gesundheit und Eigentum zum Schutz sensibler Nutzungen

- 7.1. Die Staubentwicklung ist bei den Bauarbeiten sowie beim Verladen und Transport der Abfälle durch geeignete Maßnahmen (z. B. ausreichendes Benetzen mit Wasser, und/oder Abdeckung mittels Schutzplanen, regelmäßiges Kehren der öffentlichen Straße) auf das technisch erreichbare Minimum zu reduzieren (§ 22 BImSchG).
- 7.2. Die Anforderungen der Verordnung über Sicherheit und Gesundheitsschutz auf Baustellen (Baustellenverordnung – BaustellV) vom 10. Juni 1998 sind im Zusammenhang mit der Bauvorbereitung bei der Planung und Ausführung des Bauvorhabens zu beachten. Entsprechende Maßnahmen sind vom Bauherren zu veranlassen, es sei denn, er beauftragt einen Dritten, diese Maßnahmen in eigener Verantwortung zu treffen.
- 7.3. Für Arbeitsplätze an und über Wasser sowie an Verkehrswegen über Wasser sind Absturzsicherungen für die Beschäftigten (unabhängig von der mgl. Absturzhöhe) vorzuhalten.
- 7.4. Bei Arbeiten, bei denen keine Absturzsicherung gemäß EN 711 vorhanden ist, wie z.B. bei allen Arbeiten bei
- denen ein Sturz ins Wasser möglich ist,
 - allen Arbeiten an Deck,
 - allen Arbeiten außenbords und

- ggfls. Unterwasser stattfindenden Ausbaggern der Böden mit einem Tieflöffelbagger vom Ufer bzw. vom Ponton aus, so dass der Leitungsgraben im Nassen hergestellt wird,

ist gem. § 3a Arbeitsstättenverordnung (ArbStättV) i. V. m. Ziffer 2.1 des Anhangs zur ArbStättV und der Technischen Regel für Arbeitsstätten ASR-A2.1 und der BGR 201 - Einsatz von PSA gegen Ertrinken-) das Anlegen von Rettungswesten erforderlich.

7.5. Gemäß §§ 5 und 6 ArbSchG ist eine Gefährdungsbeurteilung, für die Erneuerung der Düker sowie dem entsprechenden Rückbau der vorhandenen Düker, zu erstellen und zu dokumentieren. Aus dieser Dokumentation muss folgendes hervorgehen:

- Ermittlung der Gefährdungen,
- Beurteilung der Gefährdungen, ob Handlungsbedarf besteht,
- Festlegungen von Maßnahmen zur Beseitigung der festgestellten Gefährdungen,
- Festlegungen, wer bis wann für die Durchführung der Maßnahmen verantwortlich ist,
- Ergebnis der Überprüfungen, d. h. sind die Maßnahmen fristgerecht durchgeführt, die Gefährdungen auch tatsächlich beseitigt und nicht neue oder andere Gefährdungen entstanden.

7.6. Die einschlägigen "Technischen Regeln für Betriebssicherheit", insbesondere die:

- TRBS 2111, Teil 1, Mechanische Gefährdungen - Maßnahmen zum Schutz vor Gefährdungen durch mobile Arbeitsmittel

sind zu beachten.

8. Erdbebensicherheit

- 8.1. Zur Gewährleistung der Sicherheit hinsichtlich potenzieller Erdbebeneinwirkungen auf Rohrleitungen sind DIN 4149, DIN EN 1998 (Eurocode 8), und hier insbesondere die Teile
- 1 (2010) „Grundlagen, Erdbebeneinwirkungen und Regeln für Hochbauten“,
 - 4 (2007) „Silos, Tankbauwerke und Rohrleitungen“ und
 - 5 (2010) „Gründungen, Stützbauwerke und geotechnische Aspekte“,
- als Stand der Technik anzuwenden.
- 8.2. Der Leitfaden des Verbandes der Chemischen Industrie (VCI) ist zu beachten.

9. Leitungsbetreiber

9.1. RWW Rheinisch-Westfälische Wasserwerksgesellschaft mbH

- 9.1.1. Die im Bereich der Baustellenzufahrt „Süd“ liegende Grundwassermessstelle A00348 ist zugänglich zu halten und vor Beschädigung zu schützen.
- 9.1.2. Eine baubedingte Beeinträchtigung der Trinkwasserqualität, insbesondere durch Staubverlagerungen infolge Befahrens der Baustraße (z.B. durch regelmäßiges Benässen der Fahrspuren), ist auszuschließen.
- 9.1.3. Bei Havariefällen mit wassergefährdenden Stoffen (Diesel/Hydraulikölverlust, etc.) in unmittelbarer Nähe zum RWW-eigenen Gewinnungsfeld oder bei sonstigen Eingriffen in die RWW-Flächen, ist dies sofort dem Leitstand der RWW zu melden (0208-4433-234).
- 9.1.4. Zur Einweisung und Beweissicherung ist vor Beginn der Baumaßnahme ein Ortstermin mit dem Fachbereich TE-W zu vereinbaren (Frau Solibida 0208-4433-303, celina.solibida@rww.de oder Frau Pöhling, 0208-4433-623).

- 9.1.5. Die Trinkwasserleitung DN 700 südlich der Baustellenzufahrt (ausgewiesen als WSZ I) wie auch das Betriebskabel der RWW werden durch die mit Plan Blatt-Nr. G 1b (siehe Antragsunterlagen) planfestgestellte Zuwegung zur Baustelle gequert und sind zu schützen.
- 9.1.6. Zum Schutz dieser Anlagen ist eine rechtzeitige Abstimmung mit dem zuständigen Service-Point Mülheim, Tel. 0208 4433 206, (oder Abteilung TNE Herr Thomas Materok, Tel. 0208 4433 828) erforderlich.

9.2. Evonik für AIR LIQUIDE und ARG mbH & Co. KG

- 9.2.1. Die Wasserstoff-Fernleitung 19 (DN 150, PN 25) wie auch die Ethylen-Fernleitung 30 (DN 250, PN 100) verlaufen in einem jeweils 10 m breiten, rechtlich gesicherten Schutzstreifen. Hier besteht ohne vorherige Abstimmung mit der Evonik ein absolutes Bau- und Einwirkungsverbot.
- 9.2.2. Alle Maßnahmen, die die Schutzstreifen der Fernleitungen tangieren oder geeignet sind, Einflüsse in diese einzutragen, sind detailliert mit der Evonik und schriftlich durch Evonik genehmigen zu lassen.
- 9.2.3. Baustelleneinrichtungsflächen sind auf dem Schutzstreifenbereich beider vorgenannter Fernleitungen nicht zulässig.
- 9.2.4. Die Baustelleneinrichtungsflächen, eventuelle Materiallagerungen sowie das Abstellen von Baufahrzeugen im Schutzstreifenbereich bedürfen der Abstimmung mit der Evonik (Bereich Pipeline).
- 9.2.5. Das Befahren des Schutzstreifenbereichs der Evonikleitungen außerhalb befestigter öffentlicher Straßen und Wege ist nur mit Genehmigung durch der Evonik (Bereich Pipeline) und ggf. mit besonderen Sicherheitsmaßnahmen gestattet.
- 9.2.6. Die Schutzanweisung der Evonik (liegt der VT vor) für Arbeiten im Bereich von Rohrfernleitungen im Betreuungsbereich der Evonik Operations GmbH, ist zu berücksichtigen.

9.2.7. Die von Evonik betreuten Leitungsverläufe sind in die Planungsunterlagen der VT zu übernehmen.

9.3. 1&1 Versatel

9.3.1. Die „Richtlinie zum Schutz der 1&1 Versatel Deutschland GmbH Telekommunikationsinfrastruktur“ ist zu beachten (für Rückfragen Tel. Nr. 030-8188-1205).

VI. Entscheidungen über Einwendungen und Stellungnahmen

1. Verfahrenseinwendungen

Grundsätzliche Einwendungen gegen die Durchführung des Anhörungsverfahrens wurden nicht erhoben. Private Einwendungen im Anhörungsverfahren zum ENB der Düker wurden keine erhoben.

2. Berücksichtigte Stellungnahmen

Die Forderungen und Stellungnahmen Verfahrensbeteiligter werden, sofern sie durch

- Zusagen des Vorhabenträgers im Anhörungsverfahren oder
- Nebenbestimmungen in diesem Planfeststellungsbeschluss

berücksichtigt worden sind, für erledigt erklärt.

3. Grundsätzliche Bedenken und Forderungen

Soweit von den Verfahrensbeteiligten Bedenken und Forderungen grundsätzlicher Art gegen den Plan erhoben worden sind, insbesondere hinsichtlich

- des Natur- und des Landschaftsschutzes,
- die Ermittlung der Umweltfolgen in Frage gestellt wird oder

- die umweltrechtlichen Antragsunterlagen bemängelt werden, werden diese aus den sich aus Abschnitt B dieses Beschlusses ergebenden Gründen zurückgewiesen.

4. Spezielle Forderungen

Über die von Behörden, Stellen und privaten Beteiligten sowie den Vereinigungen (§ 73 Abs. 4 VwVfG NRW) erhobenen Forderungen wird, soweit diese

- sich nicht grundsätzlich gegen den vorliegenden Plan richten und nicht grundsätzliche Einzelfragen betreffen (siehe Abschn. A.VI.3 dieses Beschlusses) oder
- bei der Planfeststellung keine Berücksichtigung gefunden haben, sondern spezielle Forderungen und Einwendungen betreffen, wie folgt entschieden:

Die Einwendungen und Forderungen werden aus den in Abschn. B.V dieses Beschlusses genannten Gründen zurückgewiesen.

5. Zusagen/Zusicherungen der VT

Zusagen und Zusicherungen der VT sind Gegenstand des Planfeststellungsbeschlusses, soweit sie ihren Niederschlag in diesem Planfeststellungsbeschluss gefunden haben. Im Übrigen sind Zusagen und Zusicherungen Gegenstand des jeweiligen Rechtsverhältnisses zwischen der VT und dem Empfänger der Zusage/Zusicherung.

VII. Kostenentscheidung

Die VT trägt die Kosten des Planfeststellungsverfahrens entsprechend §§ 1, 2, 11 und 13 GebG NRW i.V.m. der Allgemeinen Verwaltungsgebührenordnung für das Land NRW in Form von Verwaltungsgebühren und Auslagenerstattung.

Für die Kostenfestsetzung über die Höhe der o.g. Verwaltungsgebühr bzw. der zu erstattenden Auslagen ergeht ein gesonderter Bescheid (vgl. § 14 GebG NRW).

Die den Einwendern erwachsenden Kosten sind nicht erstattungsfähig.

B. Begründung

I. Das Vorhaben

Gegenstand dieses Planfeststellungsbeschlusses ist die Erneuerung zweier Düker durch die Ruhr bei Fluss km 19,196 und 19,226 der EGL 12 und 13/4 auf den Stadtgebieten Mülheim und Essen der OGE GmbH als VT mit folgenden Bestandteilen:

- ENB durch zwei Einfachdüker und Rückbau der vorhandenen Doppeldüker in offener Bauweise durch die Ruhr
- Umlegung eines vorhandenen LWL-Kabels
- Rückbau der Schiebergruppen Station 10 und Station 11 der EGL Nr. 13/4

Aufgrund des Alters der beiden EGL (Ltg. 12 - Baujahr 1954 und Ltg. 13/4 - Baujahr 1964) sollen die beiden vorhandenen Doppeldüker mit einem Durchmesser von DN 500 und DN 400 durch Einfachdüker (mit 1x DN 700 und 1x DN 400) ersetzt und gleichzeitig dem Stand der Technik angepasst werden.

Der ENB der hier planfestgestellten Einfachdüker nördlich und südlich der Ruhr, nahe der Mendener Straße und August-Thyssen-Straße in Mülheim ist in offener Bauweise in der Ruhr vorgesehen. Die halbseitige Befahrbarkeit der Ruhr für den Linien- und Freizeitschiffsverkehr wird während der Bauphase aufrechterhalten, jedoch ist beim Einziehen des Dükers eine kurzzeitige Vollsperrung der Ruhr notwendig.

Die Altdüker werden nach erfolgreicher Inbetriebnahme ebenso zurückgebaut, wie die Schiebergruppen S10 und S11 auf der EGL Nr. 13/4, welche durch ein gerades Rohrstück ersetzt werden sollen.

Die Stadt Essen ist lediglich südlich der Ruhr mit der Zufahrt am Abzweig von der Straße „Durch die Aue/Mintarder Weg“ betroffen. Für den ENB werden anlagebedingt keine zusätzlichen Flächen benötigt. Die Lagerflächen

werden u.a. in die Baustelleneinrichtungsflächen (BE-Flächen) integriert. Die Baustellenzufahrt erfolgt über vorhandene befestigte Wege, die ggf. aufgeweitet werden müssen. Die BE-Flächen sind temporär und werden mit Bauende wieder der ursprünglichen Nutzung zugeführt.

Als Folgemaßnahme soll ein zwischen den beiden Altdüchern vorhandenes LWL-Kabel umgelegt werden, wobei es zuvor temporär in einen der Altdücker eingezogen und neue Kabelschutzrohre im Zuge des Düker-Neubaus mitverlegt werden sollen.

Die EGL Nr. 12 beginnt an der Gasverdichterstation in Köln-Porz und die EGL Nr. 13/4 startet in Mülheim-Mintard. Beide enden in Dorsten und versorgen Städte, Gemeinden und Industriekunden. Aufgrund der angebundener Industriekunden kann eine Sperrung der EGL 13/4 für den Gastransport nur alle fünf Jahre zur Einbindung des neuen Dükers erfolgen. Das nächste Sperrfenster ist für den Zeitraum 15.04.2023 bis 13.05.2023 geplant.

Es ist somit zwingend, dass der Düker-ENB bis zu diesem Zeitpunkt abgeschlossen und eingebunden sein muss. Im Anschluss daran kann mit dem Rückbau der Altdücker begonnen werden.

Aus Hochwasserschutzgründen musste der Baubeginn vorgezogen und die ursprünglich geplante durchgängige Bauphase in zwei Bauabschnitte geteilt werden. Die VT hat hierfür von der Möglichkeit des § 44c EnWG-Verfahrens für den vorzeitigen Baubeginn (siehe Abschn. B.II.6 dieses Beschlusses) Gebrauch gemacht und im Frühjahr 2022 mit der Rodung und im August 2022 mit dem Bau begonnen, um das enge Zeitfenster für die Bauphase einzuhalten.

Die ursprünglich beantragte Bauweise der Baugrubensicherung in Form einer Spundwand wurde aus Kampfmittelgründen durch geböschte Baugruben an beiden Uferseiten ersetzt.

Für die Änderungen des Plans siehe unter Kap. B.II.5 dieses Beschlusses.

Gegenstand dieser Planfeststellung ist das Vorhaben mit seinen Änderungen.

Weitere Einzelheiten des Vorhabens ergeben sich aus den festgestellten Planunterlagen.

II. Ablauf des Planfeststellungsverfahrens

1. Einleitung des Verfahrens

Mit Schreiben vom 31.08.2021 hat die VT bei der BR Düsseldorf als Anhörungs- und Planfeststellungsbehörde (im Folgenden PFBH genannt) den von ihr aufgestellten Plan zur Durchführung des Planfeststellungsverfahrens gem. §§ 43 ff. EnWG i.V.m. §§ 72 - 78 VwVfG NRW beantragt.

2. Auslegung der Planunterlagen

Der Plan hat auf Veranlassung der PFBH in der Zeit vom 25.10. bis einschließlich 25.11.2021 in den Städten Mülheim und Essen während der Dienststunden zur allgemeinen Einsicht ausgelegt. Die Antragsunterlagen wurden der Öffentlichkeit gleichzeitig auf der Homepage der BR Düsseldorf digital zur Verfügung gestellt. Auf die zusätzliche digitale Auslegung wie auch auf die (aufgrund der zum Zeitpunkt der Auslegung bestehenden Covid19-Situation) besonderen Schutzvorkehrungen und Hygienevorgaben zur Auslegung und Einsichtnahme, wurde in der Bekanntmachung hingewiesen.

Die Städte, in denen die Offenlage stattfand, haben Zeit und Ort der Auslegung rechtzeitig vorher in ortsüblicher Weise bekannt gemacht. Diese Bekanntmachung diente zugleich der Benachrichtigung der nach landesrechtlichen Vorschriften im Rahmen des § 3 UmwRG anerkannten Vereine sowie sonstiger Vereinigungen, soweit sich diese für den Umweltschutz engagieren.

Die Frist, innerhalb derer gem. § 43a EnWG i.V.m § 73 Abs. 4 VwVfG NRW Stellungnahmen und Einwendungen gegen den Plan erhoben werden konnten, sowie diejenigen Stellen, bei denen die Einwendungen gegen den Plan innerhalb dieser Frist zu erheben oder zur Niederschrift zu geben waren, sind in der Bekanntmachung benannt worden.

Es wurde darauf hingewiesen, dass nach Ablauf der Einwendungsfrist (hier der 27.12.2021) Einwendungen ausgeschlossen sind. Zur Erörterung etwaiger Einwendungen wurde ein möglicher Erörterungstermin (Eöt) angekündigt.

Die nicht ortsansässigen Betroffenen, deren Person und Aufenthalt bekannt war, sind von der Auslegung der Pläne benachrichtigt worden.

Die Planunterlagen waren zusätzlich während des Offenlagezeitraums im Internet auf der Seite der BR Düsseldorf zur Einsichtnahme eingestellt.

3. Beteiligung der Behörden und Stellen, deren Aufgabenbereich berührt wird

Im September 2021 hat die PFBH den Behörden und Stellen, deren Aufgabenbereich durch das Vorhaben berührt wird, den sogenannten TöB, die Planunterlagen zur Stellungnahme innerhalb der gesetzlichen Frist zugeleitet. Aufgrund von Stellungnahmen gab es im Oktober 2021 eine Nachbeteiligung von einigen TöB. Aufgrund von Stellungnahmen erfolgte am 22. Juli 2022 eine nachträgliche Beteiligung der BR Köln Dez. 54.

Beteiligt wurden:

- 1&1 Versatel,
- Aethylen-Rohrleitungs Gesellschaft mbH & Co. KG,
- AIR LIQUIDE Deutschland GmbH Düsseldorf,
- AIR LIQUIDE Deutschland GmbH Fernleitungen Rhein-Ruhr Oberhausen,
- Bau- und Liegenschaftsbetrieb NRW Niederlassung Duisburg,

- Betriebe der Stadt Mülheim an der Ruhr (BtMH),
- BR Arnsberg Bergbau und Energie in NRW -Abtl. 6,
- BR Düsseldorf Dez. 22,
- BR Düsseldorf Dez. 25.02,
- BR Düsseldorf Dez. 33,
- BR Düsseldorf Dez. 35,
- BR Düsseldorf Dez. 51
- BR Düsseldorf Dez. 52,
- BR Düsseldorf Dez. 54,
- BR Düsseldorf, Dez. 55,
- BR Köln, Dez. 54,
- Bundesanstalt für Immobilienaufgaben, Anstalt des öffentlichen Rechts
HS Dortmund - Sparte Verwaltungsaufgaben NS Düsseldorf,
- DB Netz AG,
- Deutsche Bahn AG DB Immobilien ADAC,
- Deutsche Telekom AG,
- Evonik Technology & Infrastructure GmbH für: Airliquid und Aethylen
Rohrleitungs-Gesellschaft mbH & Co. KG und AIR LIQUIDE
- IG der Fischereivereine Untere Ruhr e.V.,
- IHK Essen,
- Landesbetrieb Geologischer Dienst NRW FB 31 –
- Landesbetrieb Straßenbau NRW RNL Ruhr,
- Landesbüro der Naturschutzverbände NRW,
- LVR-Amt für Denkmalpflege im Rheinland Abteilung Bau- und Kunst-
denkmalpflege Abtei Brauweiler,
- LVR-Amt für Bodendenkmalpflege
- LWK NRW Düsseldorf/Ruhrgebiet,

- PLEdoc mbH,
- RAG Montan Immobilien GmbH,
- Regionalverband Ruhr Referat 15 Regionalplanung,
- Regionalverband Ruhr Referat 8 –Regionalentwicklung,
- Ruhrfischereigenossenschaft,
- Ruhrverband Abteilung Flussgebietsmanagement,
- RWW Rheinisch-Westfälische Wasserwerksgesellschaft mbH,
- Stadt Essen
- Stadt Mülheim an der Ruhr
- Vodafone GmbH
- Westnetz GmbH innogy SpeziaService Strom,
- Westnetz GmbH RZ Ruhr / Netzplanung.

4. Erörterungstermin

Bis zum Ablauf der Einwendungsfrist am 27.12.2021 wurden von den 40 beteiligten TöB 27 schriftliche Stellungnahmen abgegeben. Private Einwendungen gegen den Plan wurden keine erhoben. Die eingegangenen Stellungnahmen wurden der VT übermittelt. Die VT hat sich dazu schriftlich in Form einer Synopse geäußert.

Die PFBH hat die TöB daraufhin im Rahmen der Übersendung der Synopse über den gem. § 73 Abs. 6 S. 3 VwVfG NRW möglichen Eöt informiert und gleichzeitig den Bedarf der Durchführung des Eöt abgefragt. Auf die Durchführung eines Erörterungstermins nach § 73 Abs. 6 VwVfG wurde gemäß § 43 a Ziffer 3 lit. a) EnWG verzichtet, da keine Einwendungen im Sinne von § 73 Abs. 4 VwVfG erhoben wurden. Zudem hatte die Befragung keinen Erörterungsbedarf ergeben. Diese Entscheidung wurde den TöB am 06.07.2022 per E-Mail mitgeteilt.

Im Zusammenhang mit der Abfrage über den Verzicht auf den Eöt erhielten alle betroffenen TöB nachträglich die Gelegenheit, ihre Forderungen als erledigt zu deklarieren oder ggf. offene Fragen umfassend zu klären. Dies wurde auch noch einmal über die Abfrage der Richtigkeit der übernommenen Nebenbestimmungen sichergestellt.

5. Deckblatt I (DB)

Im Rahmen der Bearbeitung der Stellungnahmen der TöB und der Leitungsträger durch die VT ergaben sich Änderungen und Ergänzungen des Plans, die durch ein sogenanntes DB in das Verfahren eingebracht wurden.

5.1. Gegenstand der Änderungen im DB I Verfahren

Im Rahmen der Anhörung hat die VT aufgrund von Stellungnahmen zwei kleinere Änderungen vornehmen müssen, die im DB I zusammengefasst wurden:

- Teilung der beantragten durchgängigen Bauphase in zwei Bauphasen mit Winterpause sowie
- Änderung der Spundwand in eine geböschte Dükerrinne.

Laut ursprünglich beantragtem Plan sollte das Vorhaben im Januar 2023 beginnen. Aus Hochwasserschutzgründen wurde der ursprüngliche Baubeginn auf Juni 2022 vorgezogen. Um dem Hochwasserschutz gerecht zu werden, musste es nun zu einer Bauunterbrechung im Herbst 2022 bis Februar 2023 durchgeführt werden. Hierfür war die ursprünglich durchgängige Bauzeit in zwei Bauabschnitte aufzuteilen und der Baubeginn vorzuziehen:

- Mitte 2022 – ca. November 2022; für den Neubau der Einfachdüker
- November 2022 – ca. Februar 2023 Baupause wegen Hochwasserschutz;
- März 2023 – September 2023; Rückbau der Doppeldüker, Renaturierung;

Als Folge dieser Änderung entstand die Notwendigkeit der vorzeitigen Rodungsmaßnahmen, die im Rahmen des ersten Antrags gem. § 44c EnWG auf dem Stadtgebiet Mülheim (Bescheid vom 07.03.2022) mit Ergänzung der Essener Grundstücke durch den zweiten Antrag (vom 11.03.2022 - Bescheid vom 16.03.2022) vorläufig genehmigt wurden. Aus Gründen des Artenschutzes war für die Rodungsmaßnahmen eine bis 17.03.2022 befristete Befreiung gem. § 67 BNatSchG zu erteilen (siehe auch Kap. A.III.2.3 und B.II.6 dieses Beschlusses).

Die zweite Planänderung umfasst die Änderung der baubedingten beidseitigen Ufersicherung, welche ursprünglich als „Flügelspundwände“ ausgeführt werden sollte und nun in Form einer geböschten Bauweise erfolgt.

Diese Abweichung begründet sich darin, dass für die Errichtung einer Spundwand Rammarbeiten erforderlich wären, die wiederum umfangreiche Kampfmittelsondierungsmaßnahmen im Uferbereich erfordert hätten, deren Folgen nicht absehbar wären. Stattdessen wird nun die Ufersicherung ausschließlich durch Ausbaggern (geböschte Baugruben) hergestellt. Im Unterschied zur Spundung entstehen dadurch temporäre Böschungen mit entsprechend größeren Aushubmengen und höherem temporären Flächenbedarf.

Die Änderung der Bauweise wurde im Rahmen der (aus Zeitgründen parallel zum PFV laufenden) Ausführungsplanung in Vorbereitung auf den vierten Antrag gem. § 44 c EnWG deutlich und über diesen ins Verfahren eingebracht, so dass den betroffenen TöB im Rahmen des damit verbundenen Beteiligungsverfahrens Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben wurde. Die als Anlage zum vierten Antrag ebenso von der VT ins Verfahren eingebrachte Schifffahrtspolizeiliche Genehmigung (Az. 54.05.02-31-MH-19,2) bezieht sich bereits auf diese Änderung und wurde im Rahmen der zeitlich parallellaufenden Ausführungsplanung ausgestellt und ist nicht Gegenstand der Planfeststellung, sondern der nachgelagerten Ausführungsplanung. Sie

kann aber als vorzeitige Erfüllung der Nebenbestimmung A.V.5.6 gewertet werden.

Dem vierten Antrag lagen auch gutachterlichen Berichte (in Form einer Stellungnahme) der seitens der VT beauftragten ÖBB und BBB als Anlage bei, aufgrund derer die PFBH feststellt, dass durch die geböschten Baugruben erhebliche nachhaltige Umweltauswirkungen nicht zu besorgen sind.

Beide Änderungen wurden nachträglich seitens der VT als DB I ins Verfahren eingebracht (siehe nachfolgendes Kap. B.II.5.2).

5.2. DB I Änderungs- und Beteiligungsverfahren

Wird ein Plan geändert, so kann gem. § 73 Abs. 8 VwVfG auf eine erneute Auslegung der Planänderungsunterlagen verzichtet werden, wenn der Kreis der von den Änderungen Betroffenen bekannt ist. Wirken sich die Änderungen voraussichtlich auf das Gebiet einer anderen Gemeinde aus, so ist der Plan trotzdem erneut auszulegen. Im vorliegenden Fall handelt es sich um eine unwesentliche Änderung des Plans, somit war gem. § 73 Abs. 8 S. 1 VwVfG von einer erneuten Offenlage abzusehen.

Die Änderungen bzw. Ergänzungen führten weder zu neuen noch zu stärkeren Betroffenheiten. Auch wurden Belange Dritter weder erstmals oder stärker als bisher berührt. Nachteilige Änderungen der Umweltauswirkungen waren auch nicht zu besorgen. Eine Betroffenheit einer anderen Gemeinde lag ebenso nicht vor.

Mit Mail vom 23.03.2023 wurden die betroffenen TöB davon in Kenntnis gesetzt, dass die ihnen durch die Beteiligung im Verfahren zum vorzeitigen Baubeginn (§ 44c EnWG) bekannten Änderungen durch die VT im DB I zusammengefasst und so ins Verfahren eingebracht worden.

Soweit durch diese Änderungen der Aufgabenbereich eines TöB betroffen war, ist diesem gem. § 73 Abs. 8 S. 1 VwVfG die Änderung mitgeteilt und Gelegenheit zur Stellungnahme innerhalb von zwei Wochen gegeben worden.

Ebenso ist dem Landesbüro der Naturschutzverbände, soweit dessen Belange betroffen waren, Gelegenheit zur Stellungnahme und zur Einwendung gegeben worden.

Durch die im DB I vorgenommene Änderung haben sich einzelne geforderte Nebenbestimmungen einiger TöB aus dem Anhörungsverfahren teilweise bzw. auch Bedenken komplett erledigt. Die PFBH hat die in diesem Schritt eingegangenen Stellungnahmen der VT zur Erwidern übersandt. Die sich daraus ergebenden neuen oder ergänzenden Nebenbestimmungen im Rahmen der Anhörung zum vorzeitigen Baubeginn hinsichtlich der Änderungen wurden im Abschn. A.V dieses Beschlusses aufgenommen.

Diese nachträglich in das Verfahren eingebrachten und durch diesen Beschluss festgestellten Unterlagen des DB I ersetzen die vorangegangenen bzw. ursprünglichen und hiermit gleichfalls festgestellten Planunterlagen partiell oder vollständig und werden zusammen mit dem vorliegenden Planfeststellungsbeschluss offengelegt (siehe A.II). Die Änderungen sind Bestandteil der planfestgestellten Unterlagen und werden zusammen mit dem vorliegenden Planfeststellungsbeschluss offengelegt.

6. Zulassung des vorzeitigen Baubeginns gemäß § 44c EnWG

6.1. Allgemeines zur Zulassung gem. § 44 c EnWG

Mit dem Ziel, eine Beschleunigung des Energieleitungsausbaus herbeizuführen, hat der Gesetzgeber mit dem § 44 c EnWG die Möglichkeit des vorzeitigen Baubeginns eingeführt. Insbesondere bei engen Bauzeitenfenstern oder komplexen Bauabschnitten kann so Druck aus dem Verfahren genommen werden.

Hiervon hat die VT im vorliegenden Verfahren Gebrauch gemacht. Die vier Zulassungen zum vorzeitigen Baubeginn lagen im öffentlichem Interesse. Die beschiedenen Maßnahmen wurden als reversibel gewertet. Zudem verfügte die VT über die für die Maßnahmen - zumindest für den ersten Antrag

noch gesetzlich vorgeschriebenen (gem. § 44 c Abs. 1 S. 1 Nr. 4 a.F. EnWG) - notwendigen privaten Rechte. Eine Verpflichtungserklärung, alle Schäden zu ersetzen, die bis zur Entscheidung im Planfeststellungsverfahren durch den vorzeitigen Bau verursacht worden sind, und sofern kein Planfeststellungsbeschluss erfolgt, den früheren Zustand wiederherzustellen, lag der PFBH auch vor.

Die Notwendigkeit der Genehmigung des vorzeitigen Baubeginns ist durch das knappe Zeitfenster gegeben. Die Düker müssen bis 15.04.2023 ersetzt worden sein, da ein von der EGL 13/4 versorgter Industriekunde nur alle fünf Jahre eine betriebliche Revision durchführt und somit das nächste Sperrfenster erst nach fünf Jahren wieder zur Verfügung steht. Hinzu kommt, dass aus Hochwasserschutzgründen der Baubeginn auf das Frühjahr 2022 vorverlegt werden musste. Wegen notwendiger Bauunterbrechungen im Herbst/Winter 2022 kann die Einhaltung des Sperrfensters nur dann sichergestellt werden, wenn der Einbau der Düker und der damit verbundenen Maßnahmen vor der Hochwasserzeit 2022 erfolgt. Im schlimmsten Fall könnte das Vorhaben in den nächsten fünf Jahren also nicht fertiggestellt werden.

Unlösbare Konflikte haben sich aus dem Anhörungsverfahren keine ergeben, die eine solche Zulassung unzulässig gemacht hätten. Die PFBH hat die meisten Forderungen der TöB der VT als Handlungsanweisungen in Form von Nebenbestimmungen (siehe auch A.V dieses Beschlusses) aufgegeben. Konflikte oder Missverständnisse konnten geklärt werden. Eine positive Entscheidung für den gesamten Antrag stand zum Zeitpunkt der Bescheiderlassung jeweils in Aussicht. Ein weiteres Zuwarten war insbesondere wegen der Einhaltung des Bauzeitenfensters aus Hochwasserschutzgründen nicht möglich.

Die von der Zulassung des vorzeitigen Baubeginns umfassten Maßnahmen sind alle als reversibel zu bewerten.

Reversibel ist eine Maßnahme, wenn die durch sie hervorgerufenen Beeinträchtigungen sowohl in zeitlicher wie räumlicher Hinsicht eingriffsnah rückgängig zu machen bzw. umkehrbar sind. Hierzu zählen solche Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft, die so behoben werden können, dass der ursprüngliche Zustand ohne bleibende Auswirkungen wiederhergestellt ist. Dies ist der Fall, wenn insbesondere die geschädigten natürlichen Ressourcen und/oder beeinträchtigten Funktionen der natürlichen Ressourcen und/oder des Naturhaushaltes in den Ausgangszustand zurückversetzt werden können. (vgl. BT-Drs. 19/7375).

Die gerodeten Gehölze können ersetzt werden, die zurückgeschnittenen entwickeln sich entsprechend selber wieder. Das Aufnehmen der Uferbefestigung (nördliche und südliche Seite), der Bodenaushub sowie der Einbau der neuen Düker können - wegen der getrennten Lagerung der Bodenmieten und der Durchführung von Rekultivierungsmaßnahmen nach Abschluss der Bauarbeiten - ohne verbleibende erhebliche Beeinträchtigung jederzeit rückgängig gemacht werden.

Insgesamt wird in diesem Bereich auch kein dauerhafter umweltrelevanter Schaden verursacht und der ursprüngliche Zustand kann ohne bleibende Auswirkungen wiederhergestellt werden.

Im Laufe des Verfahrens wurden durch die VT vier Anträge zum vorzeitigen Baubeginn gestellt.

- 18.02.2022 erster Antrag auf Rodung mit Befreiung gem. § 67 BNatSchG auf Mülheimer Grundstücken - Bescheid vom 07.03.2022
- 15.03.2022 zweiter Antrag auf Rodung mit Befreiung gem. § 67 BNatSchG auf Essener Grundstücken - Bescheid vom 16.03.2022
- 15.03.2022 dritter Antrag für vorrangig bauvorbereitende Maßnahmen - Bescheid vom 21.06.2022
- 11.08.2022 vierter Antrag für bauvorbereitende sowie im Zusammenhang mit der Bauausführung stehende Maßnahmen in der Ruhr - Bescheid vom 13.09.2022

Im Rahmen der vier Anträge zum vorzeitigen Baubeginn wurden die jeweils betroffenen TöB ordnungsgemäß beteiligt. Die sich daraus ergebenden Nebenbestimmungen wurden jeweils Bestandteil der Zulassungsbescheide und finden sich ebenso in den Nebenbestimmungen dieses Planfeststellungsbeschlusses (siehe A.V dieses Beschlusses) wieder.

Bedenken wurden in keinem der vier Verfahren vorgetragen.

Alle vier Anträge wurden antragsgemäß zugelassen.

Da die in den vier Anträgen beschiedenen Maßnahmen bis auf die geänderte Bauweise zur Herstellung der Uferbaugruben im Bereich der Düker und die geänderte Bauzeit nicht über den Planfeststellungsantrag hinausgingen, galten die Stellungnahmen der TöB aus diesem Hauptverfahren auch für die Maßnahmen der vier Anträge zum vorzeitigen Baubeginn.

Der Planfeststellungsbeschluss ersetzt alle in diesem Verfahren unter Kap. B.II.6 genannten und ergangenen Bescheide auf vorzeitigen Baubeginn.

6.2. Erste und zweite Zulassung gem. 44c EnWG

Als Folge der unter Kap. B.II.5 genannten Planänderung bzgl. der Teilung in zwei Bauphasen mit Baupause im Winter 2022 bis Februar 2023 wurden die Rodungsmaßnahmen im Bereich der Arbeitsflächen sowie für die Aufastungen von Gehölzen im Bereich der geplanten Baustellenzufahrten auf den Grundstücken der Städte Essen und Mülheim beschieden.

Die Gehölzfreimachung war aus Gründen des Artenschutzes bis Ende Februar 2022 zu erledigen. Das gesetzlich artenschutzrechtliche Bauzeitenfenster konnte nicht eingehalten werden, daher wurde im Einvernehmen mit den zuständigen Naturschutzbehörden eine bis 17.3.2022 befristete Befreiung nach § 67 BNatSchG erteilt.

6.3. Dritte Zulassung gem. 44c EnWG

Da der Planfeststellungsbeschluss zwar in Aussicht gestellt wurde, jedoch nicht rechtzeitig Rechtskraft erlangen konnte, wurde ein dritter Antrag gem. 44c EnWG für vorrangig bauvorbereitende Maßnahmen beschieden.

Im Einzelnen beantragt wurden im Zusammenhang mit der Bauvorbereitung:

- Büro-, Baulager- und Baustelleneinrichtung entlang der gesamten Trasse,
- Oberbodenabtrag im Bereich der Bau- und Montageflächen an beiden Ufern der Ruhr sowie im Bereich des Radweges am rechten Ruhrufer,
- Sicherung der Baufelder an beiden Ufern der Ruhr durch einen Bauzaun und

Im Zusammenhang mit der Bauausführung durchzuführende Maßnahmen:

- Freilegung und Räumung der vorhandenen Lichtwellenleiter (LWL)-Anlage,
- Erstellung der Baugruben und Gräben,
- Trennung des Ersatzdükers und Belegung mit Kabelschutzrohren für die Umlegung der LWL-Kabel sowie
- Durchführung der LWL-Umschlussarbeiten.

6.4. Vierte Zulassung gem. 44c EnWG

Aufgrund von eingetretenen Verzögerungen im Planfeststellungsverfahren wurde der vierte Antrag gem. § 44c EnWG beschieden mit folgenden Tätigkeiten im Zusammenhang mit der Bauausführung:

- Aufnehmen der Uferbefestigung auf der nördlichen und südlichen Seite,
- Bodenaushub der Nord- und Südbaugrube,
- Aushub der Dükerrinne (Ruhr) sowie
- Einbau der neuen Düker und

folgenden Tätigkeiten im Zusammenhang mit artenschutzrechtlichen Maßnahmen:

- Elektro-Befischung der nördlichen und südlichen Seite.

Für die hier beantragten Arbeiten waren vorzeitige wasserrechtliche Erlaubnissen gem. § 8 WHG und gem. § 22 LWG NRW i.V.m. § 36 WHG im Einvernehmen mit den zuständigen Wasserbehörden zu erteilen.

Im Rahmen dieses Antrags hat die VT eine Änderung der Bauweise eingebracht. Die ursprünglich beantragte Spundwand zur Herstellung der Ufersicherung beidseits der Ruhr wird nun durch eine geböschte Bauweise ersetzt (siehe hierfür B.II.5 dieses Beschlusses).

III. Verfahrensrechtliche Bewertung

1. Notwendigkeit der Planfeststellung

Das vorliegende Verfahren ist planfeststellungsbedürftig. Dies ergibt sich aus dem EnWG i.V.m. dem UVPG, deren Voraussetzungen mit dem hier planfestgestellten Verfahren erfüllt sind.

Gem. § 43 S. 1 Nr. 5 EnWG bedürfen die Errichtung und der Betrieb von Gasversorgungsleitungen mit einem Durchmesser von mehr als 300 mm oder mehr der Planfeststellung durch die nach Landesrecht zuständige Behörde. Die hier planfestgestellte EGL hat mit den beiden Einfachdükern Außendurchmesser von 1x DN 700 und 1x DN 400, sodass die Voraussetzungen des § 43 S. 1 Nr. 5 EnWG erfüllt sind und das Vorhaben mithin einer Planfeststellung bedarf.

Die Planfeststellungsbedürftigkeit folgt zudem aus den Regelungen des UVPG. Das Änderungsvorhaben fällt aufgrund seiner Größe und Leistung und, weil es vor in Krafttreten des UVPG gebaut wurde und somit eine UVP nicht durchgeführt worden ist, unter § 9 Abs. 2 Nr. 2 UVPG i.V.m. Nr. 19.2.4 der Anlage 1 des UVPG. Hiernach ist bei Leitungen mit einer Länge von

weniger als 5 km und einem Durchmesser von mehr als 300 mm eine standortbezogene Vorprüfung des Einzelfalls gem. § 9 Abs. 4 i.V.m. § 7 Abs. 2 UVPG durchzuführen, um festzustellen, ob die Änderungen erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen hervorrufen können und daher eine UVP notwendig ist.

Im Ergebnis der Beteiligung der zuständigen Dezernate der BR Düsseldorf sowie dem LVR im Rahmen der UVP-Vorprüfung im September 2018 haben die HNB und die OWB die UVP-Pflicht ausgesprochen. Über die von der PFBH gefällte Entscheidung hinsichtlich der nun durchzuführenden UVP und der daraus folgenden Planfeststellungsbedürftigkeit wurde die VT entsprechend informiert.

2. Zuständigkeit der Planfeststellungsbehörde

Die Zuständigkeit der BR Düsseldorf als PFBH für Maßnahmen in ihrem Bezirk ergibt sich aus § 43 EnWG i.V.m. § 1 Abs. 2 der Verordnung zur Regelung von Zuständigkeiten auf dem Gebiet des Energiewirtschaftsrechts.

Wird für ein Vorhaben, mit dem die Benutzung eines Gewässers (vorliegend die Ruhr) verbunden ist, ein Planfeststellungsverfahren durchgeführt, so entscheidet gem. § 19 Abs. 1 WHG die PFBH über die Erteilung der Erlaubnis. Wasserrechtliche Erlaubnisse werden von dem Planfeststellungsbeschluss nicht konzentriert. Gem. § 19 Abs. 1 WHG kann jedoch das Verfahren konzentriert werden, wie vorliegend erfolgt (siehe A.IV. dieses Beschlusses).

3. Umfang der Planfeststellung

Durch die Planfeststellung wird die Zulässigkeit des Vorhabens einschließlich der notwendigen Folgemaßnahmen an anderen Anlagen (wie dem LWL-Kabel) im Hinblick auf alle von ihm berührten öffentlichen Belange festgestellt und alle öffentlich-rechtlichen Beziehungen zwischen der VT

und den durch den Plan Betroffenen rechtsgestaltend geregelt (§ 43c EnWG i.V.m. § 75 Abs. 1 VwVfG NRW).

Die Planfeststellung erstreckt sich dabei nur auf das eigentliche planfeststellungsbedürftige Vorhaben. Dieses ist hier gem. § 43 Abs. 1 S. 1 Nr. 5 EnWG die Errichtung und der Betrieb der Erneuerung zweier Düker der EGL 12 und 13/4 auf den Stadtgebieten Mülheim und Essen wie unter B. I. dargestellt.

Gem. § 19 Abs. 1 WHG wird das Verfahren zur Erteilung der wasserrechtlichen Benutzung der Ruhr mitkonzentriert.

Neben der Planfeststellung sind andere behördliche Entscheidungen, insbesondere öffentlich-rechtliche Genehmigungen, Verleihungen, Erlaubnisse, Bewilligungen, Zustimmungen und Planfeststellungen nicht erforderlich (§ 75 Abs. 1 S. 1 VwVfG NRW), es sei denn, sie werden im Zusammenhang mit der Ausführungsplanung erforderlich, wie z.B. die polizeiliche Genehmigung. Die entsprechenden behördlichen Entscheidungen wurden - soweit erforderlich - in den Tenor des Planfeststellungsbeschlusses integriert, da die (materiell-)rechtlichen Voraussetzungen jeweils vorliegen.

Die Planfeststellung umfasst dabei auch die Entscheidung über die Zulässigkeit aller notwendigen Folgemaßnahmen an anderen Anlagen gem. § 75 Abs. 1 S. 1 VwVfG NRW sowie die Entscheidung gem. § 78 VwVfG NRW, dass eine einheitliche Planfeststellung mehrerer untrennbarer Vorhaben durchzuführen ist. Eine „Notwendigkeit“ i. S. d. vorgenannten Vorschrift ist für solche Maßnahmen anzunehmen, die zur „Beseitigung von nachhaltigen Störungen der Funktionsfähigkeit erforderlich sind“. Dabei dürfen die Folgemaßnahmen „über Anschluss und Anpassung nicht wesentlich hinausgehen. Eine Umgestaltung dieser Anlagen, die für den Ausgleich komplexer, teilweise divergierender Interessen ein eigenes Planungskonzept voraussetzt, muss dem dafür zuständigen Hoheitsträger überlassen bleiben“ (BVerwG, Urt. v. 12.2.1988, 4 C 54.84, DVBl. 1988, S. 843; BVerwG, Urt.

v. 09.02.2005, 9 A 62/03, Juris, Rn. 23; BVerwG, Urt. v. 19.02.2015, 7 C 10.12, Rn. 30).

4. Raumordnungsverfahren

Ein Raumordnungsverfahren (ROV) war vorliegend gem. § 15 Abs. 1 Raumordnungsgesetzes (ROG) i.V.m. § 1 Nr. 14 Raumordnungsverordnung nicht durchzuführen.

Gem. § 15 Abs. 1 ROG i.V.m. § 1 Nr. 14 Raumordnungsverordnung ist bei Gasleitungen mit einem Durchmesser von mehr als 300 mm ein Raumordnungsverfahren durchzuführen, sofern sie im Einzelfall raumbedeutsam sind und eine überörtliche Bedeutung haben. Diese Voraussetzungen sind vorliegend indes nicht erfüllt. Dem Vorhaben kommt weder eine Raumbedeutsamkeit noch eine überörtliche Bedeutung zu.

Zuständige Raumordnungs- und Regionalplanungsbehörde für das Gebiet der Stadt Essen ist gem. § 1 i.V.m. § 4 Abs. 1 Nr. 5 des Gesetzes über den Regionalverband Ruhr der Regionalverband Ruhr (RVR) Essen.

Das ROV für den ENB der Düker wurde am 08.05.2020 (Az.81-135-02/4 (2020-14)) mit einer raumordnerischen Beurteilung des zuständigen RVR Essen abgeschlossen. Der RVR ist darin zu dem Ergebnis gekommen, dass für das beantragte Vorhaben ein ROV nicht durchzuführen ist, da dem ENB der Düker weder eine Raumbedeutsamkeit noch eine überregionale Bedeutung zukommt. Somit kann festgestellt werden, dass das hier planfestgestellte Vorhaben nicht im Widerspruch zu den Zielen und Grundsätzen der Raumordnung - die im LEP NRW sowie im Regionalen Flächennutzungsplanes (RFNP) der Planungsgemeinschaft Städteregion Ruhr aufgeführt werden - steht.

Demgemäß hat die PFBH diese raumordnerische Beurteilung aufgegriffen und schließt sich ihr an, wie im Einzelnen unter B.III.4 dieses Beschlusses dargelegt wird. Aus den vorgenannten Gründen konnte auf die Durchführung eines ROV verzichtet werden.

IV. Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP)

1. Verfahren zur Prüfung der Umweltverträglichkeit nach dem UVPG

Gem. § 5 UVPG hat die zuständige Behörde auf der Grundlage geeigneter Angaben der VT sowie eigener Informationen unverzüglich festzustellen, ob für ein Vorhaben nach den §§ 6 bis 14 UVPG eine Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP-Pflicht) besteht oder nicht. Um diese Entscheidung vorbereiten zu können, hat sie zunächst zu prüfen, ob es sich um ein Neu- oder Änderungsvorhaben handelt.

Das planfestgestellte Vorhaben ist ein Änderungsvorhaben im Sinne von § 9 Abs. 2 UVPG. Denn weder für das Grundvorhaben noch für etwaige Änderungen wurde eine UVP durchgeführt. Da das Vorhaben aufgrund seiner Größe und Leistung (mit einer Länge von weniger als 5 km und einem Durchmesser von mehr als 300 mm) unter Nr. 19.2.4 der Anlage 1 des UVPG fällt, war gem. § 9 Abs. 4 i.V.m. § 7 Abs. 2 UVPG eine standortbezogene Vorprüfung des Einzelfalls zur Feststellung, ob die Änderungen erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen hervorrufen können, durchzuführen.

Die Beteiligung der zuständigen Dezernate 33, 35, 51, 52, 53, 54 sowie dem LVR hinsichtlich der UVP- Vorprüfung erfolgte am 11. September 2018. Im Ergebnis dieses Screenings haben sich die HNB und die OWB für eine UVPG Pflicht ausgesprochen. Am 02.20.2018 wurde die VT im Rahmen der Weiterleitung der Stellungnahmen über die Entscheidung der PFBH hinsichtlich der festgestellten UVP-Pflicht und zugleich über die daraus folgende Planfeststellungsbedürftigkeit informiert.

Das UVPG soll sicherstellen, dass für eine wirksamen Umweltvorsorge bei bestimmten öffentlichen und privaten Vorhaben, Plänen und Programmen die Auswirkungen auf die Umwelt im Rahmen von UVP nach einheitlichen Grundsätzen frühzeitig und umfassend ermittelt, beschrieben und bewertet werden und die Ergebnisse bei allen behördlichen Entscheidungen über die

Zulässigkeit eines Vorhabens bzw. bei der Aufstellung oder Änderung der Pläne so früh wie möglich berücksichtigt werden, die Informationsbasis der PFBH hinsichtlich der Umweltbelange zu verbessern, das Entscheidungsverfahren transparenter zu gestalten und damit eine Erhöhung der Akzeptanz behördlicher Entscheidungen herbeizuführen. Dieser Zielsetzung wird das vorliegende Verfahren vollumfänglich gerecht.

Mit Schreiben vom 16.07.2020 an alle (auch nicht-UVP-relevanten) TöB und die Naturschutzvereinigungen (gem. § 17 UVPG) wurde zur Vorbereitung der Erstellung des UVP-Berichts das Scopingverfahren auf der Grundlage des von der VT erarbeiteten Vorschlags für die Inhalte des UVP-Berichts (Scoping-Papier vom 20.05.2020, Uventus GmbH), zwecks Unterrichtung über den Untersuchungsrahmen (§ 15 UVPG) eingeleitet. Die Mitinbeziehung der vorgenannten Beteiligten bot diesen im Rahmen der sogenannten Antragskonferenz die Möglichkeit, fachkundige Anregungen, Bedenken und Wünsche zu formulieren und in das Verfahren einzubringen sowie eine Stellungnahme hinsichtlich der Vollständigkeit des Untersuchungsraumes, -rahmens sowie der -methode abzugeben. In diesem Schreiben wurde zugleich die Teilnahme an einem geplanten terminlich noch festzusetzenden Scopingtermin abgefragt. Hierzu sind insgesamt 21 Stellungnahmen eingegangen. Der Bedarf an einem Scopingtermin wurde von sechs TöB ausgesprochen. Alle weiteren TöB haben die Durchführung eines Scopingtermins als nicht notwendig erachtet.

Aufgrund der von Corona bestimmten Lage wurde der Scopingtermin in Form einer Videokonferenz durchgeführt. Da einige Beteiligte Schwierigkeiten mit der Technik hatten, wurde nachträglich ein Ortstermin anberaumt. Im Ergebnis wurde der Untersuchungsrahmen aus den Inhalten der Tischvorlage der Uventus GmbH, der sich aus den Stellungnahmen der beteiligten TöB ergebenden Ergänzungen und den Forderungen aus dem Scoping- und Ortstermin festgelegt.

Keine Anmerkungen wurden zu den Schutzgütern Klima und Fläche Landschaftsbild abgegeben. Unbeanstandet blieb ferner der von der VT zugrunde gelegte Untersuchungsraum sowie die Untersuchungsmethodik. Die vereinzelt Hinweise über verfügbare Daten, die zur Bestandsermittlung hilfreich sein könnten, wurden an die VT übermittelt.

Anmerkungen gab es zu folgenden Schutzgütern:

- Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt
- Wasser
- Boden
- Bevölkerung und menschliche Gesundheit
- Denkmal

Für das Schutzgut Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt wurde u.a. die Berücksichtigung möglicher erheblicher nachteiliger Beeinträchtigungen der Ufer- und anschließender Auenbereiche der Ruhr im NSG „Untere Kettwiger Ruhraue“ infolge der offenen Bauweise gefordert. Weitere Forderungen hinsichtlich des Artschutzes auch i.V. m. der WRRL in der Ruhr sowie an die Kartierungen und an die Auswirkprognose wurden aufgestellt, wie z.B.:

- Berücksichtigung regionaler bedeutsamer Fischarten oder Fischarten der Roten Liste,
- Ergänzungen, hinsichtlich evtl. auftretender neuer relevanter Arten oder Artengruppen,
- Plausibilitätskontrolle und ggf. Erneuerung älterer Kartierungen aus dem Jahr 2016 (Brutvögel, Amphibien und Schmetterlinge),
- Erfassung der Ufer-, Schwimmblatt und Submersflora und – Vegetation,
- drei Begehungen im Rahmen der Fledermaus- und Libellenkartierung,
- Erweiterung des Untersuchungsraums auf 300 m im Umkreis des Vorhabens und aller baubedingt genutzter Flächen (dieser Forderung ist die

VT nicht nachgekommen, da die Kartierungsmodalitäten bereits mit der HNB vorab besprochen waren und relativ wenig Fahrbewegungen zu erwarten sind) sowie

- Laich- und Reproduktionszeiten, insbesondere der Leitfischarten sowie der geschützten Arten nach LFischVO §1-2 sollten als Wirkfaktoren geprüft und bewertet werden.

Für das Schutzgut Wasser wurde u.a. auf die Betroffenheit des Staader Baches und sein unbefriedigendes ökologisches Potenzial sowie seinen schlechten chemischen Zustand verwiesen, einige Unterlagen, die Bestandteile des Antrags sein sollten, genannt und die Bewertung der Auswirkungen auf den bisher nicht berücksichtigten Alpenbach gefordert. Hinsichtlich der temporären Wasserhaltungsmaßnahmen sowie der Berücksichtigung der WRRL wurde der VT ein Anforderungskatalog mit den notwendigen Angaben oder Unterlagen für den Antrag aufgegeben. Weitere Hinweise erfolgten zur Berücksichtigung des WSG „Essen-Kettwig vor der Brücke“ wie auch des ÜSG der Ruhr und der damit verbundene besondere Umgang. Die Erweiterung des Untersuchungsraums nach Süd-Westen (Alpenbachquerung) um ca. 150 m wurde der VT aufgegeben.

Für das Schutzgut Boden sollte die vorliegende Untersuchung zu Schadstoffbelastung im Oberboden ausgewertet werden, um im Ergebnis den möglichen Wiedereinbau der anstehenden Böden im Rahmen eines zu erstellenden Bodenschutzkonzeptes prüfen zu können.

Im Schutzgut Bevölkerung und menschliche Gesundheit wurde um Berücksichtigung des Kriterienkatalogs zum Thema Arbeitsschutz gebeten.

Auswirkungen auf das Schutzgut Denkmal hinsichtlich des historischen Kulturlandschaftsbereichs 081 „Ruhrtal zwischen Mülheim und Kettwig“ als bedeutsamen Kulturlandschaftsbereich waren zu prüfen.

Zudem gab es Hinweise wegen fehlender Angaben und die Forderung nach einer eindeutigeren Darstellung in den Karten mit Verweis auf beispielhaften Musterkarten.

Das gem. § 15 UVPG zu erstellende Unterrichtungsschreiben mit Angaben zum Untersuchungsrahmen über die voraussichtlich beizubringenden Unterlagen für den UVP-Bericht und sonstige erforderliche Antragsunterlagen, wurde der VT am 04.05.2021 übersandt.

Nach Vorliegen des vollständigen Antrags hat die PFBH gem. § 16 UVPG die dem Planfeststellungsantrag in Form des Umweltberichtes (Anl. 11 dieses Beschlusses) beigefügten erforderlichen Unterlagen den nach § 17 UVPG zu beteiligenden Behörden zugesandt und um Stellungnahme gebeten. Dem Umweltbericht lagen die notwendigen Grundlagendaten und Erhebungen in angemessener Aktualität und Qualität zu Grunde. Die Einbeziehung der Öffentlichkeit gem. § 18 Abs. 1 UVPG erfolgte durch das nach § 43 a EnWG i.V.m. § 73 Abs. 3, 4 bis 7 VwVfG NRW und i.V.m. § 21 UVPG durchgeführte Anhörungsverfahren.

Die VT hat die gem. § 16 UVPG einzureichenden Unterlagen innerhalb des Planfeststellungsverfahrens mehrfach ergänzt sowie weitere Gutachten ins Verfahren eingebracht. Die zuletzt eingereichten und planfestgestellten umweltrelevanten Unterlagen genügen den Anforderungen des UVPG und des UVPG NRW an eine UVP.

Auf der Basis der zusammenfassenden Darstellung nach § 24 UVPG ist gemäß § 25 UVPG eine Bewertung vorzunehmen, die nach dieser Vorschrift in die vorliegende Planentscheidung einzubeziehen ist.

Hinsichtlich der im Rahmen der Vorhabenplanung und des UVP-Berichts geprüften Vorhabenalternativen wird auf B.V.6.1 des Beschlusses verwiesen.

Die UVP konnte mithin als unselbständiger Teil des Planfeststellungsverfahrens gem. § 4 UVPG durchgeführt werden.

2. Zweck und Gegenstand der Umweltverträglichkeitsprüfung

Die UVP umfasst nach § 3 Satz 1 UVPG i.V.m. § 2 Satz 1 UVPG die Betrachtung der Schutzgüter

- Bevölkerung und menschliche Gesundheit,
- Tiere, Pflanzen und die Biologische Vielfalt,
- Boden, Wasser, Luft, Klima, Fläche und Landschaft,
- Kulturgüter und sonstige Sachgüter

sowie deren Wechselwirkungen untereinander hinsichtlich der Ermittlung, Beschreibung und Bewertung der erheblichen Auswirkungen eines Vorhabens oder eines Plans oder Programms.

Die Darstellungen und Bewertungen in Abschn. B.IV.4 sowie B.IV.5 erfolgen auf der Grundlage

- der Unterlagen nach § 16 UVPG (allgemeinverständliche, nichttechnische Zusammenfassung der Unterlagen zur UVP durch die VT),
- der behördlichen Stellungnahmen nach § 17 Abs. 2 UVPG,
- der Äußerungen der betroffenen Öffentlichkeit nach § 18 UVPG sowie
- eigener Ermittlungen.

Zweck und Ziel des Gesetzes über die UVP ist es sicherzustellen, dass bei bestimmten öffentlichen und privaten Vorhaben, Plänen und Programmen zur wirksamen Umweltvorsorge nach einheitlichen Grundsätzen die Auswirkungen auf die Umwelt im Rahmen von Umweltprüfungen frühzeitig und umfassend ermittelt, beschrieben und bewertet werden und die Ergebnisse der Umweltprüfungen bei allen behördlichen Entscheidungen über die Zulässigkeit des Vorhabens bzw. bei der Aufstellung oder Änderung der Pläne so früh wie möglich berücksichtigt werden. Die UVP dient daher im Ergebnis einer wirksamen Umweltvorsorge nach Maßgabe der geltenden Gesetze (§ 3 S. 2 UVPG). Die UVP umfasst dabei die Ermittlung, Beschreibung und

Bewertung der unmittelbaren und mittelbaren Auswirkungen eines Vorhabens auf die vorgenannten Schutzgüter sowie auf die Wechselwirkungen zwischen den vorgenannten Schutzgütern (§ 2 Abs. 1, Abs. 2 UVPG).

Die PFBH erarbeitet dabei auf der Grundlage der von der VT vorgelegten Unterlagen, der behördlichen Stellungnahmen, der Äußerungen der betroffenen Öffentlichkeit und der eigenen Ermittlungen eine zusammenfassende Darstellung. Diese Darstellung beinhaltet die Auswirkungen des Vorhabens sowie seine Merkmale, den Standort und die Maßnahmen - mit denen jeweils erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen vermieden, verhindert oder ausgeglichen werden sollen - und zudem die vorgesehenen Ersatzmaßnahmen bei Eingriffen in Natur und Landschaft (§ 24 Abs. 1 UVPG).

Auf der Grundlage der zusammenfassenden Darstellung (siehe B.IV.3.1 dieses Beschlusses) bewertet die PFBH die Umweltauswirkungen des Vorhabens hinsichtlich der Erheblichkeit der Auswirkungen des Vorhabens (siehe Kap. B.IV.4 dieses Beschlusses) und berücksichtigt diese Bewertung bei ihrer Entscheidung über die Zulässigkeit des Vorhabens im Hinblick auf eine wirksame Umweltvorsorge nach Maßgabe der geltenden Gesetze (§ 25 UVPG).

Die UVP schafft damit die methodischen Voraussetzungen dafür, die Umweltbelange vorab so herauszuarbeiten, dass sie in gebündelter Form in die Abwägung eingehen (vgl. BVerwG Urt. v. 18.11.2004, 4 CN 11/03, juris Rn. 23).

Die Notwendigkeit der UVP bezieht sich dabei auf das konkrete Vorhaben. Eine etwaige Alternativen-, oder Variantenuntersuchung ist nicht in dem Sinne Bestandteil der UVP, dass in Betracht kommende andere Lösungen selbst Gegenstand der förmlichen UVP zu sein hätten (vgl. BVerwG v. 27.10.2000, 4 A 18/99, juris Rn. 31 m.w.N.).

Dieser Zielsetzung wird das planfestgestellte Vorhaben in vollem Umfang gerecht.

3. Beschreibung der Umwelt

Zur allgemeinen Beschreibung des Vorhabens siehe B.I sowie B.V.6.1 und Anl. 11, Kap. 8 dieses Beschlusses.

Direkt im Vorhabenbereich ist durch die vorhandenen Leitungen und die damit verbundenen Eingriffe infolge ihrer Verlegung eine anthropogene Überprägung gegeben.

Der Untersuchungsraum wird von der Ruhr mit ihren gehölz- und gebüschrreichen Ufern und landwirtschaftliche Flächen und besonders am südlichen Ruhrufer von größeren heimischer Baumarten geprägt.

Räumlich gesehen liegt der überwiegende Teil des Vorhabens direkt in der Ruhrsohle, da es sich vorliegend um den ENB der Düker durch die Ruhr und deren Anbindung an die vorhandenen EGL handelt. Da von beiden Ruhrufeln gearbeitet werden muss, wird jeweils eine Baustraße aus der nördlichen (Essener-) und der südlichen (Mülheimer-) Seite benötigt.

Die nördliche BE-Fläche (südlich der Mendener Straße) liegt auf einer Ackerfläche und endet an einem parallel zur Ruhr verlaufende Fuß- und Radweg, welcher von Grünlandflächen mit jungen Bäumen (u.a. auch Obstgehölze) gesäumt ist, die von Gehölzstreifen - überwiegend aus Weide und Gemeiner Esche und im Uferbereich aus Ufergehölzen bestehend - abgewechselt werden. Wie an der Ruhr üblich, werden freie Bereiche häufig von Neo- und Nitrophyten wie Drüsigem Springkraut und Riesen-Bärenklau eingenommen. Der nördliche Abschnitt des Arbeitsstreifens führt über diese Ackerflächen bis zur Ruhr.

Über die August-Thyssen-Straße, die Straße „Durch die Aue“ vorbei an einem Sportplatz gelangt man zur südlichen Baustelle. Dabei wird der Alpenbach über eine bestehende Brücke gequert. Auch in diesem Bereich südlich der Ruhr finden sich vorwiegend Ackerflächen entlang dem auch hier parallel zur Ruhr verlaufenden Fußweg. Die Ufervegetation der Ruhr ist gekennzeichnet durch vereinzelt stockende Bäume bestehend aus typischen

Uferarten wie Weiden und Eschen. Gebüsche aus Brombeere und Japanischem Staudenknöterich öffnen nur selten den Blick auf die Ruhr. Die Zufahrt zur Baustelle erfolgt über diese Bereiche zur Ruhr.

Da das Vorhaben bis auf die Anschlussleitungen, die Baustraße und die Baustelleneinrichtungsflächen hauptsächlich in der Ruhr stattfindet, wird die sich in einem Abstand von ca. 390 m befindliche Wohnbebauung im Westen von Mintard lediglich durch die südliche Baustellenzufahrt am Rand des Ortsteils Mintard auf der Zufahrt zum Sportplatz (Straße „Durch die Aue“) baubedingt tangiert. Das nächstgelegene Wohngebäude auf Essener Gebiet liegt rund 340 m nördlich der geplanten BE-Fläche und ca. 30 m von der nördlichen Baustellenzufahrt entfernt.

Der Vorhabenbereich ist vorwiegend von relativ stark frequentierten Rad- und Wanderwegen geprägt, die der Erholungsnutzung dienen und frei von motorisiertem Verkehr sind. Nördlich des gut ausgebauten Fuß- und Radweges entlang des Ruhrufers befinden sich Grünland- und Ackerflächen. Der deutlich schmalere und nur bedingt für den Radverkehr geeignete Weg am südlichen Ruhrufer mit (wegen vorhandener Ufergehölze) eingeschränkter Sicht auf die Ruhr grenzt an eine Ackerfläche. Die Straße „Durch die Aue“ ist Bestandteil dieses Ruhrtalradwegs.

Der Untersuchungsraum des Vorhabens ist zwar stark von Rad- und Wanderwegen durchzogen. Die Ruhr selbst mit ihren Gewässer- und Uferstrukturen und den angrenzenden landwirtschaftlichen Flächen prägt jedoch diesen Raum vorrangig.

3.1. Zusammenfassende Darstellung der Umweltauswirkungen (§ 24 UVPG)

3.2. Allgemein

Sofern die VT in ihrem UVP-Bericht zwischen bau-, betriebs- und anlagenbedingten Wirkungen und auch solchen Wirkungen eines Vorhabens, die durch etwaige Betriebsstörungen bzw. Stör- oder Unfälle entstehen können

unterschieden hat (vgl. Ziffer 0.5.1.1 der Allgemeinen Verwaltungsvorschrift zur Ausführung des UVPG, vgl. Abschnitt B.V.3 dieses Beschlusses), werden diese nachfolgend auch so beschrieben. Beim bestimmungsgemäßen und den Regeln der Technik entsprechenden Betrieb der EGL und der Düker sind Betriebsstörungen bzw. Stör- oder Unfälle i.S.d. UVPG, die über die rein betrieblichen Wirkungen hinausgehende umweltrelevanten Auswirkungen zur Folge haben könnten (wie z.B. austretende schädliche Stoffe bei Unfällen im Straßenverkehr mit Auswirkungen auf die Schutzgüter) auszuschließen. Die Anlage wird statisch betrieben, gefahrenimmanente Tätigkeiten finden entlang der Leitungstrasse nicht statt. Auch die Wirkungen von Stör- und Unfällen durch Einwirkungen Dritter sind im Rahmen der UVP nicht zu untersuchen. Die Untersuchung konnte deshalb auf die bau-, anlage- und betriebsbedingten Wirkungen des Vorhabens beschränkt werden, die nachstehend bezüglich der vorgenannten Schutzgüter beschrieben werden.

Die Untersuchungs- und Bewertungsmethoden des von der VT vorgelegten UVP-Berichts unter Einbeziehung der nachgereichten Unterlagen sind im Ergebnis sachgerecht. Das gilt auch für den Untersuchungsraum, die Auswahl der Untersuchungsgegenstände und die Erhebungstiefe.

Für dieses Vorhaben waren im Ergebnis des Scopingverfahrens anlage- und betriebsbedingte Wirkfaktoren nicht erkennbar, da das Vorhaben lediglich geändert wird, die Düker vorhanden und bereits in Betrieb sind. Folgende baubedingte potentielle temporäre Wirkungen wurden mit den Ergebnissen der Empfindlichkeitsanalyse jedes Schutzgutes verschnitten, um so die tatsächlichen Auswirkungen als Konflikte zu ermitteln:

- temporäre Flächeninanspruchnahme,
- temporärer Vegetationsverlust und Nutzungseinschränkung in den Arbeitsbereichen,
- temporäre Beeinträchtigung der Siedlungsbereiche oder der Erholungsnutzung,

- temporäre oder ggf. dauerhafte Veränderung der Bodenfunktionen,
- temporäre Schall-, Luftschadstoff- und Lichtemissionen,
- temporäre Zerschneidung und visuelle Beeinträchtigung und Nutzungseinschränkung von Erholungsinfrastruktur,
- Einschränkungen des Schiffsverkehrs auf der Ruhr,
- Temporäre Störwirkungen auf die an baubedingt genutzten Flächen angrenzenden Biotopstrukturen und die dort lebende Fauna (einschließlich aquatische),
- Freisetzen von Schadstoffen im Bereich von ggf. auffindbaren Altlasten,
- Temporäre Veränderungen des Grundwasserhaushalts in Bereichen mit Wasserhaltungsmaßnahmen,
- Auswirkungen der Einleitung von Wasser aus Wasserhaltungsmaßnahmen in die Gewässer (Trübungen, Eisenausfällung),
- Temporäre baubedingte Gewässertrübungen in der Ruhr infolge von Ausbaggerungsarbeiten,
- Baubedingte temporäre Veränderungen der Strömungsverhältnisse in der Ruhr während der Bautätigkeiten,
- Temporäre Einschränkung der Nutzung von landwirtschaftlichen Flächen im Bereich der Arbeitsstreifen.

Mit Ausnahme der zu vernachlässigbaren Schutzgüter Klima, Fläche und Kulturgüter ist für alle anderen Schutzgüter aufgrund der Angaben zum Vorhaben von Wirkungsbeziehungen auszugehen.

Die Analyse und Bewertung der Auswirkungen auf die Schutzgüter wird nachfolgend dargestellt.

3.3. Schutzgut Bevölkerung und menschliche Gesundheit

3.3.1 Beschreibung der Datengrundlagen, der Untersuchungsraumgröße und Methoden der Bestandserfassung

Unter den Auswirkungen auf das Schutzgut Bevölkerung und menschliche Gesundheit werden die Beeinträchtigungen verstanden, die geeignet sind, die physische oder psychische Gesundheit des Menschen oder sein Wohlbefinden zu mindern. Darunter fallen nicht nur Beeinträchtigungen in seinem unmittelbaren Lebens- und Wohnumfeld, sondern auch Auswirkungen auf die Erholungs- und Freizeitfunktion des betroffenen Raumes, welche hier aber unter dem Schutzgut Landschaft berücksichtigt wird. Beeinträchtigungen, die die Schwelle einer gesundheitlichen Beeinträchtigung überschreiten, zählen ebenso zu den hier zu berücksichtigenden Auswirkungen wie bereits solche unterhalb dieser Grenze. Mögliche Auswirkungen in Bezug auf die Belastung von Siedlungsbereichen durch baubedingte Lärmimmissionen und die visuelle Störung des Umfeldes sind ebenso zu betrachten.

Das Schutzgut Bevölkerung und menschliche Gesundheit wird im vorliegenden Fall über die Daseinsfunktionen „Wohnen“ (Wohnumfeld) und „Erholen“ beurteilt. Visuelle Beeinträchtigungen werden, wie oben genannt, im Rahmen des Schutzgutes Landschaft betrachtet.

Im Rahmen der UVP wurde hinsichtlich der Wohn- und Wohnumfeldfunktion in einem Abstand von bis zu 300 m um die BE-Flächen sowie angrenzend zu den Zufahrten der schutzgutbezogene Bestand anhand von Ortsbegehungen am 09.09.2016 und am 02.07.2018 eruiert, die Nutzungen verbal beschrieben und hierfür die aktuellen FNP (Städteregion Ruhr 2020) ausgewertet. Eine quantifizierende Bewertung des Bestandes und seiner Vorbelastungen erfolgte im Schutzgut Bevölkerung und menschliche Gesundheit nicht.

Die Darstellung und Bewertung des Bestandes erfolgt in der Anl. 11, Kap. 8 dieses Beschlusses.

Hinsichtlich der Lärmvorbelastung wurde das Internetportal Umgebungs-lärm NRW (MULNV 2021c) ausgewertet. Anhand der Auswertungen der Jahreskenngrößen von Luftschadstoffbelastungen 2019 basierend auf dem LUQS-Messnetz (LANUV 2020) wurde die Vorbelastung mit Luftschadstoffen überschlägig ermittelt. Daten der Station Essen-Schuir wurden für die Ermittlung der Vorbelastung mit Stickstoff und Feinstaub im Umkreis von ca. 5 km zum Eingriffsbereich herangezogen.

3.3.2 Darstellung des Ist-Zustandes und Bewertung

Größere zusammenhängende Siedlungsgebiete werden vom Vorhaben auch aufgrund seiner Größe nicht berührt. Da das Vorhaben bis auf die Anschlussleitungen, die Baustraßen und die BE-Flächen hauptsächlich im Bereich der Ruhr stattfindet, wird die sich in einem Abstand von ca. 390 m befindliche Wohnsiedlung im Westen von Mintard lediglich durch die südliche Baustellenzufahrt am Rand des Ortsteils Mintard auf der Zufahrt zum Sportplatz (Straße „Durch die Aue“) baubedingt tangiert. Das nächstgelegene Wohngebäude auf Essener Gebiet liegt rund 340 m nördlich der geplanten BE-Fläche und ca. 30 m von der nördlichen Baustellenzufahrt entfernt.

3.3.3 Vorbelastung und Empfindlichkeit

Es wird von einer mittleren bis geringen Vorbelastung ausgegangen. Der Dükerstandort befindet sich ausreichend weit zur nächstgelegenen Lärmquelle (Straße und Wohnort) entfernt, an welcher die Grenzwerte der 16. BImSchV eingehalten werden. Folglich ist davon auszugehen, dass dies auch am Dükerstandort der Fall ist. Auch die einschlägigen Immissionsgrenzwerte der 39. BImSchV für Stickstoffoxide (NO_x) und für Feinstaub

(nur Werte für PM_{2,5} verfügbar) werden derzeit am Dükerstandort eingehalten. Wegen der vorgenannten Vorbelastung, resultierend aus der Nähe der Wohnbereiche einerseits zur Landstraße Mendener Straße (nördliche Zufahrt) und andererseits der Nähe des Ortsteils Mintard zu der Straße „Durch die Aue“ wird die Empfindlichkeit im Bereich Schutzgut Bevölkerung und menschliche Gesundheit hinsichtlich der Wohn- und Wohnumfeldfunktion unter Berücksichtigung des zu erwartenden geringen temporären Baustellenverkehrs ebenfalls als mittel bis gering und hinsichtlich der luftgetragenen Schadstoffe, auch verursacht durch den temporären Baustellenverkehr, als gering bewertet.

3.3.4 Baubedingte Auswirkungen

Unter Berücksichtigung der baubedingten Lärm- und Schadstoffbelastung durch das Vorhaben wurden die potentiellen Beeinträchtigungen betrachtet. Von den möglichen von einer EGL im Allgemeinen ausgehenden baubedingten Auswirkungen auf den Menschen und seine Gesundheit, sind folgende Wirkfaktoren zu nennen:

Baubedingt kann es temporär zu Flächenbeanspruchungen, Lärm- sowie Staubentwicklungen, Erschütterungen oder zu einer Unterbrechung von Wegebeziehungen durch den Baustellenverkehr kommen. Ebenso wurden baubedingte visuelle Beeinträchtigungen und Nutzungseinschränkungen von Straßen und Wegen (Erholungsinfrastruktur) sowie Einschränkungen des Schiffsverkehrs auf der Ruhr als Wirkfaktoren in Betracht gezogen.

Die Konfliktanalyse hat i.V.m. der geringen bis mittleren Empfindlichkeit von den möglichen Wirkfaktoren folgende tatsächlich auftretende Auswirkungen ergeben. Somit kommt es vorliegend ausschließlich zu temporären baubedingten Zusatzbelastungen durch z.B. Lärm, im Bereich der an die Baustellenzufahrten angrenzenden Wohngebäuden in Mülheim-Mintard und an der Mendener Straße 120 in Essen infolge des Einsatzes von Baumaschinen,

des Baustellenverkehrs sowie der Bauarbeiten. Es handelt sich um eine Tagesbaustelle mit nur wenigen täglichen Fahrbewegungen, die somit nur geringfügige Beeinträchtigungen hervorrufen.

Auch der Schifffahrtsverkehr auf der Ruhr wird baubedingt durch die halbseitige Sperrung während der bauvorbereitenden Maßnahmen in der Ruhr und die Vollsperrung am Tag des Einbaus der Düker beeinträchtigt.

Anlage- und betriebsbedingte Auswirkungen auf das Schutzgut waren nicht erkennbar.

3.3.5 Vermeidungs- und Verminderungsmaßnahmen sowie von Kompensationsmaßnahmen

Planung, Bau und Betrieb der Leitung erfolgen nach den maßgeblichen gesetzlichen Vorschriften und technischem Regelwerk, sodass die Sicherheit der EGL nach dem Stand der Technik gewährleistet ist (vgl. Abschnitt B.V.3 dieses Beschlusses).

Vermeidungs- und Verminderungsmaßnahmen waren bis auf die unter Abschn. A.V.6.2 aufgeführten Nebenbestimmungen nicht zu besorgen.

3.4. Schutzgut Pflanzen, Tiere - biologische Vielfalt

3.4.1 Belange des Gebietsschutzes und gesetzlich geschützter Bereiche von Natur und Landschaft

Die Belange des Gebietsschutzes werden nachfolgend auch im Abschn. B.V.6.5.2 dieses Beschlusses behandelt.

Der Standort des ENB der Düker befindet sich im NSG „MH-020 Untere Kettwiger Ruhraue“ mit der Kennung E-008 auf Essener Stadtgebiet. Das betroffene NSG umfasst einen Teil der Ruhr mit ihren Uferzonen und dient

dem Erhalt des Lebensraums von zum Teil gefährdeten Wasservögeln, Amphibien, Libellen und Pflanzen. Als fast flächendeckungsgleich mit dem NSG ist auch eine Beeinträchtigung des LSG-4607-0016 „Ruhraue zwischen Menden und Mintard“ durch die BE-Flächen gegeben. Es handelt sich bei diesem LSG um ein regional und überregional bedeutendes Biotopverbundelement mit hochwertigen Funktionsräumen.

Beeinträchtigungen der Schutzgebiete durch das Vorhaben sind zwar in den Uferbereichen zu erwarten. Mithin kann unter Berücksichtigung von Vermeidungs- und Rekultivierungsmaßnahmen davon ausgegangen werden, dass sich der schutzwürdige Zustand auch nach dem Eingriff wieder einstellt. Für eine relativ schnelle Wiederherstellungsdauer spricht auch die Betroffenheit von überwiegend sich rasch wieder regenerierenden Biotopen (Staudenfluren, Gebüsche) in einem Zeitraum von ca. 1-5 Jahren. Dieser temporäre Eingriff kann also in kurzer Zeit kompensiert werden.

Im Ergebnis konnten erhebliche Auswirkungen auf den Schutzbelang hinsichtlich des Gebietsschutzes nicht ermittelt werden.

Die in gewissem Abstand liegenden anderen Schutzgebiete (siehe Abschn. B.V.6.5.2.4 dieses Beschlusses) stellen ebenfalls hochwertige Funktionsräume im Untersuchungsgebiet dar, werden aber vom Vorhaben nicht beeinträchtigt und stellen somit keine Relevanz dar.

3.4.2 Biologische Vielfalt

Gem. § 7 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG handelt sich bei der biologischen Vielfalt um die Vielfalt der Tier- und Pflanzenarten einschließlich der Vielfalt innerhalb einer Art sowie die Vielfalt an Formen von Lebensgemeinschaften und Biotopen. Demnach ist das Teilschutzgut „Biologische Vielfalt“ durch die Berücksichtigung der Biotope als Lebensraum eng mit den vorgenannten Teilschutzgütern „Tiere und Pflanzen“ verknüpft. Natur und Landschaft sind aufgrund ihres Eigenwertes und als Grundlage für Leben und Gesundheit

des Menschen so zu schützen, dass die biologische Vielfalt auf Dauer gesichert ist.

Ein Indiz für mögliche Auswirkungen auf die biologische Vielfalt ist die Gefährdung und die Seltenheit einer Art bzw. eines Biotopes. Diesbezüglich wurden die Auswirkungen auf Naturräume, Pflanzen- und Tierarten sowie die Maßnahmen, die erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen entgegenwirken, unter den vorstehenden Punkten dargestellt. Anhaltspunkte, die dafürsprechen, dass von dem Vorhaben erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen in Bezug auf das Schutzgut biologische Vielfalt ausgehen, sind nicht ersichtlich. So werden durch das Vorhaben weder:

- das Aussterben einzelner Arten erwartet,
- faunistische Funktionsräume in so starkem Maße beeinträchtigt, dass Auswirkungen auf gesamte Tiergruppen bestehen noch
- erhebliche Auswirkungen auf genetischer Ebene angenommen.

Trotz Vermeidungsmaßnahmen kann es zu baubedingten Schädigungen bzw. tödlichem Verunfallen von Individuen kommen, die jedoch keine Erheblichkeit auslösen.

3.4.3 Flora (Vegetation) und Biotoptypen

3.4.3.1 Beschreibung der Datengrundlagen, der Untersuchungsraumgröße und Methoden der Bestandserfassung

Für die Bestandserfassung der Vegetation und der Biotoptypen hat die VT in den Jahren 2016 und 2018 eine Biotoptypenkartierung durchgeführt und im Rahmen der am 12.04.2021 durchgeführten artenschutzrechtlich begründeten Plausibilitätsprüfung aktualisiert und die Biotoptypenliste der Numerischen Bewertung von Biotoptypen für die Eingriffsregelung in NRW (LANUV 2008) zugrunde gelegt (vgl. Anl. 11, Karte 4 dieses Beschlusses).

Der Untersuchungsraum zur Ermittlung des Ist-Zustandes und dessen Beeinträchtigungen wurde für Biotope, Pflanzen und Tiere sowie für Schutzgebiete auf 300 m um die BE-Flächen und bei Bedarf die Zufahrten integrierend abgegrenzt. Als Grundlage der Ermittlung des Eingriffs in Natur und Landschaft (siehe Abschn. B.V.6.5.4 dieses Beschlusses) dient die vorgenannte Biotoptypenkartierung, jedoch nur in einem Umkreis von 50 m um die BE-Flächen.

3.4.3.2 Darstellung des Ist-Zustandes und Bewertung

Das Vorhaben liegt überwiegend im potenziellen Verbreitungsgebiet des artreichen Eichen-Hainbuchenwaldes (Stellario-Carpinetum), wobei im Bereich des ÜSG der Ruhr potenziell der Eichen-Ulmenwald (Querco-Ulmetum) anzutreffen ist. Im Bereich von Auenböden und Gleyen dürften eher Pflanzengesellschaften standortgerecht sein, die von feuchteren Böden abhängig sind oder diese tolerieren, so können potentiell im Bereich der Hartholzaue z. B. Stiel-Eiche (*Quercus robur*), Esche (*Fraxinus excelsior*) und Hainbuche (*Carpinus betulus*) und im direkten Uferbereich und dem Übergang zur Weichholzaue Arten wie Schwarz-Erle (*Alnus glutinosa*) und Weiden (*Salix spec.*) vorgefunden werden.

Da der ENB sich hauptsächlich auf den Neubau der Düker beschränkt, werden nur wenige Bereiche von Natur und Umwelt gequert. Besonders zu nennen sind hier jedoch die Ruhr mit ihren abwechslungsreichen Uferstrukturen, durch welche die Düker gezogen werden, wie auch die sich entlang der Wege befindliche Vegetation mit vereinzelt stehenden Bäumen und Gehölzen (für genauere Beschreibung siehe B.IV.3 dieses Beschlusses). In der Ruhr fand sich weder zum Zeitpunkt der Biotoptypenkartierung noch bei einer gezielten Überprüfung am 12.04.2021 eine submerse Flora, somit entfiel eine weitergehende Betrachtung.

Anhand der Biotoptypenkartierung hat die VT im Rahmen der Eingriffsbilanzierung (Anl. 11, Eingriffsbilanz; dieses Beschlusses) eine 10-stufige Bewertung der einzelnen Biotopstrukturen vorgenommen. Im Ergebnis wird im

Untersuchungsraum nur eine höchste Wertigkeit von sieben erreicht. Biotoptypen mit dieser hohen Wertigkeit sind z. B. Gebüsche, Strauchgruppen mit lebensraumtypischen Gehölzen, lebensraumtypische Einzelbäume mit geringem bis mittlerem Baumholz oder die Ruhr selbst. Als Biotoptypen mittlerer Wertigkeit werden Gebüsche oder Strauchgruppen mit lebensraumtypischen Gehölzen oder Saum-, Ruderal- und Hochstaudenfluren mit Störzeigeranteil Neo-, Nitrophyten < 50 - 75 % eingeordnet.

Gefährdete, geschützte oder lebensraumtypische Arten konnten nicht ermittelt werden.

Das NSG „untere Kettwiger Ruhraue“ gehört laut ELWAS (2020) zu den bedeutenden grundwasserabhängigen Landökosystemen bezogen auf den Grundwasserkörper „276_03 Untere Ruhr-Talaue“, befindet sich jedoch mindestens 800 m entfernt und damit außerhalb des Einflussbereiches und erfährt somit keine weitere Berücksichtigung.

Bei der angewandten Methode handelt es sich um eine anerkannte Bewertungsmethode des Ist-Zustandes, die im Verfahren auch nicht beanstandet wurde.

Die Bewertung der Biotoptypen ist gleichzeitig die Grundlage für die im Rahmen der Eingriffsbilanzierung stattfindende Ermittlung des Kompensationsumfangs für verbleibende erhebliche Beeinträchtigungen - vorliegend hauptsächlich der Lebensraumfunktion - und erfolgte entsprechend der in NRW üblichen und anerkannten Methode der Numerischen Bewertung von Biotoptypen für die Eingriffsregelung in NRW (LANUV 2008).

3.4.3.3 Vorbelastung und Empfindlichkeit der Biotoptypen

Die im Abschn. B.IV.3.2 dieses Beschlusses dargestellten relevanten Wirkfaktoren, die erhebliche Beeinträchtigungen hervorrufen können (wie z.B. dauerhafte Veränderung der Lebensräume und die damit verbundenen Standortveränderungen oder die Beeinträchtigung der Lebensraumfunk-

tion), werden der Vorbelastung des Untersuchungsraumes gegenübergestellt und mit der Wertigkeit der Biotoptypen verschnitten, um so im nächsten Schritt, die Empfindlichkeit der Biotoptypen zu ermitteln. Somit ist die Empfindlichkeit gegenüber dem Wirkfaktor bei hochwertigeren Biotopen, wie z.B. lebensraumtypische Gehölze, zumeist höher als bei geringwertigeren Biotopen, wie z.B. bei Acker.

Im Ergebnis hat die VT eine gesonderte Bewertung der Empfindlichkeit der Biotoptypen gegenüber dem Eingriff nicht vorgenommen, sondern direkt die Empfindlichkeit des Schutzbelangs aufgrund der starken anthropogenen Überformung als Vorbelastung mit mittel (Uferbereiche der Ruhr) bis gering (landwirtschaftliche Flächen) und die Lebensraumfunktion selbst mit gering bewertet.

3.4.3.4 Baubedingte Auswirkungen

Baubedingt können Biotopstrukturen zerstört werden. Jede Beeinträchtigung der Biotopstrukturen wirkt sich zugleich auf die biologische Vielfalt aus. Beeinträchtigungen von Uferstrukturen, Ruderal- und Sukzessionsfluren, Gehölzbeständen durch baubedingte Vegetationsverluste sowie ein temporär vorliegendes geringeres Brutstättenangebot durch die baubedingte Baufeldfreimachung sind beidseits der Ruhr und im Umfeld der BE-Flächen unvermeidbar.

Durch temporäre Überprägung im Bereich der BE Flächen kommt es zu erheblichen Auswirkungen durch den Verlust oder die Beeinträchtigungen von Biotopen, so kann neben einigen Gehölzflächen z.B. eine Eiche als Solitär auf Essener Gebiet nicht erhalten werden. Auch durch den Einsatz von Baumaschinen auf den Arbeitsflächen ist mit einer temporären erheblichen Beeinträchtigung (teilweise sogar Zerstörung) der Vegetationsdecke im Bereich der BE-Flächen sowie der Zuwegungen zu rechnen.

Wasserstandsabhängige Biotopstrukturen (uferbegleitende Gehölz) können auch von einer Grundwasserabsenkung betroffen sein. Wegen der

kurzzeitigen und lokalen Auswirkungen und der vorgesehenen Rekultivierung wird jedoch von einer zeitnahen Regeneration ausgegangen. Dies gilt auch für das ca. 150 m entfernt von der nördlichen Baustellengrenze befindliche geschützte Biotop „GB 4607-0014 Feuchtbiotopkomplex am unteren Icktener Bachtal“ mit seinen grundwasserabhängigen Biotopstrukturen, welches aufgrund der geringen Reichweite der Absinktrichter nicht beeinträchtigt ist.

Anlage- und betriebsbedingte Auswirkungen waren keine zu berücksichtigen.

3.4.3.5 Vermeidungs- und Verminderungsmaßnahmen sowie von Kompensationsmaßnahmen

Um den erheblichen Eingriff zu minimieren, gar gänzlich zu vermeiden oder auch zu kompensieren, werden im Wesentlichen folgende beispielhaft aufgezählte Maßnahmen durchgeführt:

- Schutzmaßnahmen an Bäumen nach RAS LP 4 und DIN 18920,
- Möglichst Erhalt von Starkwurzeln (> 2 cm Durchmesser) bei baubedingtem Antreffen,
- Schutz sensibler Biotopstrukturen vor Befahren mit Baufahrzeugen und Betreten,
- Minimierung der Beeinträchtigungen von Gehölzbeständen bei Maßnahmen im neu zu schaffenden Schutzstreifen sowie
- Einsatz einer ÖBB, auch zur Sicherstellung und Überwachung eventueller Einflüsse der Grundwasserhaltung auf grundwasserabhängige Biotopbestände.

3.4.3.6 Kompensationsergebnis

Als eingriffsmindernd werden vorliegend die zurückzubauen Schieber angerechnet, die als Entsiegelung gewertet werden. Neue Flächeninanspruchnahmen oder gar neue Versiegelungen werden durch das Vorhaben nicht verursacht. Der Kompensationsbedarf ermittelt sich somit vorrangig aus dem Verlust oder der Beeinträchtigung von Lebensraumstrukturen, die einzelnen Schutzgüter fließen nicht gesondert in die Berechnung ein. Die im Rahmen der Ermittlung der Umweltbeeinträchtigungen durchgeführte Biotoptypenbewertung wie auch die Kompensationsermittlung im Rahmen der sich daran anschließenden Eingriffsermittlung wurden im Anhörungsverfahren weder beanstandet noch gab es Einwände dahingehend. Entsprechend der nachvollziehbaren Eingriffsbilanzierung ist das Vorhaben überkompensiert. Beanstandungen dahingehend gab es keine (vgl. B.V.6.5.4.4 dieses Beschlusses).

3.4.4 Fauna (Tiere)

3.4.4.1 Beschreibung der Datengrundlagen und der Untersuchungsraumgröße

Für die Ermittlung der faunistischen Belange wurde auf eigene Untersuchungen zum Artenschutz sowie auf ergänzende Informationen der Biologischen Station Westliches Ruhrgebiet e. V. zurückgegriffen und diese ausgewertet. Die Ergebnisse finden sich im AFB (Anl. 12 dieses Beschlusses) wieder. Nachträglich wurde eine im Rahmen des Anhörungsverfahrens von der UNB MH eingebrachte Datenerhebung durch die NSV hinsichtlich der Betroffenheit von Rastvögeln ausgewertet, deren Ergebnisse sich im aktualisierten AFB widerspiegeln. Die im Rahmen der am 12.04.2021 durchgeführten artenschutzrechtlich begründeten Plausibilitätsprüfung in Form einer Ortsbegehung hat ergeben, dass die marginalen Abweichungen der Bi-

ototypen und der vorkommenden Lebensraumstrukturen keine Änderungen der Fauna nach sich gezogen haben. Die UNB hatte die unterlassene Bestandsaufnahme der Rastvögel und Biber im Anhörungsverfahren kritisiert.

Hinsichtlich der Ermittlung des Bestandes der Fischfauna wurden folgende Daten ausgewertet:

- das Informationssystem Fischinfo NRW (LANUV 2021a) bzw.
- der Fachbeitrag WRRL
- das Fachinformationssystem ELWAS (MULNV 2021b)

Die Bestandsaufnahme fand 200 m um die damals auszubauenden Schieber (somit auch um die Bereiche des ENB) - ggf. mit Ausdehnung nach fachlichen Anforderungen - im April und Juni 2016 sowie zwischen Juli und August 2017 statt, wobei auch Höhlenbäume im Untersuchungsraum miterfasst wurden. Im Jahr 2017 fand zusätzlich eine Kartierung von Fledermäusen statt. Auch hier wurde nochmals auf Höhlenbäume kontrolliert.

Aufgrund der Forderung durch die UNB MH im Rahmen des Anhörungsverfahrens hinsichtlich der nicht vollständigen faunistischen (und somit auch artenschutzrechtlichen) Bestandsaufnahme (in Umfang und Tiefe) wie auch der Bestandsbewertung wurden für die Arten:

- den Biber,
- den Eisvogel,
- die Feldlerche sowie
- die Amphibien- und Reptilienarten wie auch
- die Rastvögel

die geforderten Untersuchungen nachgeholt und folgende Unterlagen nachgereicht:

- überarbeiteter AFB,

- Ergänzende Stellungnahme zu umwelt- und naturschutzfachlichen Fragen, uventus Projekt-Nr. 1394-77
- Libellenkartierung am der Ruhr – Abschlussbericht
- Fachbeitrag WRRRL für die Erneuerung von zwei Dükern an LNr. 12 und 13/4

3.4.4.2 Methoden der Bestandserfassung, Darstellung des Ist-Zustandes und Bewertung der Fauna

Im Ergebnis der Bestandsaufnahme wurden folgende Artengruppen vorgefunden:

- Avifauna (32 nachgewiesene Vogelarten, davon 17 Rastvogelarten, acht planungsrelevante Arten, wie z.B. Eisvogel, Feldlerche, Star wie auch drei Arten, die auf der Vorwarnliste NRW stehen,
- Fledermäuse (fünf Arten – z.B. Kleiner und Großer Abendsegler),
- Amphibien (Kleiner Wasserfrosch),
- Reptilien (Ringelnatter) und
- Libellen sowie für
- Biber - nur Hinweise auf Vorkommen und
- Zufallsfunde von Arten weiterer Artengruppen, insbesondere Tagfalter.

Die Bestandserfassung hat ergeben, dass quantitative Nachweise für die im AFB vorrangig erfassten planungsrelevanten Arten, bei denen es sich in erster Linie um streng geschützte und landesweit gefährdete Arten handelt, erbracht werden konnten. Qualitative Nachweise wurden für alle weiteren Arten erbracht.

Die angewandte gängige Methodik zur flächendeckenden Erfassung der Brutvogelfauna nach SÜDBECK et al. (2005) ist nicht zu beanstanden und erfolgte vorrangig durch akustische und optische Registrierung revieranzeiger Verhaltensmerkmale (z. B. Gesang, Balz, Nestbau) und durch Fern-

glasunterstützte Sichtbeobachtung. Dabei wurden auch speziell für die Erfassung eines möglichen Specht-Vorkommens geeignete Klangattrappen eingesetzt. Durch Kontrolle der Laichgewässer wurde die Amphibienfauna an drei Terminen 2016 erfasst, jedoch wurden planungsrelevante Amphibienarten nicht festgestellt. Um das Vorkommen des Nachtkerzenschwärmers (z.B. der Gattung *Epilobium*) zu untersuchen, wurden 2016 an zwei Standorten am rechtsseitigen Ruhrufer mit Erfolg seine Futterpflanzen (Zot-tige Weideröschen (*Epilobium hirsutum*) und an beiden Uferseiten mehrfach der Blutweiderich (*Lythrum salicaria*)) kartiert. Da sich die Standorte der Futterpflanzen nicht im unmittelbaren Eingriffsbereich befinden, kann eine Betroffenheit ausgeschlossen werden, somit waren weitere Untersuchungen nicht erforderlich. Mittels der an drei Terminen vorgenommene Detektorbegehungen wurden insgesamt fünf Fledermausarten sicher nachgewiesen. Nicht sicher nachgewiesene Arten gab es auf Gattungsebene bei den *Myotis spec.* Quartiere konnten nicht dokumentiert werden, jedoch wurde die Zwergfledermaus während der Balz aufgenommen.

Weitere planungsrelevante Arten anderer Artengruppen konnten nicht nachgewiesen werden und sind am Vorhabenstandort auch nicht zu erwarten (vgl. Anl. 13, AFB dieses Beschlusses).

Die Ringelnatter (*Natrix natrix*) als nicht-planungsrelevante, aber bemerkenswerte Art wurde zwar 2016 bei der Kartierung nicht angetroffen, jedoch vorher mehrfach im Umfeld der BE-Flächen nachgewiesen, somit ist eine Beeinträchtigung nicht auszuschließen.

Im nachgereichten Ergebnisbericht zur Libellenkartierung werden insgesamt 15 nichtplanungsrelevante Libellenarten nachgewiesen, deren Gefährdung ebenfalls nicht gänzlich ausgeschlossen werden kann.

Grundsätzlich ist das Antreffen von Bibern möglich, da er sich auch in anderen Bereichen der Ruhr ansiedeln kann. Als Standort für eine Fortpflanzungs- und Ruhestätte ist der Vorhabenbereich aber kaum geeignet. Zudem finden die Bautätigkeiten tagsüber statt, der Biber ist jedoch dämmerungs-

und nachtaktiv, somit sind über den kurzen Bauzeitraum keine Konflikte erkennbar. Eine mögliche Betroffenheit durch das geplante Vorhaben ist daher nicht erkennbar.

Nähere Angaben zur potenziellen Fischfauna der Ruhr finden sich in Anl. 13, Fachbeitrag WRRL (FB WRRL) dieses Beschlusses, daher hat die VT im Umweltbericht (Anl. 12 dieses Beschlusses) ausschließlich die potenziell vorkommenden Fischarten aufgeführt (Anl. 12, Tab. 6 dieses Beschlusses). Diese Erkenntnisse stammen aus:

- einer Elektrofischung der Probestelle ruh-01-109, die nahezu deckungsgleich mit dem Vorhabenstandort ist,
- von der Messstelle ruh-01-108, flussaufwärts zur Vorhabenfläche bei Ruhr-km 18,0 und
- von der Befischungsstelle ruh-01-27, die rund 4,5 km entfernt vom Vorhabenstandort liegt.

Das Fachinformationssystem ELWAS (MUNLV 21a) erbrachte im Hinblick auf die Fischfauna keine weitergehenden Erkenntnisse.

Im Rahmen der Bestandserfassung konnten insgesamt 24 potenziell vorkommende Fischarten ermittelt werden (siehe auch Anl. 11 Tab. 6 und Anl. 13 kap. 7.2.2 dieses Beschlusses), die im Rahmen des Abschn.B.V.6.5.1.4 dieses Beschlusses ausführlich behandelt werden.

Der vom Vorhaben betroffene Abschnitt der Ruhr kann letztlich hinsichtlich der Fischvorkommen als strukturarm bewertet werden. Außerhalb der Altarme finden sich keine geeigneten Laichhabitats. Dies gilt insbesondere für geschützte, anspruchsvollere Fischarten wie die Groppe, die sich gerne unter Steinen aufhält. Im Gegensatz dazu eignet sich der südlich der Dükerquerung (d. h. etwas flussaufwärts) gelegene Altarm potenziell als Laichhabitat für einige Arten.

3.4.4.3 Vorbelastung und Empfindlichkeit

Die Empfindlichkeit der aufgeführten Artengruppen gegenüber dem zu erwartenden Eingriff werden im AFB (Anl. 12 dieses Beschlusses) dargestellt. Zusammenfassend kann bezüglich der Artengruppen folgende Empfindlichkeit festgestellt werden:

- Fledermäuse gering, Quartiere sind nicht vorhanden
- Avifauna siehe AFB (Anl. 12 dieses Beschlusses) artenspezifische Betrachtung
- Fischfauna mittlere bis hohe Empfindlichkeit, siehe FB WRRL (Anl. 13 dieses Beschlusses).

3.4.4.4 Baubedingte Auswirkungen

Eine baubedingte Beeinträchtigung der Fischarten kann trotz ihrer Empfindlichkeit ausgeschlossen werden. Die ökologische Durchgängigkeit ist zwar lokal eingeschränkt, jedoch nicht vollständig unterbrochen und nach Umsetzung des Vorhabens wieder vollständig gegeben. Dauerhafte erheblichen Auswirkungen auf die Fischfauna sind wegen des temporären Charakters des Eingriffs nicht zu erwarten. Vorhabenbedingt werden somit v. a. räumlich begrenzte temporäre Beeinträchtigungen der aquatischen Fauna ausgelöst. Erhebliche Auswirkungen auf wandernde Arten sind nicht zu besorgen. Ein baubedingtes Tötungs- oder Verletzungsrisiko besteht allerdings für einzelne Tiere der potenziell vorkommenden Fischarten. Um dem entgegenzuwirken, wurde im Rahmen des vorzeitigen Baubeginns die Elektrofischerei durchgeführt.

Quartiere der Fledermäuse sind nicht betroffen, eine baubedingte Beeinträchtigung kann somit ausgeschlossen werden.

3.4.4.5 Vermeidungs- und Verminderungsmaßnahmen sowie Kompensationsmaßnahmen

Die VT hat aufgrund der Empfindlichkeiten und der Beeinträchtigungen die möglichen Konflikte dargestellt und ggf. artspezifisch notwendige Schutz- und Vermeidungsmaßnahmen formuliert (Anl. 11 Kap. 9.2 und Anl. 12, Kap. 10 dieses Beschlusses), zu nennen seien hier beispielhaft folgende Maßnahmen:

- unmittelbar vor Baubeginn Abfischung durch Elektrofischung zum Schutz der im Sediment lebenden Fischarten Groppe (FFH-Richtlinie Anhang II), Schmerle und Neunauge (Rote Liste NRW: gefährdet),
- Einhaltung von Bauzeitenfenstern; zeitliche Beschränkung der Rodung und sonstiger Maßnahmen zur Baureifmachung,
- Verlegung der südlichen Baustraße in den Randbereich zum östlich gelegenen Weg zum Schutz der Feldlerchen und
- Schutz von Amphibien (Seefrosch) aber auch von Ringelnattern durch Amphibienschutzzaun.

3.4.5 Belange des Artenschutzes

Die Belange des Artenschutzes wurden in einer gesondert durchgeführten Prüfung berücksichtigt, deren Ergebnisse die VT in dem AFB (Anl. 12 dieses Beschlusses) dargestellt hat. Im Abschn. B.V.6.5.1 dieses Beschlusses werden diese zusammengefasst und bewertet.

Dabei kommt die Artenschutzprüfung zu dem Ergebnis, dass planungsrelevante Arten von der planfestgestellten EGL erheblich nachteilig beeinträchtigt werden können. Um dem entgegenzuwirken, wurden Vermeidungsmaßnahmen zum besonderen Artenschutz im AFB vorgesehen. Im Ergebnis kann das Eintreten artenschutzrechtlicher Verbotstatbestände (gem. § 44 Abs. 1 BNatSchG) nachvollziehbar ausgeschlossen werden.

3.5. Schutzgut Boden

3.5.1 Beschreibung der Datengrundlagen, der Untersuchungsraumgröße

Einen genauen Untersuchungsraum gibt es im Schutzgut Boden nicht. Vielmehr hat sich die VT ausschließlich die vom Vorhaben direkt betroffenen Böden angeschaut, wobei auch schutzwürdige Böden berücksichtigt wurden. Da erfahrungsgemäß über die direkten Eingriffe in den Boden hinaus weiterreichende Wirkungen nicht zu erwarten sind, ist eine weitergehende Untersuchung nicht zu besorgen gewesen.

Um den gesetzlichen Vorgaben gerecht zu werden, hat die VT einen FB Bodenschutz erarbeitet (Anl. 13 dieses Beschlusses). Die Ergebnisse sind in den UVP-Bericht wie auch in den LBP eingeflossen. Inhalt dieses FB ist die Bestandserfassung und -bewertung des im Vorhabensbereich anstehenden Bodens und die Ableitung von Maßnahmen für eine bodenschonende Baudurchführung, mit dem Ziel, die Bodenfunktionen unter Berücksichtigung der Empfindlichkeit der Böden zu erhalten bzw. wiederherzustellen. Diesen Anspruch erfüllt der vorliegende aktualisierte FB Bodenschutz wie auch die darauf aufbauenden Gutachten.

Zur Bestandsaufnahme hat die VT das Informationssystem BK50 des Geologischen Dienstes NRW (GD NRW 2021), die Standortkartierung des Geologischen Dienstes, sowie eine detaillierte Gefährdungsabschätzung der Schadstoffbelastung in Böden des ÜSG der Ruhr im Stadtgebiet Mülheim an der Ruhr (IFUA 2010) herangezogen. Überdies dienten die eigene Baugrunderkundung wie auch die Bodenkartierung nach § 2 BBodSchG (Dr. SPANG 2000) als Grundlage zur Bestandsaufnahme, die sich im gesonderten FB Boden wiederfindet.

Zur Einstufung der Schutzwürdigkeit wurde zusätzlich die Karte „Wahrscheinlichkeit von Naturnähe“ (GD NW 2021) hinzugezogen.

Die Besonderheiten im Schutzgut Boden hinsichtlich des Wasserschutzes in WSZ und in ÜSG wurden ebenfalls berücksichtigt.

3.5.2 Methoden der Bestandserfassung, Darstellung des Ist-Zustandes und Bewertung im Schutzgut Boden

Die Auswertungen des Baugrundgutachtens wie auch der Untersuchungen nach LAGA (DR. SPANG 2017a/b) haben ergeben, dass Altlasten nicht identifiziert werden konnten.

Bei den Böden im Uferbereich der Ruhr handelt es sich um hochwertige Gley-Vega mit hohen Ackerwertzahlen zwischen 60 und 80, wobei der humose Oberboden im nicht anthropogenen Bereich 24-28 cm mächtig sein kann. Schluff und schluffiger Ton sind hier die vorwiegend vorkommenden Bodenarten, deren nutzbare Wasserkapazität als hoch eingestuft wurde.

3.5.3 Vorkommen von Wert- und Funktionselementen von besonderer Bedeutung

Gem. § 1 Landesbodenschutzgesetz NRW (LBodSchG NRW) sind Böden besonders zu schützen, welche die natürlichen Bodenfunktionen und Archivfunktionen nach § 2 Abs. 2 des BBodSchG in besonderem Maß erfüllen.

Eine solche Bedeutung kommt gefährdeten Böden zu, die z.B. als Böden mit besonderer Lebensraumfunktion und als Böden mit besonders hoher natürlicher Ertragsfähigkeit eingestuft werden.

Die Auswertung der vorliegenden Datengrundlagen hat ergeben, dass ein Vorkommen von Böden mit Schutzwürdigkeit im Untersuchungsraum weder bestätigt werden konnte noch ausschließbar war. Somit hat die VT im Rahmen des FB Bodenschutz eine kleinräumige Untersuchung der betroffenen Bereiche vorgenommen.

Grundsätzlich wird den Böden mit einer hohen Ackerwertzahl und einer hohen Funktionserfüllung eine Schutzwürdigkeit attestiert. Im Ergebnis der Bestandsaufnahme zeigt der FB Bodenschutz, dass die Böden mit anthropogener Überprägung (z.B. Bestands-EGL, Gewässerkörper und Acker) im direkten Eingriffsbereich als nicht schutzwürdig bewertet werden müssen, da hier keine natürlichen Bodenverhältnisse und somit keine Böden hoher oder sehr hoher Funktionserfüllung mehr anzutreffen sind. In diesen Bereichen liegt keine Schutzwürdigkeit vor.

Jedoch finden sich möglicherweise kleinere Bereiche mit Böden mittlerer bis sehr hoher Naturnähe, welche als Wert- und Funktionselemente von besonderer Bedeutung und somit als schutzwürdig einzustufen sind. Um die Funktionserfüllung für diese Bereiche zu prüfen, hat die VT auf die Standortkartierung des Geologischen Dienstes zurückgegriffen, die im Vorhabenraum für den Bereich des WSG „Kettwig vor der Brücke“ vorliegt. Dies betrifft die BE-Flächen südlich der Ruhr (WSG SZ II und III). Die Böden im untersuchten Bereich mit hoher nutzbarer Feldkapazität wurden als Grundwasserböden mit hoher Funktionserfüllung, und damit als schutzwürdig eingestuft. Die Verdichtungsempfindlichkeit wird als mittel bewertet.

Diese werden möglicherweise baubedingt und temporär durch Lagerflächen oder auch Schwenkbereiche in Anspruch genommen. Diese Einschätzung der VT bestätigt die Stadt Essen in ihrer Stellungnahme zum Anhörungsverfahren, die davon ausgeht, dass im Vorhabenbereich auf Essener Stadtgebiet Böden mit hoher Funktionserfüllung vorkommen, die durch besondere Maßnahmen zu schützen seien und gibt der VT Nebenbestimmungen hierfür auf, die sich im Abschn. A.V.4 dieses Beschlusses wiederfinden.

3.5.4 Vorbelastung und Empfindlichkeit

Auf der Grundlage der Bestandsermittlung wurde verbal argumentativ eine Empfindlichkeitsanalyse des Raumes, nicht jedoch der einzelnen Bodenty-

pen vorgenommen. Im FB Bodenschutz (Anl. 13 dieses Beschlusses) werden nach Bodenfunktionen differenzierte Empfindlichkeiten ausgewiesen. Dabei wird insgesamt die Verdichtungsempfindlichkeit als mittel eingestuft. Die im Bereich des südlichen Ruhrufers kartierten Grundwasserböden mit hoher Funktionserfüllung weisen eine hohe Empfindlichkeit gegenüber Wasserhaltungsmaßnahmen und eine mittlere bis hohe Verdichtungsempfindlichkeit auf, sofern diese nicht anthropogen überprägt sind.

Als Vorbelastungen im Schutzgut Boden im Vorhabenbereich sind einerseits die anthropogene Überprägung durch die vorhandenen Leitungen und auch durch die Veränderung der Ruhr wie auch die erhöhten Zink- und Cadmiumgehalte im Oberboden zu nennen. Als eingeschränkt und zumeist vorbelastet können jedenfalls im anthropogengeprägten Bereich das Biotopentwicklungspotenzial wie auch die Regler- und Pufferfunktion bewertet werden.

3.5.5 Baubedingte Auswirkungen

Die sich aus der Empfindlichkeit gegenüber dem Vorhaben ergebenden Konflikte (und somit tatsächlichen Auswirkungen) wurden in der Anl. 11 Kap. 11.2.5 wie auch in Anl. 13, Kap. 8 dieses Beschlusses dargestellt. Zusammenfassend handelt es sich ausschließlich um baubedingte temporäre Auswirkungen.

Baubedingte erhebliche und damit im Sinne der UVP relevante Auswirkungen auf den Boden ergeben sich durch die Wirkfaktoren:

- Verdichtung bzw. Gefügestörung durch Druckbelastung des verdichtungsempfindlichen Bodens
- Beeinträchtigung der Bodenfunktionen durch Vermischung der ursprünglichen Bodenschichtung sowie durch Entnahme von vorhandenem Substrat
- Veränderungen des Bodenwasserhaushaltes

- Veränderung bzw. temporäre Entnahme der Vegetation (Erosionsgefährdung und Veränderung der natürlichen Bodenfunktionen)
- Schadstoffeinträge in den Boden

Der Wirkfaktor „Versiegelung“ war nicht zu berücksichtigen, da es im Zusammenhang mit der Erneuerung der Düker zu keinen zusätzlichen Versiegelungen kommt und die beiden Schieberstationen an der vorhandenen EGL LNr. 13/4 nördlich und südlich der Ruhr zurückgebaut werden und somit eine Entsiegelung auf ca. 135 m² als Entlastung angerechnet werden kann.

Durch den Einsatz von schweren Geräten ist auf den nicht vorbelasteten Flächen mit einer Bodenverdichtung durch Druckbelastung und Störung des Unter- sowie Oberbodens zu rechnen. Als Konflikt ergeben sich Einschränkungen der Bodenfunktionen in den BE-Flächen infolge Verdichtung der mineralischen Bodenhorizonte. Durch die getrennte Bodenlagerung und den lagenweisen Wiedereinbau kommt es wenn auch nur zur kurzzeitigen Veränderung der Bodenstruktur und des Bodengefüges. Da sich die notwendige Grundwasserhaltung beidseitig der Ruhrufer über einen kurzen Zeitraum erstreckt, kann das Ausmaß und die Dauer der Grundwasserbeeinflussung als gering bewertet werden. Die Reglerfunktion des Bodens für den Wasserhaushalt im Bereich von Böden mit hoher Funktionserfüllung wird wegen des geringen Ausmaßes gering bewertet, da sich der Ursprungszustand auch schnell wieder einstellen kann.

Auch Beeinträchtigungen der vorhandenen Bodenstruktur und des Bodengefüges können ausgeschlossen werden. Schädliche Bodenveränderungen durch Verdichtung können ebenso wie Schadstoffeinträge in den Boden durch geeignete Vermeidungsmaßnahmen vermieden werden. Das Biotopotentialentwicklungspotenzial wird somit auch in den Bereichen außerhalb der bestehenden Überprägung nicht beeinträchtigt.

3.5.6 Vermeidungs- und Verminderungsmaßnahmen sowie von Kompensationsmaßnahmen

Die sich hieraus ergebenden verbleibenden erheblichen Beeinträchtigungen des Bodens können durch bodenschutzbezogene Vermeidungsmaßnahmen (vgl. Anl. 13, Kap. 7.3 dieses Beschlusses) vermieden bzw. ausgeglichen werden, beispielhaft seien hier einige genannt:

- Oberbodenlagerung in Mieten mit einer max. Höhe von 3,0 m,
- Bodenmieten werden wasserdurchlässig und frei von Staunässe angelegt,
- keine Einlagerung von wassergesättigtem / nassem Bodenmaterial in Mieten,
- Getrennte Lagerung verschiedener Substrate / Bodenarten bzw. Trennung des humosen Oberbodens vom Unterboden,
- Horizontgerechte Lagerung und – Wiedereinbau,
- vollständiger Einbau des humosen Oberbodens vor Ort,
- Vermeidung von Vermischung von Oberbodenmaterial aus dem Uferbereich der Ruhr mit anderen Bodeneinheiten,
- humoser Oberboden aus dem Uferbereich wird nur dort wieder eingebaut.

Eine schutzgutbezogene Eingriffsbilanzierung war nicht zu besorgen, da das planfestgestellte Vorhaben keinen Eingriff in unvorbelasteten Boden darstellt und auch die baubedingte temporäre Flächennutzung unter Beachtung des Maßnahmenregimes keine dauerhafte Einschränkung der Bodenfunktionen bewirken.

3.6. Schutzgut Wasser

3.6.1 Beschreibung der Datengrundlagen, der Untersuchungsraumgröße

Die Ist-Zustandsbeschreibung erfolgte auf Grundlage der Wasserkörpersteckbriefe im Bewirtschaftungsplan des LANUV sowie des ELWAS-Informationssystems.

Hinsichtlich der Oberflächengewässer wurde die Biotoptypenkartierung in einem Radius von 50 m um die BE-Flächen ausgewertet. Bei Vorliegen faunistischer Relevanz wurde hier der Untersuchungsraum auf bis zu 100 m erweitert. Im Ergebnis des Scoping Verfahrens wurde der Untersuchungsraum in Einzelfällen auch darüberhinausgehend erweitert, um auch die Gewässer zu betrachten, die durch die Zufahrten auf vorhandenen Straßen und Wegen gequert werden. Beispielsweise wurde auf Forderung der UWB Mülheim der Untersuchungsraum auf 150 m erweitert, um den Alpenbach zu integrieren. Auch wurde anlässlich eines Hinweises im Scopingtermin eine mögliche baubedingte Beeinträchtigung des Staader Bachs untersucht.

Für die Berücksichtigung der Grundwasserverhältnisse wurden das Baugrundgutachten, Messwerte der exemplarisch herangezogenen Beprobung aus 2020 der nächstgelegenen Grundwassermessstellen (WRRL-Messnetz Qualität) wie auch das Fachinformationssystem ELWAS ausgewertet. Letzteres diente gleichzeitig als zusätzliche Grundlage zur oberflächengewässerbezogenen Datenerhebung.

Für die Ermittlung der wasserrechtlichen Planungsvorgaben wurden die vorgenannten Daten und Karten ausgewertet und die Ergebnisse in der Karte 3 der Anl. 11 dieses Beschlusses dargestellt.

3.6.2 Methoden der Bestandserfassung, Darstellung des Ist-Zustandes und Bewertung

Die identifizierten betroffenen Wasserkörper (Grund- und Oberflächenwasserkörper) werden einerseits in einem gesonderten FB WRRL (Anl. 13 dieses Beschlusses) wie auch im UVP-Bericht (Anl. 11 dieses Beschlusses) nachvollziehbar beschrieben.

3.6.2.1 Wasserschutzgebiete gemäß § 51 WHG

Im Untersuchungsraum befindet sich die südliche BE-Fläche im WSG „Essen-Kettwig vor der Brücke“ der Schutzzone (SZ) II. Weder die unmittelbar angrenzende SZ III A noch die SZ I, welche sich ca. 160 m vom Vorhabenbereich entfernt befindet, sind direkt vom Vorhaben betroffen. Jedoch werden die SZ II und III A des WSG durch die südliche Baustellenzufahrt gequert. Eine indirekte Beeinträchtigung war somit zu prüfen.

Obwohl die RWW mbH derzeit nur auf Brunnenfeldern (WSG SZ I) aktiv ist und der Schutzbedarf der umgebenen WSG-Flächen laut Auskunft der RWW nicht mehr gegeben ist, war die Notwendigkeit einer Befreiung von den Vorgaben der Schutzgebietsverordnung im Rahmen des PFV zu prüfen, da die Schutzgebietsverordnung bisher nicht aufgehoben wurde und somit noch Gültigkeit besitzt, siehe Kap. B.V.6.3.2.4 dieses Beschlusses.

3.6.2.2 Gesetzliche Überschwemmungsgebiete gemäß § 76 WHG

Sowohl der nördliche als auch der südliche geplante Baustellenbereich befinden sich innerhalb des festgesetzten ÜSG der Ruhr.

3.6.2.3 Oberflächenwasserkörper

Vorliegend wird die Ruhr als Gewässer erster Ordnung gequert. Die damit verbundenen planungsrechtlichen Vorgaben hat die VT in der Anl. 11, Karte 3 dieses Beschlusses dargestellt.

Im Untersuchungsraum finden sich auch zwei kleine Bäche, der Staader – und der Alpenbach, deren Beeinträchtigungen zu prüfen waren. Am nord-östlichen Rand des Untersuchungsraumes verläuft der Staader Bach (Ick-tener Bach), im südlichen Teil des Untersuchungsraumes Alpenbach der Ruhrzufluss. Beide Gewässer werden durch die geplanten temporären Baustellenzufahrten gequert. Es handelt sich um Gewässer mit einem Einzugsgebiet < 10 km², so dass diese zwar im geltenden Bewirtschaftungsplan zur WRRL nicht betrachtet werden, aber Bestandteil der Prüfung der Umweltauswirkungen sind.

Die Ruhr ist als Gewässer erster Ordnung ein berichtspflichtiges Oberflächengewässer im Sinne der WRRL, welches im Bereich von Duisburg bis Kettwig (DE_NRW_276_0) als ein "erheblich verändertes" Gewässer in der Planungseinheit PE_RUH_1000 eingestuft und als bedingt naturnaher Tief-landfluss bezeichnet wird. Diese Planungseinheit ist geprägt durch anthropogene Veränderung auf fast 40 % der gesamten Fläche, wobei selbst die Zuflüsse der Ruhr kanalisiert und zum Teil verrohrt sind. Hohe Bedeutung hat die Ruhr hinsichtlich der Trink- und Brauchwasserversorgung für die urbanen Gebiete.

Einerseits wird die Ruhr als NRW - Fischgewässertyp 10 „oberer Barbentyp Mittelgebirge“ und andererseits entsprechend der Fließgewässertypologie NRW als schottergeprägter Fluss des Grundgebirges eingestuft und als „Großer Fluss des Mittelgebirges“ bezeichnet. Im Vorhabenbereich weist sie eine Breite von ca. 50-60 m auf und besteht im Sohlsubstrat aus Schotter.

Südöstlich des Vorhabens grenzt ein naturnaher Nebenarm in Verlängerung des vorhandenen Ruhrspiex an, welcher im Jahr 2018 mit einer Länge von rund 900 m im Rahmen von Renaturierungsmaßnahmen angelegt wurde und Bestandteil eines NSG ist.

Hinsichtlich des Ist-Zustandes – also des ökologischen Potenzials - erfährt die Ruhr nur eine Bewertung als unbefriedigend (4) (gemäß dritter Bewirtschaftungsplan 2022-2027) im Rahmen der WRRL, siehe Abschn. B.V.6.3.3.3. Hierfür ist ihr anthropogen geprägter Zustand wie auch die erheblich von der natürlichen Situation des Gewässertyps abweichende Zusammensetzung der Lebensgemeinschaften verantwortlich. Bei Hochwasserereignissen kann von einer teilweisen Erosion der Gewässersohle und damit der dort anzutreffenden Feinsande, Schluffe und Tone ausgegangen werden.

Die Ruhr besitzt eine Naherholungsfunktion und wird von Freizeitschiffsverkehr wie auch von Ausflugsbooten frequentiert (B.IV.3.8 dieses Beschlusses).

3.6.2.4 Grundwasser

Die VT hat die Bestandsbewertung des Grundwasserkörpers auf der Grundlage der in der Verordnung zum Schutz des Grundwassers (GrwV) genannten Kriterien durchgeführt und dabei den mengenmäßigen und den chemischen Grundwasserzustand betrachtet. Für detailliertere Ausführungen siehe auch Abschn. B.V.6.3.3 und Anl. 13 (FB WRRL) dieses Beschlusses.

Der im Untersuchungsraum anzutreffende Grundwasserkörper „Untere Ruhr- Talaue - DEGB_ DENW_ 276_03“ wird hinsichtlich des mengenmäßigen und chemischen Ist-Zustandes im zum Zeitpunkt der Antragsunterlagenstellung gültigen zweiten Bewirtschaftungsplan WRRL (2016) als gut bewertet. Wegen der Dauer des Verfahrens hat die PFBH die Bestandsermittlung überprüft. Demnach wird der chemische Zustand im neuen inzwischen gültigen dritten Bewirtschaftungsplan WRRL 2022 – 2027 nun als schlecht eingestuft. Hieraufhin hat sie die VT um Einschätzung der aktuellen Bestandssituation gebeten. Im Ergebnis kann einerseits im hier betrachteten Bereich des südlichen Ruhrufers, innerhalb des WSG von einer besseren chemischen Qualität des Grundwassers ausgegangen werden als im restlichen Gebiet, weshalb die schlechtere Einstufung hier keine Relevanz

hat. Andererseits resultiert die Verschlechterung zudem aus einer erhöhten Ammoniumkonzentration im Grundwasser, welche laut Angaben der VT bereits im FB WRRL (Anl.13 dieses Beschlusses) im Grundwasser potenziell in der Bestandsbewertung berücksichtigt wurde, da eine der umliegenden Messstellen des Grundwasserkörpers auch in 2021 bereits einen auffälligen Wert aufwies. Somit kann die schlechtere Bewertung vernachlässigt werden, obwohl das Grundwasser der Ruhraue im aktuellen dritten Bewirtschaftungsplan einen schlechteren chemischen Zustand aufweist, als im FB WRRL (Anl. 13 dieses Beschlusses) zugrunde gelegten zweiten Bewirtschaftungsplan.

Der vorliegende gespannte Grundwasserspiegel korrespondiert mit dem Wasserspiegel der Ruhr und liegt bei rd. 37,0 m NN. Somit waren auch Wechselwirkungen dahingehend zu betrachten.

3.6.3 Vorbelastung und Empfindlichkeit

3.6.3.1 WSG und ÜSG

Grundsätzlich und somit auch vorliegend sind WSG grundwasserabhängig und somit hochempfindlich gegenüber einer Grundwasserabsenkung und Schadstoffeinträgen.

Das ÜSG ist ebenfalls hochempfindlich, insbesondere gegenüber wasserabflussstörenden Bauten oder Objekten, wie z.B. Bodenmieten.

3.6.3.2 Oberflächenwasserkörper

Die Vorbelastung der Ruhr ist anthropogener Ausprägung, daher wird die Empfindlichkeit der Ruhrsohle gegenüber dem Eingriff als gering und die des Wasserkörpers gegenüber Trübungen aufgrund der vorliegenden hohen natürlichen Trübung als mittel bis gering eingestuft. Die eng mit der

Wasserqualität verbundene Fischfauna und deren Empfindlichkeit gegenüber dem Vorhaben wird im AFB, im FB WRRL aber auch zusammenfassend in Kap. 8.3.4. (Anl. 12, 13 und 11 dieses Beschlusses) abgehandelt.

Am nordöstlichen Rand des Plangebietes verläuft der Staader Bach (Ickterner Bach), im südlichen Teil des Plangebietes der Ruhrzufluss der Alpenbach. Beide Gewässer werden durch die geplanten temporären Baustellenzufahrten gequert. Es handelt sich um Gewässer mit einem Einzugsgebiet < 10 km², so dass diese im geltenden Bewirtschaftungsplan zur WRRL nicht betrachtet werden. Hier waren Empfindlichkeiten gegenüber Nährstoff- und Schadstoffeintrag zu prüfen.

3.6.3.3 Grundwasser

Der vorliegende gespannte Grundwasserspiegel korrespondiert mit dem Wasserspiegel der Ruhr und liegt bei rd. 37,0 m NN, weswegen die Empfindlichkeit des Grundwasserkörpers insbesondere gegenüber den vorgesehenen Wasserhaltungsmaßnahmen bei einem Bauwasserstand bei 38,2 m NN (0,3 m oberhalb der Baugrubensohle) und einem eventuellen Schadstoffeintrag (vgl. FB WRRL, Anl. 13 dieses Beschlusses) mit mittel bis hoch eingestuft wird.

Als besonders empfindliche Bereiche gegenüber Grundwasserstandsänderungen sind die grundwasserabhängigen Bereiche zu nennen, deren Beeinträchtigung besonders zu prüfen war:

- Das ca. 150 m nordöstlich der nördlichen BE-Fläche liegende geschützte Biotop GB 4607-0014 „Feuchtbiotopkomplex am unteren Ickterner Bachtal“ (ca. 0,6 ha), geprägt von seggen- und binsenreiche Nasswiesen, Nass- und Feuchtgrünland sowie Moorbereichen.
- Die innerhalb des Arbeitsstreifens und daran angrenzenden vorhandenen Gehölzstreifen (BD3), Ufergehölze (BE) und ufernahen Gebüsche mit standorttypischen Gehölzen (BB0, 70), geprägt von der ufernahen

Lage am Ufer der Ruhr geprägt aber auch durch den hoch anstehenden Grundwasserstand.

3.6.4 Baubedingte Auswirkungen

Für das Schutzgut Wasser sind mögliche Auswirkungen durch die Veränderung der Oberflächenwasserqualität, durch Funktionsbeeinträchtigungen von Oberflächengewässern, durch die Beeinträchtigung von Grundwasservorkommen sowie durch die Veränderung der Grundwasserqualität relevant. Entsprechend ihren unterschiedlichen Erscheinungsformen und Funktionen ist zwischen „Grundwasser“ und „Oberflächengewässer“ zu unterscheiden.

3.6.4.1 WSG und ÜSG

Die vom Vorhaben verursachte baubedingte temporäre Grundwasserabsenkung im Randbereich zur SZ I des WSG (maximale Absenkung von ca. 0,23 m) liegt innerhalb der zu erwartenden jährlichen Schwankung des vorliegenden Grundwasserstandes. Da die SZ I durch eine Dichtwand vom umgebenden Grundwasserkörper abgegrenzt ist (vgl. Kap. 7.4, der Anl. 11 dieses Beschlusses), ist eine Absenkung des Grundwasserstandes in der SZ I, verursacht durch die Wasserhaltung, nicht zu erwarten.

Zu erwartende negative Auswirkungen auf die SZ I des WSG werden durch bereits im Antrag der VT vorgesehene geeignete Vermeidungsmaßnahmen (siehe Kap. 8, des FB WRRL – Anl. 13 dieses Beschlusses) vermieden.

Eine Beeinträchtigung des WSG wird somit ausgeschlossen.

Im ÜSG können falsch angelegte Bodenmieten bei Hochwasserereignissen zum Wasserstau führen, weshalb die VT hierfür bereits im Antrag besondere baubedingte Schutzmaßnahmen (vgl. Anl. 11, Kap. 9 dieses Beschlusses) vorgesehen hat. So werden die Bodenmieten aufgrund der Lage im

ÜSG in Strömungsrichtung und nicht quer dazu ausgerichtet, womit der zügige Wasserabfluss gewährleistet ist.

Eine Beeinträchtigung des ÜSG wird somit ebenso ausgeschlossen.

3.6.4.2 Oberflächengewässer

Die Erneuerung der Düker wird in offener Bauweise direkt in der Ruhr durchgeführt, somit waren neben möglicher Auswirkungen auf die beiden Bäche insbesondere mögliche Auswirkungen durch die Veränderung oder Funktionsbeeinträchtigung der Ruhr zu untersuchen. Dahingehend hat die VT folgende relevante baudingte Wirkfaktoren identifiziert, die im Einzelnen abgeprüft wurden:

- Schadstoffeinträge in die Ruhr auch in kleinere Zuflussgewässer wie Staader Bach und Alpenbach,
- Temporäre Veränderungen der Strömungsverhältnisse in der Ruhr,
- Temporäre Einschränkung der ökologischen Durchgängigkeit im Fließgewässer sowie Störungen der Fischfauna,
- Temporäre Inanspruchnahme der Gewässersohle im Baustellenbereich,
- Zusätzliche Gewässertrübungen durch die Ausbaggerungsarbeiten und
- Negative Auswirkungen durch eingeleitetes Wasser aus Wasserhaltungsmaßnahmen (Trübungen, Eisenausfällung).

Dabei führen folgende Wirkfaktoren zu relevanten Auswirkungen auf die Oberflächengewässer:

In der Ruhr kann es baubedingt zu temporär erhöhten Trübungserscheinungen stromabwärts kommen, die auch Auswirkungen auf das Schutzgut haben.

Die ökologische Durchgängigkeit in der Ruhr wird lediglich lokal und nur temporär eingeschränkt, jedoch nicht vollständig unterbrochen und wird nach Bauende sowohl an der Sohle als auch im Wasserraum wieder vollständig gegeben sein.

Eine Beeinträchtigung oder Veränderungen der Strömungsverhältnisse in der Ruhr ist aufgrund der offenen Bauweise der Dükerrinne lediglich temporär zu erwarten und kann vernachlässigt werden. Im Ergebnis werden weder die Abflusssdynamik noch die Abflussmenge durch das Vorhaben beeinträchtigt.

Auch ein nachweisbarer Einfluss der zu erwartenden temporären Grundwasserabsenkung auf die Ruhr im Sinne der Korrespondenz mit dem oberflächennah anstehenden Grundwasser kann wegen der geringen Auswirkung der Absenkung ausgeschlossen werden.

Auswirkungen auf den Ruhrvorfluter Alpenbach sowie auf den Staader Bach durch den Baustellenverkehr oder durch den Eintrag von Bodenmaterial sind möglich.

3.6.4.3 Grundwasser

Durch den Bau der EGL kann das Grundwasser in vielfältiger Weise betroffen sein. Für den Grundwasserkörper wurden baubedingt relevante Auswirkungen durch folgende Wirkfaktoren ermittelt:

Hinsichtlich des Grundwassers kommt es zur Veränderung des Bodenwasserhaushaltes im Bereich der Absenktrichter bei Wasserhaltungsmaßnahmen in den Einbindegruben der Düker mit ebenso negativen Auswirkungen auf den Randbereich der SZ I des WSG, da hier das Grundwasser oberflächennah ansteht. Grundwassergefährdend ist eine Wasserentnahme dann, wenn sie 30 % des Dargebots übersteigt. Die vorliegende baubedingte temporäre Wasserentnahme im Umfang von insgesamt ca. 81.000 m³ hat zum derzeitigen Kenntnisstand angesichts der vorhandenen nutzbaren Dargebotsreserve und der zusätzlich zur natürlichen Grundwasserneubildung künstlichen Grundwasseranreicherung lediglich einen vernachlässigbaren Einfluss auf den mengenmäßigen Zustand des Grundwasserkörpers. Zwar kommt es in diesen Bereichen zu einer Absenkung von max. ca. 0,23 m, wobei der Absenktrichter im nördlichen max. 174 m und der im südlichen

Bereich max. 309 m beträgt. Da jedoch der Absenktrichter im Bereich der Wasserhaltung nach außen hin asymptotisch verläuft, wird nach weniger als der Hälfte der max. Reichweite der Absenkung nur noch rund 10 % des max. Absenkbetrags erwartet, was in etwa dem Abstand des Dükers zur SZ I des WSG „Essen Kettwig vor der Brücke“ entspricht. Zudem liegt die Absenkung von max. ca. 0,23 m deutlich innerhalb der zu erwartenden jährlichen Schwankung des Grundwasserstandes. Die Auswirkung kann somit insgesamt als gering bewertet werden.

Der Wirkfaktor „Beeinträchtigungen von Grundwasservorkommen durch mögliche Schadstoffeinträge wurde durch die VT gebührend berücksichtigt. Das Gefahrenpotenzial durch:

- Lagerung von Maschinen, Material, Schmierstoffe ggf. wassergefährdender Stoffe u. ä.,
- punktuellen Freilegung des Grundwassers

wurde erkannt und als hoch eingestuft.

3.6.5 Vermeidungs- und Verminderungsmaßnahmen sowie von Kompensationsmaßnahmen

3.6.5.1 WSG und ÜSG

Um die baubedingten Auswirkungen in den Schutzgebieten auf ein Minimum zu beschränken, hat die VT u.a. folgende beispielhaft zu nennende besonderen Schutzmaßnahmen vorgesehen:

- Bodenmieten werden in Strömungsrichtung angelegt und
- Betankung von Fahrzeugen nach Möglichkeit nur auf versiegelten Flächen.

3.6.5.2 Oberflächengewässer

Um die Auswirkungen auf das Teilschutzgut Oberflächengewässer möglichst zu reduzieren, hat die VT ein Maßnahmenkonzept für die Fließgewässer zusammengestellt, um die möglichen Eingriffe zu minimieren (siehe hierzu Anl. 11, Kap. 9.4 und Anl. 13, Kap. 6.2 sowie Anl. 10 und der DB I Unterlagen dieses Beschlusses). Dieses wurde durch umfangreiche Nebenbestimmungen (Kap. A.V dieses Beschlusses) ergänzt, wie z.B.:

- Schutz der Düker in der Ruhr vor Erosion mit einer ca. 1,50 m mächtigen Deckschicht aus Wasserbausteinen,
- zum Schutz der Ruhr bei Einsatz schwimmender Geräte Vorhalten von Schlängelanlage sowie Bindemittel,
- soweit wie möglich Verfüllung der Baugruben mit dem Aushubmaterial verfüllt.

3.6.5.3 Grundwasser

Neben den o.g. Vermeidungs- und Verminderungsmaßnahmen für die Oberflächengewässer sieht die VT bereits zahlreiche Maßnahmen für den Grundwasserschutz vor (hierzu Anl. 11, Kap. 9.4 und Anl. 13, Kap. 6.2 sowie Anl. 10 und der DB I Unterlagen dieses Beschlusses), die i.V.m. den Nebenbestimmungen unter Kap. A.V dieses Beschlusses geeignet sind, die Erheblichkeit der Auswirkungen auf das Grundwasser zu verhindern. Hierunter fallen z.B.:

- das Betanken von Fahrzeugen erfolgt nach Möglichkeit auf versiegelten Flächen, auf nichtversiegelten Flächen (z. B. Bagger, nicht mobile Aggregate) wird eine Wanne aufgestellt oder eine mineralölbeständige Folie ausgelegt,
- eingesetzten Tankfahrzeuge führen Ölbindemittel und Gerät mit, um für den Fall, dass trotz der Schutzmaßnahmen Treibstoff oder Schmierstoffe in den Boden eindringen, übergelaufene Wassergefährdende Stoffe aufnehmen zu können,

- Bauzeit nur außerhalb der Wintermonate wegen Überschwemmungsgefahr,
- Vermeidung von baubedingten Staubverlagerungen in die WSZ I am südlichen Ruhrufer durch Abdeckung von Boden- und Materialmieten oder Befeuchtung bei trockener Witterung,
- Baufeldräumung bei möglichem Hochwasser HW1 und vieles mehr.

3.7. Schutzgut Klima

Der Untersuchungsraum liegt an der Grenze der naturräumlichen Einheiten „Westfälische Bucht“ und „Bergisches Land“. Dabei wird der Naturraum der „Westfälischen Bucht“ dem norddeutschen Klimabereich zugeordnet. Er ist geprägt durch Jahresmittelwerte der Lufttemperatur von ca. 9 – 10°C, Windgeschwindigkeiten von 3,5 – 4,5 m/s in 10 m über Grund und Niederschlägen, deren Hauptanteil im Sommer fällt, wobei der mittlere Jahresniederschlag zwischen 800 und 1.500 mm liegt. Zudem übernimmt der Untersuchungsraum vielfältige klimatische Funktionen wie Frischluftentstehungs-, Filter- und Kaltluftbildungsfunktionen.

Aufgrund der Größe des Vorhabens und der baubedingten temporären Auswirkung des Vorhabens war bereits im Scoping-Verfahren absehbar, dass erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen im Schutzgut Klima nicht zu besorgen sein werden. Lediglich baubedingt kommt es zu geringfügigen, vernachlässigbaren Treibhausgasemissionen durch Baufahrzeuge.

Die UVP betrachtet die Folgen für den voraussichtlichen Genehmigungszeitraum. Jedoch können in diesem Fall auch langfristige Folgen des Klimawandels ausgeschlossen werden, da es hier keine relevanten Wirkfaktoren zu berücksichtigen gibt.

So konnten im Ergebnis des Scoping Verfahrens einerseits Veränderungen des Klimas, z. B. durch Treibhausgasemissionen, und andererseits Veränderung des Kleinklimas vorort als Wirkfaktoren ausgeschlossen werden.

Der Wirkfaktor Klimawandel insgesamt ergab keine zu berücksichtigenden Beeinträchtigungen.

Dem Verzicht auf eine weitere Berücksichtigung in der UVP wurde somit zugestimmt.

3.8. Schutzgut Landschaft und landschaftsgebundene Erholung

Unter Landschaft im Sinne des UVP-Gesetzes wird zum einen das Landschaftsbild selbst (ästhetische Komponente), zum anderen aber auch der Bestandteil des Naturhaushalts, der den Lebensraum für Pflanzen und Tiere bildet, verstanden (ökologische Komponente). Im Mittelpunkt dieser Betrachtung steht hier das Landschaftsbild, da sonstige landschaftsrelevante Gesichtspunkte unter den anderen Schutzgütern abgehandelt werden (wie z.B. unter Schutzgut Bevölkerung und menschliche Gesundheit).

Für die Bestandsanalyse wurden im Untersuchungsraum, ca. 300 m um den Eingriffsort und die BE-Flächen und -zufahrten, charakteristische Merkmale, wie Strukturelemente u.a. Reit-, Wander- und Fahrradwege in der Umgebung aufgenommen. und in der Anlage 11, Kap. 8.2 dieses Beschlusses dargestellt.

Die beiden Düker-Einbindepunkte treffen - auf der Erholung dienende - Wege, auf denen motorisierter Verkehr nicht zulässig ist. Nördlich des gut ausgebauten und relativ stark frequentierten Fuß- und Radweges entlang des nördlichen Ruhrufers mit hoher Bedeutung für die Erholungsfunktion finden sich Grünland- und Ackerflächen. Der deutlich schmaler und nur bedingt für Radfahrer geeignete am südlichen Ruhrufer verlaufende Weg bietet durch vorhandene Ufergehölze nur selten die Sicht auf die Ruhr. Die Straße „Durch die Aue“ ist Bestandteil des Ruhrtalradwegs. Auch die Ruhr dient der Erholung, wird hier doch von April bis Oktober ein regelmäßiger Linienverkehr mit Ausflugschiffen der Weißen Flotte Mülheim betrieben.

Landschaftsbildprägend sind demnach die Ruhr mit angrenzenden landwirtschaftlichen Flächen sowie ihre gehölz- und gebüschbestandenen Uferbereiche. Wobei die Ruhr wie auch ihr Umfeld ausgeprägten anthropogenen Nutzungen unterlegen haben.

Als mögliche Beeinträchtigungen für das Schutzgut Landschaft hat die VT bspw. den Verlust flächiger oder linearer raumbildender Vegetationsbestandteile oder auch die Inanspruchnahme von Erholungsräumen mit geringer Vorbelastung in Betracht gezogen, um diese später mit deren Empfindlichkeit zu verschneiden.

Tatsächlich wurden ausschließlich baubedingte und temporäre Beeinträchtigungen der Landschaft und Nutzungseinschränkungen der Erholungsinfrastruktur eruiert. Die Erholungsfunktion der in Vorhabennähe liegenden Wohnbereiche oder im Umfeld der Ruhr befindlichen Wegestrukturen kann hinsichtlich der notwendigen Rad- und Wanderwegeunterbrechung baubedingt temporär gestört sein. Die Auswirkung wird aber durch Maßnahmen, wie Umleitungen gemindert. Mögliche baubedingt verursachte erhebliche Beeinträchtigungen des Ruhrschiffsverkehrs können durch die weitgehende Aufrechterhaltung einer halbseitigen Befahrbarkeit, bis auf die Vollsperrung während des Einziehens der Düker, vermieden werden.

Der hohen Bedeutung des Baustellenumfeldes als Erholungsraum ist es geschuldet, dass die Empfindlichkeit dieses Schutzbelanges gegenüber dem zu erwartenden Wirkspektrum als hoch bewertet wird, wobei dem Ruhrtalradweg dabei besondere Bedeutung zukommt.

Am Vorhabensandort ist folglich baubedingt von erheblichen Auswirkungen auf das Landschaftsbild auszugehen. Anlage- oder betriebsbedingte Wirkungen wurden für dieses Schutzgut nicht ermittelt.

Die Errichtung der Düker und deren Anschluss an die vorhandene EGL erfolgt vollständig in vorhandenem Trassenraum. Eine Inanspruchnahme von bisher unberührten Landschaftsräumen und Flächen bleibt folglich aus.

Beispiele für die im Schutzgut Landschaft vorgesehenen Vermeidungs- und Verminderungsmaßnahmen:

- nur kurzfristige Beanspruchung und temporäre Umleitungen wichtiger Wegebeziehungen,
- Ausschilderung von Ausweichrouten bei temporärer Unterbrechung der Erholungsinfrastruktur und.
- Gewährleistung einer halbseitigen Befahrbarkeit der Ruhr für Linien- und Freizeitverkehr während der Bauzeit
- Nur kurzzeitige vollständige Sperrung der Ruhr beim Einziehen der Düker

3.9. Schutzgut Fläche

Gutachterlich kommt dem Schutzgut keine selbstständige Bedeutung zu, da es sich hier um keinen zusätzlichen Flächenverbrauch, sondern um ENB in gleicher Trasse handelt. Vielmehr werden die flächenspezifischen Angaben zum Untersuchungsraum und zum Eingriffsbereich überwiegend über die übrigen Schutzgüter getätigt. Insoweit wird auf die Angaben der übrigen Schutzgüter verwiesen.

Aufgrund der Größe des Vorhabens und des geringen und auch lediglich baubedingten temporären Flächenverbrauchs (ca. 17.000 m²) durch den ENB der Düker war bereits im Scoping Verfahren absehbar, dass wegen minimaler Auswirkung erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen Schutzgut Fläche nicht zu besorgen sein werden.

Dem Verzicht auf eine weitere Berücksichtigung in der UVP wurde somit zugestimmt.

3.10. Schutzgut Kultur- und sonstige Sachgüter

Für das Schutzgut Kultur- und Sachgüter waren mögliche Auswirkungen durch eine dauerhafte oder temporäre Flächeninanspruchnahme zu untersuchen, welche zu einem Verlust oder einer Beeinträchtigung von Bodendenkmälern oder archäologischen Fundstellen führen können.

Die VT hat den Kulturlandschaftlichen Fachbeitrag zur Landesplanung in Nordrhein-Westfalen (LWL/LWR 2009) ausgewertet. Demnach liegt der ENB der Düker in der Kulturlandschaft 14 - Ruhrgebiet. Ebenso wurde der Fachbeitrag „Kulturlandschaft“ zum Regionalplan Ruhr (LVR/LWL 2014) ausgewertet, wonach der Untersuchungsraum zum Kulturlandschaftsbereich 81 Ruhrtal zwischen Mülheim und Kettwig zählt. Hinweise auf bedeutende und landesbedeutsame Kulturlandschaftsbereiche oder auf eventuelle Kulturdenkmäler haben sich in keiner Datengrundlage gefunden.

Als betroffene Sachgüter kommen nur landwirtschaftliche Flächen, die baubedingt und temporär beeinträchtigt werden können, in Betracht.

Somit wird die Empfindlichkeit im Hinblick auf das kulturelle Erbe als gering und für den Schutzbelang der Sachgüter eine mittel eingeschätzt

3.11. Wechselwirkungen zwischen den Schutzgütern

Zu den Umweltauswirkungen des Vorhabens gem. UVPG gehören nicht nur die unmittelbaren Auswirkungen auf die Schutzgüter Bevölkerung und menschliche Gesundheit, Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt, Boden, Wasser, Luft, Klima und Landschaft, sondern auch mittelbare Auswirkungen, die sich aufgrund von Wechselbeziehungen zwischen den genannten Schutzgütern als Wechselwirkung ergeben können. Wechselwirkungen zwischen den vorgenannten Schutzgütern können sich insbesondere ergeben aus dem Verlust bzw. der Veränderung der Lebensräume für Pflanzen und Tiere, die Auswirkungen auf den Boden und den Wasserhaushalt. Wegen weiterer Einzelheiten wird auf den UVP-Bericht verwiesen (siehe Anlage 11 des Beschlusses).

Eine vollständige Erfassung der Wechselwirkungen ist indes nur bedingt möglich, da die Aufklärung komplexer Wirkungsgefüge weitgehend noch der wissenschaftlichen Forschung bedarf. In diesem Rahmen wurden die Aspekte von Wechselwirkungen bei der Ermittlung der Umweltauswirkungen seitens der VT berücksichtigt, welche aufgrund der erwartenden Umweltauswirkungen entscheidungserhebliche Bedeutung erlangen können. Hierbei wurden im Rahmen der Untersuchung insbesondere nachfolgende Kriterien berücksichtigt:

- Wirkungsverlagerungen, die sich durch Verschiebungen von Belastungen ergeben und direkt oder indirekt Auswirkungen auf andere Schutzgüter haben können wie z.B. die Auswirkung der Grundwasserabsenkung auf grundwasserabhängige Biotopstrukturen,
- Wirkpfade, die entstehen, wenn vorhabenbedingte Veränderungen eines Schutzgutes sekundäre Veränderungen bei einem anderen Schutzgut auslösen,
- Synergismen, d. h. das Zusammenwirken von zwei miteinander in Wechselwirkung stehenden Stoffen, das zu einer Verstärkung (Synergismus) oder auch Abschwächung der Einzelwirkungen führt,
- Kumulative Wirkungen durch das Zusammentreffen mehrerer Wirkungen eines Vorhabens auf einzelne Teile eines Schutzguts, die durch alleinige Bewertung der Einzelwirkung nicht vollständig erfasst werden können.

Im Rahmen der Beschreibung der vorgenannten Schutzgüter konnten zugleich die Auswirkungen des Vorhabens auf die Schutzgüter herausgearbeitet und zudem Möglichkeiten zur Vermeidung, Minderung und Kompensation aufgezeigt werden. Dabei auftretende Wechselwirkungen zwischen den Schutzgütern wurden in den einzelnen schutzgutbezogenen Kapiteln des UVP-Berichts, (vergl. Anl. 11, Kap. 11.9 dieses Beschlusses) bereits erfasst. Gleichwohl nehmen diese keinen nachhaltigen Einfluss auf die Beurteilung der einzelnen Auswirkungen.

Die Beurteilung der durch das Vorhaben veränderten Wechselbeziehungen geht von einem bestehenden Wirkungsgefüge aus, das maßgeblich durch bereits vorhandene verschiedene Nutzungen im Untersuchungsgebiet geprägt ist. Anders als bei den einzelnen Schutzgütern kann hier nicht von einer Vorbelastung gesprochen werden, sondern es handelt sich um das Ergebnis eines Anpassungsprozesses der Umwelt auf die in der Vergangenheit im Untersuchungsgebiet stattgefundenen Veränderungen.

Die von dem planfestgestellten Vorhaben ausgehenden Wirkungsketten auf die Umwelt sind generell im Rahmen der vorliegenden Schutzgutbeschreibung betrachtet worden. Dabei wurde deutlich, dass sich die wesentlichen Wirkungsketten gegenüber der vorhandenen Situation nicht wesentlich verändern.

Eine genauere Betrachtung der Wechselwirkungen über die Darstellung innerhalb der Schutzgüter hinaus, ist daher entbehrlich.

3.12. Kumulative Wirkungen

Das planfestgestellte Vorhaben steht mit keinem weiteren gleichzeitig durchzuführenden oder räumlich relevanten Vorhaben im kumulativen Zusammenhang. Auswirkungen auf den stromaufwärts gelegenen Ruhrspiek waren nicht erkennbar, diese würden sich auch eher stromabwärts einstellen.

Kumulative Auswirkungen konnten somit nicht ermittelt werden.

4. Bewertung der Umweltauswirkungen (§ 25 UVPG)

4.1. Allgemein

Die in § 25 UVPG vorgeschriebene Bewertung der Umweltauswirkungen des Vorhabens auf die in § 2 Abs. 1 Ziffer 1 bis 5 UVPG genannten Schutzgüter dient der Entscheidungsvorbereitung in Zulassungsverfahren. Sie er-

folgt im Prüfungsvorgang getrennt von den übrigen Zulassungsvoraussetzungen nicht umweltbezogener Art. Eine Abwägung mit nichtumweltrechtlichen Belangen wird an dieser Stelle nicht vorgenommen. Die Bewertung fließt in die Entscheidung über den Planfeststellungsantrag, also insbesondere in die Abwägung nach § 43 Abs. 3 EnWG ein.

Die Risikoabschätzung des Vorhabens wird auf der Grundlage der zusammenfassenden Darstellung gem. § 24 UVPG vorgenommen. Diese Bewertung erfolgt unter rein umweltschutzbezogenen Aspekten im Sinne einer wirksamen Umweltvorsorge. Es werden die mittelbaren und unmittelbaren Auswirkungen auf die UVP-Schutzgüter erfasst. Die Maßstäbe, nach denen die Bewertung vollzogen wird, ergeben sich nach geltenden Fachgesetzen und Ausführungsvorschriften sowie den Rechtsverordnungen und Verwaltungsvorschriften auf Basis der benannten Schutzgüter.

Die Allgemeine Verwaltungsvorschrift zur Ausführung des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung hebt in Ziff. 0.6.2.1 die Bedeutung der Bewertung im Hinblick auf eine wirksame Umweltvorsorge nicht nur in Bezug auf jedes einzelne Schutzgut, sondern auch medienübergreifend unter Berücksichtigung der jeweiligen Wechselwirkungen hervor. Diese Gesamtbewertung, die die Auswirkungen des Vorhabens auf die einzelnen Schutzgüter jeweils zueinander in Beziehung setzt, besteht aus einer qualitativen verbal-argumentativen Betrachtung. Eine quantitative Gesamtbewertung von Umweltauswirkungen wird aus Mangel an Verrechnungseinheiten grundsätzlich nicht vorgenommen. Die Bewertung soll insbesondere feststellen, ob und ggf. in welchem Maße der VT die Vermeidung bzw. Verminderung von erheblichen Umweltauswirkungen des Vorhabens gelungen ist. Mögliche Kompensationsmaßnahmen und deren Wirkung auf die Umwelt sind hierbei anrechenbar.

Wechselwirkungen zwischen den Schutzgütern sind bei der Bewertung insoweit zu berücksichtigen, als durch bestimmte Schutzmaßnahmen Problemverschiebungen verursacht werden können (medienübergreifende Bewertung).

4.2. Schutzgut Bevölkerung und menschliche Gesundheit

Das Vorhaben ist mit den Belangen des Schutzgut Bevölkerung und menschliche Gesundheit zu vereinbaren.

Vom Vorhaben gehen für den Menschen keine erheblichen Umweltauswirkungen bau-, anlage- oder betriebsbedingter Art aus.

Die Auswirkungen für das Schutzgut Bevölkerung und menschliche Gesundheit sind vorwiegend kurzfristig und ausschließlich baubedingter Natur und werden als gering bewertet.

Baubedingte Auswirkungen für den Menschen sind nur in geringem Umfang und temporärer Art zu erwarten, da das Vorhaben Wohnbebauung nur indirekt berührt und die Bauarbeiten von lediglich geringer Dauer sein werden. Jedoch kommt es sowohl durch den Baustellenbetrieb als auch den zusätzlichen Verkehr zumindest temporär zu einer Erhöhung der Lärm-, Staub- und Schadstoffbelastungen sowie zu Erschütterungen (im Bereich des Wohnhauses in Essen nahe der Baustraße). Die gleichfalls baubedingt auftretenden Unterbrechungen von Verkehrs-, Rad- oder Wanderwegen sind ebenso temporär, wobei deren Durchgängigkeit durch zumutbare Ersatzwege (außer im Schiffsverkehr) gewährleistet wird. Insoweit treten zwar baubedingte Auswirkungen auf, letztlich sind diese jedoch als gering einzustufen.

Die einschlägigen Vorschriften, wie z. B. die 32. BImSchV und 39. BImSchV mit ihren festgesetzten Immissionsricht- und Grenzwerten auch hinsichtlich der Luftschadstoffimmissionen, werden zudem eingehalten.

Nach Abschluss der Arbeiten sind von den neuen Dükern auch weder betriebs- noch anlagebedingte Beeinträchtigungen für den Menschen zu befürchten. Ggf. durch Unterhaltungs- und Wartungsarbeiten (insbesondere Kontrollflüge mit Hubschraubern) auftretende Beeinträchtigungen sind ebenfalls nur temporär und führen, wenn überhaupt, lediglich zu vernachlässigbaren Auswirkungen. Auch ist davon auszugehen, dass das gesamte planfestgestellte Vorhaben nach dem Stand der Technik errichtet und dauerhaft betrieben wird und daher keine Sicherheitsgefahren zu erwarten sind (vgl. Abschnitt B.V.3 dieses Beschlusses). Da die vorhandenen Düker im Gewässerbett der Ruhr ersetzend verlegt werden, somit nicht sichtbar oder in sonstiger Weise bemerkbar sind, sind anlagebedingte Auswirkungen nicht zu erwarten.

Vermeidungs- und Verminderungsmaßnahmen waren nicht zu besorgen, wurden jedoch durch einige TöB vorsorglich zum Schutz sensibler Nutzungen wie Wohnen oder Erholung in Form von Nebenbestimmungen aufgegeben (vgl. Abschn. A.V.6.2 dieses Beschlusses).

Erhebliche nachteilige Auswirkungen für den Menschen sind insgesamt durch den Bau und den Betrieb der EGL nicht ersichtlich.

4.3. Schutzgut Pflanzen, Tiere - biologische Vielfalt

Das Vorhaben ist mit den Belangen des Schutzgutes Pflanzen, Tiere - biologische Vielfalt zu vereinbaren.

Die Umweltqualitätsziele für das Schutzgut Tiere und Pflanzen leiten sich aus dem BNatSchG sowie dem LNatSchG NRW ab und sind ggf. in damit im Zusammenhang stehenden besonderen Schutzgebietsvorschriften definiert. Im BNatSchG werden unter § 1 u.a. folgende Grundsätze definiert:

- dauerhafter Schutz von Natur und Landschaft
- Pflege und Entwicklung und, wenn nötig, die Wiederherstellung von Natur und Landschaft

- zur Sicherung der Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushalts ist die biologische Erhalt und Entwicklung der Vielfalt zu erhalten und zu entwickeln.

Auch die Eingriffsregelung gem. § 14 BNatSchG, nach der Tiere als Bestandteil des Naturhaushaltes zu berücksichtigen sind, der besondere Artenschutz gem. §§ 44, 45 BNatSchG sowie die europaweit geltende Vogelschutzrichtlinie sind vorliegend zu beachten. Habitate werden vor allem durch den Gebietsschutz (Netzwerk Natura 2000: Arten des Anh. II FFH-RL) gem. §§ 31 ff. BNatSchG und §§ 22 ff. BNatSchG sowie den Biotopschutz gem. § 30 BNatSchG berücksichtigt.

Die UNB MH hat im Anhörungsverfahren die artenschutzrechtliche Bestandserfassung und -bewertung der VT moniert. Unter Berücksichtigung der daraufhin nachgereichten Unterlagen:

- überarbeiteter AFB,
- Ergänzende Stellungnahme zu umwelt- und naturschutzfachlichen Fragen, uventus Projekt-Nr. 1394-77
- Libellenkartierung am der Ruhr – Abschlussbericht
- Fachbeitrag WRRL für die Erneuerung von zwei Dükern an LNr. 12 und 13/4

ist hinsichtlich der Methodik und den Ergebnissen der Bestandsaufnahme und –bewertung nichts zu beanstanden.

Im Untersuchungsraum kommen größtenteils weit verbreitete Fischarten vor, wobei eine Änderung der Artenzusammensetzung und/ oder Abundanz einzelner Arten mit großer Wahrscheinlichkeit auszuschließen ist. Das Vorhaben wird nach kurzer Zeit abgeschlossen sein, so dass sich der Ausgangszustand zeitnah nach Beendigung der Baumaßnahme wieder einstellen kann. Daher verbleiben im Anschluss keine erheblichen nachteiligen Beeinträchtigungen für die Fischfauna.

Es erfolgen baubegleitend Schutzmaßnahmen, um Beeinträchtigungen im Schutzgut zu minimieren oder zu vermeiden und um die Beeinträchtigungen der Vegetationsbestände möglichst gering zu halten. Vorhabenbedingte Konflikte sind trotz einer optimierten Planung und den vorgesehenen Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen nicht gänzlich zu verhindern. Die als erheblich ermittelten Auswirkungen des Vorhabens auf die Fauna, die Vegetation und biologische Vielfalt sind mit den gesetzlichen Anforderungen, die sich insbesondere aus den Vorschriften des Natur-, Landschafts- und Artenschutzes ergeben, nur unter Berücksichtigung von naturschutzfachlichen Vermeidungs- und Kompensationsmaßnahmen vereinbar. Das umfangreiche Maßnahmenregime (aus den Antragsunterlagen und aus den hier aufgeführten Nebenbestimmungen) ist geeignet, die Auswirkungen auf ein Minimum zu reduzieren. Verbleibende unvermeidbare Auswirkungen im Schutzgut, die trotz der Durchführung des vorgesehenen Maßnahmenregimes zu erhebliche Beeinträchtigungen im Sinne von § 15 Abs. 2 BNatSchG führen, werden im Rahmen die Eingriffsbilanz der Lebensraumfunktion (Anl. 11 dieses Beschlusses) kompensiert.

Ein Eingriff ist nach § 15 Abs. 2 S. 2 BNatSchG ausgeglichen, wenn und sobald die beeinträchtigten Funktionen des Naturhaushalts in gleichartiger Weise wiederhergestellt sind und das Landschaftsbild landschaftsgerecht wiederhergestellt oder neugestaltet ist.

Vorliegend werden keine neuen Flächen verbraucht, somit war lediglich der Wertverlust der Biotope zu kompensieren. Unter Einbeziehung aller eingereicherter Unterlagen und der Planänderungen konnte von der VT nachvollziehbar dargelegt werden, dass der durch das Vorhaben ausgelöste Eingriff in Natur und Landschaft im Rahmen der Eingriffsbilanzierung (Anl. 11, Eingriffsbilanz; dieses Beschlusses) umfassend und vollständig ermittelt und das entstandene Bilanzdefizit über das Ökokonto „Auberg“ des Regionalverbands Ruhr in Mülheim an der Ruhr ausgeglichen bzw. sogar überkompensiert ist.

In einem gesonderten AFB wurde eine Überprüfung des planfestgestellten Vorhabens hinsichtlich besonders geschützter Arten durchgeführt. Hierzu wurden Begehungen und Potenzialanalysen vorgenommen, wobei insbesondere Avifauna, Fledermäuse Amphibien, Libellen sowie Reptilien betrachtet wurden. Der AFB legt aus Sicht der PFBH überzeugend dar, dass es durch den ENB der Düker bei Einhaltung und Umsetzung der formulierten Maßnahmen zu keiner Verwirklichung der artenschutzrechtlichen Verbote des § 44 Abs.1 BNatSchG kommt (vgl. Abschn. B.V.6.5.1 dieses Beschlusses).

Eine artenschutzrechtliche Befreiungen gem. § 67 BNatSchG wurde wegen des aufgrund der Teilung des Vorhabens in zwei Bauphasen zwingend erforderlichen Gehölzeinschlags im März 2022 im Rahmen des Vorzeitigen Baubeginns gem. § 44c EnWG erforderlich und erteilt (vgl. Abschn. B.V.6.5.1.6 dieses Beschlusses).

Insgesamt ist eine maßgebliche Verschlechterung der Artenvielfalt sowie der derzeitigen Lebensraumsituation nicht zu erwarten. Es werden erhebliche Beeinträchtigungen der Teilschutzgüter festgestellt, denen jedoch durch Vermeidungs- bzw. Kompensationsmaßnahmen begegnet werden kann. Die Auswirkungen auf das Schutzgut Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt kann daher unter Anrechnung aller planfestgestellten Maßnahmen als nicht erheblich und kompensierbar eingestuft werden.

4.4. Schutzgut Boden

Im Sinne des § 2 des Bundes-Boden-Schutzgesetzes (BBodSchG) wird die obere Schicht der Erdkruste als Boden bezeichnet, sofern sie die nachfolgenden Bodenfunktionen erfüllt:

- sie Lebensgrundlage und Lebensraum für Menschen, Tiere, Pflanzen und Bodenorganismen ist,
- sie Bestandteil des Naturhaushalts, insbesondere mit seinen Wasser- und Nährstoffkreisläufen ist und

- sie Schutzwirkungen für das Grundwasser erfüllen kann.

Gem. § 2 Abs. 3 BBodSchG sind schädliche Bodenveränderungen Beeinträchtigungen der Bodenfunktionen, die geeignet sind, Gefahren, erhebliche Nachteile oder erhebliche Belästigungen für den Einzelnen oder die Allgemeinheit herbeizuführen.

Gem. § 1 Landesbodenschutzgesetz NRW (LBodSchG NRW) sind Böden besonders zu schützen, welche die natürlichen Bodenfunktionen und Archivfunktionen nach § 2 Abs. 2 des BBodSchG in besonderem Maß erfüllen.

Das BBodSchG fordert in § 7 unter anderem, dass diejenigen, die Auswirkungen auf Böden ausüben, verpflichtet sind, entsprechend Vorsorge gegen das Entstehen schädlicher Bodenveränderungen zu treffen. Beim Eintreten vorgenannter Bodenveränderungen besteht gem. § 4 Abs. 3 BBodSchG die Verpflichtung, den Boden so zu sanieren, dass dauerhaft keine Gefahren, erheblichen Nachteile oder erheblichen Belästigungen für den Einzelnen oder die Allgemeinheit entstehen.

Das Vorhaben ist mit den Belangen des Bodenschutzes vereinbar.

Die sich rechtlich ergebenden Schutzbedarfe werden durch die Umsetzung des vorliegenden Vorhabens ausreichend gewürdigt. Auch methodisch und inhaltlich sind die Untersuchungen, die Bewertungen sowie die Ergebnisse im Rahmen der UVP nicht zu beanstanden.

Die Datenrecherche, die Bestandsermittlung sowie die umfassende Abhandlung der Bodenbelange im FB Boden stellen eine ausreichende Grundlage für die Bestandsbewertung und die Konfliktermittlung und somit der Einschätzung der Erheblichkeit des Eingriffs dar.

Die Auswirkungen auf das Schutzgut Boden werden in der Anl. 13 dieses Beschlusses im Kap.6 des FB Bodenschutz ausführlich beschrieben und sind in den UVP Bericht (Anl. 11, Kap. 11 dieses Beschlusses) eingeflossen.

Erhebliche nachteilige Beeinträchtigungen der natürlichen Bodenfunktionen im Vorhabenbereich können durch das umfangreiche Maßnahmenregime, welches in der Ausführungsplanung detailliert fortgeschrieben wird, verhindert oder kompensiert werden. Die standortspezifische Verdichtungsempfindlichkeit wird hierbei besonders berücksichtigt wie auch die schutzwürdigen Böden mit besonderen Maßnahmen geschützt werden. Die Grundwasserhaltung erfolgt nur kurzzeitig und führt somit lediglich zu einer geringen Grundwasserbeeinflussung. Folglich können erhebliche nachteilige Auswirkungen auf die Reglerfunktion des Bodens für den Wasserhaushalt im Bereich von Böden mit hoher Funktionserfüllung ausgeschlossen werden. Grund dafür ist neben der geringen Auswirkung auch die schnelle Wiederherstellbarkeit des Ursprungszustandes. Auch erhebliche Beeinträchtigungen der vorhandenen Bodenstruktur und des Bodengefüges können unter Berücksichtigung des Maßnahmenregimes ausgeschlossen werden. Schädliche Bodenveränderungen durch Verdichtung können ebenso wie Schadstoffeinträge in den Boden durch geeignete Vermeidungsmaßnahmen vermieden werden. Das Biotopentwicklungspotenzial wird auch in den Bereichen außerhalb der bestehenden Überprägung nicht beeinträchtigt. Auch können bei Beachtung der Vorgaben des DVGW-Merkblattes G 451(M) Bodenschutz bei Planung und Errichtung von Gastransportleitungen dauerhafte Einschränkung der Bodenfunktionen der baubedingt und temporär genutzten landwirtschaftlichen Flächen ausgeschlossen werden.

Nach vollständiger Umsetzung der vorgesehenen Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen verbleiben demnach keine erheblichen nachteiligen Beeinträchtigungen des Bodens.

Eine schutzgutbezogene Eingriffsbilanzierung war nicht zu besorgen, da das planfestgestellte Vorhaben keinen Eingriff in unvorbelasteten Boden darstellt und auch die baubedingte temporäre Flächennutzung unter Beachtung des Maßnahmenregimes keine dauerhafte Einschränkung der Bodenfunktionen bewirken.

4.5. Schutzgut Wasser

Das Vorhaben ist mit den Belangen des Schutzgutes Wasser zu vereinbaren.

Die gesetzlichen Vorgaben für das Schutzgut Wasser lassen sich dem WHG, WRRL, dem LWG NRW sowie dem BNatSchG und dem LNatSchG NRW entnehmen.

Hinweise auf eine Gefährdung im Schutzgut Wasser liegen nicht vor, wie aus den nachfolgenden Unterkapiteln zu erkennen ist. Im Hinblick auf den Wasserschutz und den damit verknüpften Wirkpfaden lassen sich keine signifikanten Gefahren darstellen. Es ist festzustellen, dass sich die schon heute für das Schutzgut Wasser gegebenen Beeinträchtigungen (z.B. anthropogener Vorbelastung der Ruhr) vorhabenbedingt kaum verändern.

Dem Schutzgut Wasser kommt als einem wesentlichen Medium der Biosphäre sowie als existenzielle Lebensgrundlage des Menschen eine zentrale Bedeutung zu. Als abiotisches Element erfüllt es zahlreiche Funktionen im Naturhaushalt sowohl als Lebensraum für die biotische Umwelt wie auch als Regelungs- und Transportmedium für den Stoff- und Wasserkreislauf in diversen Ökosystemen.

Versickern Niederschläge oder teilweise auch Oberflächengewässer und treten diese nach Infiltration durch verschiedene Bodenzonen in die wassergesättigte Grundwasserzone ein, so entsteht Grundwasser. In Deutschland kommt dem Grundwasser eine große Bedeutung zu. Es stellt das wichtigste Reservoir für die Trinkwassergewinnung dar. Aus diesem Grunde ist es auf besondere Weise zu schützen.

Umweltqualitätsziele für dieses Schutzgut sind u.a. die Gewässer als Bestandteil des Naturhaushaltes und als Lebensraum für Tiere und Pflanzen zu schützen und zu pflegen, dessen nachhaltige Nutzbarkeit, die Retentions- und Regulationsfunktion, wie auch seine den Lebensraum bestimmende Funktion für Pflanzen und Tiere zu erhalten und die Gewässergüte zu verbessern und bei Beeinträchtigungen wiederherzustellen.

Die Umweltqualitätsziele für das Schutzgut Wasser werden insgesamt erreicht, siehe hierzu nachfolgende Kapitel. Auch im FB zur WRRL sowie in der wassertechnischen Unterlage (Anl. 13 und Anl. 7 dieses Beschlusses) wird dies nachvollziehbar dargestellt.

4.5.1 Wasserschutzgebiete gemäß § 51 WHG

Gebiete, die eine oder mehrere folgender Voraussetzungen erfüllen, werden als Wasserschutzgebiet (WSG) ausgewiesen:

- sie dienen zum Schutz der öffentlichen Wasserversorgung vor schädlichen Einwirkungen,
- sie reichern das Grundwasser an,
- sie dienen der Vermeidung des Abschwemmens von Schadstoffen in Gewässer,
- sie dienen der Vermeidung des schädlichen Abflusses von Niederschlagswasser und
- sie dienen der Sicherung der öffentlichen Wasserversorgung allgemein.

Das betroffene WSG „Essen-Kettwig vor der Brücke“ der SZ I ist durch eine Dichtwand vom umgebenden Grundwasserkörper abgegrenzt, womit ein Schutz vor Grundwasserabsenkung, verursacht durch die baubedingte Wasserhaltung, gegeben ist. Die geringe Absenkung von maximal ca. 0,23 m liegt deutlich innerhalb der zu erwartenden jährlichen Schwankung des Grundwasserstandes und führt somit auch nicht zu einer Beeinträchtigung.

Nachteilige erhebliche Beeinträchtigungen des WSG und damit einhergehende Verstöße gegen die Schutzgebietsverordnung können durch geeignete Vermeidungsmaßnahmen (vgl. Anl. 13, Anl. 11 Kap. 9.4 sowie Abschn. A.V.5 dieses Beschlusses) unterbunden werden.

4.5.2 Gesetzliche Überschwemmungsgebiete gemäß § 76 WHG

Das hochempfindliche ÜSG erfährt keine nachteiligen erheblichen Beeinträchtigungen durch das Vorhaben. Die VT hat bereits im Antrag besondere baubedingte Schutzmaßnahmen vorgesehen, so dass mögliche Beeinträchtigung des ÜSG i.V.m. den aufgetragenen Nebenbestimmungen vermieden werden konnten.

Um nachteilige erhebliche Beeinträchtigungen im ÜSG zu vermeiden, wurde das Vorhaben in zwei Bauabschnitte geteilt und der Baubeginn vorgezogen, sodass außerhalb der Wintermonate und der regenreichen Zeit gebaut werden wird.

Neue Hindernisse für den Hochwasserabfluss gibt es keine. Die Flächen für die Baustellenbereiche werden nur für kurze Zeit beansprucht. Zudem ist eine Bauzeit außerhalb der Hochwasserzeit vorgesehen. Sich evtl. ergebende nachteilige Umweltauswirkungen können durch die unter Kap. A.V aufgeführten Nebenbestimmungen, wie auch die im Antrag bereits vorgesehenen geeigneten Maßnahmen verhindert oder vermieden werden.

Der Hochwasserschutzbelang wird entsprechend berücksichtigt; erhebliche Beeinträchtigungen sind keine zu verzeichnen.

4.5.3 Oberflächenwasserkörper

Unter Berücksichtigung des Maßnahmenregimes (dargestellte Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen in den Antragsunterlagen wie auch in den aufgegebenen Nebenbestimmungen im Abschn. A.V dieses Beschlusses) sind die zu erwartenden Auswirkungen auf die Oberflächengewässer und das Grundwasser wie folgt zu bewerten:

In der Ruhr als Gewässer erster Ordnung und berichtspflichtiges Oberflächengewässer im Sinne der WRRL im Vorhaben-Bereich definiert als ein „erheblich veränderter“ und nur bedingt naturnaher Tieflandfluss - da anth-

ropogen vorgeprägt - kommt es baubedingt bei Einhaltung des umfangreichen Maßnahmen-Regimes zu keinen nachteiligen erheblichen Beeinträchtigungen der Uferzonen oder des Gewässerbettes der Ruhr oder anderer Oberflächengewässer.

Negative Auswirkungen auf die Gewässergüte und den Wasserhaushalt können auf Grund der vorgesehenen Maßnahmen auch ausgeschlossen werden.

Alle Eingriffe in die Uferzonen und das Gewässerbett können kompensiert werden.

4.5.4 Grundwasser

Erhebliche Beeinträchtigungen des mit mittel bis hoch eingestuft Grundwasserkörpers sind im Hinblick auf die geringen temporären baubedingten Auswirkungen i.V.m. dem vorgesehenen Maßnahmenregime nicht zu erwarten.

Aufgrund der kurzzeitigen Wasserhaltung und der geringen zu erwartenden Wasserhaltungsmengen, kann eine Änderung der Wasserführung im Grundwasserkörper ausgeschlossen werden. Durch die zeitlich und räumlich begrenzte Grundwasserabsenkung und den räumlich begrenzten Absenkungstrichter sind die Auswirkungen nicht relevant. Auch kann einerseits eine negative Änderung des mengenmäßigen Zustands des Grundwasserkörpers wie auch andererseits ein nachweisbarer Einfluss auf die in Verbindung stehende Ruhr ausgeschlossen werden. Erhebliche baubedingte Beeinträchtigungen der Grundwasserqualität aufgrund von wassergefährdenden Stoffen können unter Beachtung geltender technischer Vorschriften ebenfalls ausgeschlossen werden. Es sind im Weiteren keine nachhaltigen Veränderungen der Grundwasserverhältnisse durch Grundwasserstau oder Veränderungen der Strömungsverhältnisse zu erwarten.

Hinsichtlich der Grundwassergefährdung wird somit keine Erheblichkeit festgestellt.

4.6. Schutzgut Klima

Das Vorhaben ist mit den Belangen des Schutzgutes Klima zu vereinbaren. Die Ziele des am 24. Juni 2021 vom Bundestag beschlossenen Bundes-Klimaschutzgesetz werden eingehalten.

Gem. der UVP Änderungsrichtlinie 2014/52/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 16. April 2014 gilt für das Schutzgut Klima grundsätzlich, dass nicht nur die unmittelbaren, sondern auch die mittelbaren Auswirkungen eines Vorhabens in der UVP zu betrachten sind. Demnach sind nicht nur Auswirkungen, die ausschließlich vom Vorhaben verursacht werden Gegenstand, sondern auch solche, die sich aus dem Zusammenwirken des Vorhabens mit äußeren Umständen ergeben. So werden regelmäßig Naturereignisse wie Hochwasser und Sturm wie auch mögliche globale Klimaveränderungen bei der Beurteilung der Umweltauswirkungen eines Vorhabens berücksichtigt, sofern diese eine Relevanz besitzen.

Diesen Vorgaben entspricht die UVP für das hier planfestgestellte Vorhaben.

Das Vorhaben leistet keinen erheblichen Beitrag zur Klimaverschlechterung.

Relevante Auswirkungen, die eine Anfälligkeit des Vorhabens für die Risiken schwerer Unfälle oder Katastrophen begründen lassen, waren nicht zu erkennen (vgl. Abschn. B.IV.3.2 dieses Beschlusses) und somit auch nicht weiter zu berücksichtigen. Auch lassen sich keine weiteren möglichen Risiken im Rahmen der Wechselwirkungen für die zu betrachtenden Schutzgüter durch schwere Unfälle oder Katastrophen ermitteln.

Baubedingte Konflikte durch Treibhausgasemissionen konnten aufgrund der kurzzeitigen Bauphase nicht ermittelt werden. Baubedingt kommt es zwar durch den Einsatz von Baumaschinen und Fahrzeugen zu einer temporär erhöhten Schadstoffbelastung in der Luft durch den Ausstoß von Verbrennungsmotoren. Eine erhebliche Belastung der lokalen Luftqualität oder

des Klimas kann aber aufgrund der kurzen Bauphase ausgeschlossen werden.

Auch konnte weder eine Erheblichkeit hinsichtlich der Anfälligkeit des Vorhabens gegenüber den Folgen des Klimawandels durch erhöhte Hochwassergefahr noch durch Unfälle einer benachbarten Anlage ermittelt werden. Zwar liegt das Vorhaben im ÜSG, anlagebedingte Beeinträchtigungen konnten jedoch nicht ermittelt werden, da das Vorhaben unterirdisch verlegt wird. Baubedingt kommt es auch nicht zu erheblichen Auswirkungen, da die Bodenmieten, die eine Störung des Wasserabflusses bewirken könnten, parallel der Abflussrichtung angelegt werden und zudem während des Hochwassers die Baustelle komplett geräumt werden muss. Eine Anfälligkeit des Vorhabens gegenüber den Folgen des Klimawandels zeichnet sich nicht ab. Andere Anlagen, deren Unfälle für das Vorhaben relevant wären, finden sich nicht in der Nähe.

Unter Berücksichtigung der Intensität, Dauer und Ausdehnung des Eingriffs sind die Auswirkungen des Vorhabens auf das Schutzgut Klima grundsätzlich für das Klein-, wie auch das Großklima als gering bis nicht vorhanden anzusehen.

Somit können erhebliche Beeinträchtigungen auf das Schutzgut Klima ausgeschlossen werden, da die Eingriffe, die durch das Vorhaben verursacht werden, ausschließlich temporär und in geringem Ausmaß erfolgen und zu keinen Beeinträchtigungen im Schutzgut Klima führen.

4.7. Schutzgut Landschaft und Landschaftsbild

Das Vorhaben ist mit den Belangen des Schutzgutes Landschaft und Landschaftsbild zu vereinbaren.

Die aufgrund der hohen Empfindlichkeit des Landschaftsbildes und insbesondere der Erholung im direkten lokalen Umfeld des Vorhabens ermittelten

erheblichen baubedingten umweltrelevanten Auswirkungen auf das Schutzgut können durch das vorgesehene Maßnahmenkonzept vermieden und folglich ausgeschlossen werden.

Eingriffe, die durch das Vorhaben verursacht werden, konnten als ausschließlich baubedingt und temporär ermittelt werden. Negative anlage- und betriebsbedingte Auswirkungen sind durch die unterirdische Verlegung und das damit verbundene Ausbleiben visueller Beeinträchtigungen nicht zu erwarten.

Landschaftsbildprägende Elemente werden dauerhaft weder beeinträchtigt noch beseitigt. Auch sind Wert- und Funktionselemente besonderer Bedeutung nicht betroffen. Bildgebende Gehölze, wie z.B. die Eiche, werden nach Bauende wieder ersetzt.

Durch den Rückbau der Schieberstation von LNr. 13/4 werden rund 135 m² entsiegelt, was zur Verbesserung des Landschaftsbildes und des Mikroklimas in diesem Erholungsraum beiträgt.

Für die Arbeitsflächen werden vor allem Ackerflächen sowie ein Stück einer Wiese beansprucht und nach Abschluss der Bauphase wiederhergestellt. Die Beeinträchtigung des Radverkehrs durch die temporäre Sperrung des Radweges wird durch eine zeitweise Umleitung minimiert. Auch die eintägige Sperrung der Ruhr hat keine hohe Auswirkung, da zu diesem Zeitpunkt das Schiff, die „Baldeney“, in der Winterpause ist.

Insgesamt ist festzustellen, dass die beschriebenen Beeinträchtigungen mit landschaftsgestalterischen Maßnahmen (die über das Schutzgut Pflanzen in Form der Wiederherstellung von Landschaftselementen erfolgen) wieder kompensiert werden können und somit nicht zu erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen führen. Die Verluste der Landschaftsstrukturen im Bereich des anbau- und gehölzfrei zu haltenden Schutzstreifens sind gering, da es sich hier nur um kurze Anschlussleitungen der Düker an die Vor-

handene EGL handelt und können über die Ausgleichsmaßnahme im Ökoko-
konto „Auberg“ (Ökokontofläche M44) in Mülheim an der Ruhr ausgeglichen
werden.

Unter Berücksichtigung der Vermeidungs- und Verminderungsmaßnahmen
sowie der Ausgleichsmaßnahme, ruft das Vorhaben im Schutzgut Land-
schaft i.V.m. den hier aufgegebenen Nebenbestimmungen schließlich keine
erheblichen oder nachteiligen Umweltauswirkungen hervor. Somit wird si-
chergestellt, dass die Belange des Schutzgutes Landschaft ausreichend
berücksichtigt werden.

4.8. Schutzgut Fläche

Das Vorhaben ist mit den Belangen des Schutzgutes Fläche zu vereinba-
ren.

Erhebliche Beeinträchtigungen auf das Schutzgut Fläche sind nicht zu er-
warten. Die durch das Vorhaben verursachten Eingriffe sind überwiegend
temporärer Natur. Auch wird durch die Änderung der Bauweise (Errichtung
der Baugruben an beiden Uferseiten in geböschter Bauweise) nur ein tem-
porärer Flächenbedarf durch die größeren Aushubmengen und somit keine
erheblichen Beeinträchtigungen verursacht. Während der Bautätigkeiten
werden Baustelleneinrichtungsflächen von insgesamt ca. 17.000 m² bean-
sprucht. Die Beanspruchung erfolgt dabei zeitlich begrenzt während der
Bautätigkeiten und wird nach Abschluss der Arbeiten vollständig rekultiviert.
Unter Berücksichtigung der Intensität, Dauer und Ausdehnung des Eingriffs
und der Vermeidungs- bzw. Verminderungsmaßnahmen sind die Auswir-
kungen des Vorhabens auf das Schutzgut Fläche grundsätzlich als gering
anzusehen, zumal auch die entsiegelten Flächen der abzubauenen Schie-
ber anzurechnen sind.

4.9. Schutzgut Kultur- und sonstige Sachgüter

Das Vorhaben ist mit dem hier zu berücksichtigen Schutzbelang vereinbar.

Die Bestandserfassung und die Empfindlichkeitsbewertung des vorliegenden Schutzgutes wurden nachvollziehbar durchgeführt. Damit wurden alle Bereiche, die durch eine baubedingte Flächeninanspruchnahme berührt sein können, sicher erfasst.

Aufgrund von fehlender Beeinträchtigungen dieses Schutzbelanges ist das Vorhaben insgesamt mit den hier anzuwendenden Vorschriften vereinbar, erhebliche, nachteilige Umweltauswirkungen gehen vom Vorhaben nicht aus.

5. Zusammenfassung

Mit dem Vorhaben sind negative Umweltauswirkungen unterschiedlichen Umfangs auf die verschiedenen Schutzgüter und deren Wechselwirkungen verbunden.

Gem. UVPG haben die Antragsunterlagen eine Beschreibung der zu erwartenden erheblichen, nachteiligen Auswirkungen des Vorhabens auf die Umwelt zu enthalten. Sie müssen u.a. unter Berücksichtigung des allgemeinen Kenntnisstandes und der allgemein anerkannten Prüfungsmethoden erstellt werden (§ 16 UVPG). Diese Vorgaben sind vorliegend eingehalten.

Die von der VT eingesetzten Untersuchungs- und Bewertungsmethoden sind sachgerecht und führen zu plausiblen Ergebnissen. Das gilt auch für den Untersuchungsraum, die Auswahl der Untersuchungsgegenstände und die Erhebungstiefe. Der vorliegende UVP-Bericht ermittelt für das Vorhaben die raumbedeutsamen Auswirkungen auf die Schutzgüter Bevölkerung und menschliche Gesundheit, Tiere, Pflanzen sowie biologische Vielfalt, Boden, Wasser, Landschaft, Kulturgüter und sonstige Sachgüter und ihre Wechselwirkungen nach § 2 UVPG. Eine Ermittlung der Auswirkungen auf die Schutzgüter Fläche und Klima war nicht zu besorgen. Die einzelnen Schutzgüter wurden gebührend behandelt und gewürdigt, relevante Lücken oder rechnerische, insbesondere methodische Fehler waren im Ergebnis nicht zu erkennen bzw. wurden im Laufe des Verfahrens behoben (siehe Be-

standsbewertung Biotope). Die Schutzgüter wurden hinsichtlich ihrer Vorbelastung, Bedeutung und Empfindlichkeit ausreichend und zutreffend erfasst und bewertet. Auch die unmittelbaren und mittelbaren Auswirkungen des Vorhabens auf die relevanten Schutzgüter wurden nachvollziehbar ermittelt, beschrieben und bewertet. Die im Laufe des Verfahrens eingereichten Planänderungen wurden in die vorgenannten Ermittlungen einbezogen. Die mit dem Vorhaben verbundenen negativen Auswirkungen werden durch das vorgesehene und planfestgestellte Regime an Vermeidungs-, Minimierungs- und Schutzmaßnahmen und die landschaftspflegerischen Begleitmaßnahmen auf ein unerhebliches Maß begrenzt. Insgesamt kann auch unter Berücksichtigung von Wechselwirkungen bei keinem der genannten Schutzgüter eine mit dem Umweltrecht unvereinbare Beeinträchtigung festgestellt werden.

Gem. § 25 Abs. 3 UVPG darf die PFBH das Vorhaben nur zulassen, wenn die zusammenfassende Darstellung und die begründete Bewertung nach Einschätzung der zuständigen Behörde noch hinreichend aktuell sind. Diese Prüfung hat die PFBH durchgeführt und festgestellt, dass dies im vorliegenden Fall der Tatsache entspricht.

Unter Berücksichtigung der zumeist zeitlich begrenzten Dauer und der Ausgleichsfähigkeit der zu erwartenden Auswirkungen, der Vorbelastungen im Untersuchungsraum sowie der in den Planunterlagen und in den Nebenbestimmungen dieses Beschlusses festgelegten Vermeidungs- und Verminderungsmaßnahmen sowie der Ausgleichsmaßnahme über das Ökokonto „Auberg“ des Regionalverbands Ruhr (RVR) in Mülheim an der Ruhr ergibt die Gesamtbewertung aller Auswirkungen, dass die Beeinträchtigungen durch das Vorhaben auf die genannten Schutzgüter unerheblich sind.

V. Materiell-rechtliche Bewertung

1. Planrechtfertigung

Das vorliegende Vorhaben erfüllt das fachplanungsrechtliche Erfordernis der Planrechtfertigung.

Die Planrechtfertigung ist ein ungeschriebenes Erfordernis jeder Fachplanung und eine Ausprägung des Prinzips der Verhältnismäßigkeit staatlichen Handelns, das mit Eingriffen in private Rechte verbunden ist. Das Erfordernis ist erfüllt, wenn für das beabsichtigte Vorhaben gemessen an den Zielsetzungen des jeweiligen Fachplanungsgesetzes ein Bedarf besteht, die geplante Maßnahme unter diesem Blickwinkel also erforderlich ist. Das ist nicht erst bei Unausweichlichkeit des Vorhabens der Fall, sondern wenn es vernünftigerweise geboten ist (BVerwG, Urt. v. 07.07.1978, 4 C 79/76, BVerwG, 56, S. 110; BVerwG, Urt. v. 05.12.1986, 4 C 13/85, BVerwGE 75, S. 214, und BVerwG, Urt. v. 08.07.1998, 11 A 53/97; BVerwGE 107, S. 142; BVerwG, Urt. v. 26.04.2007, 4 C 12.05, BVerwGE 128, 358). Für das Vorhaben muss somit ein konkreter, nachvollziehbarer Bedarf bestehen, ohne dass technische Alternativen der Bedarfsdeckung, die das Leitungsvorhaben erübrigen oder auch reduzieren könnten, vorhanden sind. Außerdem darf die Realisierbarkeit des Vorhabens auf Dauer nicht ausgeschlossen sein. Maßgeblicher Zeitpunkt für die Beurteilung der Frage, ob das Erfordernis der Planrechtfertigung gegeben ist, ist der Zeitpunkt der Behördenentscheidung und somit der Zeitpunkt, an dem der Planfeststellungsbeschluss erlassen wird.

Für bestimmte Energieleitungsvorhaben stellt der Gesetzgeber, z. B. in § 1 des Gesetzes zum Ausbau von Energieleitungen (Energieleitungsausbau-gesetz– EnLAG) i. V. m. § 1 EnWG, die energiewirtschaftliche Notwendigkeit dieser Vorhaben fest. Diese Regelungen sind für die PFBH verbindlich, sodass jedenfalls im Anwendungsbereich des § 1 EnLAG eine Bedarfsprüfung der Behörde entbehrlich ist.

Um einen derartigen Fall der gesetzlichen Bedarfsplanung handelt es sich vorliegend allerdings nicht, sodass eine an den Grundsätzen des § 1 EnWG ausgerichtete Bedarfsprüfung von der PFBH erforderlich ist. Nach § 1 Abs. 1 EnWG soll die Energieversorgung mittels Gas und Elektrizität möglichst sicher, preisgünstig, verbraucherfreundlich, effizient, umweltverträglich und leitungsgebunden sein und zunehmend auf erneuerbaren Energien beruhen. Weiterer Zweck des EnWG ist nach § 1 Abs. 2 EnWG die Regulierung des Gasversorgungsnetzes zur Sicherstellung eines wirksamen und unverfälschten Wettbewerbs bei der Gasversorgung und der Sicherung eines langfristig angelegten leistungsfähigen und zuverlässigen Betriebs von Energieversorgungsnetzen. Nach § 1 Abs. 3 EnWG bezweckt das EnWG zudem die Umsetzung und Durchführung des Europäischen Gemeinschaftsrechts auf dem Gebiet der leitungsgebundenen Energieversorgung. Auch § 11 Abs. 1 EnWG enthält die Verpflichtung der Betreiber von Energieversorgungsnetzen, diese u. a. bedarfsgerecht zu optimieren.

Die PFBH hat die Planung der VT dahingehend geprüft, ob sie den genannten Grundsätzen des EnWG entspricht und ob ein energiewirtschaftlicher Bedarf für den Bau der Versorgungsleitung zu bejahen ist. Dies ist der Fall. Die derzeit existierenden Düker weisen ein Alter von über 60 bzw. 50 Jahren auf (Baujahre 1954 und 1964) und bedürfen der Erneuerung, bei der die Gasleitung in den neuesten Stand der Technik versetzt wird. Zum damaligen Stand der Technik wurden Kondensatabschneider im Dükerbereich (sogenannte Wassertöpfe) an den Leitungen im Düker verbaut, welche nicht mehr dem heutigen Stand der Technik entsprechen. Ein Austausch kann durch die mangelnde Zugänglichkeit und die Lage im Gewässer nicht erfolgen. Bei dem fortgesetzten Betrieb ohne einen Austausch der Leitungen könnte es zukünftig zu möglichen Undichtigkeiten der Entleerungsleitungen der Kondensatabschneider kommen, was mit Gefährdungen der Leitung und der diese querenden Ruhr verbunden wäre.

Das planfestgestellte Vorhaben ist demnach gemessen an den Zielen des EnWG erforderlich. Die Planrechtfertigung des Vorhabens ist somit gegeben.

2. Planungsleitsätze

Die gegenständliche Planung verstößt nicht gegen sogenannte Planungsleitsätze. Darunter werden durch materiell-rechtliche Vorschriften normierte zwingend zu beachtende Ge- oder Verbote verstanden, die nicht im Wege der Abwägung überwunden werden können.

Soweit sie in dem einschlägigen Fachplanungsgesetz, vorliegend dem EnWG, enthalten sind, werden sie als interne Planungsleitsätze, und soweit sie sich aus anderen Gesetzen ergeben, als externe Planungsleitsätze bezeichnet. Ein interner Planungsleitsatz ist z. B. § 49 EnWG, wonach Energieanlagen so zu errichten und zu betreiben sind, dass die technische Sicherheit gewährleistet ist. Externe Planungsleitsätze betreffen zum Beispiel die Regelungen des Naturschutzrechts (z.B. Artenschutz, Habitat-schutz, Eingriffsregelung), das Wasserrecht oder das Recht der Raumordnung.

Die Planung der VT einschließlich der landschaftspflegerischen Begleitmaßnahmen beachtet diese Planungsleitsätze vollumfänglich. Im Einzelnen wird auf die jeweiligen Ausführungen zu den relevanten Belangen und Vorschriften im Rahmen dieses Beschlusses verwiesen.

3. Technische Ausführung und Sicherheit der Leitung

Die technische Sicherheit des Vorhabens ist unter Berücksichtigung der allgemeinen Anforderungen an Gashochdruckleitungen (die wie vorliegend für einen maximal zulässigen Betriebsdruck von mehr als 16 bar ausgelegt sind) sowie der Auflagen aus diesem Planfeststellungsbeschluss, gewährleistet.

Allgemein sind die die Anforderungen der technischen Sicherheit in § 49 EnWG niedergelegt. Ergänzung finden diese Anforderungen durch die auf der Grundlage von § 49 Abs. 4 EnWG erlassene Verordnung über Gashochdruckleitungen (GasHDrLtgV) und zusätzlich durch das Regelwerk des Deutschen Vereins des Gas- und Wasserfachs e.V. (DVGW).

Hiernach sind gem. § 49 Abs. 1 EnWG Energieanlagen so zu errichten und zu betreiben, dass die technische Sicherheit gewährleistet ist. Vorbehaltlich sonstiger Rechtsvorschriften sind die allgemein anerkannten Regeln der Technik zu beachten. Für Erdgasleitungen wird die Einhaltung der allgemein anerkannten Regeln der Technik nach § 49 Abs. 2 S. 1 Nr. 2 EnWG vermutet, wenn die Technischen Regeln der Deutschen Vereinigung des Gas- und Wasserfaches e.V. (TR-DVGW) eingehalten werden.

Gem. § 2 Abs. 1 GasHDrLtgV sind Gashochdruckleitungen nach dem Stand der Technik so zu errichten und zu betreiben, dass die Sicherheit der Umgebung nicht beeinträchtigt wird und schädliche Einwirkungen auf den Menschen und die Umwelt vermieden werden.

Die erforderliche Gewährleistung ist jedenfalls gegeben, wenn Schäden für Personen und Sachen mit einer hinreichenden Wahrscheinlichkeit nicht eintreten werden. Damit wird keine faktisch unmögliche völlige Risikolosigkeit, sondern eine nach sachlichen Vertretbarkeits- bzw. Zumutbarkeitskriterien hinreichende Gefahrminimierung vorausgesetzt, der eine Abwägung von potentielltem Schadensumfang, Eintrittswahrscheinlichkeit und Risikominimierungsaufwand zugrunde liegt. Je größer der drohende Schaden ist, desto weiter muss nach den allgemeinen Grundsätzen des Gefahrenvorsorgerechts die Wahrscheinlichkeit des Gefahreintritts gesenkt werden. Dieser Zusammenhang zwischen Größe des Schadensrisikos und den Anforderungen an Vorsorgemaßnahmen ist in dem technischen Regelwerk, auf das § 49 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 EnWG Bezug nimmt und auf das auch § 2 Abs. 2 Satz 1 GasHDrLtgV verweist, in vielfältiger Weise berücksichtigt

(OVG NRW Beschl. v. 12.09.2019, 21 B 295/19.AK; OVG NRW Urt. v. 04.09.2017, 11 D 14/14.AK, m. w. N.).

Das OVG NRW hat mit Urteil vom 04.09.2017 das deutsche Regelungskonzept zur Gewährleistung der Sicherheit von Gashochdruckleitungen als ausreichend bestätigt. Insbesondere hält das Gericht die Einhaltung von Mindestabständen zu bebauten Gebieten nicht für erforderlich, um die Sicherheit und den Schutz von Menschen und Umwelt zu gewährleisten. Das DVGW-Regelwerk verfolgt mit Rücksicht auf die Besonderheiten von der öffentlichen Versorgung mit Gas dienenden Gashochdruckleitungen, mit denen im dicht besiedelten Bundesgebiet zwangsläufig Siedlungsgebiete durchquert oder zumindest gestreift werden müssen, ein primär auf die Sicherheit der Anlage selbst ausgerichtetes Sicherheitskonzept. Das Regelwerk ist primär darauf ausgerichtet, schwerwiegende Gefahren erst gar nicht entstehen zu lassen, die von dem transportierten Stoff ausgehen können, wenn dieser freigesetzt wird, in Brand gerät oder explodiert. Das Sicherheitskonzept des Gasbranchenverbandes setzt an der Gasleitung selbst an, in dem es Regeln vorsieht, die eine hohe technische Sicherheitsausstattung der Leitung selbst gewährleisten und die Leitung vor Einwirkungen Dritter wirksam schützen. Dieses Konzept findet seine Bestätigung in § 3 Abs. 1 GasHDrLtgV, der Anforderungen an die Beschaffenheit von Gashochdruckleitungen aufstellt, in § 3 Abs. 2 GasHDrLtgV, wonach zwingend ein Schutzstreifen einzurichten ist sowie in § 3 Abs. 3 GasHDrLtgV, der einen Schutz der Leitung gegen äußere Einwirkungen fordert. Anstelle von Abständen zu schutzwürdigen Objekten baut das Sicherheitskonzept schwerpunktmäßig auf einem Primärschutz der Anlage auf. Die Leitung muss selbst so sicher gebaut werden, dass es bei ihrem Betrieb nach Maßgabe der vorhandenen technischen Erkenntnisse mit hinreichender Wahrscheinlichkeit schon gar nicht zu Unfällen oder Gefahren kommen kann. Geringe oder fehlende Abstände zu Schutzobjekten werden durch eine Erhöhung der Sicherheitsmaßnahmen kompensiert. Zu diesen Sicherheitsmaßnahmen zählen insbesondere die Überdeckung der Gasleitung, die

Werkstoffauswahl für Rohre und die Rohrleitungsteile mit einem einheitlichen Sicherheitsbeiwert von 1,6, der passive und aktive Korrosionsschutz, die hydrostatischen Stress- und Dichtigkeitsprüfungen nach Errichtung der Leitung, der Einbau von Absperrarmaturen, die zerstörungsfreie Prüfung aller Schweißnähte, die permanente Messung und Überwachung des Betriebsdrucks, die deutliche Kennzeichnung des Trassenverlaufs durch Schilder und die Leitungsüberwachung durch Begehen, Befahren oder Überfliegen der Leitungstrasse sowie die Gewährleistung eines Systems zum Erhalt von Informationen über Bau- und Planungsaktivitäten Dritter, die Auswirkungen auf die Gashochdruckleitung haben können. Besondere Bedeutung kommt ferner dem Schutzstreifen zu, der von § 3 Abs. 2 Satz 1 GasHDrLtgV ausdrücklich vorgeschrieben wird. Dieser ist von Gebäuden und sonstigen baulichen Vorhaben sowie sämtlichen Einwirkungen freizuhalten, die Auswirkungen auf den Bestand oder den Betrieb der EGL haben können (vgl. OVG NRW Urt. v. 04.09.2017, 11 D 14/14.AK, Rn. 123-128, juris).

Das Regelwerk des Deutschen Vereins des Gas- und Wasserfachs e.V., welches von verschiedenen Technischen Komitees regelmäßig überprüft und bei Bedarf dem Stand der Technik angepasst wird, wird von der VT eingehalten. Die Errichtung der Leitung entspricht daher in jeder Hinsicht dem Stand der Technik. Fortschrittlichere Verfahren, Einrichtungen und Betriebsweisen, die nach Auffassung führender Fachleute besser gewährleisten, dass die Sicherheit der Umgebung nicht beeinträchtigt wird und schädliche Einwirkungen auf den Menschen und die Umwelt vermieden werden und die im Betrieb bereits erprobt wurden (vgl. § 2 Abs. 2 Satz 2 GasHDrLtgV), gibt es erkennbar nicht. Die VT befolgt die dargelegten und insbesondere in § 2 und § 3 GasHDrLtgV geforderten Sicherheitsanforderungen in vollem Umfang. Dies hat sie in den planfestgestellten Antragsunterlagen, insbesondere dem Abschnitt 6 des Erläuterungsberichts dargestellt und dies wird ihr entsprechend den Bestimmungen dieses Beschlusses auch verbindlich auferlegt. Die Einhaltung der sicherheitstechnischen Belange

und Anforderungen des Regelwerks bei den Plan- und Bauunterlagen wird mit der gutachterlichen Äußerung eines Sachverständigen gem. § 5 GasHDrLtGv dokumentiert.

Durch die Verpflichtung zur Einhaltung der GasHDrLtGv und des DVGW Regelwerkes sowie der darüber hinaus festgesetzten Nebenbestimmungen als maßgeblichen Stand der Technik, greift die gesetzliche Vermutungswirkung aus § 49 Abs. 1 u. Abs. 2 S. 1 Nr. 2 EnWG i. V. m. § 2 Abs. 1 u. 2 GasHDrLtGv. Die Sicherheitsanforderungen werden somit erfüllt und die technische Sicherheit der Leitung ist gewährleistet.

4. Raumordnung, Landes- und Regionalplanung

Das Vorhaben entspricht den Zielen, Grundsätzen und sonstigen Erfordernissen der Raumordnung bzw. der Landesplanung und der Regionalplanung.

Gem. § 4 Abs. 1 S. 1 Nr. 3 ROG i.V.m. § 3 Abs. 1 Nr. 2 - 4 ROG sind bei Entscheidungen öffentlicher Stellen über die Zulässigkeit raumbedeutsamer Planungen und Maßnahmen von Personen des Privatrechts, die der Planfeststellung bedürfen, die Ziele der Raumordnung zu beachten und die Grundsätze und sonstigen Erfordernisse der Raumordnung zu berücksichtigen.

Das Vorhaben tangiert lediglich einen kleinen Uferbereich an der Ruhr. Es kann daher ausgeschlossen werden, dass das planfestgestellte Vorhaben die im LEP NRW wie auch im RFNP der Planungsgemeinschaft Städteregion Ruhr enthaltenen Planungen weder erheblich noch nachhaltig beeinträchtigen oder verhindern wird.

Auch der RVR hat keine durch das Vorhaben aufgeworfenen raumordnerischen Probleme erkennen können und dementsprechend auf die Durchführung eines Raumordnungsverfahrens verzichtet.

5. Abwägung

Bei der Planfeststellung sind gem. § 43 Absatz 3 EnWG die von dem Vorhaben berührten öffentlichen und privaten Belange abzuwägen. Damit wird auf das allgemeine planungsrechtliche Abwägungsgebot Bezug genommen, das nicht nur einfachgesetzlich normiert ist, sondern dem als Grundsatz rechtsstaatlicher Planung über Art. 20 Abs. 3 GG auch Verfassungsrang zukommt. Dieses Abwägungsgebot umfasst sowohl den Abwägungsvorgang als auch das Abwägungsergebnis.

Das Abwägungsgebot setzt der planerischen Gestaltungsfreiheit zugleich Grenzen, indem es die rechtlichen Anforderungen an die Abwägungsentscheidung festlegt. Erforderlich ist hiernach insbesondere, dass erstens überhaupt eine Abwägung stattfindet, dass zweitens in die Abwägung alle relevanten öffentlichen und privaten Belange eingestellt werden, die nach Lage der Dinge einzustellen sind und dass drittens weder die Bedeutung der betroffenen öffentlichen und privaten Belange verkannt noch der Ausgleich zwischen ihnen in einer Weise vorgenommen wird, die zu einer objektiven Gewichtigkeit einzelner Belange außer Verhältnis steht. Dieser so gezogene Rahmen wird von der PFBH nicht verletzt, wenn sie sich in der Kollision zwischen verschiedenen Belangen für die Bevorzugung des einen und damit notwendigerweise für die Zurückstellung eines anderen entscheidet (BVerwG, Urt. v. 06.04.2017, 4 A 2/16, 4 A 3/16, 4 A 4/16, 4 A 5/16, 4 A 6/16, Rn. 59, juris; v. 06.04.2017, 4 A 16/16, Rn. 106, juris).

Soweit das planungsrechtliche Abwägungsgebot verlangt, dass die nach Lage der Dinge zu berücksichtigenden Belange zu ermitteln und in die Abwägung einzustellen sind, setzt dies voraus, dass die Ermittlung des Abwägungsmaterials jeweils so konkret zu erfolgen hat, dass eine sachgerechte Entscheidung möglich ist. Die Zusammenstellung des Abwägungsmaterials geschieht mithin im Hinblick auf die zu treffende Entscheidung ziel- und ergebnisorientiert.

Das Abwägungsgebot verlangt ferner, dass ein bewertender Ausgleich zwischen den von der Planung berührten öffentlichen und privaten Interessen sowohl untereinander, als auch gegeneinander stattfindet. Dieser bewertende Ausgleich schließt die Prüfung ein, ob sich das planerische Ziel mit geringerer Eingriffsintensität auf andere Weise erreichen lässt. Die PFBH hat dabei immer die Grenzen ihrer planerischen Gestaltungsfreiheit zu beachten und das ihr zukommende Planungsermessen abwägungsfehlerfrei auszuüben.

Nach Auffassung der PFBH ist eine derartige Entscheidung auf der Grundlage der Planunterlagen, der durchgeführten UVP (siehe B.IV), den Ergebnissen des Anhörungsverfahrens und den Erwidern der VT unter Berücksichtigung der mit der Planung verfolgten Ziele mit der gebotenen Schärfe und Untersuchungstiefe möglich und erfolgt. Im Einzelnen wird hierzu auf die folgenden Ausführungen verwiesen.

Neben den Planungsleitsätzen hat die PFBH Zielvorgaben der weiteren gesetzlichen Regelungen zu berücksichtigen. Diese haben nicht die gleiche Wirkung wie die Planungsleitsätze. Vielmehr können diese im Konflikt mit anderen Zielen als Ergebnis der Abwägung hinter diesen zurücktreten. Kennzeichnend sind hierfür Regelungen mit Optimierungsgebot wie z. B. das in den §§ 13 Satz 2, 15 Abs. 1 BNatSchG enthaltene Minimierungsgebot für Eingriffe, die zu unvermeidbaren Beeinträchtigungen führen; derartige Regelungen fordern eine (nur) möglichst weitgehende Beachtung bestimmter Belange.

Bei der Abwägung der verschiedenen Belange ist in angemessener Weise alles eingestellt worden, was nach Lage der Dinge erkennbar und aufgrund der konkreten Planungssituation relevant war. Die PFBH hat nach ihrer Auffassung all die Dinge, die im vorliegenden Verfahren entscheidungserheblich und bedeutsam waren, aufgeklärt und auch bei der Variantenabwägung berücksichtigt (siehe Abschnitt B.V.6.1). Einbezogen in die Abwägung wur-

den zudem die privaten Belange, die aus der Nutzung von privaten Grundstücksflächen resultieren sowie die durch die Baumaßnahme notwendigen temporären Belastungen, wie z. B. vorübergehende Grundstücksinanspruchnahmen und Baulärm.

Im Folgenden wird die Abwägungsentscheidung der PFBH einschließlich der Prüfung der Planungsvarianten sowie der Prüfung und Abwägung der betroffenen öffentlichen und privaten Belange dargestellt.

6. Materielle Prüfung einzelner Planungsleitsätze und abwägungsrelevanter Belange

6.1. Planungsvarianten und technische Alternativen

6.1.1 Rechtliche Anforderungen

Das Abwägungsgebot verlangt, dass

- überhaupt eine Abwägung stattfindet,
- in die Abwägung alle Belange eingestellt werden, die nach Lage der Dinge eingestellt werden müssen,
- die Bedeutung der betroffenen Belange nicht verkannt wird und
- der Ausgleich zwischen den Belangen in einer Weise vorgenommen wird, die zur objektiven Gewichtigkeit einzelner Belange nicht außer Verhältnis stehen (vgl. BVerwG, Urt. v. 12.02.1975, 4 C 21.74, DVBl. 1975, 713).

Mit Blick auf eine fehlerfreie Zusammenstellung des Abwägungsmaterials hat sich die PFBH zudem mit der Frage weiterer, realistischer Trassenvarianten auseinanderzusetzen. Sie hat deshalb alle naheliegenden, ernsthaft in Betracht kommenden oder sich aufdrängenden Varianten zum planfestgestellten ENB, durch welche die mit der Planung verfolgten Ziele unter ge-

ringeren Beeinträchtigungen der entgegenstehenden öffentlichen und privaten Belange erreicht werden könnten, ausreichend zu bewerten und in die Abwägung einzubeziehen.

Zur fachplanerischen Abwägung gehört auch die Prüfung von Planungsalternativen. Zum Abwägungsmaterial gehören alle Trassenvarianten und technischen Alternativen, die sich entweder aufgrund der örtlichen Verhältnisse von selbst anbieten, während des Planfeststellungsverfahrens vorgeschlagen werden oder sonst ernsthaft in Betracht kommen (BVerwG, Beschl. v. 28.02.2013, 7 VR 13/12; v. 20.12.1988, 4 B 211.88, NVwZ-RR 1989, S. 458). Sie sind mit der ihnen objektiv zukommenden Bedeutung in die vergleichende Prüfung der von den möglichen Varianten jeweils berührten öffentlichen und privaten Belange einzubeziehen.

Dies erfordert im Abwägungsvorgang, dass der Sachverhalt hinsichtlich der Planungsvarianten so weit aufgeklärt wird, wie dies für eine sachgerechte Trassenwahl und technische Vorhabengestaltung sowie eine zweckmäßige Gestaltung des Verfahrens erforderlich ist. Dabei müssen allerdings nicht alle zu einem bestimmten Zeitpunkt erwogenen Varianten gleichermaßen detailliert und umfassend untersucht werden. Eine Variante, die auf der Grundlage einer fehlerfrei erstellten Grobanalyse als weniger geeignet erscheint, darf – auch schon in einem frühen Verfahrensstadium – ausgeschlossen werden. Wird in dieser Weise verfahren, ist das Abwägungsergebnis nicht schon fehlerhaft, wenn sich herausstellt, dass die verworfene Lösung ebenfalls mit guten Gründen vertretbar gewesen wäre, sondern erst dann, wenn sich diese Lösung als die vorzugswürdige hätte aufdrängen müssen (BVerwG, Urt. v. 25.01.1996, 4 C 5.95; Urt. v. 18.07.1997, 4 C, 3.95; Beschl. v. 24.09.1997, 4 VR 21.96; Urt. v. 26.03.1998, 4 A 7.97; Urt. v. 26.02.1999, 4 A 47.96). Die Auswahl unter verschiedenen in Betracht kommenden Alternativlösungen ist, ungeachtet dabei zu beachtender zwingender rechtlicher Vorgaben, eine fachplanerische Abwägungsentscheidung (§ 43 Abs. 3 EnWG). Gefordert ist die vergleichende Untersuchung

solcher Alternativlösungen einschließlich etwaiger möglicher Trassenvarianten, die ernsthaft in Betracht kommen. Sie müssen auch nur soweit untersucht werden, bis erkennbar wird, dass sie nicht eindeutig vorzugswürdig sind, wobei allerdings eine gleichermaßen tiefgehende Untersuchung aller in Betracht kommenden Varianten und technischer Alternativen nicht geboten ist (OVG Saarlouis, Urt. v. 20.07.2005, 1 M 2/04).

Nach gefestigter Rechtsprechung des BVerwG sind die Grenzen der planerischen Gestaltungsfreiheit bei der Alternativen-/Variantenwahl erst dann überschritten, wenn eine andere als die gewählte Variante sich unter Berücksichtigung aller abwägungserheblichen Belange eindeutig als die bessere, öffentliche und private Belange insgesamt schonendere Variante darstellen würde (BVerwG, Beschl. V. 12.04.2005, 9 VR 41/04, NVwZ 2005, 943, 947; Urt. v. 09.06.2004, 9 A 11/03, NVwZ 2004, 1487 (1490), m. w. N.). Aufgabe der PFBH ist es, die nach „Lage der Dinge“ ernsthaft in Betracht kommenden Alternativen in die Abwägung einzustellen.

Das Abwägungsgebot verlangt nach höchstrichterlicher Rechtsprechung die Prüfung von Planungsalternativen und der sog. Null-Variante. Im Rahmen der planerischen Abwägung hat die PFBH zu prüfen, ob sich das beantragte Vorhaben mit einer anderen Trasse oder in einer anderen Gestalt verwirklichen lässt, sofern es sich nachteilig auf die rechtlich geschützten Belange Dritter oder öffentlichen Belange auswirken wird.

6.1.2 Null-Variante

Bei der sogenannten Null-Variante ist der Zustand zu betrachten, wie er sich ohne Durchführung des Vorhabens darstellen würde. Einer detaillierten Prüfung der Null-Variante bedarf es dabei nicht, wenn „zwingende Gründe des überwiegenden öffentlichen Interesses“ für das Vorhaben sprechen oder diese im Hinblick den bedarfsgerechten Ausbau und die Sicherstellung der Versorgungssicherheit weniger geeignet ist. In diesen Fällen kann die

Null-Variante bereits im Vorfeld verworfen werden (BVerwG, Urt. v. 24.11.2010 – 9 A 13/09; BVerwG, Urt. v. 02.07.2020, 9 A 19.19, Rn. 80 ff.).

Diese Voraussetzungen liegen hier vor. Wie bereits im Rahmen der Planrechtfertigung ausgeführt wurde, besteht für das Vorhaben ein energiewirtschaftlicher Bedarf, um die gesetzliche Pflicht der Leitungsbetreiber zum bedarfsgerechten Ausbau und der Sicherstellung einer Versorgungssicherheit zu gewährleisten. Unter Betrachtung der Null-Variante könnte der dauerhafte ordnungsgemäße Betrieb der bestehenden Leitung und somit die optimale Versorgungssicherheit der Bevölkerung und der Industrie nicht mehr gewährleistet werden.

Die EGL Nr. 12 wurde im Jahr 1954 und die EGL Nr. 13/4 im Jahr 1964 errichtet. Im Rahmen der betrieblichen Überwachung wurden altersbedingte Schwachstellen im Dükerbereich festgestellt. Zum damaligen Stand der Technik wurden Kondensatabschneider im Dükerbereich (sogenannte Wassertöpfe) an den Leitungen im Düker verbaut, welche nicht mehr dem heutigen Stand der Technik entsprechen. Ein Austausch kann durch die mangelnde Zugänglichkeit und die Lage im Gewässer nicht erfolgen. Bei dem fortgesetzten Betrieb ohne einen Austausch der Leitungen könnte es zukünftig zu möglichen Undichtigkeiten der Entleerungsleitungen der Kondensatabschneider kommen, was mit Gefährdungen der Leitung und der unter dieser verlaufenden Ruhr verbunden wäre.

Zudem ist eine Nennweitenerhöhung von DN 400 auf DN 700 erforderlich, um die Versorgung der privaten Haushalte und der Industrie in Zukunft sicherzustellen. Hierzu wird ergänzend auf die Ausführungen zur Planrechtfertigung B.V.1 verwiesen. Auf die Durchführung des hier beantragten Vorhabens kann daher nicht verzichtet werden, die „Null-Variante“ ist mithin nicht vertretbar (vgl. BVerwG, Urt. v. 02.07.2020, 9 A 19.19, Rn. 80 ff.; BVerwG, Urt. v. 18.07.2013, 7 A 4/12).

Nach Auffassung der PFBH stellt die Null-Variante keine geeignete Lösung gegenüber der planfestgestellten Maßnahme dar, zumal sich nach den folgenden Abwägungen des Planfeststellungsbeschlusses betroffene Belange rechtlich nicht als vorrangig gegenüber den mit dem Vorhaben verfolgten Zielen in Gestalt der Vorzugsvariante erweisen.

6.1.3 Ermittlung von Varianten

Unter Berücksichtigung der unter Abschn. B.V.6.1.1 dargestellten rechtlichen Anforderungen hat sich die PFBH im Rahmen der Zusammenstellung des Abwägungsmaterials im vorliegenden Verfahren zugleich mit der Frage weiterer, realistischer Alternativlösungen auseinandergesetzt. Hierbei wurden auf der Grundlage der Rechtsprechung des BVerwG alle naheliegenden, ernsthaft in Betracht kommenden oder sich aufdrängenden räumlichen Varianten und technischen Alternativen zum geplanten Vorhaben, durch welche die mit der Planung verfolgten Ziele unter geringeren Opfern der entgegenstehenden öffentlichen und privaten Belange erreicht werden können, hinreichend bewertet und zugleich in die Abwägung einbezogen.

In der Regel wird der Variantenvergleich in gestaffelter Form vorgenommen. Auf der ersten Stufe werden in der Variantenprüfung alle potenziell geeigneten Varianten und deren Auswirkungen ermittelt (Variantenprüfung Stufe 1). Varianten, die auf der Grundlage der ersten Stufe nicht als potenziell geeignet erscheinen, werden dabei verworfen und nicht weiter betrachtet. Auf diese Weise können sich die Varianten herauskristallisieren, welche im weiteren Variantenvergleich vertiefend betrachtet werden (Variantenprüfung Stufe 2). Diese verbliebenen sinnvollen und zumutbaren Varianten werden im UVP-Bericht hinsichtlich ihrer Umweltverträglichkeit betrachtet und intensiver geprüft. Dabei werden alle relevanten Schutzgüter betrachtet und die Ergebnisse entsprechend priorisiert, um so die Vorzugsvariante zu ermitteln.

Im vorliegenden Fall hat die VT alle in Frage kommenden Varianten, die in der ersten Stufe ermittelt wurden, nach ihrer jeweiligen Machbarkeit sowie anhand ihrer positiven und negativen Auswirkungen auf die Umwelt und die Wirtschaftlichkeit verbal argumentativ beurteilt und Ko-Kriterien herausgearbeitet, nach denen einige Varianten ggf. aus technischer Sicht für eine weitere Betrachtung ungeeignet sind.

Das Vorhaben besteht aus dem Ersatzneubau der vorhandenen Doppeldüker, die durch Einfachdüker in offener Bauweise ersetzt werden; nach Einbindung der neuen Düker werden die alten zurückgebaut und aus der Ruhr entfernt. Ein Eingriff in die Ruhr ist somit unabdingbar. Für die Ermittlung von Trassenvarianten wurden aufgrund des bestehenden Leitungsabschnittes (EGL Nr. 12 und 13/4), eines nur sehr kleinräumigen Bereiches, folgende Kriterien für einen technischen Vergleich angewendet:

- Leitungslänge
- Anzahl an Kreuzungen von Fremdleitungen
- Baubedingter Flächenbedarf im Bereich der Ruhr.

Im Rahmen des Variantenvergleichs für den Ersatzneubau des Dükers wurden insgesamt vier Varianten vertiefend betrachtet:

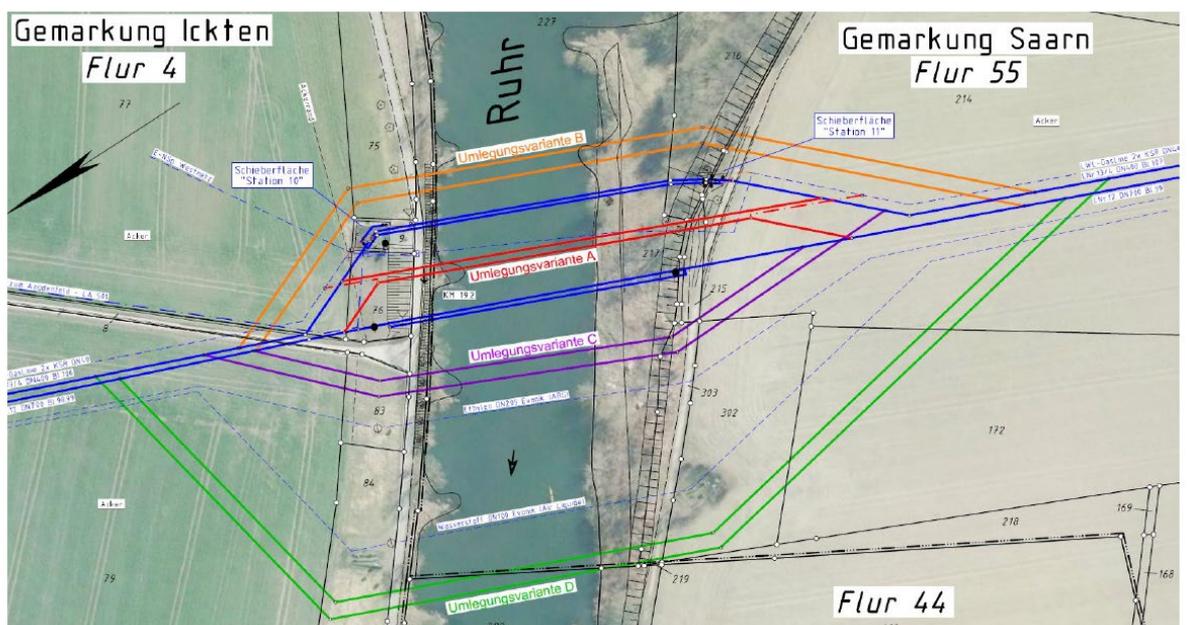


Abbildung 2, Übersicht der Varianten

Eine nähere Betrachtung der einzelnen Varianten erfolgt in den nachfolgenden Abschnitten.

6.1.4 Räumliche Beschreibung der Varianten

6.1.4.1 Variante A (rote Linie; Antragstrasse)

Die Variante A verläuft zwischen den bereits bestehenden EGL Nr. 12 und 13/4, welche mit einem Abstand von ca. 30 m zueinander errichtet wurden. Der Platzbedarf ist ausreichend, um die neuen Düker in offener Bauweise zu errichten. Die Variante schließt nördlich und südlich in die Bestands-EGL ein und verläuft zwischen diesen direkt in Richtung Norden mit einer Gesamtlänge von ca. 157 m für die EGL Nr. 13/4 und ca. 168 m für die EGL Nr. 12, wobei das NSG Untere Kettwiger Ruhraue gequert wird. Eine Querung bestehender Fremdleitungen ist nicht erforderlich. Durch den Verlauf zwischen den Bestands-EGL kann die erforderliche BE-Fläche in der Ruhr und in den Uferbereichen sowohl für den Dükerneubau als auch für den Rückbau der Bestands-EGL genutzt werden. Hierdurch ergibt sich eine möglichst kleinräumige baubedingte Flächeninanspruchnahme.

6.1.4.2 Variante B (orangene Linie)

Diese Variante würde östlich weitestgehend parallel zu den bestehenden EGL Nr. 12 und 13/4 verlaufen und dabei das NSG „Untere Kettwiger Ruhraue“ tangieren. Nach Querung der Ruhr würde sie am Nordufer in Richtung Westen verschwenken und dort nach einer Weg- und Schieberstationquerung südlich in die Bestands-EGL einbinden. Dabei hätte sie eine Gesamtlänge von ca. 281 m für die Leitung Nr. 13/4 und ca. 270 m für die Leitung Nr. 12. Im Verlauf bis zur Ruhraue müsste die Variante B die Bestands-EGL 13/4 sowie zwei von der Firma Gasline betriebene LWL-Kabel unterqueren sowie ein Kabel der Westnetz und ein OGE Betriebskabel queren. Für die

Anbindung an die EGL Nr. 12 müsste erneut die EGL Nr. 13/4 unterquert werden. Weiterhin müssten insgesamt acht Leitungskreuzungen (EGL Nr. 12: fünf Leitungskreuzungen; Anbindeleitung Nr. 13/4: drei Leitungskreuzungen) erfolgen. Durch den Verlauf der Variante B wäre eine Aufweitung der Arbeitsfläche in Richtung Osten erforderlich, um das Vorhaben umzusetzen. Hierdurch ergäbe sich im Vergleich zur Antragstrasse eine größere baubedingte Flächeninanspruchnahme in der Ruhr sowie im Uferbereich.

6.1.4.3 Variante C (violette Linie)

Die Variante C würde westlich der Bestands-EGL Nr. 12 und 13/4 verlaufen. Beginnend am Südufer würde sie nordwestlich und anschließend nördlich zwischen der Bestands-EGL Nr. 12 und der Ethylenleitung der Evonik hergehen, um dann nach Querung der Ruhr in Richtung Osten zu verlaufen, wo sie dann wieder in die Bestands-EGL einbinden würde. Dabei hätte sie eine Länge von ca. 232 m für die EGL Nr. 13/4 und ca. 187 m für die EGL Nr. 12. Für die Anbindung der EGL Nr. 13/4 müssten im Verlauf zwei Leitungskreuzungen der Bestands-EGL der VT Nr. 12 erfolgen. Baubedingt käme es zu einem größeren Flächenbedarf als bei der Antragstrasse, da die BE-Fläche in Richtung Westen im Uferbereich und in der Ruhr um ca. 30 m erweitert werden müsste.

6.1.4.4 Variante D (grüne Linie)

Der ENB der westlichsten Variante D würde am weitesten entfernt vom südlichen Ruhrufer beginnen und nach der Unterquerung der Ethylenleitung und der Wasserstoffleitung der Evonik (Air Liquide) direkt in Richtung Westen in die Parallellage der Wasserstoffleitung der Evonik (Air Liquide) verschwenken, um den Bereich der Evonik-Leitungsdüker zu umgehen. Nach Norden abknickend würde die Variante D die Ruhr queren sowie randlich das NSG Untere Kettwiger Ruhraue streifen. Am nördlichen Ufer würde sie die Station der Wasserstoffleitung passieren und nach Osten verlaufend in die Bestands-EGL einbinden. Die Variante D hätte eine Gesamtlänge von

ca. 404 m für die EGL Nr. 13/4 und ca. 375 m für die EGL Nr. 12, wobei zehn Leitungsquerungen der Ethylen-, Wasserstoff- und OGE-Leitungen erfolgen müssten. Aufgrund des großen Abstandes zwischen den Bestands-EGL und den neu zu errichtenden Dükern, wären für diese Variante im Bereich der Ruhr voraussichtlich zwei separate BE-Flächen erforderlich. Die separaten Arbeitsflächen würden zwar eine Flächeninanspruchnahme in der Ruhr vermindern, jedoch würden für die bauliche Umsetzung größere Arbeitsflächen im Uferbereich benötigt.

6.1.5 Wahl der Trassenvariante

Die VT hat die Varianten zunächst im Hinblick auf den technisch günstigsten Trassenverlauf einander gegenübergestellt und in eine Rangfolge gebracht. Wegen der nahezu identischen Lage (55 und 60 m) kam das Kriterium der Ruhrquerung nicht als relevant in Betracht. Als relevante Kriterien aus technischer Sicht hat die VT folgende ausgewählt:

- Variantenlänge und Lage,
- Anzahl von Leitungsquerungen sowie
- baubedingte Beanspruchung von Flächen der Ruhr (BE-Fläche) in Bezug auf die bestehenden Bestandsdüker

	Leitungslänge	Anzahl Leitungs- kreuzungen (Ein- zelkreuzung je Leitung)	Vergrößerung der temporären Arbeits- fläche im Bereich der Ruhr*
Variante A (rot)	Leitung 13/4 ca. 157 m Leitung 12 ca. 168 m	0	gering
Variante B (orange)	Leitung 13/4 ca. 281 m Leitung 12 ca. 270 m	8	mittel
Variante C (lila)	Leitung 13/4 ca. 232 m Leitung 12 ca. 187 m	2	mittel
Variante D (grün)	Leitung 13/4 ca. 404 m Leitung 12 ca. 375 m	10	groß
Ergebnis	A	A	A

*Vergrößerung der Arbeitsfläche ausgehend von den bestehenden Bestandsdüberleitungen

Abbildung 3, Gegenüberstellung der Trassenvarianten

Im zweiten Schritt hat die VT die einzelnen Varianten auch im Hinblick auf die Umweltverträglichkeit miteinander verglichen. Hierfür wurden relevante Belange der einzelnen Schutzgüter in Anlehnung an den § 2 UVPG in den Variantenvergleich einbezogen, wobei sich auch technische Aspekte, wie die Trassenlänge unmittelbar auf die Schutzgüter Boden (längere Variante folglich größere BE-Fächenverbrauch folglich mehr Bodenbeanspruchung), Fläche und Biotopstrukturen auswirken können.

Schutzgut	Varianten Rang			
	Variante A	Variante B	Variante C	Variante D
Mensch und die menschliche Gesundheit	Nicht bewertet			
Landschaft / landschaftsgebundene Erholung	1.	1.	1.	4.
Tiere, Pflanzen und biol. Vielfalt	1.	3.	2.	4.
Fläche / Boden	1.	3.	2.	4.
Wasser	1.	3.	2.	3.
Klima	Nicht bewertet			
Kulturelles Erbe	Nicht bewertet			
Sachgüter	Nicht bewertet			
Summe Rang	1.	3.	2.	4.

Abbildung 4, Umweltfachliche Rangfolge der Varianten

Die VT hält die Variante A (rote Linie; Antragstrasse) für die vorzugswürdigste Trassenvariante und hat sie deshalb ihrer weiteren Planung zu Grunde gelegt. Die PFBH schließt sich dieser Einschätzung an. Sie hat sich davon überzeugt, dass die vom VT geplante Variante unter Berücksichtigung des planerischen Gebots der Minimierung von Eingriffen und in Anbetracht der zu erreichenden Ziele die am besten geeignete Variante aufweist und sich eine andere Variante nicht als besser erweisen würde, um das mit dem Vorhaben bezweckte Ziel zu erreichen.

Mit einer Länge von ca. 157 m bzw. 168 m ist die Antragstrasse im Vergleich zu den übrigen Varianten deutlich kürzer, da hier eine direkte Trassenführung realisierbar ist. Die Antragstrasse bietet zudem die Möglichkeit, den ENB mit dem Rückbau des bestehenden Leitungsdükers zu verbinden und diese beiden Maßnahmen auf einer Arbeitsfläche bzw. BE-Fläche umzusetzen. Die Antragstrasse liegt bei den betrachteten potenziellen Auswirkungen auf die UVP-Schutzgüter sämtlichst auf Rang 1 und zeigt sich somit klar als die unter Umweltgesichtspunkten zu präferierende Variante. Da ein Eingriff in das NSG für den Rückbau des bestehenden Leitungsdükers ohnehin erforderlich ist, kann durch die Nutzung derselben BE-Fläche für den Ein- und Ausbau der Düker der Eingriff in das NSG im Vergleich zu den anderen Varianten reduziert werden. Für die übrigen Varianten wäre ein höherer temporärer baubedingter Flächenverbrauch durch Aufweitung der BE-Fläche nach Osten oder Westen oder sogar durch zusätzliche BE-Flächen die Folge. Hinsichtlich des Kriteriums Querungslängen in hochwertigen Biotopstrukturen schneidet die Antragstrasse A zwar nur mit Rang 2 ab, jedoch muss dies im Verhältnis des zusätzlich notwendigen Flächenverbrauchs hinsichtlich der BE-Flächen gesetzt werden. Somit relativiert sich dieser Faktor. Auch hinsichtlich der Berücksichtigung der Lage im WSG und im ÜSG schneidet die Antragstrasse A am besten ab, da alle Varianten komplett in diesen Schutzgebieten liegen und mit der Länge der Trasse auch ein größerer Eingriff zu erwarten ist.

Die an die EGL Nr. 13/4 angrenzende östliche Variante B (Orange) hätte zusätzlich zum Eingriff in das NSG – wie die anderen Varianten auch – einen deutlich höheren Gesamteingriff zu verzeichnen. Grund hierfür ist die Nähe zur Mündung eines Altarmes der Ruhr in den Auenbereich. Die Ruhr-
aue wie auch die bestehenden Gehölzstrukturen würden auf längerem Weg gequert werden. Auch wären eine zusätzliche BE-Fläche für den Düker-ENB und zwei zusätzliche Baugruben wegen Leitungsquerung notwendig. Somit würde diese Variante auch im Kriterium Flächenverbrauch schlechter abschneiden. Zudem würde die Variante B eine Mehrlänge von ca. 110 m im Vergleich zur Antragstrasse A aufweisen.

Bei der Variante C wäre die Trassenlänge mit 220 m um ca. 40 m geringer als bei der Variante B. Zur Antragstrasse A ergibt sich eine Mehrlänge von ca. 70 m. Auch bei der Variante C müsste die BE-Fläche verbunden mit einem höheren Eingriff in Richtung Westen erweitert werden. Eine zusätzliche Einschränkung wäre durch die in Parallellage zur Bestands-EGL Nr. 12 liegenden Schutzstreifen der vorhandenen Ethylen- und Wasserstoffleitungen zu berücksichtigen. Deshalb könnte - ähnlich wie bei der Variante B - keine ausreichend große BE-Fläche nördlich und südlich der Ruhr realisiert werden, da aufgrund von Leitungsunterquerungen zwei zusätzliche Baugruben erforderlich wären, um die Leitung 13/4 anzubinden.

Die westlichste Variante D hätte im Vergleich zu den anderen Varianten die größte Trassenlänge mit ca. 380 m. Eine Verlegung zwischen den bestehenden Dükern der Ethylen- und der Wasserstoffleitung ist aufgrund der bestehenden Schutzstreifen nicht möglich. Hinzu käme ein erhöhter Aufwand an Leitungsunterquerungen mit den jeweils erforderlichen Baugruben.

Einwendungen oder Stellungnahmen gegen die Wahl der Antragsvariante A sind nicht erhoben worden.

6.2. Immissionsschutz

6.2.1 Allgemein

Das Vorhaben ist mit den Belangen des Immissionsschutzes vereinbar.

Das Vorhaben einschließlich der damit verbundenen Anlagen bedarf keiner immissionsschutzrechtlichen Genehmigung nach § 4 BImSchG i.V.m. der 4. BImSchV. Die immissionsschutzrechtliche Prüfung des Vorhabens richtet sich daher nach § 22 BImSchG. Nach § 22 Abs. 1 Nr. 1 und 2 des BImSchG ist das Vorhaben so zu errichten und zu betreiben, dass schädliche Umwelteinwirkungen verhindert werden, die nach dem Stand der Technik vermeidbar sind bzw. dass nach dem Stand der Technik unvermeidbare schädliche Umwelteinwirkungen auf ein Mindestmaß beschränkt werden.

Schädliche Umwelteinwirkungen im Sinne des § 22 BImSchG sind laut § 3 Abs. 1 BImSchG solche Immissionen, die nach Art, Ausmaß oder Dauer geeignet sind, Gefahren, erhebliche Nachteile oder erhebliche Belästigungen für die Allgemeinheit oder die Nachbarschaft herbeizuführen. Immissionen sind laut § 3 Abs. 2 BImSchG alle auf Menschen, Tiere und Pflanzen, den Boden, das Wasser, die Atmosphäre sowie Kultur- und sonstige Sachgüter einwirkenden Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen, Licht, Wärme, Strahlen und ähnliche Umwelteinwirkungen. Diese schädlichen Umweltauswirkungen ergeben sich beim Bau einer EGL in aller Regel aus den bau-, anlage- oder betriebsbedingten (vorliegend nur aus den baubedingten) Auswirkungen des Vorhabens siehe auch unter Abschn. B.IV.3.2 und B.IV.3.3.4.

Die PFBH hat sich mit den Auswirkungen des planfestgestellten Vorhabens auseinandergesetzt und ist zu dem Ergebnis gelangt, dass das planfestgestellte Vorhaben mit den Belangen des Immissionsschutzes vereinbar ist.

Schädliche Umwelteinwirkungen werden weitestgehend vermieden bzw. sind nicht zu erwarten, Schutzauflagen zum Wohl der Allgemeinheit bzw.

zur Vermeidung nachteiliger Auswirkungen auf Rechte anderer oder etwaige Entscheidungen im Sinne des § 74 Abs. 2 S. 2 VwVfG NRW sind daher nicht erforderlich. Dahingehende Einwendungen oder Bedenken wurden auch nicht vorgetragen.

Der bei raumbedeutsamen Planungen anzuwendende § 50 BImSchG war hier nicht einschlägig, da das Vorhaben keine Raumbedeutsamkeit aufweist.

Insgesamt haben die Belange des Immissionsschutzes, welche von dem planfestgestellten Vorhaben ausgehen, kein solches Gewicht, dass sie gegen die Planung sprechen könnten.

6.2.2 Baubedingte Immissionen

Baubedingt ist durch den Betrieb von Baumaschinen auf der Baustelle und durch den vor allem mit dem Materialtransport verbundenen Baustellenverkehr sowohl mit Lärmimmissionen als auch mit Schadstoffemissionen, die die Luftreinhaltung beeinträchtigen, zu rechnen. Für nähere Informationen siehe unter Abschn. B.IV.3.3 und B.IV.4.2.

6.2.2.1 Lärmschutz

Aufgrund seiner Nähe zur Straße ist der Vorhabenstandort bereits durch Lärmimmissionen vorbelastet. Zur Ermittlung dieser Vorbelastung hat die VT das Internetportal Umgebungslärm NRW des MULNV ausgewertet. Sie konnte feststellen, dass sich der Vorhabenstandort an der Grenze von Straßenlärmemissionen (Straße, 24h-Pegel) befindet, die bei > 55 - < 60 dB(A) liegen. Ausschlaggebend sind hier Lärmquellen ausgehend von der Ortschaft Mintard. Die Werte des Nachtpegels liegen hingegen unter 50 dB(A). Aufgrund der Entfernung des Vorhabenstandorts zur nächstgelegenen Lärmquelle und seiner Lage außerhalb der Straßenemissionen kann festgestellt werden, dass die Richt- und Orientierungswerte der DIN 18005-1

und die Grenzwerte der 16. BImSchV hier voraussichtlich eingehalten werden können.

Im Zuge der Bauausführung ist mit einer Steigerung der Lärmbelästigung durch die Bauarbeiten zu rechnen.

Der Dükerstandort befindet sich in einem Abstand von ca. 390 m zur nächstgelegenen Wohnsiedlung im westlich gelegenen Mintard. Das nächstgelegene Wohngebäude in Einzellage (*Mendener Straße* 120, 45219 Essen) liegt rund 340 m nördlich der geplanten Baustellenfläche. Die nördliche Baustellenzufahrt verläuft in rund 30 m Entfernung zu diesem Wohngebäude. Der Abstand des Gebäudes zur *Mendener Straße* (L 450) beträgt rund 70 m. Die südliche Baustellenzufahrt verläuft durch Wohnbauflächen des Ortsteiles Mintard (*Straße Durch die Aue*). Dieser Abschnitt wird auch als Zufahrt für den Sportplatz östlich des Wohngebiets genutzt.

Die Empfindlichkeit der Wohn- und Wohnumfeldbereiche in der Nähe der Baustellenzufahrten gegenüber dem Baustellenverkehr ist als gering bis mittel einzuschätzen, da der temporäre Baustellenverkehr gegenüber der Verkehrsbelastung auf der *Mendener Straße* (nördliche Zufahrt) sehr gering ist. Gleiches gilt für die südliche Baustellenzufahrt, denn die Zusatzbelastung im Bereich der Wohnbebauung durch den Baustellenverkehr ist gegenüber der Frequentierung der *Straße Durch die Aue* durch den Verkehr zum Sportplatz ebenfalls deutlich vorbelastet.

Da die Bautätigkeiten auf die Tagstunden begrenzt sind und zudem nur wenige tägliche Fahrbewegungen zu erwarten sind, ist jedoch nicht von einer erheblichen Belastung auszugehen. Um Belästigungen und Beeinträchtigungen durch den Baustellenlärm so gering wie möglich zu halten, kommen zur Durchführung der Bauarbeiten nur moderne, lärm- und schadstoffarme Maschinen zum Einsatz und die Arbeiten werden nach den neuesten bautechnischen Verfahren ausgeführt. Somit kann sichergestellt werden, dass die Vorgaben der 32. BImSchV eingehalten werden.

6.2.2.2 Luftreinhaltung

Luftverunreinigungen sind gemäß § 3 Abs. 3 BImSchG alle Veränderungen der natürlichen Zusammensetzung der Luft, insbesondere durch Rauch, Ruß, Staub, Gase, Aerosole, Dämpfe oder Geruchsstoffe. Die Vorgaben für den Umgang mit diesen Veränderungen werden durch die 39. BImSchV konkretisiert, die u. a. konkrete Grenzwerte für die Höhe von Luftverunreinigungen etwa durch Stickoxide gemäß § 3 der 39. BImSchV oder durch Feinstaub gemäß den §§ 4 und 5 der 39. BImSchV festlegt.

Die VT hat im Rahmen der UVP die Ausgangssituation zur Belastung mit Luftschadstoffen überschlägig durch Auswertungen der Jahreskenngrößen von Luftschadstoffbelastungen 2019 basierend auf dem LUQS-Messnetz des LANUV ermittelt. Für die Stickstoff- und Feinstaubvorbelastung hat sie Daten der Station Essen-Schuir herangezogen, die in einer Entfernung von ca. 5 km zum geplanten Eingriffsbereich lokalisiert ist. Die einschlägigen Immissionsgrenzwerte der 39. BImSchV für Stickstoffoxide (NO_x) und für Feinstaub (nur Werte für PM_{2,5} verfügbar) werden am Vorhabenstandort derzeit eingehalten.

Baubedingte relevante Schadstoffemissionen in Form von Staub und Stickoxiden durch Baumaschinen und Baustellenfahrzeugen sind nicht vermeidbar. Daher hat die PFBH Nebenbestimmungen und Hinweise aufgenommen, um die Schadstoffemissionen so gering wie möglich zu halten (siehe Abschn. A.V.7 „Arbeits- und Immissionsschutz, Gesundheit und Eigentum“). Die VT wird hierdurch verpflichtet, die baubedingte Staubbelastung durch geeignete Minderungsmaßnahmen (z. B. ausreichende Befeuchtung bei staubenden Arbeiten, Abdecken von Sandablagerungen) zu reduzieren. Um Belästigungen und Beeinträchtigungen durch die von der Baustelle ausgehenden Staub-, Schmutz- und Lichteinwirkungen so gering wie möglich zu halten, kommen zur Durchführung der Bauarbeiten nur moderne, lärm- und schadstoffarme Maschinen zum Einsatz und die Arbeiten werden nach den neuesten bautechnischen Verfahren ausgeführt.

Da die Düker sich nicht in unmittelbarer Nähe zu stark befahrenen Straßen befinden, ist davon auszugehen, dass die Grenzwerte bei Einhaltung der vorgesehenen Schutzmaßnahmen auch am Vorhabenstandort eingehalten werden.

6.2.3 Anlagen- und betriebsbedingte Immissionen

Anlagen- oder betriebsbedingte Auswirkungen sind keine zu verzeichnen. Der Betrieb der Leitung selbst verursacht keine Geräusche oder Emissionen anderer Art.

Falls Wartungs- und Pflegearbeiten an den Dükern erforderlich sind, müssen seitens der VT die gesetzlichen Richtwerte eingehalten werden.

Mit schädlichen anlagen- und betriebsbedingten Umweltauswirkungen ist nicht zu rechnen.

6.2.4 Ergebnis

Die schädlichen Umweltauswirkungen sind somit nur von sehr geringem Gewicht und werden durch das Ergreifen von Schutzmaßnahmen auf ein Mindestmaß reduziert. Insgesamt haben die Belange des Immissionsschutzes daher kein solches Gewicht, dass sie gegen die Planung sprechen könnten.

6.3. Gewässer- und Grundwasserschutz

6.3.1 Belange des Gewässer- und Grundwasserschutzes

Das planfestgestellte Vorhaben entspricht bei Beachtung der festgestellten Maßnahmen und Nebenbestimmungen den Belangen der Wasserwirtschaft und des Gewässer- und Hochwasserschutzes. Somit ist es auch mit den

Bewirtschaftungszielen für oberirdische Gewässer und für das Grundwasser nach Art. 4 WRRL i. V. m. §§ 27, 47 WHG vereinbar.

Auch ist eine Einschränkung bestehender Wasserrechte Dritter wie Wasserschutzzonen oder Wassergewinnungsanlagen derzeit nicht erkennbar.

Mit der Europäischen Wasserrahmenrichtlinie (EU-WRRL-Richtlinie 2000/60/EG-Ordnungsrahmen für Maßnahmen der Gemeinschaft im Bereich der Wasserpolitik, am 22.10.2000 in Kraft getreten) wird das Ziel verfolgt, eine integrierte Wasserpolitik innerhalb der Europäischen Union zu entwickeln. Diese Vorgaben der EU-WRRL wurden durch das deutsche WHG vom 31. Juli 2009 in nationales Recht überführt, wobei es gem. § 1 WHG den Zweck erfüllt, durch eine nachhaltige Gewässerbewirtschaftung die Gewässer als Bestandteil des Naturhaushalts, als Lebensgrundlage des Menschen, als Lebensraum für Tiere und Pflanzen sowie als nutzbares Gut zu schützen.

Insbesondere sind vorliegend die Vorgaben folgender Vorschriften des WHG relevant:

- §§ 8, 14 für wasserrechtliche Erlaubnisse und Bewilligungen,
- §§ 27, 47 für die wasserrechtlichen Bewirtschaftungsziele für Oberflächengewässer und für das Grundwasser,
- § 36 i.V.m. § 22 LWG NW für Arbeiten in, an, über und unter oberirdischen Gewässern,
- § 51 für WSG und
- §§ 78, 78a WHG i.V. mit § 84 LWG für ÜSG.

Die allgemeinen wasserrechtlichen Anforderungen nach dem WHG und dem LWG NRW werden erfüllt.

6.3.2 Vereinbarkeit mit wasserrechtlichen Vorschriften in WSG, in ÜSG, sowie an Oberflächengewässern

6.3.2.1 Allgemein

Das planfestgestellte Vorhaben entspricht bei Beachtung der festgestellten Planunterlagen und Nebenbestimmungen dieses Planfeststellungsbeschlusses den Belangen der Wasserwirtschaft und des Gewässer- und Hochwasserschutzes. Weder durch den Düker-ENB, den Bau der Anschlussleitungen der EGL noch durch deren Betrieb sind Beeinträchtigungen zu erwarten, die das Wohl der Allgemeinheit oder rechtlich geschützte Interessen Einzelner unzumutbar negativ beeinträchtigen. Dieser Einschätzung ist von den am Verfahren beteiligten Wasserbehörden nicht widersprochen worden. Zudem konnte hinsichtlich der Erlaubnisse Einvernehmen mit den zuständigen Wasserwerksbetreibern sowie der zuständigen Wasserbehörde erzielt werden.

Die für die Realisierung des Vorhabens erforderlichen behördlichen wasserrechtlichen Entscheidungen – inklusive der erforderlichen wasserrechtlichen Erlaubnisse nach § 8 WHG – liegen vor und werden unter A.IV erteilt und im Nachfolgenden begründet.

Im Untersuchungsraum liegen außer der Ruhr als Gewässer 1. Ordnung zwei weitere Oberflächengewässer. Am nordöstlichen Rand des Untersuchungsraumes verläuft der Staader Bach (Icktener Bach) und im südlichen Bereich der der Alpenbach als Ruhrzufluss.

Vom Vorhaben betroffen ist außerdem ein WSG sowie das ÜSG der Ruhr. Das ÜSG ist zwar betroffen, jedoch besteht keine Notwendigkeit für eine Genehmigung nach den §§ 78 und 78a WHG i.V. mit § 84 LWG, wie weiter unten begründet wird.

Auch stimmt das Vorhaben mit den Vorgaben der WRRL überein.

Die Nebenbestimmungen unter Abschn. A.V dienen der Durchsetzung der Schutzpflicht nach § 1 WHG. Bei ordnungsgemäßer und sachkundiger Ausführung des Vorhabens sind keine zusätzlichen und nachhaltigen Auswirkungen für Gewässer und das Grundwasser zu besorgen.

6.3.2.2 Begründung für die Erlaubnisse gem. § 8 WHG

Die Einleitung von Wasser in – und die Entnahme von Wasser aus – einem Gewässer (hier die Ruhr) wie auch die Grundwasserabsenkung fällt nach § 9 Abs. 1 WHG unter die Benutzung eines Gewässers und bedarf der Erlaubnis oder der Bewilligung, soweit nicht durch dieses Gesetz oder auf Grund dieses Gesetzes erlassener Vorschriften etwas Anderes bestimmt ist.

Die gemäß § 8 Abs. 1 WHG erforderlichen Erlaubnisse für die Benutzung von Gewässern konnten mit dem Einvernehmen der zuständigen Wasserbetreiber und der zuständigen UWB erteilt werden und sind in Abschn. A.IV dieses Beschlusses gesondert aufgeführt.

Für die nachfolgenden Gewässerbenutzungen konnte gem. § 8 WHG wie beantragt die Erlaubnis erteilt werden:

- die temporäre baubedingte Grundwasserentnahme,
- die Einleitung des geförderten Wassers in die Ruhr (Flurstück 227, Flur 55, Gemarkung Saarn) und
- die temporäre baubedingte Bauwasserhaltung der Anschlussleitungen und Baugruben sowie
- die temporäre baubedingte Entnahme und Einleitung von Wasser aus der Ruhr bzw. in die Ruhr für die Druckprüfung der neuen Einfachdüker während der Bauzeit (s. Anl. 7 dieses Beschlusses)

Die Erlaubnisse konnten erteilt werden, weil weder schädliche noch durch Nebenbestimmungen nicht vermeidbare oder nicht ausgleichbare Gewäs-

serveränderungen zu erwarten sind oder andere Anforderungen nach öffentlich-rechtlichen Vorschriften nicht erfüllt werden könnten. Solche schädlichen Gewässerveränderungen sind gemäß § 3 Nr. 10 WHG Veränderungen von Gewässereigenschaften, die das Wohl der Allgemeinheit, insbesondere die öffentliche Wasserversorgung, beeinträchtigen oder nicht den Anforderungen (gesetzlicher Art, wasserrechtlichen Vorschriften des WHG) entsprechen. Somit war zunächst eine Beeinträchtigung des Wohls der Allgemeinheit hinsichtlich der Art der betroffenen Interessen und des Ausmaßes der Betroffenheit zu ermitteln, wobei nicht nur wasserwirtschaftliche Belange eine Rolle spielen. Kann ein derartiger Versagungsgrund nicht ermittelt werden, so liegt die Erteilung der wasserrechtlichen Erlaubnis oder der Bewilligung im Ermessen der Behörde (§ 12 Abs. 2 WHG). Schädliche Gewässerveränderungen werden vorliegend durch das Vorhaben nicht verursacht (siehe auch Abschn. B.IV.4.5). Zwingende Versagungsgründe gem. § 12 Abs. 1 WHG bestanden daher nicht.

Um der WRRL gerecht zu werden, darf der ökologische und chemische Zustand des Gewässers durch die Einleitung nicht nachteilig verändert werden. Hierzu zählen auch zusätzliche Belastungen des Wassers und der Gewässersedimente als auch optische Veränderungen.

Die ursprünglich beantragte Bauweise der Uferbaugrubensicherung durch eine Spundwand (Rammen der Baugruben im Bereich der Dükerrinne) wurde im Rahmen des vierten Bescheides über den vorzeitigen Baubeginn gem. § 44c EnWG geändert und soll nun entsprechend dieser Planänderung als geböschte Baugrube ausgeführt werden. Die neue Uferbaugrubenherstellung löst keine zusätzliche Wasserhaltung oder sonstige Erlaubnisgründe nach § 8 WHG aus, da sie Unterwasser hergestellt wird. Eine Änderung des wasserrechtlichen Antrags war somit entbehrlich.

Die planfestgestellten Wassermengen sind der Anl. 7 dieses Beschlusses zu entnehmen.

Nach dem wasserrechtlichen Besorgnisgrundsatz darf eine Erlaubnis für das Einbringen und Einleiten von Stoffen in das Grundwasser – hier etwa mögliche Verunreinigungen durch das Betanken von Baufahrzeugen in den SZ der WSG – nur erteilt werden, wenn eine nachteilige Veränderung der physikalischen, chemischen oder biologischen Beschaffenheit nicht zu besorgen ist (§ 48 i.V.m. § 3 Nr. 9 WHG). Diese Bedingung wird vom Vorhaben i.V.m. den Nebenbestimmungen (in Abschn. A.V dieses Beschlusses) erfüllt. Beim Einrichten des baubedingten und temporär vorgesehenen Tankplatzes werden Schutzmaßnahmen für das ÜSG, wie auch für das WSG berücksichtigt; der Platz wird bspw. auf dem höchsten Punkt der BE-Fläche eingerichtet. Darüber hinaus wird durch eine extra Wanne gewährleistet, dass keine wassergefährdenden Stoffe ins Erdreich gelangen. Auch kann der Tankplatz binnen kürzester Zeit zurückgebaut werden, sollte eine Hochwassersituation drohen.

Alle Wasserhaltungen sind temporärer und verursachen nach dem Rückbau der BE-Flächen auch keine verbleibenden Auswirkungen auf den Grundwasserspiegel.

Die erforderliche Wasserhaltung und -einleitung findet ausschließlich auf Flurstücken auf Mülheimer Gebiet statt. Eine Zuständigkeit durch die UWB Essen ist somit wegen Nichtbetroffenheit nicht gegeben.

Die wasserrechtlichen Anträge sind in den von der VT eingereichten Planunterlagen enthalten. Die zuständige UWB MH befand im Anhörungsverfahren die Antragsunterlagen für die wasserrechtliche Erlaubnis (Anl. 7 dieses Beschlusses) für vollständig und nachvollziehbar, sodass es insoweit auch mit der Änderung der Dükerrinne als offene Bauweise keiner Änderung (z.B. der Wassermengen) bzw. Aufnahme weiterer Nebenbestimmungen bedurfte. Die Entscheidung über die wasserrechtliche Erlaubnis erfolgte daher im erforderlichen Einvernehmen gem. § 19 Abs. 3 WHG.

6.3.2.3 Anlagen gem. § 36 WHG i.V.m. § 22 LWG NRW in, an, über und unter oberirdischen Gewässern

Nach § 36 Abs. 1 S. 1 WHG sind Anlagen in, an, über und unter oberirdischen Gewässern (hier der Ruhr) so zu errichten, zu betreiben, zu unterhalten und stillzulegen, dass keine schädlichen Gewässerveränderungen zu erwarten sind und die Gewässerunterhaltung nicht mehr erschwert wird, als es den Umständen nach unvermeidbar ist. Das vorliegende Vorhaben fällt gemäß § 36 Abs. 1 S. 2 Ziffer WHG unter diesen Anlagebegriff, für deren Errichtung, wesentliche Veränderung, Betrieb, Stilllegung oder Beseitigung gemäß § 22 Abs. 1 LWG NRW grundsätzlich eine Genehmigung erforderlich ist.

Nach § 22 Abs. 2 Ziffer 2 Alt. 3 LWG NRW entfällt die Genehmigungspflicht hingegen bei Vorhaben, die durch einen Planfeststellungsbeschluss oder einer Plangenehmigung zugelassen werden, sofern die Zulassung insoweit im Einvernehmen mit der zuständigen Behörde ergangen ist.

Dies ist hier der Fall. Die zuständigen Wasserbehörden (UWB E und UWB MH) haben ihr Einvernehmen mit der Durchführung des Vorhabens erklärt, da durch den ENB der Düker in der Ruhr und der notwendig werdenden Anschlussleitungen der EGL weder schädliche Gewässerveränderungen noch Erschwerungen der Gewässerunterhaltung zu erwarten sind. Die Flächen für die Dükerrinne, für die Baustellenbereiche wie auch für die der Baugruben werden nur temporär und baubedingt beansprucht; ihre Benutzung verursacht auch keine schädlichen Gewässerveränderungen. Die geänderte Bauweise für die Herstellung der Dükerrinne ist dabei das einfachste Verfahren der Baugrubensicherung. Im Hinblick auf die Umweltwirkung muss hier lediglich der Wirkfaktor des Aus- und Einbau des Bodens betrachtet werden. Die Dükerrinne selbst wird wieder komplett zurückgebaut und das Ufer in den vorherigen Zustand versetzt. Die ggf. auftretenden nachteiligen Auswirkungen können durch die unter Abschn. A.V.5 dieses Beschlusses aufgeführten Nebenbestimmungen ausgeglichen werden. Demnach ist eine Beeinträchtigung durch den temporären und dauerhaften

Einbau von Verrohrungen in die Gewässer zur anschließenden Herstellung von Überfahrten nicht zu erwarten.

6.3.2.4 Entfallen einer Befreiung gem. § 52 WHG im WSG - Begründung

Die erforderlichen Querungen des betroffenen, gem. § 51 WHG festgesetzten WSG „Essen-Kettwig vor der Brücke“ sind unter Berücksichtigung der WSG-VO „Essen-Kettwig vor der Brücke“ vom 30.01.1998 für die vom planfestgestellten Vorhaben betroffenen SZ II und III A zulässig. Eine Befreiung war nicht erforderlich.

In der SZ II des WSG „Essen-Kettwig vor der Brücke“ liegt die südliche BE-Fläche und die Baustellenzufahrt. Die sich unmittelbar daran anschließende SZ III A wird ebenso durch die Baustellenzufahrt gequert. Die SZ I liegt jedoch ca. 160 m vom Baustellenstandort entfernt und erfährt keine direkte Betroffenheit. Da sich das Trinkwassergewinnungsgelände (WSG SZ I) in unmittelbarer Nachbarschaft zur südlichen Baustellenzufahrt befindet, ist jedoch aus verkehrlichen Gründen eine indirekte Betroffenheit gegeben.

Die Stadt Essen ist lediglich durch die Querung der SZ II infolge Baustellenverkehrs, insbesondere durch die ggfls. geplante Änderung an Wegen betroffen.

Die Rheinisch-Westfälische Wasserwerksgesellschaft RWW mbH (RWW) teilte im Anhörungsverfahren mit, sie sei aktuell nur auf Brunnenfeldern (WSZ I) aktiv, die von einer Dichtwand umgeben werden. Der Schutzbedarf der umgebenen WSG sei hier nicht mehr gegeben. Jedoch sei die Schutzgebietsverordnung bisher nicht aufgehoben worden. Eine Befreiung von den Vorgaben der noch gültigen Schutzgebietsverordnung sei aber ggfls. im Rahmen des Planfeststellungsverfahrens trotzdem zu erteilen. Daher wurde diese Befreiung vorsorglich von der VT mitbeantragt.

Die geltende Schutzgebietsverordnung enthält eine Ausnahme von dem Verbot, Erdaufschlüsse mit Freilegung des Grundwassers herzustellen im Falle der Verlegung von Ver- und Entsorgungsleitungen. Folglich ist für die

Errichtung der EGL als Versorgungsleitung keine Befreiung erforderlich. Weitere befreiungsbedürftige Maßnahmen werden von der VT nicht durchgeführt.

Die Wasserwerksbetreiber und die zuständigen Wasserbehörden (UWB E, UWB MH und OWB – BR Düsseldorf) haben zudem keine Bedenken gegen das Vorhaben geäußert.

Bei Beachtung der entsprechenden Nebenbestimmungen sind negative Auswirkungen auf das Grundwasser bzw. auf die Trinkwasserversorgung nicht zu erwarten.

6.3.2.5 Prüfung einer Genehmigung gem. § 78a WHG i.V. mit § 84 LWG im ÜSG

Der ENB der beiden Einfachdüker durch die Ruhr, die Anschlussleitungen der EGL sowie sowohl der nördliche als auch der südliche Baustellenbereich des Vorhabens liegen nach § 76 WHG i. V. m. § 83 LWG NRW sowie der ordnungsbehördlichen Verordnung zur Festsetzung von ÜSG – „Überschwemmungsgebietsverordnung Ruhr“ – im ÜSG der Ruhr.

Gemäß § 78 Abs. 4 S. 1 WHG ist in festgesetzten ÜSG die Errichtung oder Erweiterung baulicher Anlagen nach den §§ 30, 33, 34 und 35 BauGB untersagt. Eine bauliche Anlage ist eine mit dem Erdboden verbundene und aus Bauprodukten hergestellte Anlage. Die Düker mit ihren Anschlussleitungen fallen unzweifelhaft unter diesen Anlagenbegriff.

Einer eigenständigen Genehmigung nach § 78 Abs. 4 WHG bedarf der ENB aber gemäß § 84 Abs. 1 LWG NRW nicht. Nach dieser Vorschrift entfällt die Genehmigungspflicht bei Vorhaben, die nach anderen Rechtsvorschriften einer Genehmigung oder einer sonstigen Zulassung bedürfen und bei deren Erteilung auch im Einvernehmen mit der zuständigen Wasserbehörde die Genehmigungsvoraussetzungen nach § 78 Absatz 5 des Wasserhaushaltsgesetzes zu prüfen sind. Diese Voraussetzungen treffen auf das hier beantragte, planfeststellungsbedürftige Vorhaben zu.

Nach § 78 Abs. 5 S. 1 WHG ist die Errichtung oder Erweiterung einer baulichen Anlage im Einzelfall zulässig, wenn das Vorhaben die Hochwasserrückhaltung nicht oder nur unwesentlich beeinträchtigt und der Verlust von verlorengelassenem Rückhalteraum umfang-, funktions- und zeitgleich ausgeglichen wird der Wasserstand und der Abfluss bei Hochwasser nicht nachteilig verändert wird, der bestehende Hochwasserschutz nicht beeinträchtigt und hochwasserangepasst ausgeführt wird oder wenn die nachteiligen Auswirkungen durch Nebenbestimmungen ausgeglichen werden können.

Diese Voraussetzungen liegen hier vor. Die Düker liegen im Gewässerbett der Ruhr und haben somit anlagebedingt keine Auswirkung auf das ÜSG. Neue Hindernisse für den Hochwasserabfluss gibt es also keine. Die Bodenmieten werden parallel zum Wasserabfluss hergestellt. Die Flächen für die Baustellenbereiche werden nur für kurze Zeit beansprucht. Zudem ist eine Bauzeit außerhalb der Hochwasserzeit vorgesehen. Die Hochwasserbereiche werden bei drohendem Hochwasser geräumt wie auch die Baustelle selbst in den Wintermonaten bis zur zweiten Bauphase, in der die Doppeldüker zurückgebaut werden, geräumt wird. Sich evtl. ergebende nachteilige Auswirkungen können durch die unter Kap. A.V aufgeführten Nebenbestimmungen ausgeglichen werden. Dementsprechend hat auch die zuständige Wasserbehörde, die OWB, ihr Einvernehmen erteilt.

§ 78a WHG ist hier nicht einschlägig. Während § 78 WHG Schutzvorschriften baulicher Natur festsetzt, nimmt § 78a WHG alle weiteren (nichtbauliche Schutzvorschriften) in den Blick. Die in § 78a Abs. 1 WHG aufgezählten Schutzvorschriften treffen hingegen nicht auf bauliche Anlagen wie das planfestgestellte Vorhaben zu.

6.3.3 Vereinbarkeit mit den Vorgaben der WRRL

6.3.3.1 WRRL Allgemein

Die WRRL gilt für oberirdische Gewässer, Küstengewässer und das Grundwasser. Die Umweltziele für Oberflächengewässer und Grundwasser wurden aus der WRRL in das WHG als sogenannte „Bewirtschaftungsziele“ übernommen.

In den Bewirtschaftungsplänen und Maßnahmenprogrammen als zentrale Instrumente für einen einzugsgebietsweiten Gewässerschutz war ursprünglich vorgesehen, den guten Zustand bzw. das gute Potenzial der Gewässer im Jahr 2015 zu erreichen, was nicht für alle Wasserkörper umgesetzt werden konnte. Mit einer bisher zweimaligen Verlängerungsmöglichkeit um jeweils sechs Jahre soll nun spätestens bis 2027 eine Umsetzung erfolgt sein.

Sowohl die darin formulierte Verbesserungspflicht als auch die Pflicht zur Verhinderung der Verschlechterung des Zustands der Wasserkörper dienen der vom Unionsgesetzgeber angestrebten qualitativen Zielumsetzung, nämlich der Erhaltung oder Wiederherstellung eines guten Zustands, eines guten ökologischen Potenzials und eines guten chemischen Zustands der Oberflächengewässer.

Die Bewirtschaftungsziele wurden in § 27 WHG für oberirdische Gewässer und in § 47 WHG für das Grundwasser übernommen. Danach sind Oberflächengewässer so zu bewirtschaften, dass eine Verschlechterung ihres Zustands vermieden wird und ein guter ökologischer Zustand bzw. ein gutes ökologisches Potenzial und ein guter chemischer Zustand binnen der gesetzlich geregelten Fristen erreicht werden (vgl. § 27 WHG). Vergleichbare Ziele gelten für das Grundwasser (vgl. § 47 WHG). Außerdem darf nach dem wasserrechtlichen Besorgnisgrundsatz eine Erlaubnis für das Einbringen und Einleiten von Stoffen in das Grundwasser – hier etwa mögliche Verunreinigungen durch das Betanken von Baufahrzeugen In den SZ der

WSG – nur erteilt werden, wenn eine nachteilige Veränderung der physikalischen, chemischen oder biologischen Beschaffenheit nicht zu besorgen ist (§ 48 Abs. 1 WHG).

Die Bewirtschaftungsziele beinhalten das sog. Verschlechterungsverbot sowie das sog. Verbesserungsgebot, welche ihren Ursprung in der WRRL haben und mit dem WHG, der Verordnung zum Schutz der Oberflächengewässer (OGewV) und der Verordnung zum Schutz des Grundwassers (GrwV) in nationales deutsches Recht umgesetzt worden sind. Danach sollen die Mitgliedstaaten der Union zum einen die notwendigen Maßnahmen durchführen (§§ 27 und 47 WHG), um eine Verschlechterung des Zustandes aller Oberflächengewässer zu verhindern. Zum anderen sollen die Mitgliedstaaten alle Oberflächengewässer gem. Art. 4 Abs.1 lit. a Ziff. ii und iii der WRRL mit dem Ziel, spätestens Ende des Jahres 2027 einen guten Zustand der Gewässer zu erreichen schützen, verbessern und sanieren.

Sowohl die Verbesserungspflicht als auch die Pflicht zur Verhinderung der Verschlechterung des Zustandes der Wasserkörper dienen der Erreichung der vom Unionsgesetzgeber angestrebten qualitativen Ziele, nämlich der Erhaltung oder Wiederherstellung eines guten Zustands, eines guten ökologischen Potenzials und eines guten chemischen Zustands der Oberflächengewässer. Die Genehmigung eines konkreten Vorhabens ist demnach zu versagen, wenn es eine Verschlechterung des Zustandes eines Oberflächengewässers verursachen kann oder wenn es die Erreichung eines guten Zustandes bzw. seines guten ökologischen Potentials und eines guten chemischen Zustandes eines Oberflächengewässers zu dem nach der Richtlinie maßgeblichen Zeitpunkt gefährdet (EuGH, Urt. v. 01.07.2015, C-461/13).

Das BVerwG hat zudem darauf hingewiesen, dass im Rahmen des behördlichen Zulassungsverfahrens das Verschlechterungsverbot und das Verbesserungsgebot vor der Zulassung des Vorhabens gewässerkörperbezogen für alle vorhabenbedingten Wirkpfade zu prüfen sind und diese Prüfung

und der Erkenntnisstand dokumentiert werden müssen (BVerwG, Beschl. v. 26.04.2018, 9 A 16/16, Rn. 47). Um eine ordnungsgemäße Prüfung des Verschlechterungsverbots durchführen zu können, muss zunächst der Ist-Zustand der zu bewertenden Wasserkörper ermittelt werden, was auch die Feststellung der genauen Belastung der Gewässer durch das Vorhaben umfasst. Hierbei geht das BVerwG davon aus, dass das Verschlechterungsverbot auch für Grundwasser verbindlichen Charakter hat und somit bei der Zulassung eines Vorhabens zwingend zu prüfen ist.

In seiner bisherigen Rechtsprechung hat das BVerwG hierbei als Bezugspunkt für das Verschlechterungsverbot den Grundwasserkörper in seiner Gesamtheit betrachtet. Lokal begrenzte Veränderungen waren somit nicht relevant, jedenfalls sofern sich diese nicht auf den gesamten Grundwasserkörper ausgewirkt haben (BVerwG, Vorlagebeschl. v. 26.04.2018, 9 A 16/16, Rn. 44). Dem steht nunmehr eine aktuelle Entscheidung des EuGH entgegen, die im Ergebnis zu einer Verschiebung der Maßstäbe, die an die Verschlechterung des Grundwasserkörpers zu stellen sind, führen kann (siehe hierzu nachfolgend).

Grundsätzlich gilt, dass bei Oberflächengewässern eine Verschlechterung des Zustandes vorliegt, sobald sich der Zustand mindestens einer Qualitätskomponente im Sinne des Anhang V (der WRRL) um eine Klasse verschlechtert. Und zwar auch dann, wenn diese Verschlechterung nicht zu einer Verschlechterung der Einstufung des Oberflächenwasserkörpers insgesamt führt. Ist jedoch die Qualitätskomponente im Sinne von Anhang V bereits in der niedrigsten Klasse eingeordnet, stellt jede Verschlechterung dieser Komponente eine Verschlechterung des Zustandes eines Oberflächenwasserkörpers dar (EuGH, Urt. v. 28.05. 2020, Rs. C-535/18 (Rn. 91 ff) und EuGH, Urt. v. 01.07.2015 – C-461/13).

Dieser Bewertungsmaßstab ist nicht ohne weiteres auf Grundwasserkörper übertragbar, da anders als für Oberflächenwasserkörper, für welche eine fünfstufige Skala der ökologischen Qualitätskomponenten vorgesehen

ist, beim Grundwasser bezüglich des mengenmäßigen und chemischen Zustandes jeweils nur zwischen gut und schlecht unterschieden wird. Eine Verschlechterung des chemischen Zustandes eines Grundwasserkörpers dürfte vorliegen, sobald mindestens eine Umweltqualitätsnorm für einen Parameter vorhabenbedingt überschritten wird. Für Schadstoffe, die den maßgeblichen Schwellenwert bereits im Ist-Zustand überschreiten, stellt hingegen jede weitere (messbare) Erhöhung der Konzentration eine Verschlechterung dar (BVerwG, Vorlagebeschl. v. 25.04.2018, 9 A 16/16, Rn.46 ff.).

Um bestehende Unklarheiten in Bezug auf die Übertragung der grundsätzlichen Erwägungen zum Oberflächengewässer auf den Grundwasserkörper abschließend zu klären, hat das BVerwG diese Frage dem EuGH zur Beantwortung vorgelegt (BVerwG, Vorlagebeschl. v. 25.04.2018, 9 A 16/16, Rn 46 ff.). Der EuGH hat nunmehr geurteilt, dass selbst unter Berücksichtigung dessen, dass die WRRL beim Grundwasser hinsichtlich des mengenmäßigen und chemischen Zustands nur zwischen gut und schlecht unterscheidet, hieraus nicht zwangsläufig folge, dass für die Feststellung einer Verschlechterung dieses Zustandes der gesamte Grundwasserkörper beeinträchtigt sein muss. Der EuGH stellt mit Blick auf das zur Überwachung des Zustands eines Grundwasserkörpers erforderliche Netz an Überwachungsstellen fest, dass eine Verschlechterung des chemischen Zustands eines Grundwasserkörpers i.S.v. Art. 4 Abs. 1 Buchst. b Ziff. i der WRRL schon dann vorliegt, wenn eine Qualitätskomponente an nur einer einzigen Überwachungsstelle nicht erfüllt ist (EuGH, Urt. v. 28.05.2020, C-535/18, Rn. 91 ff.). Konsequenz dieser Rechtsprechung ist, dass in derartigen Konstellationen nicht nur von einer nur lokalen und daher für das Verschlechterungsverbot bedeutungslosen Beeinträchtigung ausgegangen werden kann, sondern, dass bereits diese einzelne Verschlechterung zu einer Beeinträchtigung des Zustands des Grundwasserkörpers führt. Insoweit ist bei der Betrachtung des Grundwasserkörpers in Bezug auf das Verschlechterungsverbot nach der neuesten Rechtsprechung des EuGH die jeweilige Messstelle maßgebend.

Die VT hat im Rahmen des FB WRRL (vgl. Anl. 13 „Fachbeiträge WRRL _und Bodenschutz“ des Beschlusses) sowie der Anl. 7 „Wasserrechtliche Belange“ zunächst die durch das Vorhaben betroffenen berichtspflichtigen Wasserkörper im Untersuchungsraum ermittelt und im nächsten Schritt für die vom Vorhaben potenziell betroffenen Oberflächenwasser- und Grundwasserkörper den „Ist-Zustand“ untersucht und bewertet.

Anhand der zu betrachtenden relevanten bau-, anlage- und betriebsbedingten Wirkfaktoren (nachfolgend beschrieben) wurde sodann abgeschätzt, ob das Vorhaben im Widerspruch zu dem Verschlechterungsverbot oder zum Verbesserungsgebot der WRRL steht. Dafür wurden die Auswirkungen auf die Qualitätskomponenten (Anhang V der WRRL) bzw. auf die Bewirtschaftungsziele bewertet. Die Untersuchungen und Bewertungen der VT hat die PFBH prüfend nachvollzogen und nachfolgend dokumentiert.

6.3.3.2 Potenziell betroffene Wasserkörper

Die Ruhr von Duisburg bis Kettwig „DE_NRW_276_0“ als Bestandteil des Gewässersystems der Planungseinheit „PE_RUH_1000“ ist das einzige berichtspflichtige Fließgewässer i.S.d. WRRL, das von den baubedingten Auswirkungen im Umkreis des Untersuchungsgebietes potentiell betroffen ist.

Das Vorhaben liegt im Bereich des berichtspflichtigen Grundwasserkörpers „Untere Ruhr-Talaue“, welcher somit als potentiell vom Vorhaben betroffen zu betrachten war.

Stillgewässer sowie Küsten- und Übergangsgewässer im Sinne der WRRL befinden sich nicht innerhalb des Untersuchungsraumes.

Nicht zu betrachten, weil nicht berichtspflichtig, sind Fließgewässer mit einem Einzugsgebiet < 10 km² im Untersuchungsraum. Hierzu zählen:

- der am nordöstlichen Rand des Untersuchungsraumes verlaufende Staader Bach (Icktener Bach) und

- der im südlichen Teil des Untersuchungsraumes befindliche Ruhrzufluss, der Alpenbach.

Diese zwei kleinen Bäche werden zwar baubedingt durch die temporären Baustellenzufahrten gequert. Da es sich jedoch um Gewässer mit einem Einzugsgebiet < 10 km² handelt, werden diese im geltenden Bewirtschaftungsplan zur WRRL nicht betrachtet.

6.3.3.3 Ermittlung des Ist-Zustandes potenziell beeinträchtigter Wasserkörper

Die PFBH hat sich u. a. durch eigene Sachverhaltsermittlung im Rahmen der Anhörung davon überzeugt, dass die Ermittlung und Bewertung des Ist-Zustandes der berichtspflichtigen Gewässer und der betroffenen Grundwasserkörper umfassend und plausibel nachvollziehbar ist.

6.3.3.3.1 Oberflächengewässer

Zu betrachten sind alle Gewässer, die durch vorhabenbedingte Wirkungen betroffen sind. Eine solche Betroffenheit liegt vor, da baubedingt direkt in die Ruhr eingegriffen wird, wodurch verschiedenen Qualitätskomponenten der WRRL potenziell beeinträchtigt werden.

Fließgewässer werden entweder als natürlich, erheblich verändert (HMWB = Heavily Modified Water Bodies) oder künstlich eingestuft. Hinsichtlich der Trink- und Brauchwasserversorgung ist die Ruhr für das urban geprägte Umland von großer Bedeutung. Die meisten Zuflüsse der Ruhr haben durch städtebauliche und industrielle Nutzungen eine Kanalisierung und tlw. Verrohrung erfahren. Vorliegend handelt es sich bei der Ruhr um ein als „erheblich verändert“ eingestuftes Gewässer, bei dem das Ziel, ein gutes ökologisches Potenzial zu erreichen, nicht erreicht wurde.

Die Ruhr war daher hinsichtlich ihres ökologischen Potenzials zu betrachten und nicht wie im Falle von natürlichen Gewässern hinsichtlich des ökologi-

schen Zustands, wobei die Einstufung des Potentials in fünf Stufen (höchstes, gutes, mäßiges, unbefriedigendes oder schlechtes Potenzial (siehe § 5 OGeV)) erfolgt.

Gem. ELWAS (MULNV 2021) wird die Ruhr von km 0 bis km 23,45 als ein Fließgewässertyp 9.2 „Große Flüsse des Mittelgebirges“ mit 13 Belastungsfaktoren beschrieben, wobei morphologische Veränderungen wie auch Durchgängigkeitshindernisse, diffuse Quellen sowie Punktquellen die Hauptrolle spielen.

Zwar sind die Kleinstgewässer nicht berichtspflichtig, jedoch münden der Alpenbach als südlicher Ruhrzufluss wie auch der nördlich der Ruhr gelegene Staader Bach in die Ruhr. Somit war deren Zustand insoweit zu betrachten, als dieser Auswirkungen auf den berichtspflichtigen Oberflächenwasserkörper (hier die Ruhr) haben kann. Es war in diesem Falle zu prüfen, ob das Vorhaben zu einer Verschlechterung des benachbarten Oberflächenwasserkörpers insgesamt führen kann. Zu prüfen waren demnach die baubedingten Auswirkungen hinsichtlich einer möglichen Verschlechterung der Ruhr.

Das ökologische Potenzial ist für

- den Alpenbach insgesamt mit mäßig,
- den Staader Bach als unbefriedigend

bewertet und der chemische Zustand für

- den Alpenbach als gut,
- den Staader Bach als nicht gut

bewertet worden.

Es erfolgt kein direkter vorhabenbedingter Eingriff in diese Gewässer. Die beiden Zuflüsse sind lediglich baubedingt durch Überfahrten betroffen und können daher für weitere Betrachtungen unberücksichtigt bleiben.

Das ökologische Potenzial der Ruhr (Nr. 276_0) wird im inzwischen gültigen dritten Bewirtschaftungsplan 2022-2027 als unbefriedigend bewertet. Das bedeutet eine Verschlechterung zu dem, dem UVP-Bericht zugrundeliegenden, zweiten Bewirtschaftungsplan 2016-2021 (MKULNV 2015a), da die Ruhr dort eine Zustandsklasse höher, d. h. mit mäßig bewertet wurde (für Einzelheiten siehe Anl. 13 dieses Beschlusses).

6.3.3.3.2 Grundwasserkörper

Der Zustand der Grundwasserkörper wurde anhand des mengenmäßigen und chemischen Zustandes bestimmt.

Die Einstufung des Zustands von Grundwasserkörpern bestimmt sich nach dem mengenmäßigen und dem chemischen Zustand. Der mengenmäßige Grundwasserzustand ist gut, wenn die Entwicklung der Grundwasserstände oder Quellschüttungen zeigt, dass die langfristige mittlere jährliche Grundwasserentnahme das nutzbare Grundwasserdargebot nicht übersteigt (§ 4 Abs. 2 Nr. 1 GrwV) und durch menschliche Tätigkeiten bedingte Änderungen des Grundwasserstands zukünftig nicht zu Beeinträchtigungen i.S.d. § 4 Abs. 2 Nr. 2 GrwV führen.

Im vorliegenden Fall werden der mengenmäßige Grundwasserzustand der „Unteren Ruhrtalau“ und der chemische Zustand als gut bewertet. Überschreitungen der Schwellenwerte nach Anlage 2 GrwV liegen keine vor. Nachrichtlich sei erwähnt, dass auch für den Grundwasserkörper im Entwurf des 3. Monitoringzyklus (2023 – 2028) von einer Verschlechterung des chemischen Zustands ausgegangen wird. Dieser wird dort als schlecht (aufgrund des Stoffs Ammonium) angegeben, kann aber unbeachtet bleiben, da die VT diesen Punkt in ihren Ermittlungen bereits berücksichtigt hat.

In die Bewertung des Ist-Zustandes fließen auch die sogenannten bedeutenden grundwasserabhängigen Landökosysteme ein. Hierzu zählen alle Flächen der vier Schutzgebietskategorien FFH-Gebiete, NSG, Vogelschutzgebiete (VSG) und Nationalparkflächen (NLP), die mit den grund-

wasserabhängigen Böden in NRW eine Verbindung haben. Für den Grundwasserkörper 276_03 Untere Ruhr-Talaue (nur Gebiete im Bereich Mühlheim a. d. R. aufgeführt) sind das:

- FH-Gebiet Ruhraue in Mühlheim
- NSG Ruhrtalhang am Auberg
- NSG Saarn-Mendener Ruhraue
- NSG Zinsbachtal
- NSG untere Kettwiger Ruhraue, dessen grundwasserabhängigen Ökosysteme tlw. im Vorhabenbereich liegen.

Alle anderen befinden sich mindestens 800 m entfernt und damit außerhalb des Einflussbereiches.

Vom Zustand des Grundwasserkörpers abhängig sind auch die Schutzgebietskategorien:

- WSG gem. § 51 WHG (hierfür siehe Abschn. B.V.6.3.2.5) und
- gesetzliche ÜSG gem. § 76 WHG (hierfür siehe Abschn. B.V.6.3.2.5).

Die Beschreibung der betroffenen Wasserkörper beruht auf den Angaben des derzeit noch gültigen, sich aber in Überarbeitung befindenden zweiten Bewirtschaftungsplans (MKULNV, 2015).

Die Einzelheiten, insbesondere die Zustände der einzelnen Gewässerkörper können dem Fachgutachten zur WRRL (Anl. 13 dieses Beschlusses) entnommen werden.

6.3.3.4 Verbesserungsgebot

Gemäß § 27 Abs. 2 Ziffer 2 WHG sind oberirdische Gewässer, die nach § 28 als künstlich oder erheblich verändert eingestuft werden, sind so zu bewirtschaften, dass ein gutes ökologisches Potenzial und ein guter chemischer Zustand erhalten oder erreicht werden kann.

Grundwasserkörper sind gemäß § 47 Abs. 1 Ziffer 3 WHG so zu bewirtschaften, ein guter mengenmäßiger und ein guter chemischer Zustand erhalten oder erreicht werden kann; zu einem guten mengenmäßigen Zustand gehört insbesondere ein Gleichgewicht zwischen Grundwasserentnahme und Grundwasserneubildung. Grundwasserkörper sollen geschützt, verbessert und saniert werden, um bis Ende 2027 – vorbehaltlich etwaiger Verlängerungen – einen guten Zustand des Grundwassers zu erreichen (Art. 4 Abs. 1b ii WRRL). Ein guter Zustand des Grundwassers bezieht sich dabei sowohl auf den mengenmäßigen als auch auf den chemischen Zustand (Art. 2 Nr. 22 WRRL). Ebenso soll ein Gleichgewicht zwischen Grundwasserentnahme und -neubildung gewährleistet werden (Art. 4 Abs. 1b ii WRRL). Grundwasserkörper sind nach Art. 2 Nr. 12 WRRL abgegrenzte Grundwasservolumen innerhalb einer oder mehrerer Grundwasserleiter.

Ein zuzulassendes Vorhaben darf der Erreichung der Ziele nicht entgegenstehen, d.h. diese dürfen durch das Vorhaben nicht ganz oder teilweise behindert bzw. erschwert werden.

Der Fachbeitrag zur WRRL (Anl. 13 dieses Beschlusses) hat geprüft, ob das Vorhaben mit den im Maßnahmenprogramm im dritten Bewirtschaftungsplan formulierten Maßnahmen bzgl. des vom Vorhaben betroffenen Grundwasserkörpers „276_03 Untere Ruhr-Talaue“ sowie der für den Oberflächenwasserkörper Ruhr, dem Verbesserungsgebot entgegensteht.

6.3.3.4.1 Oberflächengewässer

Die Ruhr wird als erheblich verändert eingestuft. Mit dem Verbesserungsgebot wird somit gemäß §§ 27 bis 31 WHG das Ziel, ein gutes ökologisches Potenzial und einen guten chemischen Zustand zu erreichen, vorgegeben. Die dorthin führenden Maßnahmen sind dem Maßnahmenprogramm 2022 - 2027 zu entnehmen. Beispielhaft seien genannt:

- Maßnahmen zur Reduzierung der Punktquelle

- Versch. Maßnahmentypen zur Reduzierung von Belastungen durch Abflussregulierungen und morphologische Veränderungen, wie:
 - Verbesserung der Durchgängigkeit
 - Verbesserung der Habitatstrukturen im Sohl- und Uferbereich;
 - Auenentwicklung;
 - Optimierung der Gewässerunterhaltung

Der Staader Bach ist Bestandteil eines Konzeptes zur naturnahen Entwicklung von Fließgewässern (KNEF) mit dem Ziel, einen guten ökologischen Zustand bzw. Potential bis spätestens 2027 zu erreichen. Die darin aufgeführten Maßnahmen stehen dem Vorhaben nicht entgegen.

6.3.3.4.2 Grundwasserkörper

Das Vorhaben steht den im geltenden Maßnahmenprogramm vorgesehenen Maßnahmen, wie Einhaltung der Vorgaben des WHG, der Düngeverordnung, der Verordnung zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen usw., hinsichtlich des Grundwassers nicht entgegen. Der chemische Zustand des Grundwasserkörpers wird dort als gut eingestuft, somit sollen lediglich vertiefende Untersuchungen und Kontrollen stattfinden.

Im Ergebnis ist festzustellen, dass potenzielle negative Auswirkungen des Vorhabens auf das Grundwasser nicht ermittelt werden konnten. Der Bau der EGL steht den Bewirtschaftungszielen somit nicht entgegen, kann sie aber auch nicht nennenswert unterstützen. Signifikante Verbesserungspotenziale lassen sich auch nicht erkennen. Das Verbesserungsgebot kann infolgedessen als eingehalten bewertet werden. Das Vorhaben beeinflusst weder die Maßnahmen zur Optimierung der Misch- und Niederschlagswasser durch die Kommunen und Haushalte, noch die Maßnahmen zur Reduzierung von Stoffeinträgen durch die Landwirtschaft und der Wasserentnahme. Maßnahmen zur Anpassung/Optimierung der Gewässerunterhaltung werden durch das Vorhaben auch nicht beeinträchtigt. Potentiellen,

insbesondere langfristig nachhaltige, Auswirkungen des Vorhabens auf die Oberflächenwasserkörper und das Grundwasser vorhanden sind.

Zusammenfassend ist festzuhalten, dass die EGL mögliche Maßnahmen zur Verbesserung des chemischen Zustandes der Wasserkörper unter Berücksichtigung der vorgesehenen Baudurchführung und der landschaftspflegerischen Begleitplanung in ihrer Realisierung weder behindert noch vereitelt. Eine Verbesserung des ökologischen Potenzials ist auch nach Bau der EGL für alle betrachteten Wasserkörper möglich. Somit entspricht das Vorhaben bezüglich aller Gewässerkörper dem Verbesserungsgebot der WRRL.

6.3.3.5 Verschlechterungsverbot

Oberirdische Gewässer, die nach § 28 WHG als künstlich oder erheblich verändert eingestuft werden, sind so zu bewirtschaften, dass eine Verschlechterung ihres ökologischen Potenzials und ihres chemischen Zustands vermieden wird. Das Grundwasser ist gemäß § 47 Abs. 1 Ziffer 1 WHG so zu bewirtschaften, dass eine Verschlechterung seines mengenmäßigen und seines chemischen Zustands vermieden wird. Ob eine solche Verschlechterung verursacht wird, entscheidet der aktuelle ökologische, mengenmäßige bzw. chemische Zustand der vom Vorhaben betroffenen Wasserkörper.

Nach diesem Maßstab können von einer EGL im Allgemeinen verursachte anlagen- und betriebsbedingte Verschlechterungen von Wasserkörpern ausgeschlossen werden, da Energieanlagen gem. § 49 Abs. 1 S. 1 EnWG so zu errichten und zu betreiben sind, dass die technische Sicherheit gewährleistet ist; dies richtet sich nach den allgemein anerkannten Regeln der Technik, deren Einhaltung gem. § 49 Abs. 2 S. 1 Nr. 2 EnWG vermutet wird, wenn die technischen Regeln des DVGW eingehalten werden, was hier der Fall ist. Es kann daher davon ausgegangen werden, dass es anlage- und

betriebsbedingt aufgrund der zu beachtenden Regelwerke jedenfalls zu keinen Auswirkungen, insbesondere zu keinen Emissionen in den Wasserkörper kommt.

Somit waren baubedingte Auswirkungen aufgrund von Benutzung der Ruhr, Eingriff in die Ruhr, Gewässerquerungen und der Bauwasserhaltung vertieft zu prüfen.

Um die Auswirkung des Vorhabens hinsichtlich des Verschlechterungsverbotes bewerten zu können, wurden folgende baubedingte Wirkfaktoren betrachtet:

- potenzielle Schadstoffeinträge in die Ruhr im Bereich der Baustellenzufahrt auch in kleinere Zuflussgewässer, hier der Staader Bach und der Alpenbach
- temporäre Veränderungen der Strömungsverhältnisse in der Ruhr
- temporäre Einschränkung der ökologischen Durchgängigkeit im Fließgewässer sowie Störungen der Fischfauna
- temporäre Inanspruchnahme der Gewässersohle im Baustellenbereich
- zusätzliche Gewässertrübungen durch die Ausbaggerungsarbeiten
- negative Auswirkungen durch Wasser, das aus Wasserhaltungsmaßnahmen eingeleitet wird (Trübungen, Eisenausfällung)
- temporäre Veränderungen des Grundwasserhaushalts in Abschnitten mit Wasserhaltungsmaßnahmen
- Entnahme von Vegetationsstrukturen im Bereich zu Arbeitsstreifen

Anlagebedingte Faktoren:

Die Neuverlegung der Düker erfolgt unmittelbar angrenzend zur vorhandenen Dükertrasse. Somit sind im Vergleich zum Ausgangszustand zusätzliche anlagebedingte Auswirkungen nicht zu erwarten.

Betriebsbedingte Wirkfaktoren:

Betriebsbedingte Auswirkungen sind ebenfalls nicht erkennbar, da die EGL bereits im Ausgangszustand betrieben wird und der ENB lediglich der Aufrechterhaltung eines sicheren Leitungsbetriebs dient.

6.3.3.5.1 Oberflächenwasserkörper

Zur Einschätzung, ob das Verschlechterungsverbot eingehalten wird, sind verschiedene Qualitätskomponenten des Oberflächenwasserkörpers wie:

- hydromorphologische
- allgemeine physikalisch-chemische
- biologische und
- chemische

Qualitätskomponenten zu prüfen. Diese Prüfung hat die VT in ihrem WRRL Gutachten (Anl. 13 dieses Beschlusses) vorgenommen. Von den acht relevanten Qualitätskomponenten lag bei den meisten eine geringe bis mittlere Intensität bzw. Reichweite vor. Eine hohe Intensität ist bei der Morphologie, den Makrophyten/ Phytobenthos und den flussgebietsspezifischen Schadstoffen zu erwarten.

Die Böschungen und der Verbau an Ufern und Baugruben erfolgen stand-sicher unter Berücksichtigung der dyn. Oberflächengewässer- und Grundwasser- verhältnisse.

Das planfestgestellte Vorhaben, die Errichtung der EGL, steht somit dem Verschlechterungsgebot nach Art. 4 WRRL nicht entgegen.

6.3.3.5.2 Grundwasserkörper

Eine detaillierte Betrachtung der Grundwasserentnahme hinsichtlich des mengenmäßigen Zustands hat erst dann zu erfolgen, wenn eine Entnahme von mehr als 30 % des Dargebots vorgesehen ist. Da im Untersuchungsraum von einer hohen, vorhandenen nutzbaren Dargebotsreserve des

Grundwasserkörpers auszugehen ist, ist dieses Kriterium bei dem betroffenen Grundwasserkörper nicht überschritten.

Auswirkungen auf den mengenmäßigen Zustand des Grundwasserkörpers entstehen im vorliegenden Fall insbesondere durch baubedingte Wasserhaltungsmaßnahmen im Baugrubenbereich der einzubindenden Leitungen, wobei anstehendes Grundwasser abgepumpt und in die Ruhr eingeleitet wird. Als Folge kann es zu einer kurzzeitigen Absenkung (Absenkungstrichter) des Grundwassers kommen. Die Wasserhaltungsmaßnahmen sind jedoch lokal und temporär beschränkt. Es werden zudem entsprechende Vermeidungsmaßnahmen wie beispielsweise die Rückführung vonhaltungswasser getroffen, um eine Beeinträchtigung von grundwasserbeeinflussten Lebensräumen durch Änderung der Standortbedingungen zu vermeiden, sodass keine beeinträchtigenden Auswirkungen auf den Grundwasserkörper zu erwarten sind. Auch sind keine längerfristigen flächigen Grundwasserabsenkungen vorgesehen.

Im gesamten Bereich der nördlichen und der südlichen Einbindepunkte der Düker ist oberflächennahes Grundwasser mit 1,3 bis 2,0 m unter Flur zu erwarten, wobei der Grundwasserspiegel mit dem Wasserstand der Ruhr korrespondiert. Somit wird baubedingt im Bereich der ca. 4 m tiefen Baugruben eine lokale Wasserhaltung notwendig.

Die damit einhergehende baubedingte temporäre Grundwasserabsenkung hat keinen nachhaltigen Einfluss auf den mengenmäßigen Zustand des Grundwasserkörpers. Auch ein nachweisbarer Einfluss auf in Verbindung stehende Oberflächengewässer kann daher ausgeschlossen werden. Den Berechnungen der VT lag die Absicht zugrunde, den Baubeginn im Mai bzw. Juni 2023 zu starten, so dass im Antrag Wassermengen angenommen wurden, die bei Wasserständen $< HW 1$ der Ruhr und $>$ Mittelwasserstand anfallen würden. Im Laufe des Verfahrens wurden aus Hochwasserschutzgründen und zur Einhaltung des Bauzeitenfensters vier Bescheide zum vorzeitigen Baubeginn gem. § 44c EnWG (der erste bereits im Sommer 2022)

beschrieben. Der Einbau der Düker und somit der Eingriff in die Ruhr wurde, erlaubt durch den vierten Bescheid gem. § 44 c EnWG, im Herbst 2022 durchgeführt. Auch die Bauweise der Ufersicherung wurde durch des DB I geändert. Somit war zu prüfen, ob eine andere Ausgangslage für die Wasserhaltung zu betrachten war. Im Ergebnis kann festgestellt werden, dass die Berechnungen des wasserrechtlichen Antrags (Anl. 7 dieses Beschlusses) denen konservativ für das Worst-Case-Szenario Wasserstände < Hinweis 1 und > Mittelwasserstand zugrunde gelegt wurden, noch gültig sind. Da bei Hochwasser (> HW 1) die Arbeiten eingestellt werden und keine Wasserhaltung erfolgt, ist der Wasserantrag ausreichend bemessen, eine Anpassung war nicht erforderlich.

Das geschützte Biotop GB 4607-0014 Feuchtbiotopkomplex am unteren Icktener Bachtal mit grundwasserabhängigen Biotopstrukturen liegt in ca. 150 m entfernt zur nördlichen Baustellengrenze. Bei einer angenommenen Absenkreichweite von ca. 174 m ist eine Beeinträchtigung ausgeschlossen.

Der nordwestlichen Ausläufer des gem. ELWAS-WEB (MULNV 2021) als bedeutendes grundwasserabhängiges Landökosystem eingestufte NSG „Untere Kettwiger Ruhraue“ wird südlich der Ruhr gequert und erfährt ebenso keine Beeinträchtigung. Die baubedingte Grundwasserabsenkung ist temporär und reversibel. Auch die vom Ruhrwasserstand abhängigen vorhandenen Landbiotope werden aufgrund ihrer Uferlage, nicht beeinträchtigt.

Auch die SZ I des WSG „Essen Kettwig vor der Brücke“ (Trinkwasserschutzgebiet südlich der Ruhr) wird nicht nachhaltig negativ beeinträchtigt. Negative Verstöße gegen die Schutzgebiets-VO können vermieden werden (siehe Kap. B.V.6.3.2.4 dieses Beschlusses).

Eine Beeinträchtigung des chemischen Zustandes der Grundwasserkörper tritt ein, wenn es zu Stoffeinträgen kommt, die sich auf die Qualitätsnormen auswirken. Um Auswirkungen von Schadstoffemissionen durch den Bau-

stellenverkehr zu vermeiden oder zu mindern, werden während der Bauphase entsprechende Vorsorgemaßnahmen gegen eine mögliche Verunreinigung des Grundwasserkörpers durch die VT getroffen (vgl. Anl. 13 des Beschlusses).

Hinsichtlich des chemischen Zustands sind baubedingte Auswirkungen von den Baustelleneinrichtungs-/Lagerflächen und den dort gelagerten Maschinen und Materialien u.a. auch Schmierstoffen u. ä. auszugehen. Hierfür werden der VT mit diesem Beschluss umfangreiche Schutzmaßnahmen aufgegeben (siehe Kap. A.V dieses Beschlusses), um eine temporäre oder gar dauerhafte Verschlechterung des chemischen Zustandes des gesamten Grundwasserkörpers zu verhindern.

Zusammenfassend kann für das Grundwasser gesagt werden, dass eine dauerhafte Beeinträchtigung des verfügbaren Grundwasserdargebots nicht erfolgt und eine Verschlechterung des mengenmäßigen Zustands des vorhandenen Grundwasserkörpers ebenso ausgeschlossen werden kann, wie die des chemischen Zustandes.

Durch die zeitliche und räumliche Begrenzung des Vorhabens können im Ergebnis negative Auswirkungen auf den chemischen Zustand der Grundwasserkörper ausgeschlossen werden.

Im Rahmen der WRRL kann eine Einleitung gem. § 8 WHG nur genehmigt werden, wenn das geförderte Grundwasser keine Verschlechterung des Vorfluters mit sich bringt. Diese Voraussetzung liegt vor.

Daher konnte eine Einleiterlaubnis nach § 8 WHG erteilt werden (siehe auch Abschn. B.V.6.3.2.2). Das für die Erteilung der Erlaubnis erforderliche Einvernehmen mit der zuständigen Wasserbehörde (UWB MH) nach § 19 Abs. 3 WHG konnte erreicht werden.

Seitens der VT wurden für die Stadt Mülheim folgende grundwasserbezogene Erlaubnisse beantragt:

- Die Erlaubnis für die baubedingten temporären Grundwasserentnahmen zur temporären Bauwasserhaltung sowie der Trockenlegung der Baugruben (§§ 8 - 10 WHG und § 19 Abs. 3 WHG)
- Die Erlaubnis für verschiedene Gewässerkreuzungen (§ 36 WHG i. V. m. § 22 LWG NRW).

Versagungsgründe nach § 12 Abs. 1 WHG liegen nicht vor. Schädliche Gewässerveränderungen, die das Wohl der Allgemeinheit beeinträchtigen oder den wasserrechtlichen oder sonstigen öffentlich-rechtlichen Vorschriften widersprechen und auch durch Inhalts- und Nebenbestimmungen nicht vermeidbar oder nicht ausgleichbar wären, sind nicht zu erwarten (§ 12 Abs. 1 Nrn. 1 und 2 i. V. m. § 3 Nr. 10 WHG). Insbesondere wird durch das Vorhaben kein Sachverhalt begründet, der die Bewirtschaftungsziele für oberirdische Gewässer (§ 27 Abs. 1 WHG) oder für den betrachteten Grundwasserkörper sowie die Verordnung des benachbarten Trinkwasserschutzgebietes (§ 47 Abs. 1 WHG) gefährden könnte.

Die von den Wasserbehörden vorgeschlagenen Inhalts- und Nebenbestimmungen wurden, soweit keine Rechtsgründe entgegenstehen, vollinhaltlich in den verfügenden Teil übernommen (vgl. den Abschnitt A.V.5). Diese sind für die VT verpflichtend. Die Inhalts- und Nebenbestimmungen beruhen auf § 13 Abs. 2 WHG.

Auch die Baumaßnahmen laufen daher den Bewirtschaftungszielen des § 27 WHG nicht zuwider, da eine Verschlechterung des ökologischen und chemischen Zustands ausgeschlossen werden kann.

Wie sich aus den Ausführungen unter B.IV.3.6 und B.IV.4.5 ergibt, sind schließlich auch keine Auswirkungen auf das Grundwasser zu befürchten, die zu einer Verschlechterung führen oder die Verbesserung des Zustands des Grundwassers im Sinne § 47 WHG verhindern könnten.

6.3.4 Zusammenfassende Beurteilung

Das planfestgestellte Vorhaben entspricht bei Beachtung des umfassenden im Antrag (Anl. 8 dieses Beschlusses, dort Kap. „Maßnahmen zur Gewährleistung der Vereinbarkeit mit der WRRL“) festgesetzten Maßnahmenregimes und der planfestgestellten Maßnahmen sowie festgelegten Nebenbestimmungen (vgl. Abschn. A.V dieses Beschlusses) auch den Belangen der Wasserwirtschaft und des Gewässerschutzes einschließlich der Vorgaben der WRRL.

Weder bau-, anlage- noch betriebsbedingt sind Beeinträchtigungen durch das Vorhaben zu erwarten, die das Wohl der Allgemeinheit oder rechtlich geschützte Interessen Einzelner unzumutbar negativ berühren.

Auch steht das Vorhaben den Bewirtschaftungszielen nach §§ 47 WHG für den betrachteten Grundwasserkörper sowie der Verordnung des benachbarten Trinkwasserschutzgebietes gem. WRRL nicht entgegen.

Dieser Einschätzung haben die am Verfahren beteiligten Wasserbehörden sowie das RWW abschließend nicht widersprochen – Einvernehmen konnte erzielt werden.

6.4. Bodenschutz und Abfallrecht

6.4.1 Boden

Das Vorhaben ist bei Einhaltung der bodenschutzrechtlichen Nebenbestimmungen unter A.V.4 („Boden, Baugrund und Altlasten“) sowie der Einhaltung der vorgesehenen Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen mit den Belangen des Bodenschutzes vereinbar.

Nach § 4 Abs. 1 BBodSchG i.V.m. § 1 Abs. 1 LBodSchG NRW hat sich jeder, der auf den Boden einwirkt, so zu verhalten, dass schädliche Bodenveränderungen nicht hervorgerufen werden und Versiegelungen des Bodens auf das notwendige Maß begrenzt werden. Gemäß § 7 BBodSchG hat jeder, der Verrichtungen auf einem Grundstück durchführt oder durchführen

lässt, die zu Veränderungen der Bodenbeschaffenheit führen können, Vorsorge gegen das Entstehen schädlicher Bodenveränderungen zu treffen, die durch ihre Nutzung auf dem Grundstück oder in dessen Einwirkungsbereich hervorgerufen werden können. Ergänzend hierzu sind gem. § 1 LBodSchG NRW Böden besonders zu schützen, die die natürlichen Bodenfunktionen (inkl. Archivfunktion) gem. § 2 Abs. 2 BBodSchG in besonderem Maße erfüllen.

Diesen Anforderungen wird die Planung der VT gerecht.

Die VT hat einen FB Boden in das Verfahren eingebracht. Inhalt des FB ist die Erfassung und Bewertung des im Untersuchungsraum anstehenden Bodens und die Ableitung von fachlichen Vorgaben für eine bodenschonende Baudurchführung. Ziel ist der Erhalt bzw. die Wiederherstellung der Bodenfunktionen im Rahmen der geplanten Baumaßnahme unter Berücksichtigung der spezifischen örtlichen Empfindlichkeit der Böden.

Dem FB liegen folgende Daten zugrunde:

- Bodenkarte von Nordrhein-Westfalen
- Geodaten des Geologischen Dienstes
- Fachgutachten zur Schadstoffbelastung der Böden in der Ruhraue
- Baugrundgutachten und Bodenkundliche Kartierung

Aus Sicht der PFBH stellt dies eine ausreichende Datengrundlage dar, um die Auswirkungen des Vorhabens auf Bodenbelange ermitteln und bewerten zu können. Auch die am Verfahren beteiligten Bodenschutzbehörden haben die Erhebung weiterer Daten nicht für erforderlich gehalten.

In der Bodenkarte zum Landschaftsplan Mülheim an der Ruhr im Maßstab 1:10.000 liegt im Vorhabenbereich ein brauner Auenboden, teilweise vergleyt vor. Der Grundwasserstand wird dort als stark schwankend (13 – 20 dm unter der Geländeoberkante) angegeben, der Boden sei im Bereich von Äckern und Grünland ertragreich. Nach dem „Informationsdienst Bodenkarte von NRW 1:50.000“ handelt es sich bei den Böden im Uferbereich

der Ruhr um „Gley-Vega2“ mit Wertzahlen der Bodenschätzung zwischen 60 und 80.

Bei der vorhabenbezogenen Bodenkartierung im Vorhabenbereich konnte größtenteils dieser Bodentyp bestätigt werden.

Die fehlende Bewertung der Schutzwürdigkeit des Bodens im direkten Eingriffsbereich durch den Geologische Dienst wurde durch eine geeignete Untersuchung durch die VT nachgeholt (siehe hierzu Abschn. B.IV.3.5.3).

Im anthropogen vorbelasteten Bereich der alten Düker und der landwirtschaftlichen Betriebswege kann im Ergebnis nicht mit einer als hoch bis sehr hoch einzustufenden Funktionserfüllung der bewertungsrelevanten Bodenfunktionen gerechnet werden.

In den unbelasteten Bereichen ohne anthropogene Überprägung werden potenziell Böden mittlerer bis sehr hoher Naturnähe auf kleinen Flächen vermutet. Baubedingt und temporär werden diese nur kleinräumig in Anspruch genommen. Dies betrifft Schwenkbereiche wie auch die Lagerflächen abseits der direkten Baugrubenbereiche entlang der Leitungstrasse.

Die Böden im untersuchten Bereich mit hoher nutzbarer Feldkapazität wurden als Grundwasserböden mit hoher Funktionserfüllung, und damit als schutzwürdig eingestuft.

Die PFBH stellt fest, dass der vom Geologische Dienst im direkten Eingriffsbereich nichtbewertete Boden südlich der Ruhr grundsätzlich die Bodenfunktionen:

- Biotopentwicklungspotenzial für Extremstandorte,
 - Regler- und Pufferfunktion / natürliche Bodenfruchtbarkeit sowie
 - Reglerfunktion des Bodens für den Wasserhaushalt im 2-Meter-Raum
- erfüllt. Somit sind die hier anstehenden nicht überprägten Böden als schutzwürdig einzustufen. Eine mittlere Empfindlichkeit ist somit vor allem gegenüber Wasserhaltungsmaßnahmen gegeben (vgl. auch Abschn. B.IV.3.5.3 und B.IV.3.5.4).

Hinsichtlich der Wechselwirkung der Empfindlichkeit des Bodens mit der notwendigen Grundwasserhaltung kann das Ausmaß und die Dauer der Grundwasserbeeinflussung für die betroffenen Böden als gering eingestuft werden. Die Reglerfunktion des Bodens für den Wasserhaushalt im Bereich von Böden mit hoher Funktionserfüllung wird daher nicht nachhaltig beeinträchtigt. Auch hier wird sich der Ursprungszustand in kurzer Zeit wieder einstellen.

Die im Rahmen der UVP geprüften potenziell möglichen vorhabenbedingten Auswirkungen auf den Boden (siehe Abschn. B.IV.3.5.5 und B.IV.3.5.6) sind im Zuge des vorsorgenden Bodenschutzes berücksichtigt worden.

Hierbei handelt es lediglich sich um temporäre Auswirkungen im Rahmen der Bauarbeiten. Anlage- und betriebsbedingte Auswirkungen sind nicht zu erwarten. Bodenversiegelungen erfolgen nicht; temporär hergestellte Schotterflächen zur Ertüchtigung der Baustraße werden vollständig zurückgebaut.

Zur Herstellung des Dükergrabens sah die ursprüngliche Planung der VT vor, die Dükerrinne im Uferbereich mit Spundwänden herzustellen. Durch die Planänderung im DB-Verfahren (vgl. Abschn. B.II.5 dieses Beschlusses) soll die Dükerrinne stattdessen ausschließlich durch Ausschachten hergestellt werden. Im Unterschied zur Spundung entstehen dadurch Böschungen mit entsprechend größeren Aushubmengen. Durch die größeren Aushubmengen entsteht indes kein Nachteil, denn die Arbeiten finden nach wie vor innerhalb des ursprünglich beantragten Baufeldes statt und für die zusätzlichen Aushubmengen ist dort noch genügend Platz vorhanden.

Die im planfestgestellten Antrag der VT vorgesehenen bodenschutzbezogenen Vermeidungsmaßnahmen (vergl. Abschn.B.IV.3.5.6 dieses Beschlusses) sind geeignet, um verbleibende Beeinträchtigungen des Bodens zu vermeiden oder zu mindern.

Aus Sicht der PFBH wird das Vorhaben den bodenschutzrechtlichen Anforderungen der §§ 4, 7 BBodSchG gerecht. Die VT vermeidet, soweit ihr dies

möglich ist, schädliche Beeinträchtigungen der betroffenen Bodenflächen. Soweit sich diese Beeinträchtigungen zur Fertigstellung des Vorhabens nicht vermeiden lassen, sieht die VT umfassende und ausreichende Schutz- bzw. Wiederherstellungsmaßnahmen vor, um diese Beeinträchtigungen auszugleichen bzw. so gering wie möglich zu halten.

Vor diesem Hintergrund stehen der Planfeststellung nach Auffassung der PFBH keine Belange des Bodenschutzes entgegen. Auch die am Verfahren beteiligten Bodenschutzbehörden haben keine diesbezüglichen Einwände gegen das Vorhaben vorgebracht, sofern die unter A.V.4 („Boden, Baugrund und Altlasten“) vorgeschriebenen Nebenbestimmungen bei Ausführung des Vorhabens eingehalten werden.

6.4.2 Altlasten

Auch den Belangen des Abfallrechts wird das planfestgestellte Vorhaben unter Beachtung der abfallschutzrechtlichen Nebenbestimmungen unter A.V.4. („Boden, Baugrund und Altlasten“) sowie der Einhaltung der vorgesehenen Vermeidungs- und Verminderungsmaßnahmen gerecht. Auch die am Verfahren beteiligten Bodenschutzbehörden haben keine diesbezüglichen Einwände gegen das Vorhaben vorgebracht, sofern diese Nebenbestimmungen bei der Ausführung des Vorhabens eingehalten werden.

6.5. Naturschutz und Landschaftspflege, Artenschutz

Zu den von dem Vorhaben betroffenen öffentlichen Belangen, die von der PFBH zu beachten sind, gehören neben den Aspekten des Artenschutzes auch die Belange des Natur- und Landschaftsschutzes, die durch europarechtliche Vorgaben (FFH-RL, VRL) und die Regelungen des BNatSchG und des LNatSchG NRW konkretisiert werden.

Das Vorhaben ist mit den Anforderungen des nationalen und europäischen Naturschutzrechts vereinbar. Hindernisse in Form rechtlicher Verbote stehen der Verwirklichung des Planvorhabens nicht entgegen. Verbotstatbestände werden bezüglich betroffener Schutzregime nicht erfüllt.

6.5.1 Artenschutz

6.5.1.1 Rechtsgrundlagen des Artenschutzes

Die Vorschriften des Artenschutzrechts dienen dem Ziel, wildlebende Arten, deren Lebensräume und die europaweite Vernetzung dieser Lebensräume zu sichern und zu schützen. Somit soll langfristig die biologische Vielfalt gesichert werden.

Die rechtlichen Grundlagen des Artenschutzes sowie des Habitatschutzes finden sich zunächst in Richtlinien der Europäischen Union. Insbesondere sind die Regelungen der FFH-RL und der VRL von Bedeutung, die ein abgestuftes Schutzregime für zahlreiche Tier- und Pflanzenarten vorgeben. So bestehen zum einen habitatschutzrechtliche Vorschriften zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume und der Habitate der Arten (Art. 3 - Art. 11 FFH-RL, Art. 4 VRL) und zum anderen artenschutzrechtliche Verbotregelungen (Art. 12 - Art. 16 FFH-RL, Art. 5 - Art. 9 VRL).

Die Umsetzung dieser Richtlinien in nationales Recht findet sich in den Regelungen des BNatSchG:

- die §§ 31 bis 38 BNatSchG zum Aufbau und Schutz des zusammenhängenden europäischen ökologischen Netzes „Natura 2000“ setzen die habitatschutzrechtlichen Regelungen der FFH-RL und der VRL um,
- in den §§ 39 ff. BNatSchG hat der Bundesgesetzgeber artenschutzrechtliche Regelungen getroffen, von denen insbesondere die §§ 44 f. BNatSchG der Umsetzung der artenschutzrechtlichen Vorgaben der FFH-RL und der VRL dienen.

Besondere Bedeutung kommt daher den Verbotstatbeständen des § 44 Abs. 1 BNatSchG zu, nach denen es verboten ist,

- wildlebenden Tieren der besonders geschützten Arten nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören (Nr. 1),
- wildlebende Tiere der streng geschützten Arten und der europäischen Vogelarten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich zu stören; eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert (Nr. 2),
- Fortpflanzungs- oder Ruhestätten der wild lebenden Tiere der besonders geschützten Arten aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören (Nr. 3) und
- wildlebende Pflanzen der besonders geschützten Arten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, sie oder ihre Standorte zu beschädigen oder zu zerstören (Nr. 4).

Diese Verbote des § 44 Abs. 1 BNatSchG werden als Zugriffsverbote bezeichnet.

Für bestimmte Fallgestaltungen trifft § 44 Abs. 5 BNatSchG Privilegierungen, in dem die artenschutzrechtlichen Zugriffs-, Besitz- und Vermarktungsverbote in ihrer Reichweite begrenzt werden. Dies bedeutet konkret:

Für nach § 15 Abs. 1 BNatSchG unvermeidbare Eingriffe in Natur und Landschaft, die nach § 17 Abs. 1 oder Abs. 3 BNatSchG zugelassen oder von einer Behörde durchgeführt werden, sowie für Vorhaben i. S. d. § 18 Abs. 2 S. 1 BNatSchG gelten die Zugriffs-, Besitz- und Vermarktungsverbote nach Maßgabe von S. 2 bis 6. Sind in Anhang IVa der Richtlinie 92/43/EWG aufgeführte Tierarten, europäische Vogelarten oder solche Arten betroffen, die in einer Rechtsverordnung nach § 54 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG aufgeführt sind, liegt ein Verstoß gegen:

1. das Tötungs- und Verletzungsverbot nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG nicht vor, wenn die Beeinträchtigung durch den Eingriff oder das Vorhaben das Tötungs- und Verletzungsrisiko für Exemplare der betroffenen Arten nicht signifikant erhöht und diese Beeinträchtigung bei Anwendung der gebotenen, fachlich anerkannten Schutzmaßnahmen nicht vermieden werden kann,
2. das Verbot des Nachstellens und Fangens wild lebender Tiere und der Entnahme, Beschädigung oder Zerstörung ihrer Entwicklungsformen nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG nicht vor, wenn die Tiere oder ihre Entwicklungsformen im Rahmen einer erforderlichen Maßnahme, die auf den Schutz der Tiere vor Tötung oder Verletzung oder ihrer Entwicklungsformen vor Entnahme, Beschädigung oder Zerstörung und die Erhaltung der ökologischen Funktion der Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang gerichtet ist, beeinträchtigt werden und diese Beeinträchtigungen unvermeidbar sind,
3. das Verbot nach § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG nicht vor, wenn die ökologische Funktion der von dem Eingriff oder Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- und Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt wird.

Soweit erforderlich, können auch vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen festgesetzt werden. Für Standorte wildlebender Pflanzen der in Anhang IVb der Richtlinie 92/43/EWG aufgeführten Arten gelten die Sätze 2 und 3 entsprechend. Sind andere besonders geschützte Arten betroffen, liegt bei Handlungen zur Durchführung eines Eingriffs oder Vorhabens ein Verstoß gegen die Zugriffs-, Besitz- und Vermarktungsverbote nicht vor.

Besonders geschützte Arten im Sinne dieser Vorschriften sind:

- Arten der Anhänge A und B der EG-Artenschutzverordnung,
- nicht unter Anhänge A und B der EG-Artenschutzverordnung fallende Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie,

- nicht unter Anhänge A und B der EG-Artenschutzverordnung fallende europäische Vogelarten und
- Arten, die in einer Rechtsverordnung nach § 54 Abs. 1 BNatSchG aufgeführt sind.
- Streng geschützte Arten im Sinne dieser Vorschriften sind:
- besonders geschützte Arten des Anhangs A der EG-Artenschutzverordnung,
- besonders geschützte Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie und
- Arten, die in einer Rechtsverordnung nach § 54 Abs. 2 BNatSchG aufgeführt sind.

6.5.1.2 Prüfmethodik und Bestandserfassung

Nach der Rechtsprechung des BVerwG setzt die Prüfung, ob einem Planvorhaben naturschutzrechtliche Verbote, insbesondere solche nach § 44 BNatSchG, entgegenstehen, eine ausreichende Ermittlung und Bestandsaufnahme der im Trassenbereich vorhandenen Tierarten, die in den Anwendungsbereich der Verbote fallen, und ihrer Lebensräume voraus. Das verpflichtet jedoch nicht dazu, ein lückenloses Arteninventar zu erstellen. Die Untersuchungstiefe hängt vielmehr maßgeblich von den naturräumlichen Gegebenheiten im Einzelfall ab. Lassen bestimmte Vegetationsstrukturen sichere Rückschlüsse auf die faunistische Ausstattung zu, so kann es mit der gezielten Erhebung der insoweit maßgeblichen repräsentativen Daten sein Bewenden haben. Sind von Untersuchungen keine weiterführenden Erkenntnisse zu erwarten, müssen sie auch nicht weiter durchgeführt werden. Planlose Untersuchungen ohne greifbare Anhaltspunkte sind nicht erforderlich. Der auf Individuen bezogene Ansatz der artenschutzrechtlichen Vorschriften verlangt aber andererseits eine Ermittlungstiefe, die es der PFBH ermöglicht, die Verbotstatbestände zu prüfen. Hierfür werden zumindest Daten benötigt, denen sich in Bezug auf das Plangebiet die Häufigkeit

und Verteilung der geschützten Arten sowie deren Lebensstätten entnehmen lassen. Nur in Kenntnis dieser Fakten kann beurteilt werden, ob Verbotstatbestände erfüllt sind. Die Erhebung dieser artenschutzfachlichen Daten erfolgt hierbei zum einen durch die Auswertung bereits vorhandener Erkenntnisse und zum anderen durch eine Bestandserfassung vor Ort, deren Methodik und Intensität von den konkreten Verhältnissen im Einzelfall abhängt (vgl. BVerwG, Urt. v. 09.07.2008, 9 A 14.07, Rn. 54 m.w.N., sowie Urt. v. 12.08.2009, 9 A 64.07).

Hierzu ergänzend ist in der Verwaltungsvorschrift zur Anwendung der nationalen Vorschriften zur Umsetzung der Richtlinien 92/43/EWG (FFH-RL) und 2009/147/EG (V-RL) zum Artenschutz bei Planungs- oder Zulassungsverfahren (VV-Artenschutz), Runderlass des Ministeriums für Umwelt und Naturschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz v. 13.04.2010, - III 4 - 616.06.01.17 – in der Fassung der 1. Änderung vom 15.09.2010, ausgeführt, dass in Bezug auf die Auswertung bereits vorhandener Erkenntnisse und der Fachliteratur die vom LANUV im Fachinformationssystem „Geschützte Arten in Nordrhein-Westfalen“ niedergelegten umfangreichen Informationen zu Lebenszyklus, Populationsbiologie und Lebensraumanprüchen der Arten (unter: Liste der geschützten Arten in NRW-Artengruppen) sowie aktuelle Raster-Verbreitungsdaten (unter: Liste der geschützten Arten in NRW-Messtischblätter) zur Verfügung stehen (<http://www.naturschutz-fachinformationen-nrw.de/artenschutz/>); hierauf kann abgestellt werden. Weitergehende Informationen über konkrete Fundorte der Arten in Nordrhein-Westfalen finden sich im Fachinformationssystem „@LINFOS“ (nur für Behörden verfügbar unter: <http://www.gis.nrw.de/osirisweb/viewer/viewer.htm>). Nach der genannten VV-Artenschutz sind auch ernst zu nehmende Hinweise geeignet, die sich aus kommunalen Datenbanken und Katastern sowie aus Abfragen bei den Fachbehörden, den Biologischen Stationen, dem ehrenamtlichen Naturschutz oder sonstigen Experten in der betroffenen Region ergeben. Hinsichtlich der Bestandserfassung vor Ort ist

in der VV-Artenschutz ausgeführt, dass das zu untersuchende Artenspektrum, die Anzahl der Begehungen sowie die Erfassungsmethoden dem Verhältnismäßigkeitsgrundsatz unterliegen und im Einzelfall insbesondere von der Größe und Lage des Untersuchungsraumes sowie dessen naturräumlicher Ausstattung und den artspezifischen Erfordernissen abhängen. Maßgeblich ist auch, ob zu dem Gebiet bereits hinreichend aktuelle und aussagekräftige Ergebnisse aus früheren Untersuchungen vorliegen.

Diesen Anforderungen ist die VT gerecht geworden. Die VT hat folgende artenschutzrechtliche Untersuchungen beigebracht:

- UVP-Bericht (aktualisierter Stand Juni 2022)
- Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag (aktualisierter Stand: Juni 2022)

Im Anhörungsverfahren wurde durch die UNB MH u.a. die ursprüngliche artenschutzrechtliche Bestandserfassung und -bewertung der VT kritisiert, worauf die VT neben einem überarbeiteten AFB folgende Unterlagen nachgereicht hat:

- Ergänzende Stellungnahme zu umwelt- und naturschutzfachlichen Fragen, uventus Projekt-Nr. 1394-77
- Libellenkartierung an der Ruhr, Abschlussbericht

Die faunistischen Bestandserfassungen wurden im Jahr 2016 in einem Radius von 200 m um die damals auszubauenden Schieber durchgeführt und decken die Bereiche der geplanten Düker-Baustellen ebenfalls ab. Im Zuge der Geländebegehungen für die faunistischen Bestandsaufnahmen wurden auch, soweit vorhanden, Höhlenbäume im Untersuchungsraum miterfasst. Die artenspezifischen Kartierungen wurden im Zeitraum von April bis Juni 2016 zu unterschiedlichen Tageszeiten und günstigen Wetterbedingungen (meist warm, trocken, windstill) vorgenommen. Eine Kartierung von Fledermäusen fand zusätzlich im Jahr 2017 statt. Im Zuge dieser Begehungen wurde der Untersuchungsraum zudem nochmals auf Höhlenbäume kontrolliert.

Datum	Kartierte Artengruppen
04.04.2016	Amphibien, Brutvögel, Reptilien
20.05.2016	Amphibien, Brutvögel, Reptilien
29.06.2016	Amphibien, Brutvögel, Reptilien, Futterpflanzen für den Nachtkerzenschwärmer
17.07.2017	Fledermäuse
03.08.2017	Fledermäuse
16.08.2017	Fledermäuse

Abbildung 5, Exkursionstermine der faunistischen Bestandsaufnahme

Die Untersuchungen konzentrierten sich auf die sogenannten planungsrelevanten Arten. Dabei handelt es sich in erster Linie um streng geschützte und landesweit gefährdete Arten. In die nachfolgende Prüfung nicht weiter einbezogen wurden die nicht-planungsrelevanten Arten. Die Planungsrelevanz einer Art wird im Fachinformationssystem Naturschutz des Landes NRW (FIS) des LANUV, das die VT zur Recherche herangezogen hat, fachlich festgelegt. Die Unterscheidung ergibt sich daraus, dass für die landesweit ungefährdeten und allgemein verbreiteten Arten wie beispielsweise Amsel, Blaumeise sowie Zaunkönig, die wie weitere Arten als „nicht-planungsrelevant“ bezeichnet werden, eine populationsrelevante Beeinträchtigung – weder hinsichtlich des Erhaltungszustandes der lokalen Population noch für deren Lebensstätten – durch das Vorhaben nicht zu erwarten ist. Zudem ist davon auszugehen, dass die von der VT vorgesehenen Schutz- und Vermeidungsmaßnahmen für die hier betrachtenden planungsrelevanten Arten auch positive Effekte für die nicht-planungsrelevanten Arten bewirken werden. Soweit demnach nicht die in Anhang IV Buchstabe a FFH-RL aufgeführten Tierarten, Arten nach Anhang A der Verordnung (EG) Nr. 338/97 oder europäischen Vogelarten betroffen sind, liegt nach § 44 Abs. 5 Satz 5 BNatSchG ein Verstoß gegen die europarechtlichen Zugriffs- und

Besitzverbote bei einem nach § 15 BNatSchG zulässigen Vorhaben nicht vor. Da dies vorliegend der Fall ist, konnte darauf verzichtet werden, auf diese Arten in der weiteren speziellen Artenschutzprüfung nach den §§ 44 ff. BNatSchG näher einzugehen. Dies erfolgt stattdessen im Rahmen der Prüfung des allgemeinen Artenschutzes unter Abschnitt B.V.6.5.1.4 dieses Beschlusses.

Aufgrund des Alters der Kartierdaten war gemäß dem Leitfaden „Methodenhandbuch zur Artenschutzprüfung in Nordrhein-Westfalen“ (MKLUNV 2017) eine Plausibilitätsprüfung erforderlich, da die Kartierungen zum Zeitpunkt der Antragstellung teilweise bereits 5 Jahre zurücklagen.

Als Grundlage der Plausibilitätsprüfung erfolgte am 12.04.2021 eine Ortsbegehung, um die aktuell im Eingriffsbereich und dessen Umgebung vorzufindenden Lebensraumstrukturen mit den Verhältnissen aus den Jahren 2016 und 2017 abzugleichen. Auf einem gemeinsamen Ortstermin am 19.04.2021 wurden von der HNB die Ergebnisse des aktuellen Zustands des Eingriffsbereichs überprüft. Die Ergebnisse der Plausibilitätsprüfung werden in Anl. 12, Kap. 8 dieses Beschlusses dargelegt.

Beim Abgleich der aktuell im Eingriffsbereich und dessen Umgebung vorkommenden Lebensraumstrukturen mit den Verhältnissen aus dem Jahr 2017 zeigten sich marginale Abweichungen (vgl. **Fehler! Verweisquelle konnte nicht gefunden werden.**). Am Nordufer ist eine rund 115 m² große Fläche auf einer kleineren Buhne im Uferbereich (K, neo4, 20), die bei der Kartierung in 2017 noch zu einem Gehölzstreifen mit Jungwuchs bis Stangenholz gehörte, nun gehölzfrei. Dort wird sich im Laufe der Vegetationsperiode eine Staudenflur einstellen. Am Südufer wurde ein ebenfalls ca. 115 m² großer Teil einer vormaligen Gehölzreihe im Zuge der Trassenunterhaltung von Gehölzen freigestellt. Dort wird sich im Laufe der Vegetationsperiode ein Gebüsch einstellen, wie es auf angrenzenden Flächen bereits vorkommt.

Auswirkungen dieser geringfügigen Änderungen auf planungsrelevante Arten sind auszuschließen. Der schmale Uferstreifen zwischen dem Fuß-/Radweg am Nordufer ist aufgrund seiner geringen Breite und den häufigen Störungen durch die Freizeitnutzung ohnehin nicht als Fortpflanzungs- und Ruhestätte für Brutvögel geeignet. Insofern ergibt sich aus der Veränderung hier keine Verschlechterung für diese Artengruppe. Der Verlust von ca. 115 m² Gehölzfläche am Südufer fällt angesichts der großflächigen vorhandenen Gehölzflächen vor allem entlang des Ruhrspieks im Osten für Gehölzbrüter nicht ins Gewicht. Eine Relevanz für Fledermäuse ist ebenfalls nicht gegeben, da durch die Veränderungen keine Leitstrukturen verändert und keine Nahrungshabitate beeinträchtigt werden. Verluste von Fortpflanzungs- und Ruhestätten sind ebenfalls auszuschließen, da in dem Bereich keine Höhlenbäume vorkamen. Planungsrelevante Amphibien- und Reptilienarten konnten auch im Zuge der Plausibilitätsprüfungen nicht gefunden werden. Auswirkungen der geringfügigen Veränderungen der Lebensraumstrukturen auf den nicht-planungsrelevanten Seefrosch, der am Südufer der Ruhr kartiert wurde, sind auszuschließen. Ebenso sind Auswirkungen auf die nach Angaben der Biologischen Station Westliches Ruhrgebiet im Umfeld des Eingriffsbereichs vorkommende Ringelnatter nicht zu erkennen, da die bevorzugte halboffene Vegetationsstruktur in Ufernähe erhalten bleibt. Standorte mit Raupenfutterpflanzen des Nachtkerzenschwärmers wurden weder 2016 noch 2021 im Eingriffsbereich kartiert. Daher können sich durch die zwischen 2016 und 2021 erfolgten Veränderungen auch keine negativen Auswirkungen auf diese Art ergeben

6.5.1.3 Prüfung der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände

6.5.1.3.1 Prüfmethode

Ist der Bestand der planungsrelevanten Arten ermittelt, erfolgt die Prüfung der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände regelmäßig in drei Schritten:

Stufe I Vorprüfung (Artenspektrum, Wirkfaktoren):

In dieser Stufe wird durch eine überschlägige Prognose geklärt, ob und ggf. bei welchen Arten artenschutzrechtliche Konflikte auftreten können. Um dies beurteilen zu können, sind verfügbare Informationen zum betroffenen Artenspektrum einzuholen. Vor dem Hintergrund des Vorhabentyps und der Örtlichkeit sind alle relevanten Wirkfaktoren des Vorhabens einzubeziehen. Nur wenn artenschutzrechtliche Konflikte möglich sind, ist für die betreffenden Arten eine vertiefende Art-für-Art-Betrachtung in Stufe II erforderlich.

Stufe II, Vertiefende Art-für-Art-Prüfung der Verbotstatbestände:

Hier werden Vermeidungsmaßnahmen inklusive vorgezogener Ausgleichsmaßnahmen und ggf. ein Risikomanagement konzipiert. Anschließend wird geprüft, bei welchen Arten trotz dieser Maßnahmen gegen die artenschutzrechtlichen Verbote verstoßen wird. Hierzu ist ggf. ein spezielles Artenschutz-Gutachten einzuholen.

Stufe III, Ausnahmeverfahren:

In dieser Stufe wird geprüft, ob die drei Ausnahmevoraussetzungen (zwingende Gründe, Alternativlosigkeit, Erhaltungszustand) vorliegen und insofern eine Ausnahme von den Verboten zugelassen werden kann.

Gemäß diesen Vorgaben hat die VT als Teil des AFB für die betroffenen planungsrelevanten Arten eine Art-für-Art-betrachtung vorgenommen.

6.5.1.3.2 Verbotstatbestände im Hinblick auf die Avifauna

Insgesamt wurden im Zuge der Kartierungen 32 Vogelarten nachgewiesen, von denen acht Arten planungsrelevant sind. Dazu kommen drei Arten, die in NRW auf der Vorwarnliste stehen. Nach Informationen der Biologischen Station Westliches Ruhrgebiet kommt eine weitere planungsrelevante Art innerhalb des Untersuchungsraums vor.

Nach dem hier einschlägigen Messtischblatt des LANUV für den Quadranten 4607/1 kommen im Untersuchungsraum insgesamt 31 planungsrelevante Vogelarten vor, darunter auch die acht im Rahmen der Kartierung nachgewiesenen Arten. Bei dem Großteil der möglicherweise betroffenen Arten konnte eine Betroffenheit schon auf der ersten Prüfungsstufe ausgeschlossen werden, da ein Vorkommen dieser Arten nicht zu erwarten ist.

Die folgenden planungsrelevanten Arten, deren Vorkommen nicht ausgeschlossen werden kann, wurden durch die VT vertiefend behandelt:

- Eisvogel
- Feldlerche
- Flussuferläufer
- Graureiher
- Kormoran
- Rauchschwalbe
- Star
- Turmfalke
- Weißwangengans

Zusätzlich hat die VT für die artenschutzrechtliche Beurteilung der Betroffenheit von Rastvögeln auf eine Liste der UNB MH zurückgegriffen, nach der insgesamt 17 Rastvogelarten nachgewiesen werden konnten, von denen acht planungsrelevant sind.

Der von der VT eingereichte AFB geht davon aus, dass bei Realisierung des Vorhabens unter Beachtung und Einhaltung der von der VT vorgesehenen Vermeidungsmaßnahmen die ökologische Funktion der Fortpflanzungs- oder Ruhestätten dieser Vögel im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt wird. Die Zugriffsverbote nach BNatSchG treten nicht ein, da die Nahrungs- und Jagdhabitats nicht beeinträchtigt werden.

Im Einzelnen:

Eisvogel

Der Eisvogel wurde im Bereich eines nahegelegenen Altarms sowie am linksseitigen Ruhrufer nachgewiesen. Es ist möglich, dass er im Bereich des Altarms brütet, was jedoch nicht nachgewiesen werden konnte. Bäume und größere Sträucher entlang des Ruhrufers werden als Sitzwarten und zur Jagd genutzt. Um zu beurteilen, ob und in welchem Umfang sich Bautätigkeiten auf Eisvögel auswirken können, wurde die Arbeitshilfe „Vögel und Straßenverkehr“ herangezogen. Danach wird der Eisvogel der Gruppe 4 „Arten mit schwacher Lärmempfindlichkeit“ zugeordnet. Bei einer Verkehrsstärke von 10.000 Kfz/24 h wird für Arten mit einer Effektdistanz von 100 bis 300 m, zu denen der Eisvogel zählt (Effektdistanz 200 m), eine Abnahme der Habitataignung vom Fahrbahnrand bis 100 m Abstand von 20 % konstatiert. Da der Baustellenverkehr mit 2-3 Fahrzeugen pro Tag wesentlich geringer ausfällt, sind baubedingte Beeinträchtigungen als gering einzustufen. Der Eisvogel wurde zwar einmalig auch im Eingriffsbereich nachgewiesen, aufgrund der insgesamt erbrachten Nachweise und der Lebensraumausstattung ist jedoch davon auszugehen, dass sich die Fortpflanzungs- und Ruhestätte im Bereich des Ruhrspiels befindet. Ein konkreter Nachweis konnte dazu jedoch nicht erbracht werden. Der Abstand dieses Areals zur Baustelle beträgt mindestens rund 60 m und ist durch Gehölze und Uferstaudenfluren abgeschirmt. Eine Zerstörung der Fortpflanzungs- und Ruhestätte durch das Vorhaben kann daher sicher ausgeschlossen werden (§ 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG). Gleiches gilt für das Töten von Tieren (§ 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG). Dabei ist jedoch zu berücksichtigen, dass die Baumaßnahmen zwar im Februar begonnen haben (§ 44c EnWG), aber in den Brutzeitraum hinein fortgeführt werden und somit davon ausgegangen wird, dass diese Vergrämungsmaßnahme (Bautätigkeit) ein Brüten im Baustellenbereich erfolgreich verhindern kann. Unter dieser Voraussetzung ist auch eine Verletzung der Zugriffsverbote von § 44 Abs. 1 Nr. 2

BNatSchG nicht zu erkennen. Insgesamt kann somit unter Berücksichtigung von Vermeidungsmaßnahmen eine Verletzung der artenschutzrechtlichen Zugriffsverbote ausgeschlossen werden.

Feldlerche

Bei den im Jahr 2016 auf der Ackerfläche zwischen der südlichen BE-Fläche und dem Wirtschaftsweg „Durch die Aue“ kartierten zwei Brutrevieren sind Konflikte durch die im Randbereich der Ackerfläche geplante Baustraße unwahrscheinlich. Die Feldlerchen halten aufgrund der dort stockenden Gehölze (Vertikalstrukturen) und der Nutzung des Fuß-Radweges durch Erholungssuchende ohnehin einen ausreichenden Abstand zu diesen Strukturen ein. Ebenso verhält es sich mit der der Straße „Durch die Aue“ als Bestandteil des Ruhrtalradwegs, bei dem die Feldlerchen wegen der Erholungsnutzung einen ausreichenden Abstand einhalten. Somit sind baubedingte artenschutzrechtliche Konflikte durch den Baustellenverkehr auch hier auszuschließen. Zudem ist regelmäßig festzustellen, dass Fußgänger und Radfahrer eine größere Scheuchwirkung auf Vögel haben, als geschlossene Fahrzeuge. Zusätzlich zur Verlegung der Baustraße an den Rand der Ackerfläche sollte ursprünglich der Beginn der Arbeiten unmittelbar an die Gehölzrodung anschließen, um ein potenzielles Brutgeschäft durch Brachliegen der Flächen zu vermeiden. Wegen der Gehölzfreimachung im Frühjahr 2022 als Vorzeitiger Baubeginn (siehe Abschn. B.II.6 dieses Beschlusses) konnte diese Maßnahme nicht durchgeführt werden. Da die Feldlerche ab April brütet, sind weitere Artenschutzmaßnahmen wie eine Vergrämung nicht erforderlich. Die wenigen täglichen An- und Abfahrten werden somit keine Verletzung der artenschutzrechtlichen Zugriffsverbote von § 44 Abs. 1 BNatSchG in Bezug auf die Feldlerchen auslösen.

Flussuferläufer

Der Flussuferläufer wurde einmalig auf einer Buhne linksseitig der Ruhr vorgefunden. Ein Bezug der Art zum Eingriffsbereich ist nicht erkennbar. Insofern sind keine Konflikte zu besorgen. Ein Konfliktpotenzial zum planfestgestellten Vorhaben und somit eine eventuelle Verletzung von artenschutzrechtlichen Zugriffsverboten ist daher nicht erkennbar (§ 44 Abs. 1 Nr. 1 bis 3 BNatSchG).

Graureiher

Der Graureiher nutzt den nahegelegenen Altarm und seinen Mündungsbereich in die Ruhr als Nahrungshabitat. Es ist davon auszugehen, dass die Graureiher aus der rund zwei Kilometer entfernten Graureiher-Kolonie der Saarn-Mendener Ruhraue stammen. Ein Konflikt mit der Art durch das geplante Vorhaben ist nicht erkennbar. Ein Konfliktpotenzial zum planfestgestellten Vorhaben und somit eine eventuelle Verletzung von artenschutzrechtlichen Zugriffsverboten ist daher nicht erkennbar (§ 44 Abs. 1 Nr. 1 bis 3 BNatSchG).

Kormoran

An einem Untersuchungstermin konnten zwei Kormorane im Untersuchungsgebiet erfasst werden. Sie nutzten die Buhnen und Bojen als Sonn- und Ruheplätze und sind als Nahrungsgäste einzustufen. Daher ist eine Betroffenheit der Art durch das planfestgestellte Vorhaben nicht erkennbar. Eine Verletzung der Zugriffsverbote von § 44 Abs. 1 Nr. 1 bis 3 BNatSchG ist daher nicht erkennbar.

Rauchschwalbe

Die Rauchschwalbe konnte einmalig im Untersuchungsgebiet nachgewiesen werden. Sie flog Nahrungsflüge über der Wasseroberfläche und kann somit als Nahrungsgast eingestuft werden. Weder die Funktion der Ruhr

noch des Altarms als Nahrungshabitat für die Rauchschwalbe werden eingeschränkt. Daher ist eine Betroffenheit der Art auszuschließen. Eine Verletzung der Zugriffsverbote von § 44 Abs. 1 Nr. 1 bis 3 BNatSchG ist daher nicht erkennbar.

Star

Da der Star zum Zeitpunkt der Bestandsaufnahme im Jahr 2016 aufgrund des damaligen Rote Liste-Status noch nicht als planungsrelevant eingestuft wurde, liegen zu dieser Art keine genauen Angaben zu Fundpunkten vor. Trotzdem wird die Art nachfolgend mit betrachtet. Für den Star essentielle Habitatstrukturen (Höhlenbäume, Nahrungshabitate) werden durch das planfestgestellte Vorhaben nicht beansprucht. Insofern sind keine Konflikte zu erwarten. Unabhängig davon sind die einschlägigen Bauzeitenbeschränkungen für den Holzeinschlag zu beachten. Eine Verletzung der Zugriffsverbote von § 44 Abs. 1 Nr. 1 bis 3 BNatSchG ist daher nicht erkennbar.

Turmfalke

Ein Turmfalke wurde bei einem Untersuchungstermin nördlich der Ruhr über landwirtschaftlichen Flächen nahrungssuchend erfasst. Es ist wahrscheinlich, dass er außerhalb des Untersuchungsgebiets brütet und die landwirtschaftlichen Flächen zur Nahrungssuche nutzt. Durch die geringfügige temporäre Nutzung von landwirtschaftlichen Flächen für die BE-flächen und die Baustellenzufahrt ist keine nennenswerte Minderung der Funktion des Nahrungshabitats für die Art zu erwarten. Eine Verletzung der Zugriffsverbote von § 44 Abs. 1 Nr. 1 bis 3 BNatSchG ist daher nicht erkennbar.

Weißwangengans

Zwei Weißwangengänse wurden im Untersuchungsgebiet im Jahr 2013 beobachtet, bei denen es sich sehr wahrscheinlich um Durchzügler handelte.

Eine Betroffenheit der Art als Durchzügler durch die kleinräumigen temporären Baustellenbereiche ist nicht erkennbar. Eine Verletzung der Zugriffsverbote von § 44 Abs. 1 Nr. 1 bis 3 BNatSchG ist daher nicht erkennbar.

Rastvögel

Die von der UNB M per E-Mail vom 23.02.2022 nachgereichten Liste enthielt auch keine näheren Angaben hinsichtlich der Beobachtungspunkte, –umstände und –zeiten sowie der Individuenzahlen. Aufgrund der fehlenden Angaben hinsichtlich der Prüfkriterien konnten diese Arten für eine Bewertung nicht herangezogen werden.

Der Untersuchungsraum weist aufgrund der Lage und der vorhandenen Biotopausstattung wie auch dessen intensiver ganzjähriger Freizeitnutzung und der damit verbundenen Störwirkungen an beiden Ruhrufern keine besondere Funktion für Rast- und Zugvögel sowie für Wintergäste auf. Die oft mitgeführten, nicht immer angeleinten Hunde, haben erfahrungsgemäß die größtmögliche Scheuchwirkung für Vögel, und werden somit gezielt als Vergrämungsmaßnahme genutzt, um eine unerwünschte Besiedlung von Baufeldern durch Brutvögel zu vermeiden.

Wegen der vorgenannten Gründe und wegen der Nichtbetroffenheit eines Rastgebietes, kommt es vorliegend nicht zu einer Verletzung artenschutzrechtlicher Zugriffsverbote bei Rastvögeln, zumal diese wegen ihrer Mobilität und den damit verbundenen Ausweichmöglichkeiten bei eventuellen Störungen gut ausweichen können.

Im Ergebnis wird im Hinblick auf den besonderen Artenschutz eine Verletzung der artenschutzrechtlichen Zugriffsverbote von § 44 Abs. 1 Nrn. 1 und 3 BNatSchG von vornherein ausgeschlossen. Eine Verletzung des Zugriffsverbots gemäß § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG ist aus den oben genannten Gründen ebenfalls nicht zu besorgen. Insofern ist eine Verletzung der artenschutzrechtlichen Zugriffsverbote von § 44 Abs. 1 BNatSchG in Bezug auf Rast- und Zugvögel sowie Wintergäste nicht erkennbar.

Europäisch geschützte Vogelarten

Alle europäischen Vogelarten sind besonders geschützt und unterliegen den Zugriffsverboten des § 44 Abs. 1 BNatSchG.

Alle im Untersuchungsraum vorkommenden nicht-planungsrelevanten Vogelarten zählen zu den weit verbreiteten, allgemein häufigen und ungefährdeten Arten, deren Populationen sich sowohl auf lokaler als auch auf biogeografischer Ebene in einem günstigen Erhaltungszustand befinden. Populationsbeeinträchtigungen sind daher auszuschließen wie auch erhebliche Störungen (§ 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG) nicht zu erwarten sind. Die ökologische Funktion der Fortpflanzungs- und Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang bleibt erhalten (§ 44 Abs. 5 Satz 2 BNatSchG), baubedingte Individuenverluste („Tötungsverbot“ nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG), Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten (§ 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG) sowie Störungen während der Fortpflanzungszeit (§ 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG) werden unter Berücksichtigung des vorgesehenen Maßnahmenregimes vermieden. Artenschutzrechtliche Verbotstatbestände können daher ausgeschlossen werden.

6.5.1.3.3 Verbotstatbestände im Hinblick auf die Fledermäuse

Die VT konnte im Rahmen ihrer Kartierungen insgesamt fünf Fledermausarten nachweisen, die auch im einschlägigen Messtischblatt des LANUV für das Vorhabengebiet genannt werden:

- Großer Abendsegler
- Kleiner Abendsegler
- Arten der Gattung Myotis
- Flughautfledermaus
- Zwergfledermaus

Eine Betroffenheit von Fortpflanzungs- und Ruhestätten von Fledermäusen durch das planfestgestellte Vorhaben kann ausgeschlossen werden, da

sich im Zuge der Bestandserfassungen keine Hinweise auf Quartiere im Eingriffsbereich oder unmittelbar daran angrenzend ergeben haben. Zudem wurden keine Höhlenbäume im Eingriffsbereich nachgewiesen. Eine eventuelle Beeinträchtigung durch Lichtemissionen von der Baustelle ist aufgrund der Beschränkung der Bauzeiten auf die Tagstunden nicht zu besorgen. Hinweise, die auf eine Betroffenheit schließen lassen, wurden nicht an die PFBH herangetragen.

Für die Betrachtung der einzelnen Arten und das Ergebnis siehe auch Anl. 13 dieses Beschlusses (AFB – Kap 5.4.3).

6.5.1.3.4 Verbotstatbestände im Hinblick auf sonstige Arten

Biber

Der Biber als streng geschützte und damit in NRW planungsrelevante Art wird auf der Roten Liste NRW als gefährdet geführt.

Die Prüfung des Bibers war ursprünglich nicht in die Art-für-Art-Prüfung einbezogen, woraufhin die UNB MH im Anhörungsverfahren hingewiesen und eine Ergänzung dahingehend gefordert hat, da eine Beeinträchtigung aus ihrer Sicht nicht ausschließbar war. Die VT verweist in ihrer Gegenäußerung auf die Angaben im AFB (Anl. 12 und Anl. „Ergänzende Stellungnahme zu umwelt- und naturschutzfachlichen Fragen“ dieses Beschlusses), woraus hervor ginge, dass im Rahmen faunistischer Bestandsaufnahmen auf der Dohneinsel in Mülheim (ca. 5 km nördlich des Eingriffsbereichs) im Jahr 2020 zwar ein Bibervorkommen nachgewiesen, jedoch kein konkreter Hinweis auf Fortpflanzungs- und Ruhestätten gefunden werden konnte, die Art aus ihrer Sicht somit ausreichend berücksichtigt wurde. Hinweise auf Bibervorkommen im direkten Umfeld des Eingriffsbereichs fanden sich auch zur Plausibilitätsprüfung nicht.

Grundsätzlich ist jedoch vom Vorkommen des Bibers in der Ruhr auszugehen. Wegen fehlender baulicher Hindernisse (Wehre) zwischen der

Dohneinsel und dem Eingriffsbereich, ist eine Ansiedlung des Bibers auch in anderen Bereichen der Ruhr grundsätzlich möglich. Das Ufer im Querungsbereich der Düker als Fortpflanzungs- und Ruhestätte ist dabei jedoch kaum geeignet.

Diese Einschätzung wird auch durch Auswertung der im Rahmen des Anhörungsverfahrens durch die UNB MH übersandte Karte zum Bibermonitoring bestätigt, in welcher Bibersichtungen und -fraßstellen an der Ruhr von 2019 bis 2022 markiert wurden. Die Nachweise konzentrieren sich hiernach auf die Dohneinsel und auf das NSG *Saarn-Mendener Ruhraue* bzw. das FFH-Gebiet DE 4507-301 *Ruhraue in Mülheim* nördlich der Mendener Straße. Weitere Einzelsichtungen gab es im NSG *Saarn-Mendener Ruhraue* südlich der Mendener Straße und an der Ruhr südlich der A 52 rund 300-400 m nördlich der Vorhabenfläche. Die Ergebnisse bestätigen die ursprüngliche Einschätzung, dass Biber auch an anderen Abschnitten der Ruhr als auf der Dohneinsel und ihrem Umfeld vorkommen können. Gleichzeitig bestätigt die Karte auch, dass der Schwerpunkt bzw. der zentrale Lebensraum des rezenten Bibervorkommens in den oben beschriebenen Bereichen liegt. Eine Gefährdung des Bibervorkommens durch die geplante Erneuerung der Ruhrdüker kann daraus nicht abgeleitet werden.

Erhebliche und damit relevante Konflikte sind wegen der tagsüber stattfindenden Bautätigkeiten nicht erkennbar, da Biber dämmerungs- und nachtaktiv sind und die Durchgängigkeit der Ruhr auch während der Bautätigkeiten erhalten bleibt.

Eine Verletzung der artenschutzrechtlichen Zugriffsverbote von § 44 Abs. 1 Nrn. 1 und 3 BNatSchG (Töten von Tieren, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhrstätten) ist auszuschließen, da sich im Umfeld des Eingriffsbereichs keine Fortpflanzungs- und Ruhestätte des Bibers befindet und der Eingriffsbereich als Standort für eine Fortpflanzungs- und Ruhestätte ungeeignet erscheint. Eine erhebliche Störung während bestimmter Zeiten (§ 44

Abs. 2 BNatSchG) ist aus den oben beschriebenen Gründen ebenfalls nicht zu erkennen.

Sofern sich im Rahmen der Bauausführung des Vorhabens Hinweise auf die Betroffenheit des Bibers ergeben sollten, wird dem durch die Nebenbestimmung A.V.3.16, die in diesem Falle die sofortige Kontaktaufnahme zu den zuständigen Naturschutzbehörden vorsieht, hinreichend Rechnung getragen.

Amphibien

Auch Amphibienarten wurden nicht in die Art-für-Art-Betrachtung einbezogen. Hierzu bestand auch keine Notwendigkeit, da im Rahmen der artenschutzrechtlichen Vorprüfung festgestellt werden konnte, dass Zugriffsverbote nicht ausgelöst werden können.

Auch hier ist aufgrund der im Untersuchungsraum anzutreffenden Biotopausstattung und der Lebensraumansprüche der Amphibien ein potenzielles Antreffen dieser Arten eher unwahrscheinlich. Sollten dennoch planungsrelevante Amphibienarten vorkommen, ist eine Verletzung der Zugriffsverbote von § 44 Abs. 1 BNatSchG, insbesondere auch des individuellen Tötungsverbots nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG bei Einhaltung der artenschutzrechtlichen Vermeidungsmaßnahmen auszuschließen.

Libellen

Im Rahmen des Anhörungsverfahrens hatte die UNB MH die fehlende artenschutzrechtliche Prüfung von Libellenarten bemängelt. Die VT hat daraufhin eine entsprechende Untersuchung nachgereicht (Ergebnisbericht-Libellenkartierung-Ruhraue-MH-Gasleitungsdüker-OGE-Uventus_2021-12-09_finale_Abgabe.pdf; Libellenkartierung_Ruhraue_2021_Ergebniskarte_2021-11-24.pdf). Es konnten insgesamt 15 Libellenarten nachgewiesen werden, von denen allerdings keine planungsrelevant ist.

Ergebnis der ASP für sonstige Arten

Aus Sicht der PFBH ist somit gewährleistet, dass das Eintreten artenschutzrechtlicher Verbotstatbestände auch für die sonstigen planungsrelevanten Arten nachvollziehbar ausgeschlossen werden kann. Sofern sich im Rahmen der Bauausführung des Vorhabens Hinweise auf die Betroffenheit weiterer Arten ergeben sollten, wird dem durch die Nebenbestimmung A.V.3.24 ff, die in diesem Falle die sofortige Kontaktaufnahme zu den zuständigen Naturschutzbehörden vorsieht, hinreichend Rechnung getragen.

6.5.1.4 Allgemeiner Artenschutz

Gemäß § 39 Abs. 1 BNatSchG ist es verboten, wildlebende Tiere mutwillig zu beunruhigen oder ohne vernünftigen Grund zu fangen, zu verletzen oder zu töten, wildlebende Pflanzen ohne vernünftigen Grund von ihrem Standort zu entnehmen oder zu nutzen oder ihre Bestände niederzuschlagen oder auf sonstige Weise zu verwüsten, Lebensstätten wildlebender Tiere und Pflanzen ohne vernünftigen Grund zu beeinträchtigen oder zu zerstören.

Weiterhin ist es gemäß § 39 Abs. 5 S. 1 BNatSchG u. a. verboten, die Bodendecke auf Wiesen, Feldrainen, Hochrainen und ungenutzten Grundflächen sowie an Hecken und Hängen abzubrennen oder nicht land-, forst- oder fischereiwirtschaftlich genutzte Flächen so zu behandeln, dass die Tier- oder Pflanzenwelt erheblich beeinträchtigt wird; Röhrichte in der Zeit vom 1. März bis zum 30. September zurückzuschneiden; ständig wasserführende Gräben unter Einsatz von Grabenfräsen zu räumen, wenn dadurch der Naturhaushalt, insbesondere die Tierwelt erheblich beeinträchtigt wird.

Diese Vorschriften dienen dem allgemeinen Artenschutz, der sich auch auf die nicht-planungsrelevanten Arten erstreckt.

Die Planung der VT verstößt nicht gegen diese Verbote. Nicht-planungsrelevante Arten werden durch das Vorhaben nicht in unzulässiger Weise ge-

stört bzw. in ihrem Entwicklungspotenzial beeinträchtigt. Auch die Gehölzfreimachung außerhalb des gesetzlich vorgegebenen Zeitraums im Rahmen des vorzeitigen Baubeginns gem. § 44 c EnWG führt zu keiner Verbotstatbestandserfüllung des § 39 BNatSchG, da weder der Naturhaushalt noch die Tierwelt erheblich beeinträchtigt wird.

Amphibien

Die als einzige im Untersuchungsraum festgestellte Amphibienart - der Seefrosch - zählt zu den sonstigen Arten. Da kein Laich gefunden wurde, ist davon auszugehen, dass er den Altarm sowie die strömungsarmen Bereiche der Ruhr als Laichhabitat nutzt. Bei Einhaltung der vorgesehenen artenschutzrechtlichen Vermeidungsmaßnahmen ist eine Gefährdung dieser Art auszuschließen.

Reptilien

Als nicht-planungsrelevante, aber bemerkenswerte Art wurde die Ringelnatter im Umfeld der geplanten BE-Flächen nachgewiesen (siehe auch Abschn. B.IV.3.4.4.2 dieses Beschlusses). Bei Einhaltung der vorgesehenen artenschutzrechtlichen Vermeidungsmaßnahmen ist eine Gefährdung dieser Art auszuschließen.

Fische

Es wurden insgesamt 24 potenziell vorkommende Fischarten im Vorhabengebiet ermittelt.

Die Ruhr ist bereits durch einen hohen Anteil an Feinsedimentfrachten mit entsprechenden Trübungen vorbelastet und entwickelt dementsprechend keine hohe Empfindlichkeit gegenüber dem Wirkfaktor Trübung. Auch der Bestand an aquatischen Organismen hat sich an diesen Zustand angepasst. Durch ihre Mobilität sind u.a. die Fische in der Lage, die BE-Flächen

zu meiden. Auch die baubedingt und temporäre Unterbrechung der Durchgängigkeit der Ruhr hat keine folgenschwere Beeinträchtigung auf die wandernden Arten. Dem baubedingten Verletzungs- oder Tötungsrisiko einzelner Tiere aller potenziell vorkommenden Fischarten durch die eingesetzten Baggerschaufeln in der Ruhr wird jedoch durch die zweimalige Elektrobefischung im Wirkungsbereich des Vorhabens vor Baubeginn entgegengewirkt.

Scheuchwirkungen aufgrund der Bautätigkeiten bewirken, dass die Fischfauna die Ruhr in diesem Teil meiden wird. Die vorsorglichen Vermeidungsmaßnahmen für die vorkommenden Fischarten (Groppe, Schmerle, Kaulbarsch und Neunauge) dienen dazu, die nicht ausschließbaren erheblichen Auswirkungen zu vermeiden oder zu vermindern. Zudem ist lediglich von einer geringen Intensität der baubedingten Barriere-/ Fallenwirkung mit potenziellem Individuenverlust für alle potenziell vorkommenden Arten aufgrund der zeitlichen Begrenztheit auszugehen.

Da es sich bei der vorhandenen Fischfauna um größtenteils weit verbreitete Arten handelt, ist durch das Vorhaben nicht von einer Änderung der Artenzusammensetzung und/ oder Abundanz einzelner Arten auszugehen. Der Ausgangszustand in der Ruhr wird sich zeitnah nach Bauende wiedereinstellen. Verbleibende erhebliche Beeinträchtigungen wie auch eine nachhaltige Verschlechterung des Zustands der Fischfauna lassen sich somit nicht ableiten.

Libellen

Eine Gefährdung der nicht-planungsrelevanten Libellenarten kann bei Einhaltung der vorgesehenen Vermeidungsmaßnahmen ebenfalls ausgeschlossen werden.

Damit hat die VT Vorsorge dafür getroffen, dass die Verbote des § 39 Abs. 1 BNatSchG bei der Ausführung des Vorhabens nicht erfüllt werden.

Die Verbote des § 39 Abs. 5 S. 1 Ziffern 1 bis 3 BNatSchG greifen hier gemäß § 39 Abs. 5 Ziffer 3 nicht, da die mit dem Vorhaben verbundenen

Eingriffe in Natur und Landschaft gemäß § 15 BNatSchG kompensiert werden, es sich also um zulässige Eingriffe im Sinne dieser Norm handelt (siehe dazu den Abschn. B.V.6.5.4).

6.5.1.5 Einwendungen / Stellungnahmen zur Artenschutzprüfung

Im Rahmen des Anhörungsverfahrens hatte die UNB MH die artenschutzrechtliche Bestandserfassung und -bewertung der VT kritisiert. Sie hatte u.a. ausgeführt, die möglichen Betroffenheiten des Bibers, des Eisvogels, der Feldlerche sowie von Amphibien- und Reptilienarten werde nicht hinreichend betrachtet bzw. es seien nur unzureichende Vermeidungsmaßnahmen vorgesehen. Weiterhin berücksichtige die Bestandserfassung keine Rastvögel.

Die VT hat daraufhin entsprechende Unterlagen nachgereicht, in denen ergänzende Untersuchungen bzw. Betrachtungen der artenschutzrechtlichen Betroffenheiten vorgenommen wurden.

Die VT hat hier insbesondere die im Abschn. B.V.6.5.1.3.2 und B.V.6.5.1.3.4 dargestellte Betroffenheit von Rastvögeln und Libellenarten beschrieben sowie eine Ergänzung zur Betroffenheit des Bibers beigebracht. Aus Sicht der PFBH hat die VT somit alle durch das Vorhaben ausgelösten artenschutzrechtlichen Konflikte hinreichend untersucht bzw. bewertet. Sofern sich baubedingte Hinweise auf die Betroffenheiten der neu betrachteten Arten ergeben sollten, wird dem durch die Nebenbestimmungen dieses Beschlusses hinreichend Rechnung getragen. Die UNB MH erklärt daraufhin in einem Gespräch, dass sich somit ihre erhobenen Einwände erledigt haben.

Weiterhin hatte die UNB MH bemängelt, dass der allgemeine Artenschutz gemäß § 39 BNatSchG nicht ausreichend geprüft worden sei. Es sei keine Bestandserfassung und -bewertung der allgemein geschützten Arten vorgenommen worden. Aus diesem Ermittlungsdefizit folge auch ein Verstoß

gegen das Vermeidungs- und Minimierungsgebot, da die allgemein geschützten Arten nicht in das artenschutzrechtliche Vorsorgekonzept der VT einbegriffen würden. Die VT tritt dem Vorbringen der UNB MH entgegen und verweist auf die entsprechenden Ausführungen in ihrem AFB. Dieser enthalte entgegen der Behauptung der UNB MH sehr wohl Ausführungen zum allgemeinen Artenschutz. Zusätzlich habe die VT im Jahr 2021 eine ergänzende Untersuchung zu den Betroffenheiten von Libellenarten beigebracht, die sie der UNB MH im Februar 2022 im Rahmen des bereits laufenden Planfeststellungsverfahrens auch zur Verfügung gestellt habe.

Die PFBH schließt sich dem Vorbringen der VT an und weist die Einwendung zurück. Die VT hat aus Sicht der PFBH die mit dem Vorhaben verbundenen Probleme für den allgemeinen Artenschutz, insbesondere im Hinblick auf die potentiell temporär und baubedingt betroffenen Fischarten, im Rahmen des AFB, der WRRL wie auch in der UVP hinreichend ermittelt und bewertet. Insoweit wird auf die obigen Ausführungen zum allgemeinen Artenschutz unter Abschn. B.V.6.5.1.4 verwiesen. Letztendlich ging es der UNB MH jedoch auch darum, den „Allgemeinen“ von dem „Besonderen Artenschutz“ getrennt voneinander darzustellen, worauf die VT den AFB nach diesem Gesichtspunkt farblich markiert an die UNB wie auch an die PFBH nachgereicht und sich die Forderung damit erledigt hat.

6.5.1.6 Artenschutzrechtliche Zulässigkeit und Befreiung gem. § 67 BNatSchG im Rahmen des Vorzeitigen Baubeginns gem. § 44c EnWG

Im Rahmen des vorzeitigen Baubeginns beantragte die VT mit Antrag vom 18.02.2022 den Gehölzeinschlag aus artenschutzrechtlichen Gründen wie auch die Befreiung nach § 67 BNatSchG.

Die Errichtung und der Betrieb der EGL muss den besonderen artenschutzrechtlichen Vorgaben der §§ 44 ff. BNatSchG genügen. Dies gilt ebenso für die im Rahmen des vorzeitigen Baubeginns beantragten Rodungsmaßnahmen.

Zur Eingriffsminimierung und somit zur Gewährleistung der Einhaltung der Verbote der §§ 39 und 44 ff. BNatSchG wurde im Ursprungsantrag im LBP (Anl. 11 dieses Beschlusses) der erforderliche Gehölzeinschlag auf den Zeitraum vom 01.10. bis 28./29.02. des Folgejahres nach Planfeststellung festgelegt. Aus Gründen des Hochwasserschutzes musste der Baubeginn auf das Frühjahr 2022 vorgezogen werden. Da die VT diese Entscheidung erst im Februar 2022 treffen konnte, und der Beschluss zu diesem Zeitpunkt zwar absehbar, jedoch noch nicht fertig war, war erkennbar, dass die Gehölzfreimachung auf den beantragten Flurstücken außerhalb des vorgenannten Zeitraums stattfinden muss, um das knappe, vom Gaskunden vorgegebene Bauzeitenfenster einzuhalten.

Das durch das Nichteinhalten des vorgenannten naturschutzrechtlich vorgeschriebenen Bauzeitenfensters ggf. verursachte Eintreten der Verbotsstatbestände der §§ 44 ff. BNatSchG war deshalb im Rahmen der Anordnung des vorzeitigen Baubeginns zu prüfen. Im Ergebnis dieser Prüfung war eine Befreiung gem. § 67 BNatSchG aus nachfolgenden Gründen erforderlich.

Eine Befreiung vom Verbot nach § 39 Abs. 5 S. 1 Nr. 2 BNatSchG für die Rodung außerhalb des gesetzlichen Bauzeitenfensters kann gem. § 67 BNatSchG nur erteilt werden, wenn ein überwiegendes öffentliches Interesse vorliegt oder es sich um einen untypischen Einzelfall handelt und die Belange von Natur und Landschaft nicht erheblich beeinträchtigt werden.

Diese Voraussetzungen waren bzw. sind vorliegend erfüllt. Das Vorhaben dient der Instandsetzung bzw. Verbesserung des Gasversorgungsnetzes. Hierbei handelt es sich unzweifelhaft um eine notwendige Infrastrukturmaßnahme, die im öffentlichen Interesse liegt (siehe die entsprechenden Ausführungen zur Planrechtfertigung in Abschn. B.V.1). Eine Verschiebung der Rodung auf den damals kommenden Herbst hätte eine Bauunterbrechung von ca. einem halben Jahr verursacht, was wiederum eine Bauzeitenverschiebung von insgesamt fünf Jahren zu Folge gehabt hätte, da durch die

Verschiebung von einem halben Jahr das Sperrzeitenfenster des Industriekunden nicht hätte eingehalten werden können; Mehrkosten und Verzögerungen des gesamten Bauvorhabens infolge längerer Inanspruchnahme unterschiedlicher Betroffener und Rechtsgüter wären die Folge gewesen. Somit lag und liegt der vorzeitige Baubeginn und somit die Rodung außerhalb der gesetzlich festgelegten Zeiten im überwiegenden öffentlichen Interesse.

Die Belange von Natur und Landschaft wurden durch den vorzeitigen Baubeginn nicht erheblich beeinträchtigt. Unvermeidbare Eingriffe in Natur und Landschaft konnten kompensiert werden und stehen somit einer Befreiung nicht entgegen.

Die UNB E hat im Beteiligungsverfahren gem. § 44c EnWG gefordert, dass die von der Rodung betroffene Stieleiche auf Essener Gebiet auf Fledermausbesatz geprüft werden soll. Eine vorhabenbedingte Verletzung der Zugriffsverbote des § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG und § 44 Abs. 1 Nr. 3 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG konnte unter Berücksichtigung der in den ersten und zweiten Bescheiden zum vorzeitigen Baubeginn angeordneten Vermeidungs- und Ausgleichsmaßnahmen, die im Wesentlichen auch den in diesem Beschluss u.a. in den Nebenbestimmungen unter A.V.3. angeordneten Maßnahmen entsprechen, ausgeschlossen werden. Der VT wurde hierbei aufgegeben, durch geeignete Maßnahmen (worst-Case-Betrachtung der Allerweltsarten) und Prüfung der Stieleiche auf Fledermäuse sicherzustellen, dass während der Durchführung der Rodungsarbeiten Verbotstatbestände des besonderen Artenschutzes (§ 44 Abs. 1 BNatSchG) nicht zur Erfüllung kommen. Insbesondere dürfen geschützte Tiere weder getötet noch deren Nist- und Brutvorgang beeinträchtigt werden. Zudem dürfen die Fortpflanzungs- und Ruhestätten geschützter Tiere nicht beschädigt oder zerstört werden. Weiterhin wurde der VT auferlegt, bereits zu Beginn der Rodungsarbeiten eine ÖBB zu beauftragen. Die zu fallenden Gehölze dürfen erst freigegeben werden, wenn sicher ausgeschlossen werden konnte,

dass sich im direkten Eingriffsbereich oder des daran angrenzenden Umfeldes keine Fortpflanzungsstätten (Definition der VV-Artenschutz) befinden. Des Weiteren waren der Ist-Zustand und der Abschluss der Rodungsarbeiten durch die ÖBB zu dokumentieren. Das Art-für-Art-Protokoll (worst-Case-Betrachtung der Allerweltsarten) wurde zeitnah nachgereicht.

Die Befreiung nach § 67 BNatSchG konnte somit für die damals im Rahmen des § 44 c EnWG beantragten Rodungen erteilt werden.

Die artenschutzrechtlichen Zulassungsvoraussetzungen für den vorzeitigen Baubeginn in Bezug auf die Gehölzfreimachung im vorliegenden Vorhaben waren damit erfüllt.

6.5.1.7 Ergebnis der Artenschutzrechtlichen Prüfung

Das Vorhaben löst demnach keine artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände aus und ihm stehen auch keine artenschutzrechtlichen Belange entgegen. Eine Befreiung gemäß § 45 Abs. 7 BNatSchG ist nicht erforderlich.

6.5.2 Gebietsschutz

6.5.2.1 Gebietsschutz Befreiung gem. § 67 BNatSchG

Das Vorhaben ist auch hinsichtlich des Gebietsschutzes mit den Vorgaben des BNatSchG i. V. m. dem LNatSchG NRW vereinbar.

Die naturschutzfachlichen Planungsvorgaben hinsichtlich der betroffenen NSG und LSG werden gebührend berücksichtigt. Für die Durchführung von Vorhaben in den betroffenen LSG und in NSG (s. Abschn. 6.5.2.2 und 6.5.2.3 dieses Beschlusses) ist eine naturschutzrechtliche Befreiung von den naturschutzrechtlichen Ver- und Geboten des Landschaftsplan gem. § 67 BNatSchG erforderlich. Zu den Verboten des Landschaftsplans in den betroffenen NSG und LSG zählen u.a. folgende:

- Bäume, Sträucher oder sonstige Gehölze sowie wildwachsende Pflanzen, die hier ihr natürliches Verbreitungsgebiet haben, zu beschädigen, auszureißen, auszugraben, zu fällen oder Teile davon abzutrennen oder auf andere Weise in ihrem Wachstum zu beeinträchtigen sowie das Sammeln von Beeren und Pilzen;
- wildlebende Tiere zu fangen, zu töten, zu verletzen oder mutwillig zu beunruhigen, ihre Brut- und Lebensstätten, Puppen, Larven, Eier oder sonstigen Entwicklungsformen zu sammeln oder zu beschädigen sowie ihre Brut- und Lebensstätten zu entnehmen oder zu beschädigen;
- oberirdische oder unterirdische Versorgungs- oder Entsorgungsleitungen einschließlich Fernmeldeeinrichtungen zu errichten, zu verlegen oder zu verändern;

Diese Befreiung nach § 67 BNatSchG wird erteilt (s. Abschn. A.III.2.3 dieses Beschlusses).

Eine Befreiung kann nur erteilt werden, wenn entweder das überwiegende öffentliche Interesse an der Verwirklichung des Vorhabens vorliegt oder es sich um einen besonderen Einzelfall handelt. Zusätzlich dürfen die Belange von Natur und Landschaft nicht erheblich beeinträchtigt werden. Allein wirtschaftliche Aspekte reichen als Begründung nicht aus, um eine naturschutzrechtliche Befreiung zu erteilen.

Die VT ist von Gesetzes wegen verpflichtet, ein sicheres, zuverlässiges und leistungsfähiges Energieversorgungsnetz zu betreiben, zu waten und bedarfsgerecht zu optimieren, zu verstärken und auszubauen (s. Abschn. B.V.1 dieses Beschlusses). Mit dem vorliegend planfestgestellten Vorhaben wird dieser Verpflichtung nachgekommen.

Als Gemeinschaftsinteresse höchsten Ranges ist die Energieversorgungssicherheit eine entscheidende Voraussetzung für die Funktionsfähigkeit der gesamten Wirtschaft, weshalb ein überwiegendes öffentliches Interesse vorliegt. Zudem erfüllt das Vorhaben auch das Kriterium der unzumutbaren

Belastung. Die „Unzumutbarkeit“ liegt vor, weil das vom Kunden vorgegebene einzuhaltende Bauzeitenfenster bei Versagen der Befreiung nicht eingehalten werden könnte, da sich der Bau auf unbestimmte Zeit verschieben würde und somit die Versorgungssicherheit nicht ausreichend gewährleistet wäre.

Da es sich um einen ENB der Düker an gleicher Stelle handelt, erfahren die hier betrachteten Schutzzwecke keine dauerhaften Beeinträchtigungen. Denn einerseits wird der Eingriffsbereich nach Abschluss der Bauarbeiten wieder vollständig rekultiviert und andererseits ist im Wirkungsbereich der Baustelle der Lebensraum für Flora und Fauna lediglich baubedingt und temporär eingeschränkt (s. auch Anl. 11 Kap. 11.2.3 dieses Beschlusses).

Vom Vorhaben nicht beeinträchtigt bzw. gar nicht betroffen sind im Untersuchungsraum folgende Schutzausweisungen:

- Natura-2000-Gebiet / FFH-Gebiete gem. § 34 Abs. 1 BNatSchG,
- nach § 24 BNatSchG ausgewiesenen Nationalparke,
- nach § 25 BNatSchG ausgewiesenen Biosphärenreservate,
- Naturparke (§ 27 BNatSchG),
- nach § 28 BNatSchG ausgewiesene Naturdenkmäler und
- Geschützte Landschaftsbestandteile einschließlich geschützter Alleen nach § 29 BNatSchG.

Befreiungen von naturschutzrechtlichen Verboten nach § 67 BNatSchG nach der Naturschutz- oder Landschaftsschutzgebietsverordnung sind daher in diesen vorgenannten Fällen nicht erforderlich.

Folgende Schutzgebietskategorien kommen im Untersuchungsraum vor, sind in der Anl. 11 dieses Beschlusses in Karte 2 dargestellt und werden nachfolgend näher beschrieben.

- NSG gemäß § 23 BNatSchG
- LSG gemäß § 26 BNatSchG

- Gesetzlich geschützte Biotope nach § 30 BNatSchG.

6.5.2.2 § 23 BNatSchG - NSG, die einer Befreiung nach § 67 BNatSchG bedürfen

Gem. § 23 Abs. 2 Satz 1 BNatSchG sind alle Handlungen, die zu einer Zerstörung, Beschädigung oder Veränderung eines NSG oder seiner Bestandteile wie auch zu einer nachhaltigen Störung führen können, nach Maßgabe näherer Bestimmungen verboten. Hiervon kann gem. § 67 BNatSchG eine Befreiung erteilt werden.

Der Standort des Dükers befindet sich im nördlichen Bereich des NSG „MH-020 Untere Kettwiger Ruhraue“. Auf Essener Stadtgebiet trägt das NSG die Kennung E-008. Die Flächen des NSG und des im folgenden Kap. näher beschriebenen LSG überschneiden sich größtenteils und sind im Vorhaben-Bereichen nahezu deckungsgleich.

Das NSG umfasst einen Teil der Ruhr mit ihren Uferzonen und verläuft noch ca. 100 m flussabwärts des Dükers. Der Großteil des Gebietes ist vom Vorhaben nicht betroffen, da er südöstlich des Dükers in der Ruhraue liegt. Mit dem Schutzziel, den Altarm zu erhalten und weiterzuentwickeln, dient es auch dem Erhalt des Lebensraums zum Teil gefährdeter Wasservögel, Amphibien und Libellen wie auch dem Erhalt gefährdeter und bedrohter Pflanzen und Pflanzengesellschaften. Mit diesen Strukturen stellt das NSG ein wichtiges Trittsteinbiotop der Ruhr dar und hat herausragende Bedeutung für den Biotopverbund des Ballungsraumes.

In den Jahren 1957 und 1963 wurden die heute sanierungsbedürftigen Düker eingebaut. Der derzeitige schutzwürdige Zustand hat sich erst nach dem Einbau entwickelt. Mithin kann unter Berücksichtigung von Vermeidungs- und Rekultivierungsmaßnahmen davon ausgegangen werden, dass sich der schutzwürdige Zustand auch nach dem Eingriff wiederinstellt. Für eine relativ schnelle Wiederherstellungsdauer spricht auch die Betroffenheit von

überwiegend sich rasch wieder regenerierenden Biotopen (Hochstaudenfluren und Brachflächen im Uferbereich und Gebüsche) in einem Zeitraum von ca. ein bis fünf Jahren. Der Ausgleich des Verlustes durch Rodung der wenigen Bäume erfolgt durch Nachpflanzungen in den Bereichen außerhalb des von tiefwurzelnden Gehölzen frei zu haltenden Schutzstreifens.

Bauliche Veränderungen im NSG, die im Ergebnis eine erhebliche Beeinträchtigung verursachen könnten, werden nicht vorgenommen. Jegliche Beeinträchtigungen sind baubedingt und temporär.

Vorhabenbedingte Beeinträchtigungen sind zwar in den Uferbereichen zu erwarten, da jedoch nur temporär und nicht in hochwertige Bereiche eingegriffen wird, können diese Beeinträchtigungen in kurzer Zeit kompensiert werden, sodass eine Befreiung von den Ver- und Geboten nach § 67 BNatSchG erteilt wird.

6.5.2.3 § 26 BNatSchG - LSG, die einer Befreiung nach § 67 BNatSchG bedürfen

Das ca. 345 ha große LSG-4607-0016 „Ruhraue zwischen Menden und Mintard“ wird in Teilen durch die BE-Flächen beeinträchtigt. Wegen der flächenmäßigen Überdeckung mit dem NSG siehe für die Bewertung eben da (B.V.6.5.2.2 dieses Beschlusses).

Mit seinen vielfältigen und besonderen Strukturen, wie landwirtschaftliche Flächen auf sandigen und lehmigen Auenböden mit Rinnen und Altarmen, hat es einerseits eine regionale und überregionale Bedeutung als Biotopverbundelement dient aber andererseits auch der lokalen und regionalen Erholung im Ballungsraum und ist Bestandteil des regionalen Freiraumsystems im Ruhrgebiet („überregionaler Grüngürtel“).

Eine Befreiung von den naturschutzrechtlichen Ver- und Geboten nach § 67 BNatSchG ist für das vorgenannte LSG zu erteilen, da hier die Beeinträchtigung temporär und kompensierbar ist.

6.5.2.4 Schutzgebiete, die Befreiung nach § 67 BNatSchG nicht bedürfen

Folgende gesetzlich geschützte Bereiche von Natur und Landschaft, die vom Vorhaben nur tangiert werden, bedürfen keiner Befreiung nach § 67 BNatSchG:

- LSG-4607-0018 „Untere Kettwiger Ruhraue“,
- LSG-4507-0024 „Meisenburg und Kettwig-Umstand“ und
- LSG-4607-0017 „Wald- und Talbereiche um Ickten, Brederbachtal“.

Das LSG-4607-0018 „Untere Kettwiger Ruhraue“ befindet sich nördlich, östlich und südöstlich des geplanten Eingriffsbereichs auf Essener Stadtgebiet im Abstand von ca. 160 m zur südlichen BE-Fäche. Die Ruhr und ihre Uferzonen, landwirtschaftliche Flächen, kleine Wälder und Feldgehölze prägen das Gebiet.

Das ebenfalls auf Essener Stadtgebiet östlich des Vorhabens liegt das LSG-4507-0024 „Meisenburg und Kettwig-Umstand“. Größere Terrassenflächen mit landwirtschaftlicher Nutzung, Baumreihen und Gehölzstrukturen prägen das ca. 360 ha große LSG, wobei der Abstand zur nördlichen BE-Fläche ca. 330 m beträgt.

Das ca. 122 ha große LSG-4607-0017 „Wald- und Talbereiche um Ickten, Brederbachtal“ im Stadtgebiet von Essen liegt nordöstlich des Vorhabens und ist charakterisiert durch Nebentäler der Ruhr, Brachflächen, Feldgehölze und einen bewaldeten Hang und hat einen Abstand zur BE-Fläche von ca. 200 m.

6.5.3 Gesetzlicher Biotopschutz

Das nach § 30 BNatSchG geschützte Biotop „GB 4607-0014 Feuchtbiotopkomplex“ am unteren Icktener Bachtal umfasst rund 0,6 ha und beinhaltet seggen- und binsenreiche Nasswiesen, Nass- und Feuchtgrünland sowie

schutzwürdige und gefährdete Moorbereiche. Es liegt nordöstlich der nördlichen BE-Fläche auf dem Gebiet der Stadt Essen, der Abstand beträgt ca. 150 m.

Es erfährt keine Betroffenheit und somit auch keine Beeinträchtigung. Ausnahmeregelungen waren somit nicht zu besorgen.

6.5.4 Eingriffsregelung

6.5.4.1 Rechtsgrundlagen

Nach § 13 BNatSchG sind erhebliche Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft vom Verursacher dieser Beeinträchtigungen vorrangig zu vermeiden. Nicht vermeidbare erhebliche Beeinträchtigungen sind durch Ausgleichs- oder Ersatzmaßnahmen oder, soweit dies nicht möglich ist, durch einen Ersatz in Geld zu kompensieren.

Eine erhebliche Beeinträchtigung liegt nach § 14 Abs. 1 BNatSchG bei solchen Eingriffen in die Natur und Landschaft vor, bei denen durch Veränderungen der Gestalt, der Nutzung von Grundflächen oder der Veränderungen des mit der belebten Bodenschicht in Verbindung stehenden Grundwasserspiegels die Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushalts oder des Landschaftsbilds erheblich beeinträchtigt werden können.

Gemäß § 15 Abs. 1 BNatSchG ist der Verursacher verpflichtet, vermeidbare Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft zu unterlassen. Das Vermeidungsgebot ist striktes Recht. Als vermeidbar ist eine Beeinträchtigung anzusehen, wenn das nach dem Fachrecht zulässige Vorhaben an der vorgesehenen Stelle ohne oder mit geringeren Beeinträchtigungen unter verhältnismäßigem Mitteleinsatz verwirklicht werden kann.

Nicht zu vermeidende Beeinträchtigungen sind auf das erforderliche Maß zu reduzieren. Dieses „Minimierungsgebot“ gilt jedoch nicht absolut. Es ist kein Planungsleitsatz, sondern ein in der Abwägung überwindbares Gebot.

Als Optimierungsgebot ist vielmehr eine möglichst weitgehende Minimierung des Eingriffs unter Wahrung der Ziele und Konzepte des Vorhabens anzustreben (BVerwG, Urt. v. 21.08.1990, 4 B 104.90).

Unvermeidbare Beeinträchtigungen sind nach § 15 Abs. 2 BNatSchG auszugleichen oder zu ersetzen. Gemäß § 15 Abs. 5 BNatSchG darf ein Eingriff nicht zugelassen oder durchgeführt werden, wenn die Beeinträchtigungen nicht zu vermeiden oder nicht in angemessener Frist ausgeglichen oder ersetzt werden können und die Belange des Naturschutzes und der Landschaftspflege bei der Abwägung aller Anforderungen von Natur und Landschaft im Range vorgehen.

Ergibt die naturschutzrechtliche Abwägung die Zulässigkeit des Vorhabens, ist der Eingriff jedoch weder ausgleichbar noch ersetzbar, kann vom Verursacher ein Ersatzgeld (§ 15 Abs. 6 BNatSchG) verlangt werden.

Die Planung der VT entspricht diesen Anforderungen. Das geplante Vorhaben ist unzweifelhaft als Eingriff in Natur und Landschaft zu qualifizieren. Gemäß § 30 Abs. 2 Nr. 1 LNatSchG NRW gilt das Verlegen von Leitungen im baulichen Außenbereich im Baukörper von Straßen und befestigten Wegen, soweit dabei angrenzende Bäume nicht erheblich beschädigt werden, nicht als Eingriff in Natur und Landschaft. Im Umkehrschluss gilt das Verlegen von Leitungen im baulichen Außenbereich außerhalb des Baukörpers von Straßen und befestigten Wegen als Eingriff. Dementsprechend hat die VT im Rahmen ihrer Planung nach den zwingenden gesetzlichen Bestimmungen der §§ 15 Abs. 1 und 2 BNatSchG sowie § 31 LNatSchG NRW vermeidbare Beeinträchtigungen von Natur- und Landschaft unterlassen bzw. so gering wie möglich gehalten. Er hat verbleibende erhebliche oder nachhaltige Beeinträchtigungen durch Maßnahmen des Naturschutzes und der Landschaftspflege ausgeglichen bzw. durch Ersatzmaßnahmen kompensiert.

6.5.4.2 Umfang und Methodik der Bestandserfassung

Die Umsetzung der Eingriffsregelung setzt zunächst ausreichende Kenntnisse und Informationen über die Ausstattung des betroffenen Raums (Art, Umfang und Schutzwürdigkeit betroffener Biotope, betroffenes Arteninventar etc.) voraus. Eingriffe in Natur und Landschaft lassen sich grundsätzlich nur dann zutreffend bewerten, wenn hinreichend aussagekräftige Datenmaterialien zur Verfügung stehen. Gemäß § 17 Abs. 4 BNatSchG hat der Verursacher eines Eingriffs deshalb die für die Beurteilung erforderlichen Angaben in Text und Karte darzustellen:

1. Ort, Art, Umfang und zeitlicher Ablauf des Eingriffs sowie
2. vorgesehene Maßnahmen zur Vermeidung, zum Ausgleich und zum Ersatz der Beeinträchtigungen einschließlich Angaben zur Verfügbarkeit der für Ausgleich und Ersatz benötigten Flächen.

Die VT hat die naturschutzfachlichen Folgen des Vorhabens im Rahmen eines in den UVP-Bericht integrierten LBP bewertet und in das Planfeststellungsverfahren eingebracht. Dieser LBP erfüllt die eingangs beschriebenen Voraussetzungen. Er enthält die von § 17 Abs. 4 BNatSchG geforderten Angaben und ist weder vom Untersuchungsumfang noch von seiner Methodik hinsichtlich der Bestandserfassung und der Konfliktermittlung her zu beanstanden. Die durch das Vorhaben zu erwartenden Beeinträchtigungen werden im Einzelnen beschrieben und im Hinblick auf ihre Erheblichkeit bewertet. Dabei werden die Konflikte ermittelt und mögliche Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen umfassend untersucht. Die vorgesehenen Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen sowie Schutzmaßnahmen sind ausreichend beschrieben und dargestellt. Für nicht vermeidbare Konflikte wird der Kompensationsbedarf rechnerisch ermittelt. In einer eingriffsbezogenen Darstellung werden die Konflikte in ihrer Gesamtheit beurteilt und dem ermittelten Kompensationsbedarf gegenübergestellt.

Der Untersuchungsraum zur Ermittlung der vorhabenbedingten Auswirkungen auf Natur und Landschaft, durch die ein Eingriff im Sinne von § 14

BNatSchG entsteht, umfasst einen Puffer von 50 m um die BE-Flächen herum. Die Bestandserfassung und Bewertung der Lebensraumfunktionen basiert auf der Methode der „Numerischen Bewertung von Biotoptypen für die Eingriffsregelung in NRW“ des LANUV NRW. Dieses für ganz NRW gültige Verfahren fasst die bisher in NRW angewandten vier Bewertungsverfahren zusammen und passt sie an die aktuelle Gesetzeslage an. Kernpunkt der Methode ist eine Bilanzierung des bioökologischen Werts des Eingriffsbereichs vor und nach dem Eingriff. Durch vergleichende Betrachtung „nachher“ und „vorher“ wird die Biotopwertdifferenz ermittelt. Bei negativem Vorzeichen ist diese zugleich der noch anzustrebende Kompensationswert, der durch eine Aufwertung minderwertiger Nutzungs-/ Biotoptypen bzw. Flächen (Wertsteigerungen) zu erreichen ist. Grundlage der Berechnung des Kompensationswerts ist eine biotoptypenspezifische Zuordnung von Biotopwerten. Die Gesamtwertpunkte ergeben sich, indem die Flächengröße mit dem Biotopwert multipliziert wird. Die Wertskala reicht hierbei von 0 bis 10, wobei 10 den höchsten ökologischen Wert darstellt.

6.5.4.3 Vermeidungs-, Minimierungs- und Schutzmaßnahmen

Gemäß dem naturschutzrechtlichen Gebot, Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft zu vermeiden bzw. zu minimieren, hat die VT die im Abschn. B.IV.3.3 bis B.IV.3.10 dieses Beschlusses beispielhaft dargestellten umfangreichen Maßnahmen vorgesehen, welche geeignet sind, ggf. erhebliche Auswirkungen auf ein Minimum zu reduzieren.

Aus Sicht der PFBH hat die VT mit diesem Maßnahmenregime eine umfassende Vorsorge getroffen, damit durch das Vorhaben keine vermeidbaren Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft verursacht werden. Verbleibende nichtvermeidbare Beeinträchtigungen (§ 15 Abs. 2 BNatSchG) werden im Rahmen der nachfolgend dargestellten Eingriffsbilanzierung kompensiert.

6.5.4.4 Eingriffsbilanzierung

Soweit das Vorhaben trotz der Durchführung der vorgesehenen Vermeidungs- und Schutzmaßnahmen zu unvermeidbaren Beeinträchtigungen im Sinne von § 15 Abs. 2 BNatSchG führt, sieht die VT ein umfassendes Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmenkonzept vor.

Ein Eingriff ist nach § 15 Abs. 2 S. 2 BNatSchG ausgeglichen, wenn und sobald die beeinträchtigten Funktionen des Naturhaushalts in gleichartiger Weise wiederhergestellt sind und das Landschaftsbild landschaftsgerecht wiederhergestellt oder neugestaltet ist.

Das planfestgestellte Vorhaben verursacht keine Versiegelung oder Teilversiegelung, folglich bleibt der ökologische Wertverlust auf die zu beanspruchenden Biotopstrukturen beschränkt. Hierzu zählen:

- insgesamt 1.644 m² Gehölzflächen - temporäre Beanspruchung (z.B. Teile eines Gehölzstreifens am südwestlichen Ruhrufer – Wiederherstellung durch Neubestockung mit heimischen Gehölzarten möglich, soweit sie außerhalb des von tief wurzelnden Gehölzen frei zu haltenden Schutzstreifens liegen,
- durch BE-Flächen temporäre Beanspruchung von Ackerflächen sowie Teilen einer Wiese - Wiederherstellung durch Ansaat möglich,
- Verlust eines Solitärbaums (Stiel-Eiche, geringes bis mittleres Baumholz) – Ersatzpflanzung
- Angerechnet werden auch die im Rahmen der Plausibilitätsprüfung vorgefundenen Veränderungen des Ausgangszustands gegenüber 2016 und 2018.

Durch den Rückbau der Schieberstation von EGL-Nr. 13/4 können ca. 135 m² entsiegelt werden, die in der Eingriffsbilanz angerechnet werden können. Im Ergebnis der aktuellen Bilanzierung verbleibt ein Punktedefizit von 707 ökologischen Wertpunkten, resultierend aus einer Abwertung der

zu rekultivierenden temporär beeinträchtigten Gehölzflächen gegenüber dem Ausgangszustand um eine Stufe (vgl. nachfolgende Übersicht).

Ausgangszustand							Zielzustand					Erforderlicher Ersatz
1 Code	2 Biotyp	3 Schnitt-flächen	4 Fläche [m²]	5 Wertstufe (Ökopunkte)	6 Flächenwert (Ökopunkte)	7 Flächenwert (Ökopunkte)	8 Code	9 Biotyp	10 Art der Maßnahme	11 Wertstufe	12 Flächenwert (Ökopunkte)	
BB050	Gebüsch, Strauchgruppe mit lebensraumtypischen Gehölzen < 50 %	30	187	4	748	748	BB050	Gebüsch, Strauchgruppe mit lebensraumtypischen Gehölzen < 50 %	Natürliche Sukzession	4	748	0
BB070	Gebüsch, Strauchgruppe mit lebensraumtypischen Gehölzen > 50 - 70 %	19,31	918	5	4.590	4.590	BB070	Gebüsch, Strauchgruppe mit lebensraumtypischen Gehölzen > 50 - 70 %	Natürliche Sukzession	4	3.672	918
BD3 100,ta3-5	Gehölzstreifen mit lebensraumtypischen Gehölzen > 70 %, Jungwuchs - Stangenholz	21	65	6	390	390	BD3 100,ta3-5	Gehölzstreifen mit lebensraumtypischen Gehölzen > 70 %, Jungwuchs - Stangenholz	Anpflanzung	5	325	65
BF3 90,ta1-2	Einzelbaum, lebensraumtypisch, geringes - mittleres Baumholz	32, 33, 34, 40, 46	534	7	3.738	3.738	BF3 90,ta1-2	Einzelbaum, lebensraumtypisch, geringes - mittleres Baumholz	Anpflanzung	6	3.204	534
EA_xd2	Intensivwiese, artenarm	13, 14	807	3	2.421	2.421	EA_xd2	Intensivwiese, artenarm	Wiederherstellung des Ausgangszustandes	3	2.421	0
FO_wf6	Fluss, bedingt naturfern	24	2.233	5	11.165	11.165	FO_wf6	Fluss, bedingt naturfern	Wiederherstellung des Ausgangszustandes	5	11.165	0
HA0_aci	Acker, intensiv, Wildkrautarten weitgehend fehlend	10, 11, 44	11.408	2	22.816	22.816	HA0_aci	Acker, intensiv, Wildkrautarten weitgehend fehlend	Wiederherstellung des Ausgangszustandes	2	22.816	0
HM_mc1	Grünanlage, Rasenfläche, intensiv genutzt	38	83	2	166	166	HM_mc1	Grünanlage, Rasenfläche, intensiv genutzt	Wiederherstellung des Ausgangszustandes	2	166	0
K_neo4	Saum-, Ruderal- und Hochstaudenfluren mit Anteil Störzeiger Neo-, Nitrophyten < 50 - 75 %	20	116	4	464	464	K_neo4	Saum-, Ruderal- und Hochstaudenfluren mit Anteil Störzeiger Neo-, Nitrophyten < 50 - 75 %	Wiederherstellung des Ausgangszustandes	4	464	0
VF0	Vollversiegelte Flächen	12	425	0	0	0	VF0	Vollversiegelte Flächen	Wiederherstellung des Ausgangszustandes	0	0	0
VF1	Vollversiegelte Flächen	12	135	0	0	0	EA_xd2*	Intensivwiese, artenarm	Rückbau der Schieberstation	6	810	-810
VF1	Teilversiegelte Flächen	4, 37	513	1	513	513	VF1	Teilversiegelte Flächen	Wiederherstellung des Ausgangszustandes	1	513	0

*Vervielfachung des Zielwerts aufgrund von Entsiegelung.

Summe (m²): 17.424

Ökopunkte: 707

Abbildung 6, Tabellarische Eingriffsbilanzierung

Durch die Berücksichtigung der Veränderungen der Biotopstruktur sowie der Entsiegelung der Schieberstation konnte das Bilanzdefizit gegenüber dem früheren Planungsstadium (Defizit von 1.973 Punkten) um 1.266 Punkte reduziert werden. Für das ursprünglich bilanzierte Punktedefizit in Höhe von 1.973 Punkten wurde bereits eine Kompensationsmaßnahme im Ökokonto „Auberg“ des RVR (Gemarkung Saarn, Flur 45, Flurstück 56) gesichert. Trotz des auf Basis aktualisierter Daten geringeren Kompensationsdefizits will die VT weiterhin dieses Ökokonto für die Kompensation benutzen. Somit erfolgt eine rechnerische Überkompensation des hier zu betrachtenden Eingriffs in Natur und Landschaft.

Da der Verlust von Biotopstrukturen hauptsächlich von Gehölzen getragen wird, eignet sich eine Kompensation des Eingriffs über eine Gehölzentwicklung auf der Ökokontofläche M44 mit Entwicklung zur Obstbaumweide sehr gut.

Soweit das Vorhaben die Belange des allgemeinen Artenschutzes berührt, dessen Vorgaben grundsätzlich auch im Rahmen der Eingriffsbilanzierung behandelt werden können, wird auf die obigen Ausführungen unter Abschn. B.V.6.5.1.4 verwiesen.

Im Ergebnis stellt die PFBH fest, dass die Eingriffsbilanzierung für das Vorhaben mit allen Änderungen nachvollziehbar und vollständig ist.

6.5.4.5 Entscheidung

Die mit dem Vorhaben verbundenen Eingriffe in Natur und Landschaft sind gemäß § 17 Abs. 1 des BNatSchG zulässig.

Die naturschutzrechtliche Eingriffsgenehmigung gem. §§ 17 Abs. 1 und 15 BNatSchG für den mit dem Bauvorhaben verbundenen Eingriff in Natur und Landschaft erfolgte im Benehmen mit den zuständigen UNB der Städte Essen und Mülheim.

6.6. Denkmalpflegerische Belange

Das Vorhaben ist mit den Belangen der Archäologie und des Denkmalschutzes bzw. der Denkmalpflege vereinbar.

Gemäß § 3 DSchG NRW sind bei öffentlichen Planungen und Maßnahmen die Belange des Denkmalschutzes und der Denkmalpflege angemessen zu berücksichtigen. Dementsprechend wurden die für den Denkmalschutz und die Denkmalpflege zuständigen Behörden frühzeitig beteiligt um die Erhaltung und Nutzung eventuell betroffener Denkmäler und Denkmalbereiche sowie eine angemessene Gestaltung ihrer Umgebung zu gewährleisten.

Das Vorhaben befindet sich gemäß dem Kulturlandschaftlichen Fachbeitrag zur Landesplanung in Nordrhein-Westfalen in der Kulturlandschaft 14 - Ruhrgebiet. Nach dem Fachbeitrag „Kulturlandschaft“ zum Regionalplan Ruhr zählt der Vorhabenstandort zum Kulturlandschaftsbereich 81 Ruhrtal zwischen Mülheim und Kettwig. Beide Fachbeiträge enthalten keine Hinweise auf die Betroffenheit von potenziellen (Boden-)Denkmälern. Das am Verfahren beteiligte LVR-Amt für Denkmalpflege hat dieser Einschätzung zugestimmt und ebenfalls keine denkmalrelevanten Betroffenheiten erkennen können, allerdings auf den historischen Leinpfad am Ufer hingewiesen,

dessen etwaige historische Strukturen erhalten bleiben sollten. Die VT wird diesen Hinweis im Rahmen der Bauausführung berücksichtigen.

Sofern sich im Rahmen der Bauausführung Hinweise auf entsprechende Denkmäler zeigen würden, hätte die VT gemäß § 16 DSchG NRW Kontakt mit der zuständigen Denkmalschutzbehörde aufzunehmen und die Entdeckungsstätte unverändert zu belassen. Sofern er mit den Bauarbeiten fortfahren wollte, hätte er gemäß § 9 DSchG NRW bei dieser Behörde eine Erlaubnis zu beantragen. Bei Beachtung dieser gesetzlichen Vorgaben wird auch während der Ausführung des Vorhabens sichergestellt, dass keine Belange des Denkmalschutzes verletzt werden.

6.7. Landwirtschaft

Bau und Betrieb der planfestgestellten Leitung stehen im Einklang mit den Belangen der Landwirtschaft. Die PFBH verkennt nicht, dass das Vorhaben mit Eingriffen in landwirtschaftliche Nutzflächen verbunden ist. Die temporäre Nutzung von landwirtschaftlichen Flächen durch Arbeitsbereiche (Lagerflächen, Baustellenzufahrt) wird bei Beachtung der Vorgaben des DVGW-Merkblattes „G 451 (M) Bodenschutz bei Planung und Errichtung von Gastransportleitungen“, das von der VT gemäß § 49 Abs. 1, 2 S. 1 Ziffer 2 EnWG zu beachten ist, keine dauerhafte Einschränkung der Bodenfunktionen bewirken.

Einwendungen in Bezug auf die Vereinbarkeit des Vorhabens mit der Landwirtschaft bzw. Einwendungen von betroffenen Landwirten wurden im Rahmen des Anhörungsverfahrens nicht, auch nicht von der Landwirtschaftskammer, vorgetragen.

6.8. Kommunale Belange

Eine Beeinträchtigung kommunaler Belange der Städte Mülheim und Essen ist nicht erkennbar.

Die Kommunen, deren Gebiete durch das Vorhaben berührt sind, sind im Planfeststellungsverfahren umfassend beteiligt und unterrichtet worden und hatten Gelegenheit, sich zu dem Vorhaben zu äußern.

Diese gesetzlich vorgesehene Verfahrensbeteiligung hat ihre Wurzeln in die Planungshoheit einschließenden Selbstverwaltungsrecht der Gemeinden (Art. 28 Abs. 2 GG und Art. 78 Abs. 2 LVerf NRW) und dient dazu, der Gemeinde die Wahrnehmung ihrer ortsplanerischen Belange zu ermöglichen. Sie dient nicht der Wahrnehmung sonstiger Belange, wie z. B. von Umweltbelangen (vgl. BVerwG, Beschluss vom 06.11.2002 – 9 VR 14/02).

Daher ist bei der Stellungnahme bzw. Einwendung einer Gemeinde zu unterscheiden, ob sie als Behörde zu dem Vorhaben Stellung nimmt oder aufgrund einer Beeinträchtigung ihrer eigenen Rechte Einwendungen gegen den Plan erhebt. Eigene Rechte der Gemeinde können aus dem in Art. 28 Abs. 2 S. 1 GG geschützten Recht auf Selbstverwaltung oder aus der Stellung der Gemeinde als Grundstückseigentümerin resultieren.

Eine Verletzung von Beteiligungsrechten sowie des Selbstverwaltungsrechts einer Kommune liegt nicht vor und ist von den Kommunen auch nicht geltend gemacht worden.

6.9. Kreuzung und Parallellage zu anderen Leitungen und Anlagen

Die VT hat nachvollziehbar dargelegt, dass die Kreuzung von bestehenden und geplanten Versorgungstrassen wie EGL grundsätzlich zulässig ist, gleiches gilt für die Verlegungen in Parallellage. Die Anforderungen zur Berücksichtigung einer etwaigen gegenseitigen Beeinflussung in Bau- und Betriebsphase sind in den einschlägigen Regelwerken widergegeben. Die erforderlichen Sicherheitsstandards werden eingehalten.

6.10. Stellungnahmen der Träger öffentlicher Belange

6.10.1 Grundsätzliche Hinweise zur Behandlung der Stellungnahmen

Soweit Stellungnahmen im Rahmen der vorstehenden Ausführungen noch nicht behandelt wurden, werden diese nachfolgend betrachtet. Es ist jedoch zu beachten, dass sich dieser Beschluss nicht mit allen Stellungnahmen ausdrücklich befasst, sondern Stellungnahmen aus Gründen der Vereinfachung und des Sachzusammenhangs zusammenfasst und im allgemeinen Begründungsteil behandelt. Dies gilt insbesondere für die in Abschnitt A.VI.3 dieses Beschlusses genannten Inhalte. Nach Überzeugung der PFBH sind alle Belange, die im vorliegenden Verfahren entscheidungserheblich und bedeutsam sind, aufgeklärt und in der Gesamtabwägung berücksichtigt worden.

Die aufgrund von Stellungnahmen im Anhörungsverfahren abgegebenen Zusagen der VT werden bestätigt. Sofern den im Rahmen des Anhörungsverfahrens eingegangenen Stellungnahmen der beteiligten TöB gefolgt werden konnte, erfolgte die planerische Umsetzung durch die VT sowie ergänzend durch Auflagen/Nebenbestimmungen/Hinweise (vgl. Abschnitt A.V).

6.10.2 Vollsperrung der Ruhr

Die Weiße Flotte wie auch die Betriebe der Stadt Mülheim äußerten Bedenken hinsichtlich einer etwaigen Vollsperrung der Ruhr. Sie wiesen darauf hin, dass die Schifffahrtsrinne während der Saison für die Fahrgastschifffahrt befahrbar bleiben muss. Dabei wurde zunächst der Zeitraum von Ostern bis 15. Oktober 2022 angegeben, da das Vorhaben ursprünglich in einem Stück gebaut werden sollte. Durch die Teilung in zwei Bauabschnitte muss die Ruhr nun einmal für den Einbau und ein zweites Mal für den Ausbau der Düker gesperrt werden.

Die VT setzte den Bedenken entgegen, dass ein Freihalten der Fahrinne während der Baumaßnahme ausgenommen vom Dükerein- und -ausbau gewährleistet werde. Ohne eine zeitweise Sperrung sei das Einsetzen bzw. Ausheben der Dükeranlagen aber nicht möglich. In Gesprächen mit der Weißen Flotte zum Bauablauf wurde darauf hingewiesen, dass die Sperrung in enger Abstimmung mit der Weißen Flotte und den Betrieben der Stadt Mülheim erfolge und die Maßnahmen im Idealfall ohne Beeinträchtigung des Fahrplans durchgeführt werden sollen.

Die PFBH hat die VT aufgefordert, eine einvernehmliche Lösung zu finden. Auf dem im Mai 2023 stattgefundenen Termin konnte der Konflikt dahingehend gelöst werden.

Der Einbau erfolgte bereits im Rahmen des vorzeitigen Baubeginns im November 2022 außerhalb der Saison und somit konfliktfrei.

Durch den Ausbau der Düker im Hebe- und Zugverfahren vom Ponton aus kann auf eine seitens der obengenannten TöB problembehaftete tageweise Vollsperrung der Ruhr verzichtet werden. Somit ist die Ruhr grundsätzlich beschiffbar, wenn auch eingeschränkt. Die VT sichert zu, die Aushebung möglichst in den frühen Morgenstunden vor der Durchführung der Betriebsfahrten der Weißen Flotte erledigt zu haben. Auch sagt die VT zu, den noch offenen Ausbau rechtzeitig abzustimmen und zwei bis drei Tage vorher den beiden betroffenen TöB anzuzeigen.

Somit werden die Einwendungen für erledigt erklärt.

6.11. Eigentum

Für die mit diesem Beschluss planfestgestellten Maßnahmen muss – insbesondere baubedingt sowie zur Absicherung des Schutzstreifens – zwangsläufig privates Eigentum in Anspruch genommen werden.

Nach § 45 EnWG hat der festgestellte Plan eine sog. enteignungsrechtliche Vorwirkung. Dies bedeutet, dass der Planfeststellungsbeschluss dem Enteignungsverfahren zugrunde gelegt wird und für die Enteignungsbehörde

bindend ist, vgl. § 45 Abs. 1 S. 1 EnWG. Der Planfeststellungsbeschluss muss daher hinsichtlich der Enteignungsvoraussetzungen den Anforderungen des Art. 14 Abs. 3 GG genügen. Denn mit der Bestandskraft des Planfeststellungsbeschlusses steht die Zulässigkeit einer für das Vorhaben erforderlichen Enteignung fest, sodass das dem Eigentümer aus Art. 14 Abs. 1 Satz 1 GG zustehende Abwehrrecht im Ergebnis überwunden und in ein Entschädigungsrecht gewandelt wird. Damit kann der Eigentümer im Enteignungsverfahren nicht mehr geltend machen, das Vorhaben sei nicht aus Gründen des Allgemeinwohls erforderlich und die Inanspruchnahme fremden Eigentums zu seiner Verwirklichung deshalb nach Art. 14 Abs. 3 S. 1 GG unzulässig. Entsprechend hohe Aufmerksamkeit gebührt deshalb der absehbaren Inanspruchnahme von Privateigentum (vgl. OVG Lüneburg, Urt. v. 20.04.2009, 1 KN 9/06, m.w.N. zur Rechtsprechung des BVerfG und BVerwG zur Frage, mit welchem Gewicht die Eigentumsbelange aus Art. 14 GG in der Abwägung zu berücksichtigen sind).

Die PFBH ist sich dieser grundrechtlichen Problematik bewusst. Aus diesem Grund hat sie das Interesse des Eigentümers am Erhalt des Eigentums und seiner weiteren Nutzung mit dem ihm zukommendem Gewicht in die Abwägung eingestellt. Ferner wurde umfänglich geprüft, ob das Vorhaben in seinen Einzelheiten im Rahmen der Abwägung die jeweils entgegenstehenden Grundrechte der Betroffenen zu überwinden geeignet ist. Insbesondere auch, ob die Eingriffe in das Eigentum bzw. die Beeinträchtigungen, die sich für Nutzungsmöglichkeiten der betroffenen Grundstücke ergeben, hätten gemindert werden können oder ob Alternativen zu einem geringeren Grundstücksbedarf hätten führen können, ohne gleichzeitig die verfolgten Planungsziele ernsthaft zu beeinträchtigen oder gar in Frage zu stellen.

Allerdings genießt das Interesse des Eigentümers am Erhalt seiner Eigentumssubstanz bei im öffentlichen Interesse liegenden Vorhaben keinen absoluten Schutz. Der verfassungsgemäße Eigentumsschutz stößt dort an Grenzen, wo Aufgaben der öffentlichen Daseinsvorsorge, zu der auch Energieleitungen gehören, erfüllt werden müssen. Für das Eigentum gilt daher

nichts Anderes als für andere abwägungsrelevante Belange, d. h. die Belange der betroffenen Eigentümer können bei der Abwägung im konkreten Fall durchaus zugunsten anderer Belange zurückgestellt werden.

Gemessen an diesen Voraussetzungen kann im vorliegenden Fall auf die minimale Inanspruchnahme privater Grundstücke temporär für die Einrichtung der BE-Flächen im vorgesehenen Umfang nicht verzichtet werden, ohne dass das mit dem Vorhaben verbundene öffentliche Interesse am Planungsziel einer möglichst sicheren, preisgünstigen, verbraucherfreundlichen, effizienten und umweltverträglichen leitungsgebundenen Stromversorgung gefährdet würde. Weitere und weniger einschneidende Möglichkeiten, die Düker in ihrer planfestgestellten Trasse auch unter Verzicht auf die Inanspruchnahme einzelner Grundstücke oder Grundstücksteilflächen bzw. mit geringerem Flächenbedarf oder geringeren Einschränkungen bezüglich der Grundstücksnutzung infolge temporär Belastung durch die BE-Flächen, konnte die PFBH im Rahmen des Verfahrens nicht ermitteln. Durch das Gebot der Nutzung einer vorhandenen Trasse ergibt sich zugleich die Notwendigkeit, die im Einzugsbereich der Trasse gelegenen Grundstücke (weiterhin) zu nutzen.

Im vorliegenden Fall kann auf die Inanspruchnahme privater Grundstücke weitestgehend verzichtet werden, jedoch nicht gänzlich. Den größten Anteil an der Nutzung privater Grundstücke macht die temporäre baubedingte Benutzung aus. Privates Eigentum ist nur geringfügig betroffen, der Großteil der Flächen liegt auf städtischen – oder landeseigenen Grundstücken. Zudem befindet sich der Hauptteil des ENB in der Ruhr und die Übergänge in die Anschlussleitungen befinden sich auf städtischen Gebieten. Die Nutzungsarten der temporär baubedingt beeinträchtigten Grundstücke sind größtenteils Wege und Ruderalfluren mit div. Gehölzstadien. Ein Gehöft wird lediglich tangiert.

Soweit eine Grundstücksinanspruchnahme erforderlich ist, bedarf es vorliegend keines Flächenerwerbs durch die VT. Denn die EGL einschließlich

ihres Schutzstreifens wird in der Regel über eine dingliche Sicherung an den betroffenen Grundstücken abgesichert, sofern die Dienstbarkeit nicht bereits durch die vorhandene EGL abgedeckt ist. Diese Belastung der betroffenen Grundstücke stellt jedoch einen geringeren Eingriff in das Eigentumsrecht aus Art. 14 GG dar, als ein Vollerwerb.

Auf diese Nutzungsbeschränkungen kann zusammenfassend im vorgesehenen Umfang nicht gänzlich verzichtet werden, ohne das mit dem Vorhaben verbundene öffentliche Interesse am Planungsziel, einer möglichst sicheren, preisgünstigen, verbraucherfreundlichen, effizienten und umweltverträglichen leitungsgebundenen Versorgung der Allgemeinheit mit Gas, als solches zu gefährden. Möglichkeiten, die Leitung in ihrer planfestgestellten Trasse unter Verzicht auf die Inanspruchnahme einzelner Grundstücke oder Grundstücksteilflächen bzw. mit geringerem Flächenbedarf zu realisieren, sind der PFBH nicht ersichtlich. Forderungen nach Verzicht auf Belastung eines privaten Grundstückes ergaben sich im Rahmen des Anhörungsverfahrens keine.

Die PFBH vermag daher keine Beeinträchtigungen zu erkennen, die nach den zuvor dargestellten Grundsätzen eine Verletzung der sich aus Art. 14 GG ergebenden Rechte bewirken.

Einwände der betroffenen Grundstückseigentümer oder sonstige eigentumsrelevante Einwendungen wurden nicht erhoben.

6.12. Private Einwendungen

Sonstige private Einwendungen wurden nicht erhoben.

VI. Würdigung Planfeststellung

Das Vorhaben wird zugelassen, da es im Interesse des öffentlichen Wohls unter Beachtung der Rechte Dritter im Rahmen der planerischen Gestaltungsfreiheit vernünftigerweise geboten ist und unter Berücksichtigung der

festgestellten Nebenbestimmungen die maßgeblichen rechtlichen und technischen Anforderungen erfüllt.

Die mit dem festgestellten Plan beabsichtigte Errichtung und Betrieb der Leitung ist aus Gründen des Allgemeinwohls erforderlich. Das planfestgestellte Vorhaben ist gerechtfertigt, das Vorhaben zur Lösung der anstehenden Probleme der Gasversorgung sowie zur langfristigen Sicherstellung der Gasversorgung geeignet.

Mit dem Vorhaben und der gewählten Trasse werden die anstehenden Ziele erreicht. Eine technische Alternative oder andere Trassenvariante, mit der die anstehenden Ziele besser erreicht und die mit dem Vorhaben zusammenhängenden Beeinträchtigungen und Konflikte besser gelöst werden könnten, bietet sich vorliegend nicht aufdrängend an.

Im Verfahren sind keine unüberwindbaren gegenläufigen Belange geltend gemacht bzw. erkennbar geworden, die in der Abwägung zwingend zu dem Ergebnis hätten führen müssen, vom geplanten Vorhaben insgesamt Abstand zu nehmen.

Optimierungsgebote sind beachtet worden.

Bei Abwägung aller Belange erweist sich das planfestgestellte Vorhaben als im öffentlichen Interesse liegend. Die PFBH bewertet das öffentliche Interesse am Bau der EGL höher als die ohne Zweifel vorhandenen negativen Auswirkungen auf öffentliche und private Belange. Sie ist davon überzeugt, dass die von dem Vorhaben ausgehenden Beeinträchtigungen öffentlicher und privater Belange insgesamt auf das unabdingbare Maß begrenzt werden und den Betroffenen zumutbar sind.

Es ließ sich jedoch nicht gänzlich vermeiden, dass private und öffentliche Belange durch bau- und anlagenbedingte Wirkungen des Vorhabens berührt werden.

Durch die vorübergehende Inanspruchnahme privater Grundstücke während der Bauzeit sowie die Nutzungseinschränkungen im Schutzstreifen ist

vor allem das Eigentum an Grundstücken betroffen. Vor dem Hintergrund der Planrechtfertigung sind diese Eingriffe in das Privateigentum notwendig, verhältnismäßig und für die Betroffenen zumutbar. Sie sind mit den Vorgaben des Art. 14 GG vereinbar. Für die Inanspruchnahmen sind die Betroffenen zu entschädigen.

Die durch das Vorhaben hervorgerufenen Eingriffe in Natur und Landschaft werden durch entsprechende Maßnahmen kompensiert. Unter Berücksichtigung von Artenschutz- und Vermeidungsmaßnahmen werden die Verbotsstatbestände des § 44 BNatSchG nicht berührt.

Dennoch verbleibende Nachteile sind durch die verfolgte Zielsetzung gerechtfertigt und müssen im Interesse des Ganzen hingenommen werden.

C. Hinweise

I. Entschädigungsverfahren

Einwendungen, die Entschädigungs- oder Erstattungsansprüche (z. B. wegen beanspruchter bzw. in ihrer Nutzung beschränkter Grundflächen, Erschwernissen oder anderer Nachteile) betreffen, sind – soweit nicht bereits dem Grunde nach über die Voraussetzungen dieser Ansprüche in der Planfeststellung zu entscheiden ist – nicht Gegenstand dieses Planfeststellungsbeschlusses, in dem im Grundsatz nur öffentlich-rechtliche Beziehungen geregelt werden.

Solche Forderungen können mit dem Ziel einer gütlichen Einigung zunächst an die VT

**Open Grid Europe GmbH
Kallenbergstraße 5
45141 Essen**

gerichtet werden.

Wird eine Einigung nicht erzielt, so wird über diese Forderungen in einem besonderen Entschädigungsfeststellungsverfahren entschieden werden, für das die

**Bezirksregierung Düsseldorf
Cecilienallee 2
40474 Düsseldorf**

zuständig ist.

Soweit Ansprüche in diesem Verfahren nicht abschließend geregelt werden können, steht den Betroffenen alsdann der ordentliche Rechtsweg offen.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Entschädigung grundsätzlich in Geld geleistet wird (§ 15 EEG NRW).

II. Geltungsdauer des Beschlusses

Der mit dem vorliegenden Beschluss festgestellte Plan tritt nach § 43c EnWG außer Kraft, wenn mit der Durchführung des Planes nicht innerhalb von zehn Jahren nach Eintritt der Unanfechtbarkeit begonnen worden ist; es sei denn, er wird vorher auf Antrag der VT von der PFBH um höchstens fünf Jahre verlängert.

III. Zustellung und Auslegung des Plans

Der vorliegende Planfeststellungsbeschluss wird zusammen mit einer Ausfertigung des festgestellten Plans auf der Homepage der BR Düsseldorf sowie in den Städten Essen und Mülheim an der Ruhr, in deren Gebiet das Vorhaben liegt, zwei Wochen lang zur allgemeinen Einsicht ausgelegt. Der Ort und die Zeit der Auslegung werden ortsüblich bekannt gemacht (§ 74 Abs. 4 S. 2 VwVfG NRW).

Die PFBH wird diesen Planfeststellungsbeschluss zusätzlich dem VT sowie den Behörden und Vereinigungen, über deren Stellungnahmen entschieden worden ist, zustellen (§ 74 Abs. 4 S. 1 VwVfG NRW).

Mit dem Ende der Auslegungsfrist gilt der Beschluss auch gegenüber den übrigen Betroffenen als zugestellt. Hierauf wird in der Bekanntmachung ausdrücklich hingewiesen (§ 74 Abs. 4 S. 3 VwVfG NRW).

D. Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Planfeststellungsbeschluss kann innerhalb eines Monats nach dessen Zustellung schriftlich Klage beim

Oberverwaltungsgericht Nordrhein-Westfalen
Aegidiikirchplatz 5
48143 Münster

erhoben werden.

Als Zeitpunkt der Zustellung gilt der letzte Tag der Auslegungsfrist. Dies gilt nicht für die Beteiligten, denen der Planfeststellungsbeschluss mittels Postzustellungsurkunde oder Empfangsbekanntnis gesondert zugestellt wurde, hier gilt der Tag der Zustellung. Insoweit kann Klage nur innerhalb eines Monats nach Zustellung erhoben werden.

Vor dem Oberverwaltungsgericht müssen sich die Beteiligten, außer im Prozesskostenhilfverfahren, durch Prozessbevollmächtigte vertreten lassen. Dies gilt auch für Prozesshandlungen, durch die ein Verfahren vor dem Oberverwaltungsgericht eingeleitet wird. Die Beteiligten können sich durch einen Rechtsanwalt oder einen Rechtslehrer an einer staatlichen oder staatlich anerkannten Hochschule eines Mitgliedstaates der Europäischen Union, eines anderen Vertragsstaates des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum oder der Schweiz, der die Befähigung zum Richteramt besitzt, als Bevollmächtigten vertreten lassen.

Behörden und juristische Personen des öffentlichen Rechts einschließlich der von ihnen zur Erfüllung ihrer öffentlichen Aufgaben gebildeten Zusammenschlüsse können sich durch eigene Beschäftigte mit Befähigung zum

Richteramt oder durch Beschäftigte mit Befähigung zum Richteramt anderer Behörden oder juristischer Personen des öffentlichen Rechts einschließlich der von ihnen zur Erfüllung ihrer öffentlichen Aufgaben gebildeten Zusammenschlüsse vertreten lassen.

Ein Beteiligter, der zur Vertretung vor dem Oberverwaltungsgericht berechtigt ist, kann sich selbst vertreten.

Die Klage muss die Klägerin/den Kläger, den Beklagten (Land Nordrhein-Westfalen, vertreten durch die Bezirksregierung Düsseldorf, Cecilienallee 2, 40474 Düsseldorf) und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen. Sie soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sind innerhalb einer Frist von zehn Wochen nach Klageerhebung anzugeben. Erklärungen und Beweismittel, die nach Ablauf der vorgenannten Frist vorgebracht werden, kann das Gericht zurückweisen und ohne weitere Ermittlungen entscheiden, wenn ihre Zulassung die Erledigung des Rechtsstreits verzögern würde und die Klägerin/der Kläger die Verspätung nicht genügend entschuldigt.

Nach § 43e Abs. 1 S. 1 EnWG hat die Anfechtungsklage gegen diesen Planfeststellungsbeschluss keine aufschiebende Wirkung.

Der Antrag auf Anordnung der aufschiebenden Wirkung nach § 80 Abs. 5 S. 1 VwGO kann innerhalb eines Monats nach Zustellung des Planfeststellungsbeschlusses beim

Oberverwaltungsgericht Nordrhein-Westfalen
Aegidiikirchplatz 5
48143 Münster

gestellt und begründet werden.

Die Klage kann auch durch Übermittlung eines elektronischen Dokuments an die elektronische Poststelle des Gerichts erhoben werden. Das elektronische Dokument muss mit einer qualifizierten elektronischen Signatur der verantwortenden Person versehen sein oder von der verantwortenden Person signiert und auf einem sicheren Übermittlungsweg gemäß § 55a Absatz 4 VwGO eingereicht werden. Es muss für die Bearbeitung durch das Gericht geeignet sein. Die technischen Rahmenbedingungen für die Übermittlung und die Eignung zur Bearbeitung durch das Gericht bestimmen sich nach näherer Maßgabe der Elektronischer-Rechtsverkehr-Verordnung vom 24. November 2017 (BGBl. I S. 3803) in der jeweils geltenden Fassung. Wird die Klage durch Rechtsanwältin oder einen Rechtsanwalt, eine Behörde oder eine juristische Person des öffentlichen Rechts einschließlich der von ihr zur Erfüllung ihrer öffentlichen Aufgaben gebildeten Zusammenschlüsse erhoben, muss sie nach § 55d Satz 1 VwGO als elektronisches Dokument übermittelt werden. Dies gilt nach § 55d Satz 2 VwGO auch für andere nach der VwGO vertretungsberechtigte Personen, denen ein sicherer Übermittlungsweg nach § 55a Absatz 4 Satz 1 Nummer 2 VwGO zur Verfügung steht. Ist eine Übermittlung als elektronisches Dokument aus technischen Gründen vorübergehend nicht möglich, bleibt auch bei diesem Personenkreis nach § 55d Satz 1 und 2 VwGO die Klageerhebung mittels Schriftform oder zu Protokoll des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle zulässig. Die vorübergehende Unmöglichkeit ist bei der Ersatzeinreichung oder unverzüglich danach glaubhaft zu machen; auf Anforderung ist ein elektronisches Dokument nachzureichen.

Hinweis:

Bei der Übermittlung elektronischer Dokumente sind besondere technische Rahmenbedingungen zu beachten. Die besonderen technischen Voraussetzungen sind unter www.egvp.de aufgeführt. Weitere Informationen erhalten Sie auf der Internetseite www.justiz.de.

Bezirksregierung Düsseldorf

Planfeststellungsbehörde

Im Auftrag



(ORR'in Böhnke)